



Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)

Endbericht

Stand: 14. August 2012

Verfasser:

Anna Oehmichen

Astrid Klukkert

Kriminologische Zentralstelle e. V.

Ruhr-Universität Bochum

Projektleitung:

Axel Dessecker

Thomas Feltes

Kriminologische Zentralstelle e. V.

Ruhr-Universität Bochum

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	vi
0. Zusammenfassung.....	1
1. Einleitung.....	20
1.1 Kriminalpolitischer Hintergrund.....	20
1.1.1 Anlass: Aktuelle Entwicklungen der terroristischen Bestrebungen in Deutschland und Europa.....	21
1.1.1.1 Entwicklungen in Deutschland.....	21
1.1.1.2 Entwicklungen in Europa.....	24
1.1.2 Die europäischen Rahmenbeschlüsse und ihre Umsetzung.....	25
1.2 Bisherige Erkenntnisse.....	28
1.2.1. Offizielle Statistiken.....	28
1.2.2 Evaluationen von Terrorismus-Gesetzgebung.....	29
1.2.2.1 Deutsche Evaluationsstudien.....	30
1.2.2.2 Evaluationsstudien in anderen Ländern am Beispiel des Vereinigten Königreiches.....	34
1.2.2.3 Evaluation auf EU-Ebene.....	36
2. Rechtsprechungs- und Literaturanalyse.....	38
2.1 Entstehungsgeschichte des GVVG.....	38
2.2 Problemstellung und Ziele des Gesetzes.....	39
2.3 Geschützte Rechtsgüter.....	43
2.4 Rechtsprechung.....	43
2.5 Strafrechtliche Literatur.....	44
2.5.1 §§ 89a, 89b StGB: Kritik am Begriff der schweren staatsgefährdenden Gewalttat.....	45
2.5.2 Strafrechtsdogmatische und verfassungsrechtliche Kritikpunkte an der Vorverlagerung der Strafbarkeit.....	45
2.5.3 Fehlendes Bedürfnis für neue Vorschriften.....	49
2.5.4 Probleme bei der Bestimmung und Nachweisbarkeit des subjektiven Tatbestandes.....	51
2.5.5 Entwicklung vom Tat- zum Täterstrafrecht.....	52
2.5.6 Verwischung der Grenzen von Strafrecht und Polizeirecht.....	54
2.5.7 Fehlende Bestimmtheit (Art. 103 II GG) mancher Begriffe.....	56
2.5.8 Konflikt mit der Meinungs- und Informationsfreiheit im Falle des § 91 StGB.....	58

2.6 Perspektive der Anwaltschaft.....	59
2.6.1 Stellungnahmen zum Entwurf des GVVG.....	59
2.6.2 Forderungen nach einer Evaluation.....	60
2.7 Perspektive der Sicherheitsbehörden	61
2.7.1 Bundeskriminalamt (BKA).....	61
2.7.2 Generalbundesanwalt.....	62
2.8 Zwischenergebnis und Bewertung.....	64
3. Untersuchungsdesign	66
3.1 Methodische Herangehensweise.....	66
3.2 Untersuchungsfragen.....	67
3.3 Gegenstand der Untersuchung im Einzelnen.....	69
3.3.1 Rechtsanwendung.....	69
3.3.1.1 Anwendung der materiellen Strafvorschriften.....	69
3.3.1.2 Anwendung der Zwangsmaßnahmen.....	71
3.3.1.3 Erforderlichkeit der Straftatbestände.....	72
3.3.2 Akzeptanz und praktische Erfahrungen.....	73
3.3.3 Auswirkungen.....	73
3.3.3.1 Verhinderung terroristischer Gewalttaten.....	73
3.3.3.2 Einschränkung von Bürgerrechten.....	74
4. Erhebungsmethoden und Datenzugang.....	75
4.1 Schriftliche Befragungen.....	75
4.2 Qualitative Experteninterviews.....	75
4.3 Analyse von Strafverfahrensakten.....	76
4.4 Auskünfte aus amtlichen Registern.....	77
4.4.1 Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD- PMK).....	77
4.4.2 Bundeszentralregister.....	77
5. Datenschutzkonzept.....	78
5.1 Registerdaten.....	78
5.2 Befragungen.....	78
5.3 Aktenanalyse.....	79
6. Untersuchungsergebnisse.....	80
6.1 Schriftliche Befragungen.....	80
6.1.1 Methodik und Rahmenbedingungen.....	80
6.1.1.1 Methodische Herangehensweise.....	80
6.1.1.2 Feldzugang, Datenerhebung und Sample.....	83
6.1.1.3 Datenfixierung, -aufbereitung und -auswertung.....	85

6.1.2 Erkenntnisse der Befragungen der Polizeibeamten.....	86
6.1.2.1 Allgemeine Erkenntnisse.....	86
6.1.2.2 Strafprozessuale Maßnahmen.....	91
6.1.2.3 Praktische Einschätzung des GVG.....	95
6.1.2.4 Abschließende Stellungnahme.....	96
6.1.2.5 Zwischenergebnis der Befragung der Polizeibeamten.....	101
6.1.3 Erkenntnisse der Befragungen der Staatsanwaltschaften und Bundesanwaltschaft.....	104
6.1.3.1 Allgemeine Erkenntnisse.....	105
6.1.3.2 Strafprozessuale Maßnahmen.....	108
6.1.3.3 Zur Auslegung im Einzelnen.....	112
6.1.3.4 Praktische Einschätzung des GVG.....	115
6.1.3.5 Abschließende Stellungnahme.....	116
6.1.3.6 Zwischenergebnis der Befragung der Staatsanwälte.....	118
6.1.4 Erkenntnisse der Befragungen der Richter.....	122
6.1.4.1 Allgemeine Angaben.....	122
6.1.4.2 Zur Auslegung im Einzelnen.....	122
6.1.4.3 Praktische Einschätzung des GVG.....	123
6.1.4.4 Abschließende Stellungnahme.....	124
6.1.4.5 Zwischenergebnis der Befragungen der Richter.....	124
6.1.5 Zwischenergebnis der schriftlichen Befragungen	125
6.2 Qualitative Experteninterviews.....	130
6.2.1 Methodik und Rahmenbedingungen.....	130
6.2.1.1 Methodische Herangehensweise.....	131
6.2.1.2 Feldzugang und Sample.....	132
6.2.1.3 Datenerhebung.....	133
6.2.1.4 Datenfixierung und -aufbereitung.....	134
6.2.1.5 Datenauswertung.....	135
6.2.2 Erkenntnisse aus der Qualitativen Datenerhebung.....	136
6.2.2.1 Öffentliche Diskussion und persönliche Einschätzung des GVG.....	137
6.2.2.2 Anwendung des GVG – Beispiele aus der Praxis.....	142
6.2.2.3 Anwendung des GVG – Allgemeine Erkenntnisse.....	151
6.2.2.4 Praktische Einschätzung des GVG.....	161
6.2.2.5 Problembereiche und Gefahren.....	169
6.2.2.6 Reformen / Verbesserungsvorschläge.....	178
6.2.3 Zwischenergebnis der qualitativen Experteninterviews.....	180
6.3 Aktenanalyse.....	184
6.3.1 Eingestellte Ermittlungsverfahren nach dem GVG.....	185
6.3.1.1 Angaben zur Person der Verdächtigen.....	185
6.3.1.2 Anlass für Verdacht und Kurzzusammenfassung des (ermittelten) Sachverhalts.....	185
6.3.1.3 Angaben zum Gegenstand des Tatverdachts.....	192

6.3.1.4 Ermittlungsverfahren.....	192
6.3.1.5 Vernehmungen.....	193
6.3.1.6 Urkunden, Daten, Behördenauskünfte.....	194
6.3.1.7 Gutachten.....	194
6.3.1.8 Beschlagnahme / sichergestellte Augenscheinobjekte.....	195
6.3.1.9 Anwendung strafprozessualer Befugnisse	195
6.3.1.10 Weitere Anmerkungen zu Ermittlungsmaßnahmen.....	198
6.3.1.11 Beteiligung von Geheimdiensten / Internationale Rechtshilfe.....	200
6.3.1.12 Verteidigung.....	200
6.3.1.13 Zwischenergebnis.....	200
6.3.2 „Verfahren Nr. 4“.....	201
6.3.2.1 Angaben zur Person des Verurteilten.....	202
6.3.2.2 Anlass für Verdacht und Kurzzusammenfassung des (ermittelten) Sachverhalts.....	202
6.3.2.3 Ermittlungsverfahren.....	205
6.3.2.4 Vernehmungen.....	205
6.3.2.5 Urkunden.....	206
6.3.2.6 Gutachten.....	206
6.3.2.7 Sichergestellte Augenscheinobjekte.....	206
6.3.2.8 Anwendung strafprozessualer Befugnisse.....	207
6.3.2.9 Weitere Anmerkungen zu Ermittlungsmaßnahmen.....	208
6.3.2.10 Verteidigung.....	208
6.3.2.11 Jugendspezifische Besonderheiten.....	209
6.3.3 Zwischenergebnis und Bewertung.....	209
6.4 Auswertung der Registerdaten.....	211
6.4.1 Bundeszentralregister.....	211
6.4.2 Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD- PMK).....	212
Literaturverzeichnis.....	217
Anlagen.....	223

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abl.-EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Arbeitsgemeinschaft
Alt.	Alternative
Anm. der Verf.	Anmerkung des Verfassers
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
AuslG	Ausländergesetz
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Beschl. v.	Beschluss vom
betr.	betreffend
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt

BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BND	Bundesnachrichtendienst
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-Prot.	Bundestagsprotokoll
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
bzgl.	bezüglich
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DAD	DNA-Analyse-Datei
DAV	Deutscher Anwaltverein
DTM	Deutsche Taliban Mujahideen
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f./ff.	und folgende (Seite/n)
Fn.	Fußnote
GBA	Generalbundesanwalt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIMF	Global Islamic Media Front

GIZ	Gemeinsames Internetzentrum
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Global Positioning System
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVVG	Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
IMSI	International Mobile Subscriber Identity
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.R.d.	im Rahmen der/des
ISAF	International Security Assistance Force
i.S.d.	im Sinne der/des
i.ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
k.A.	keine Angabe(n)
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle
Kripo	Kriminalpolizei
KTA	kriminaltaktische Anfragen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
lit.	littera (Buchstabe)
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt

MAD-Gesetz	Gesetz über den militärischen Abschirmdienst
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
PassG	Passgesetz
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
SIM	Subscriber Identity Module
s.o.	siehe oben
sog.	so genannt(e/er/es)
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
TBEG	Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz
TE-SAT	Terrorism Situation and Trend Report
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung

u.	und
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnlich(e,s)
U-Haft	Untersuchungshaft
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
VereinsG	Vereinsgesetz
VerpflG	Verpflichtungsgesetz
vgl.	vergleiche
Vors.	Vorsitzender
V-Person	Vertrauensperson
WaffG	Waffengesetz
ZEVIS	Zentrales Verkehrs-Informations-System
Ziff.	Ziffer

0. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Studie wird das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009 (in Kraft seit 4. August 2009) einer ersten empirischen Evaluierung unterzogen. Das GVVG hat drei neue Straftatbestände eingeführt: Die „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“, § 89a StGB, die „Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“, § 89b StGB, und die „Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“, § 91 StGB n. F. Der Gesetzgeber verfolgt dabei zwei Ziele: zum einen soll das GVVG „eine möglichst effektive strafrechtliche Verfolgung auch von organisatorisch nicht gebundenen Tätern, die schwere staatsgefährdende Gewalttaten vorbereiten“, ermöglichen. Zweitens sollen durch die neuen Vorschriften das von Deutschland am 10. Juni 2011 ratifizierte und am 1. Oktober 2011 für Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus sowie der fast wortgleiche Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung umgesetzt werden. Insbesondere sollen durch die neuen Straftatbestände die Ausbildung in sog. „Terror-Camps“, das Herunterladen von Anleitungen zur Begehung terroristischer Straftaten aus dem Internet und das Anpreisen oder Zugänglichmachen dazu geeigneter Anleitungen verhindert werden.

In der vorliegenden Studie überprüfen die Verfasser erstmals, in welchem Umfang das GVVG in der Praxis angewendet wird. Ferner sollen Anhaltspunkte dafür gefunden werden, ob und in welchem Maße die damit neu geschaffenen Bestimmungen in ihrer praktischen Anwendung geeignet sind, die Gefahren des internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Daneben dient die Evaluation auch der Untersuchung, wie die Regelungen von der Praxis akzeptiert und in ihrer Wirksamkeit und Notwendigkeit eingeschätzt werden und welche Erfahrungen vorliegen. In der Studie werden die Anwendung und Akzeptanz des GVVG sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Gerichtsverfahren evaluiert. Außerdem werden die mit der Anwendung verbundenen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung von Bürgerrechten und auf die Verhütung von terroristischen Straftaten, untersucht.

Dazu wurden verschiedene Methoden der empirischen Sozialforschung kombiniert. Die relevanten Zielgruppen (Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter),

die mit dem Gesetz bereits erste Erfahrungen gesammelt haben, wurden um Teilnahme an einer schriftlichen Befragung gebeten. Soweit sie sich bereit erklärten, wurden sie zudem mündlich befragt. Es wurden außerdem Straftaten von bereits abgeschlossenen Verfahren nach den §§ 89a, 89b oder 91 StGB analysiert. Schließlich wurden einschlägige Datensätze beim Bundeszentralregister und beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) zu den in Rede stehenden Bestimmungen abgefragt.

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut: Im einleitenden Teil werden die kriminalpolitischen Hintergründe, die für das Zustandekommen des Gesetzes von Bedeutung sind, und der gegenwärtige Stand der Forschung dargestellt (Teil 1). Sodann wird aufgezeigt, wie das Gesetz in Rechtsprechung und Literatur behandelt wird (Teil 2). Im dritten Teil des Berichts wird der Gegenstand der Untersuchung genauer vorgestellt, in Teil 4 werden die verschiedenen Erhebungsmethoden genauer beschrieben, und Teil 5 schließlich erklärt das Datenschutzkonzept. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in Teil 6 dargestellt.

In **Teil 1** wird zunächst auf den kriminalpolitischen Kontext Bezug genommen. Die neuen Tatbestände wurden einerseits eingeführt, um aktuellen Entwicklungen des islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa Rechnung zu tragen, andererseits auch, um die völker- und europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik nachzukommen (Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 sowie des fast wortgleichen Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung). Die Sicherheitsbehörden (für Deutschland insbesondere der Verfassungsschutz, für Europa insbesondere Europol) weisen als neue terroristische Gefahrenquellen auf vermehrte Reiseaktivitäten mit dem Ziel des Besuches terroristischer Ausbildungslager, auf einen neuen „Tätertypus“ in Form des terroristischen Einzeltäters sowie auf vermehrte Nutzung des Internets durch Dschihadisten hin.

In Bezug auf das am 4. August 2009 in Kraft getretene GVVG liegen bislang kaum gesicherte Erkenntnisse vor. Amtliche Statistiken (polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik) weisen bislang noch keine konkreten Daten in Bezug auf das GVVG auf. Auf schriftliche Fragen des Abgeordneten Wolfgang Wieland im Deutschen Bundestag wurde im August 2010 mitgeteilt, dass die Bundesanwaltschaft seit Inkrafttreten des GVVG in fünf Fällen, die Staatsanwaltschaften der Länder in 25 Fällen Ermittlungsverfahren wegen des Ver-

dachts nach §§ 89a, 89b und 91 StGB eingeleitet haben.¹ Weitere empirische Forschungsergebnisse und statistische Angaben standen zum Zeitpunkt der Durchführung der Studie nicht zur Verfügung.

Hingewiesen wurde ferner auf begrenzt vergleichbare Evaluationsstudien zu anderen Gesetzen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung. In neuerer Zeit wurden in Deutschland das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002, das Gemeinsame-Dateien-Gesetz vom 22. Dezember 2006, das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 5. Januar 2007 sowie das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 einer Evaluation unterzogen. Diese Studien sind teilweise methodisch mit der vorliegenden Studie nicht vergleichbar, teilweise waren sie noch nicht abgeschlossen oder den Verfassern der vorliegenden Untersuchung nicht zugänglich.

Der Bericht weist zudem auf andere Evaluationsstudien in anderen Ländern, insbesondere dem Vereinigten Königreich, hin, die seit den 1970er-Jahren von Mitgliedern des House of Lords durchgeführt wurden, um die Anwendung und den Nutzen der dort verabschiedeten Terrorgesetze zu überprüfen. Aufgrund des grundlegend unterschiedlichen Rechtssystems und der sich auch materiell stark von der deutschen Gesetzgebung unterscheidenden britischen Antiterrorgesetze können diese Erfahrungen für die Evaluation nicht unmittelbar herangezogen werden.

Schließlich nimmt der Bericht Bezug auf Evaluationsbemühungen auf EU-Ebene. Die insoweit bereits vorliegenden Gutachten aufgrund des Beschlusses des Rates vom 28. November 2002 zur Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihrer Anwendung eignen sich nicht zum Vergleich, da es hier um die Bewertung unterschiedlicher nationaler Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen geht und die Gutachten zudem streng vertraulich sind. Der durch das GVVG in Deutschland umgesetzte Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung unterliegt demgegenüber jedoch keiner regelmäßigen Evaluierung.

Bei der **Analyse von Rechtsprechung und Literatur** (Teil 2) zeigt sich, dass es bis dato noch fast keine Rechtsprechung zu den neuen Vorschriften gibt. Demgegenüber stoßen sie in der Literatur weit überwiegend auf Kritik. Dabei wird

¹ BT-Drs. 17/2818 vom 27. August 2010, S. 12 f.

vor allem die extensive Vorverlagerung als unvereinbar mit dem Schuldprinzip (fehlende Strafwürdigkeit) und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts) erachtet. Ein Teil der Vorschriften wird für verfassungswidrig erachtet. Die praktische Notwendigkeit bzw. tatsächliche Anwendbarkeit der neuen Vorschriften wird bezweifelt, dies insbesondere auch in Hinblick auf die schwierige Nachweisbarkeit des subjektiven Tatbestandes. Auch hinsichtlich der rechtsstaatlichen Bestimmtheit der neuen Normen bestehen Bedenken. Als problematisch wird auch die Fokussierung auf den Täter statt die Tat angesehen (Hinwendung zum sog. „Täterstrafrecht“), die sich darin widerspiegelt, dass zum Teil sozial übliche, für sich genommen neutrale Handlungen bereits den objektiven Tatbestand erfüllen können. Das primäre Ziel der Vorschriften wird in der Ausdehnung der Ermittlungsmöglichkeiten gesehen, es ist von einer „Verpolizeilichung“ bzw. „Vernachrichtendienstlichung“ des Strafprozesses die Rede. Schließlich wird die Vereinbarkeit insbesondere des § 91 StGB mit der Meinungs- und Informationsfreiheit in Frage gestellt.

Die Befürworter des GVVG berufen sich vor allem auf die besondere Gefährlichkeit der Taten, deren Vorbereitung nun strafbar ist, und begründen hiermit die Strafwürdigkeit auch der Vorbereitungshandlung. Da wegen der denkbaren verheerenden Auswirkungen terroristischer Anschläge ein Zuwarten bis zur Ausführungshandlung politisch nicht verantwortbar ist, halten sie die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen für sinnvoll.

Damit unterscheiden sich die Argumentationsansätze grundsätzlich. Während die Befürworter überwiegend kriminalpolitisch argumentieren, berufen sich die Kritiker vor allem auf dogmatische Prinzipien des Strafrechts und verfassungsrechtliche Grundsätze. Gerade die verfassungsrechtlichen Bedenken, allen voran das Verhältnismäßigkeitsprinzip, aber auch der Vorwurf eines Gesinnungsstrafrechts, müssen von den Gerichten, die die ersten Fälle zu entscheiden haben, ernst genommen werden. Es ist daher zu erwarten, dass früher oder später das Bundesverfassungsgericht hierüber zu entscheiden hat. Dies gilt unabhängig von den rechtstatsächlichen Erkenntnissen, die in Teil 6 ausführlich dargestellt werden. Die empirische Untersuchung über die Anwendung und Akzeptanz des GVVG kann nur Aufschluss darüber geben, wie die Ermittlungsbehörden die neuen Vorschriften subjektiv einschätzen und in welchem Ausmaß sie von den neuen Straftatbeständen und den damit einhergehenden erweiterten Ermittlungsbefugnissen bisher Gebrauch machen.

Teil 6 ist das Kernstück des vorliegenden Berichtes. In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen zusammengefasst. Einen Überblick über die zur Zeit der Durchführung der Studie laufenden Ermittlungsverfahren und die Verteilung der Datenerhebung bietet Anlage 1.

Die **schriftlichen Befragungen** haben ergeben, dass seit Inkrafttreten des GVVG mindestens 52 Verfahren wegen eines Verdachts nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB eingeleitet wurden.² Die sukzessiv abnehmende Beteiligung der Polizeibeamten (29), Staatsanwälte (neun) und Richter (zwei) spiegelt den Umstand wider, dass sich die Mehrzahl der seit Inkrafttreten des GVVG eingeleiteten Ermittlungsverfahren noch in einer frühen Ermittlungsphase befindet. Entsprechend vorsichtig sind daher die Ergebnisse der vorliegenden Studie zu bewerten.

Bei den Befragten, die bereits über praktische Erfahrung mit den neuen Vorschriften verfügten, beschränkte sich deren Erfahrung auf ein bis 17 Verfahren (Polizeibeamte) bzw. ein bis fünf Verfahren (Staatsanwälte ohne Bundesanwaltschaft). Die beiden befragten Richter hatten noch keinerlei Erfahrung mit den neuen Vorschriften. Dabei waren die meisten der Befragten an höchstens drei GVVG-Verfahren beteiligt. Die (allgemeine und staatschutzspezifische) Berufserfahrung der befragten Personen variierte stark.

Die Befragten hatten keine Erfahrung mit Verfahren mit europäischem Auslandsbezug. Während nach Aussagen der Polizeibeamten die meisten der Verfahren nach §§ 89a, b StGB indes Bezüge in das außereuropäische Ausland aufwiesen, war dies unter den befragten Staatsanwälten nur bei der Bundesanwaltschaft und bei einem Staatsanwalt bei einem LG der Fall.

Die Untersuchungsfragen zum Verfahrensausgang sind wegen der bisher geringen Zahl der bisher abgeschlossenen Verfahren nur sehr eingeschränkt zu beantworten. Festzuhalten bleibt, dass es bisher noch zu keinen Urteilen oder Strafbefehlen und lediglich zu drei Anklagen gekommen ist, wobei zwei hiervon einen Verdacht nach § 89a StGB und die dritte einen solchen nach § 91 StGB betreffen und in allen drei Fällen der Verdacht nicht ausschließlich auf der GVVG-Norm beruhte.

Übereinstimmend gaben Polizeibeamte und Staatsanwälte als am häufigsten durchgeführte bzw. beantragte strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen die Telekommunikationsüberwachung, Erhebung von Verkehrsdaten sowie Durchsuchung bei anderen Personen an.

² Da sich an der Erhebung nicht alle zuständigen Behörden beteiligt haben, ist davon auszugehen, dass diese Angabe unvollständig ist.

Auf die Frage, ob die jeweilige Maßnahme auch auf den Verdacht wegen einer anderen Straftat hätte gestützt werden können, antwortete nur ein Sechstel der befragten Polizisten. Von diesen fünf Personen verneinten vier die Frage. Die befragten Staatsanwälte gaben mit Ausnahme der Bundesanwaltschaft übereinstimmend an, dass die jeweiligen Maßnahmen ausschließlich auf einen Verdacht nach dem GVVG gestützt wurden. Hieraus lässt sich folgern, dass die jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen ohne die Einführung des GVVG wohl nicht möglich gewesen wären.

Auf die Frage, welche Tatsachen die fraglichen Maßnahmen jeweils begründet haben, verwiesen Polizeibeamte und Staatsanwälte übereinstimmend auf Geldsammlungen sowie einschlägige Kontakte zur dschihadistischen Szene. Aus den Befragungen ergab sich zudem, dass die Ermittlungsmaßnahmen zum Teil auch aufgrund von Erkenntnissen aus anderen laufenden Verfahren (z. B. TKÜ) durchgeführt wurden. Die Polizei gab als Tatsachen zudem „Erkenntnisse über Reisebewegungen“ sowie „mutmaßliche gegenwärtige, frühere oder geplante Aufenthalte in terroristischen Ausbildungslagern“ an, wobei allerdings nicht erklärt wurde, auf welche Weise diese Informationen zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangten. Aus den Antworten der Bundesanwaltschaft ergibt sich des Weiteren, dass ein Großteil der Tatsachen, die Anlass für die jeweilige Ermittlungsmaßnahme waren, auf Erkenntnissen aus dem Internet beruhte.

Zu den Untersuchungsfragen betreffend die Einschätzung der neuen Vorschriften aus Sicht der Praxis ergeben sich zusammenfassend folgende Erkenntnisse:

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der strafprozessualen Befugnisse wurde von den meisten befragten Polizeibeamten und Staatsanwälten als insofern positiv beurteilt, als Ermittlungen erleichtert würden und neue wichtige Erkenntnisse hierdurch gewonnen werden könnten, auch wenn es meist nicht zur Anklage käme. Sowohl die meisten Staatsanwälte als auch die meisten Polizeibeamten und beide Richter bejahten ein praktisches Bedürfnis für die Einführung der neuen Tatbestände. Insgesamt beurteilten zwei Drittel der befragten Polizeibeamten, sechs der befragten Staatsanwälte sowie beide Richter das GVVG als „eher gut“.

Hinsichtlich der Auswirkungen des GVVG waren die meisten der befragten Polizeibeamten und Staatsanwälte der Ansicht, dass die Sicherheit erhöht und eine bessere Prävention ermöglicht werde. Ein Fünftel der befragten Polizeibeamten, ein Staatsanwalt und ein Richter fanden, dass das GVVG zugleich eine größere Einschränkung der Bürgerrechte zur Folge habe. An weiteren Auswirkungen

nannte einer der befragten Polizisten die Kriminalisierung insbesondere von Jugendlichen und Heranwachsenden.

Zur Frage von Vor- und Nachteilen machten Polizeibeamten und Staatsanwälte zum Teil übereinstimmende Angaben. So sahen viele von ihnen und auch einer der beiden Richter die Erfassung neuer Handlungen und insbesondere auch von Einzeltätern und Vorbereitungshandlungen (Füllen von Strafbarkeitslücken) als vorteilhaft an. Als weiterer Vorteil nannte ein Polizist die (spezial-)präventive Wirkung von Ermittlungsmaßnahmen, auch wenn diese nicht zur Anklage führten. Von Seiten der Staatsanwälte wurde als weiterer Vorteil genannt, dass durch die neuen Vorschriften der islamistische Phänomenbereich besser erforscht werden könne.

Nachteile sahen sowohl die Polizeibeamten als auch die befragten Staatsanwälte in der schwierigen Nachweisbarkeit insbesondere des subjektiven, aber auch des objektiven Tatbestandes. Auch einer der befragten Richter war der Auffassung, dass das „Problem der subjektiven Tatseite“ nicht hinreichend gelöst sei. Von den Polizisten wurde zudem als nachteilig erachtet, dass der durch die neuen Vorschriften erhöhte Ermittlungsaufwand im Verhältnis zum Ergebnis – der häufigen Einstellung – unverhältnismäßig sei. Es wurde eingewandt, die neuen Vorschriften kriminalisierten „jugendliche Spinner“ und „Wichtigtuier“ und förderten deren Ego. Ein Richter gab als nachteilig zudem die weitere Einschränkung der Bürgerrechte sowie die starke Vorverlagerung der Strafbarkeit an.

Im Rahmen des **qualitativen Teils der Studie** wurde festgestellt, dass bis auf eine Ausnahme alle befragten Experten von Polizei und Staatsanwaltschaft das GVVG grundsätzlich befürworten und vor allem aufgrund der Erkenntnisse aus den Ermittlungsmaßnahmen seine Notwendigkeit deutlich herausstreichen. Kritisch wurden von den Experten insbesondere die Vorverlagerung der Strafbarkeit, die damit einhergehende Problematik der Nachweisbarkeit, die nicht eindeutige Anwendung von Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht sowie eine (noch) mangelnde Rechtsprechung als Problemfelder genannt.³

Kontrovers geführte Diskussionen um das GVVG wurden aus Sicht der Praktiker z.T. als hinderlich für die Einführung angesehen. Die Ansichten divergierten stark. Während einerseits kritische Stimmen mit mangelnder Fachkenntnis und Praxisferne abgetan wurden, wurde andererseits von einem Befragten sogar eine geschürte mediale Verschärfung der Sicherheitslage vermutet, die zu einer künstlich hoch gehaltenen Zahl von potentiellen Gefährdern führe, um entspre-

³ Siehe unten Abschnitt 6.2.2.5.2.

chende Gesetzgebungen zu legitimieren. Bis auf diese Ausnahme war der grundsätzliche Tenor jedoch, dass diejenigen, die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mit den Vorschriften sowie dem im Fokus stehenden Tätertypus zu tun hatten, eine andere, ihrer Meinung nach realistische Sichtweise auf die Sicherheitslage hatten und demnach das GVVG mit seinen erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten befürworteten. Aufgrund der für sie erkennbaren „Brisanz“ der Sicherheitslage wurde das GVVG als „Schritt in die richtige Richtung“ gesehen und, wenn auch – aufgrund der subjektiven Komponente – kritisch reflektiert, der Verlegung des Tatbestandes weit in das Vorfeld der Tat eine präventive Wirkung zugeschrieben. Grundsätzlich hingen nach Auffassung vieler Befragter die öffentliche Diskussion zum Thema Sicherheit und damit einhergehend auch eine Akzeptanz des GVVG sowie weiterer Antiterrorgesetze von der aktuellen Sicherheitslage ab.

Wenngleich zumeist eine deutliche Verschärfung der Sicherheitslage gesehen wurde, waren die Befragten dennoch der Auffassung, dass Deutschland grundsätzlich „gut aufgestellt“ sei, woran das GVVG seinen Anteil habe. Allerdings müsse eine immer wieder neue Überprüfung der Sicherheitslage gewährleistet sein, um stets adäquat reagieren zu können. Somit müssten sich auch die Strafverfolgungsbehörden den sich verändernden Strukturen anpassen und entsprechende Instrumente zur Verfolgung neuer Tatformen zur Verfügung haben, wozu das GVVG nach Auffassung der Befragten einen großen Beitrag leiste.

Der im Fokus stehende Tätertypus sowie sich verändernde Strukturen im Phänomenbereich Islamismus nahmen eine wichtige Position im Rahmen der Anwendung des GVVG sowie seiner Legitimation aus Sicht der Akteure ein. Während früher Gruppenzugehörigkeiten zumeist gegeben waren, bevor die Tatverdächtigen in Staaten mit terroristischen Ausbildungslagern ausreisten, handele es sich heute vermehrt um radikale Einzeltäter, die (zunächst) keiner konkreten Gruppe zuzuordnen seien.

In Bezug auf die Frage, wie die Experten vor Einführung des GVVG mit den von ihnen bearbeiteten Fällen umgingen, waren die Aussagen recht heterogen. Tendenziell konnte jedoch festgehalten werden, dass die meisten der Ansicht waren, dass diese Verfahren ohne die strafprozessualen Instrumente des GVVG nicht hätten durchgeführt werden können und die Erkenntnisverdichtung dementsprechend auch nicht hätte erfolgen können. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Befugnisse erachteten somit so gut wie alle Befragten – zumindest aus kriminalpolitischer Sicht – für dringend er-

forderlich, wobei der Vorteil insbesondere darin gesehen wurde, nun die Möglichkeit der Verfolgung von Einzeltätern aufgrund erweiterter Maßnahmen zu haben, wodurch eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden könne.

Allerdings stellten sich einige der Experten auch die Frage, ob unabhängig vom Polizeirecht Ermittlungen im Bereich Islamismus überhaupt angemessen seien, dem Phänomen entgegenzutreten, im Bereich des religiösen Fundamentalismus somit eine Strafandrohung überhaupt sinnvoll sein könne, und ob es zudem überhaupt Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sei, Vorbereitungen einer entsprechenden Straftat zu erforschen oder ob die Zuständigkeiten hier nicht vielmehr im Bereich der Nachrichtendienste liegen sollten. Dennoch sahen die meisten Befragten eindeutigen Bedarf für das GVVG, da es zuvor problematisch bis unmöglich war, bestimmte Verhaltensweisen nachzuweisen, weil das zur Verfügung stehende Instrumentarium dafür vielfach nicht ausreichte.

Die auf Ermittlungsarbeiten basierende Erkenntnis sowohl quantitativ als auch qualitativ feststellbarer zunehmender Radikalisierung von vermeintlich nicht organisierten Einzeltätern unterstrich nach Auffassung der meisten Befragten die Existenzberechtigung des GVVG und hier vor allem auch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der strafprozessualen Befugnisse, ohne die es nicht möglich wäre, gegen diesen schwer zu fassenden Tätertypus zu ermitteln, veränderten Strukturen im Phänomenbereich Islamismus zu begegnen und die „Gefahr des Banalen“ zu erkennen.

Die Gefahr der Verletzung von Bürgerrechten im Rahmen von Ermittlungsverfahren wurde von den Experten zwar einerseits eingeräumt, und daher auch die Bedeutung der Kontrollinstanzen sowie Prüfverfahren betont, andererseits jedoch wurden Grundrechtseingriffe notfalls auch im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu Gunsten einer erhöhten Sicherheit aller Bürger gebilligt.

Aufgrund des Umfangs der neuen Tatbestände und der wegen der problematischen Nachweisbarkeit notwendigen intensiven Ermittlungsarbeit bei gleichzeitiger Personalknappheit wirkt sich das GVVG auch immens auf den Berufsalltag der befragten Experten, insbesondere im Bereich der ermittelnden Polizeibeamten, aus. Zudem sorgt die nicht klare Abgrenzung zwischen Polizeirecht und Strafrecht sowie die mangelnde Rechtssicherheit aufgrund noch nicht vorliegenden Gerichtsurteile für Unsicherheiten auf Seiten der Rechtsanwender.

Um eine Einschätzung der Wirksamkeit des GVVG sowie des Nutzens der neuen Tatbestände vornehmen zu können, ist es aus Sicht der Experten unabdingbar, zunächst gerichtliche Entscheidungen zum GVVG vorliegen zu haben. Es

wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des GVVG genutzt werden, um in einem Frühstadium zu intervenieren. Inwiefern das sinnvoll ist, bleibt abzuwarten und ist frühestens nach den ersten Gerichtsentscheidungen zu bewerten, wenn es zu solchen kommen sollte.

Unter dem Vorbehalt, dass die qualitative Untersuchung die vorgesehene Untersuchungsgruppe der Richter ebenso wenig wie die der Rechtsanwälte berücksichtigen konnte, scheint es im Bereich der Praxis eine Tendenz der Befürwortung des GVVG zu geben. Das Gesetz wird als eine sehr wichtige Komponente in einem Gesamtkontext gesehen, in dem es neben der Verhinderung von Straftaten und dem Aufdecken gefährlicher Strukturen und Prozesse von Seiten der Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig auch darauf ankommt, dem Phänomenbereich auf gesellschaftspolitischer Ebene präventiv zu begegnen.

Die **Aktenanalyse** befasste sich mit acht Straftaten von Verfahren, die – von einer Ausnahme abgesehen – mit einer Einstellung gem. § 170 II StPO abgeschlossen wurden. Alle Tatverdächtigen waren männlich. Alle Verfahren ordneten die Ermittlungsbehörden dem islamistischen Terrorismus zu. Der Verfahrensumfang war mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von etwas weniger als sechs Monaten eher begrenzt. Die Beschuldigten wurden in sieben der acht Verfahren wegen Straftaten nach §§ 89a und 89b StGB verdächtigt, nur in dem (gesondert dargestellten) Verfahren Nr. 4, welches mit einem rechtskräftigen Urteil abschloss, spielte § 91 StGB zunächst eine Rolle, wenn auch das Gericht das Verfahren bzgl. der Anklage nach § 91 StGB gem. § 154 II StPO vorläufig einstellte.

Hinsichtlich der Art der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen fällt auf, dass die am häufigsten verwendeten Maßnahmen Auskunftersuchen an TK-Anbieter zwecks Übermittlung der Bestandsdaten gem. §§ 113 TKG, 161, 163 StPO sowie Auskunftersuchen nach § 24c III KWG über Kontodaten waren, ferner Beschlagnahme insbesondere auch von elektronischen Datenträgern sowie TKÜ (§ 100a StPO) und Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO). Es wird damit i.d.R. in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG) abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. in das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 I GG) der jeweils von der Maßnahme betroffenen Personen eingegriffen.

Die weiteren, nicht strafprozessualen Maßnahmen, die in den Verfahren verwendet wurden, lassen zudem auf eine Zusammenarbeit auch mit anderen Behörden

(Verfassungsschutz, Bundespolizei) schließen. Auch scheint der Übergang zum Gefahrenabwehrrecht bisweilen fließend.

In keinem der sieben eingestellten Verfahren hatte der Beschuldigte einen Verteidiger. Dies gilt auch für die drei Verfahren, in denen es zu einer Beschuldigtenvernehmung kam und nicht ausschließlich verdeckt ermittelt wurde.

Das bereits erwähnte Verfahren Nr. 4 unterschied sich in mehrfacher Weise von den übrigen sieben Verfahren: So gab es bereits konkretere Erkenntnisse hinsichtlich der Tathandlungen (z. B. das Ausdrucken von Bombenbauanleitungen). Während in den eingestellten Verfahren kaum Zeugen vernommen wurden, wurden im Verfahren Nr. 4 insgesamt 15 Personen vernommen. Zudem wurden drei Gutachten in Auftrag gegeben. Auch wurde im Unterschied zu den eingestellten Verfahren in Verfahren Nr. 4 zum ersten Mal eine V-Person eingesetzt. Nur in diesem Verfahren kam es zu einem Haftbefehl mit ca. viermonatiger Untersuchungshaft und demzufolge wurde auch nur in diesem Verfahren dem Verurteilten ein Verteidiger bestellt (bei Vollstreckung des Haftbefehls, vgl. § 140 I Nr. 4 StPO).

In keinem der Verfahren war der Anfangsverdacht nach §§ 89a, 89b StGB letztlich nachweisbar. Es wurden – mit jeweils unterschiedlichem Aufwand – diverse, überwiegend verdeckte Ermittlungstätigkeiten durchgeführt, die zum großen Teil auch unbeteiligte Dritte betrafen. Nur in vier Verfahren (Nr. 1, 3, 4 und 7) ergibt sich aus den Akten, dass der Beschuldigte über die gegen ihn laufenden Ermittlungen informiert wurde. In diesen Verfahren wurde er als Beschuldigter vernommen. Ob die jeweils unbeteiligten Dritten, die zum Teil von den Maßnahmen betroffen waren (z. B. durch TKÜ), hiervon in Kenntnis gesetzt wurden, ließ sich anhand der ausgewerteten Akten nicht feststellen.

Das **Bundeszentralregister** enthielt zum Zeitpunkt der Abfrage (August 2011) keine Einträge über Verurteilungen nach einem der Straftatbestände des GVVG. Dies bestätigt die Erkenntnisse der Rechtsprechungs- und Literaturanalyse.

Die Abfrage der Daten beim **Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität** kam zu dem Ergebnis, dass in 24 der 30 gemeldeten Verfahren ausschließlich wegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB ermittelt wurde. Diese Verfahren betrafen überwiegend § 89a StGB.

Bei der Beantwortung der einzelnen Untersuchungsfragen ist im Folgenden zu berücksichtigen, dass für die empirische Untersuchung mehrere Datenerhebungen herangezogen wurden, die sich gegenseitig ergänzen. Die Ergebnisse der

einzelnen Datenerhebungen hängen jeweils von besonderen methodischen Gegebenheiten ab. So können sich beispielsweise Zahlen über Ermittlungsverfahren, die in der Befragung von Staatsanwaltschaften ermittelt wurden, nur auf die Angaben der Behörden stützen, die sich überhaupt an der Befragung beteiligt haben. Andererseits beschränken sich die Angaben aus der Aktenanalyse auf eine kleine Zahl von Verfahrensakten, die während der Erhebungsphase für eine Auswertung zur Verfügung standen; aus diesem Grund werden sie bei der Beantwortung der Untersuchungsfragen auf den folgenden Seiten nicht durchgängig herangezogen. Schließlich kann aus methodischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht überprüft werden, inwieweit sich Angaben unterschiedlicher Behörden oder Gerichte auf dieselben Tatvorwürfe beziehen.

Die **Untersuchungsfragen** zur Anwendung des GVVG können demnach wie folgt beantwortet werden:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren sind insgesamt nach den §§ 89a, 89b, 91 StGB eingeleitet worden?

Aus den Antworten der Staatsanwaltschaften ergibt sich, dass mindestens 52 Verfahren wegen eines Verdachts gem. §§ 89a, 89b, 91 StGB eingeleitet worden sind. Zwischen Januar 2010 und Juli 2011 wurden 30 Verfahren im KPMD-PMK erfasst; diese bezogen sich überwiegend auf einen Verdacht nach § 89a StGB.⁴ Mindestens acht Verfahren, in denen zumindest ein Anfangsverdacht nach einer der GVVG-Vorschriften gegeben war, wurden bereits eingestellt.⁵

2. In wie vielen dieser Ermittlungsverfahren war eine Strafverfolgung nur wegen der neuen §§ 89a, 89b und 91 StGB überhaupt möglich?

Eine Verurteilung aufgrund einer der genannten Strafvorschriften ist bisher nicht bekannt geworden. Die Befragung der Staatsanwälte bei den Landgerichten ergab, dass die überwiegende Zahl der aufgrund des § 89a StGB durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen ausschließlich auf einen Verdacht nach dem GVVG gestützt wurde.⁶

⁴ Auswertung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität, unten Teil 6.4.2.

⁵ Vgl. die Erkenntnisse zur Aktenanalyse, unten 6.3.

⁶ Im Einzelnen: Acht der elf TKÜ-Maßnahmen, sechs der neun Maßnahmen nach § 100g StPO, alle drei Einsätze von IMSI-Catchern und die genannte Durchsuchung bei anderen Personen beruhten

Die qualitative Erhebung kommt in den zwei exemplarischen Rekonstruktionen zu dem Ergebnis, dass in beiden Fällen eine Strafverfolgung ohne das GVVG nicht möglich gewesen wäre. Gleiches gilt auch für die meisten der weiteren in wesentlich kürzerer Form geschilderten Verfahren. Die Frage, wie die Experten vor Einführung des GVVG mit den von ihnen bearbeiteten Fällen umgegangen wären, wurde unterschiedlich beantwortet. Während neun Personen (sowohl Polizeibeamte als auch Staatsanwälte) ausdrücklich der Ansicht waren, dass aufgrund der nicht vorhandenen Instrumente zur Strafverfolgung die Ermittlungen nicht hätten durchgeführt werden können, verwiesen andere auf die Möglichkeit gefahrenabwehrrechtlicher Instrumente.

3. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren sind gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, wie viele nach den §§ 153 ff. StPO?

Aus der schriftlichen Befragung der Staatsanwälte ergibt sich, dass bislang fünf Verfahren gem. § 170 II StPO (vier davon wegen § 89a und eines wegen § 89b StGB) sowie zwei Verfahren nach den §§ 153 ff. StPO (beide wegen Verdachts nach § 89b StGB) eingestellt wurden.⁷

4. In wie vielen Fällen ist im Hinblick auf die §§ 89a, 89b und 91 StGB Anklage erhoben worden?

Anklage wurde bislang nur in drei Fällen erhoben, wobei zwei hiervon einen Verdacht nach § 89a StGB und der dritte einen solchen nach § 91 StGB betrafen. In allen drei Fällen stützte sich die Anklage nicht ausschließlich auf die GVVG-Norm.

5. In wie vielen Fällen sind Zwangsmaßnahmen nach den §§ 94 ff. StPO allein auf der Grundlage eines Tatverdachts nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB durchgeführt worden? Insbesondere: hätten diese Zwangsmaßnahmen auf das bisherige strafrechtliche Instrumentarium gestützt werden können? Im Einzelnen:

ausschließlich auf einem Verdacht nach dem GVVG.

⁷ Teil 6, Tabelle 5 (S. 107).

a) In wie vielen dieser Fälle sind Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gem. §§ 100a f. StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden?

Nach der Befragung der Polizeibeamten wurden solche Maßnahmen in 39 Fällen angeordnet, laut Befragung der Staatsanwälte sogar in 48 Fällen.⁸

b) In wie vielen dieser Fälle sind Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden?

Laut Polizeibefragung geschah dies in drei Fällen, laut Staatsanwaltsbefragung in keinem Fall.⁹

c) In wie vielen dieser Fälle sind Durchsuchungen nach § 103 StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden?

Nach der Polizeibefragungen wurden Durchsuchungen bei anderen Personen (§ 103 I 2 StPO) in acht Fällen angeordnet, nach den Angaben der Staatsanwälte in 19 Fällen.¹⁰

d) In wie vielen dieser Fälle sind Maßnahmen nach § 111 StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden?

Nur eine der befragten Personen (ein Staatsanwalt) gab an, dass in einem Fall die Einrichtung von Kontrollstellen angeordnet wurde.¹¹

Im Hinblick auf Frage 5 insgesamt gaben die befragten Staatsanwälte mit Ausnahme der Bundesanwaltschaft übereinstimmend an, dass die jeweiligen Maßnahmen ausschließlich auf einen Verdacht nach dem GVVG gestützt wurden. Hieraus lässt sich folgern, dass die jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen ohne die Einführung des GVVG wohl nicht möglich gewesen wären.

⁸ S. Teil 6, Tabelle 3 (S. 91) und Tabelle 6 (S. 108). Da die Aktenzeichen in der schriftlichen Befragung nicht erhoben wurden, lässt sich nicht feststellen, inwieweit sich die von verschiedenen Befragten geschilderten Maßnahmen auf identische Verfahren beziehen.

⁹ S. Teil 6, Tabelle 3 (S. 91) und Tabelle 6 (S. 108).

¹⁰ S. Teil 6, Tabelle 3 (S. 91) und Tabelle 6 (S. 108)

¹¹ S. Teil 6, Tabelle 6 (S. 108).

Im Rahmen der Leitfadeninterviews wurde allgemeiner nach beantragten und angeordneten Zwangsmaßnahmen gefragt (Anlagen 5a-5c). Aus der qualitativen Erhebung geht hervor, dass in acht der dort genannten Verfahren entweder ausschließlich § 89a StGB (Verfahren 1-3, 6, 9, 13, 14) oder § 89a StGB in Verbindung mit § 89b StGB (Verfahren 4) einschlägig ist. In diesen Verfahren wurden teilweise sowohl Maßnahmen nach §§ 100a f. (Telekommunikationsüberwachung)¹² und/oder auch § 103 StPO (Durchsuchungen)¹³ durchgeführt. Maßnahmen nach § 100c (akustische Wohnraumüberwachung) sowie nach § 111 StPO (Einrichtung von Kontrollstellen) wurden nicht genannt. Doch wurde § 100c StPO von einem Experten, der keine Angaben zu konkreten Fällen machen wollte, als besonders wichtig für die Erkenntnisverdichtung herausgestrichen.

In Verfahren 1 wurden zunächst Finanzermittlungen geführt und Kontobewegungen ins Ausland nachvollzogen. Für weitere Maßnahmen nach § 89a StGB reichte, wie auch bei Verfahren 2, das letztlich eingestellt wurde, die Verdachtslage nicht aus. In einem weiteren Fall (Verfahren 13) gab der befragte Experte keine Auskunft zu den durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen.¹⁴

Auf die Frage, ob die genannten Zwangsmaßnahmen auch auf das bisherige strafrechtliche Instrumentarium hätten gestützt werden können, wurde von einem Befragten angemerkt, dass ein „Ausweichen“ auf andere Tatbestände (z.B. Urkundenfälschung) denkbar wäre.¹⁵ Als weitere Möglichkeit wurde auch ein Vorgehen nach §§ 129a, b StGB in Betracht gezogen, zugleich jedoch eingeräumt, dass diese Vorschriften keine Maßnahmen gegen Einzeltäter zuließen.

Bezüglich des nach §§ 89a/b StGB geführten Verfahrens 4, bei dem Durchsuchungen sowie Observationen durchgeführt wurden, wurde angemerkt, dass man ohne das GVVG „*im Polizeirecht geblieben wäre*“ und den Beschuldigten nicht strafrechtlich hätte belangen können, weil die danach möglichen Ermittlungsmaßnahmen für eine Erkenntnisverdichtung nicht ausgereicht hätten.

In einem weiteren ausschließlich auf § 89a StGB gestützten Verfahren (Verfahren 6), bei dem u.a. TKÜ und auch eine Durchsuchung bei dem Verdächtigen durchgeführt wurden, ist der befragte Experte ebenfalls davon überzeugt, dass es außerhalb des GVVG keine gesetzliche Möglichkeit gegeben hätte, entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Die Folge wäre gewesen, dass wichtige Erkennt-

¹² Verfahren 3, 6, 9

¹³ Verfahren 3, 4, 6

¹⁴ Siehe auch Übersicht der Erkenntnisse aus der qualitativen Erhebung zu den durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen in der Tabelle zu den Fallbeschreibungen (Anhang 7).

¹⁵ Siehe auch 6.2.2.4.3.

nisse nicht hätten zusammengeführt und auch hier der Beschuldigte nicht hätte belangt werden können. Eine Durchsuchung nach § 103 StPO bei anderen Personen wurde in diesem Verfahren angeregt, jedoch „wegen der Höhe des Grundrechtseingriffs“¹⁶ vom Staatsanwalt abgelehnt.

Hinsichtlich weiterer, nicht näher geschilderten Verfahren, wurde bezüglich der TKÜ darauf hingewiesen, dass gerade diese Maßnahme zu vielen Erkenntnissen führe, die anders als auf Grundlage des § 89a StGB nie hätten herausgefunden werden können, und „*letztendlich überhaupt erst eine Basis für (weitere) Ermittlungsverfahren*“ schaffe – teilweise auch für Verfahren im Bereich der §§ 129a, b StGB.¹⁷

Bis auf eine Ausnahme¹⁸ wird die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der strafprozessualen Befugnisse im Rahmen des GVVG insgesamt von den befragten Experten als wichtig erachtet, da dadurch das notwendige Instrumentarium zur Verfügung gestellt werde, um insbesondere bei einem Tatverdacht allein nach § 89a StGB ermitteln zu können und aus dem Bereich der reinen Vermutungen heraus in eine Beweisführung eintreten zu können, die bisher so nicht möglich war.¹⁹

6. In wie vielen dieser Fälle ist der (weitere) Haftgrund des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angenommen worden?

Nach der Befragung der Staatsanwälte wurden Haftanträge in keinem Fall ausschließlich auf den neu eingeführten Haftgrund nach § 112a StPO gestützt. Wegen Verdachts nach § 89a StGB wurde nach der Befragung der Polizeibeamten in fünf Fällen, laut der Befragung der Staatsanwälte in acht Fällen Haftbefehl beantragt.

7. In wie vielen Fällen erfolgten Verurteilungen nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB (möglicherweise unter Differenzierung der Strafhöhe)?

8. In wie vielen dieser Fälle erfolgte eine Verurteilung ausschließlich im Hinblick auf die §§ 89a, 89b und 91 StGB? Wäre in diesen Fällen ebenfalls eine Verurteilung auf der Grundlage der bisherigen Straftatbestände

¹⁶ Siehe Anhang, Tabelle 7, Verfahren 6.

¹⁷ Siehe auch 6.2.2.4.2

¹⁸ Dieser Befragte lehnt das GVVG ab.

¹⁹ Siehe auch 6.2.2.4.2.

(z. B. wegen Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Beteiligung) möglich gewesen?

Bislang hat es noch keine Verurteilungen nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB gegeben.²⁰

Im Hinblick auf die **Akzeptanz** kommt die vorliegende Studie zu dem Ergebnis, dass das GVVG aus der Perspektive der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) einen Gewinn bringt und die weiteren Ermittlungsmöglichkeiten zur „Erkenntnisverdichtung“ hilfreich sind. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere für die ermittelnden Polizeibeamten in der Anwendung der zum Teil noch wenig konkretisierten Tatbestände und damit einhergehende Nachweisprobleme; insoweit erhoffen sie sich klarstellende künftige Rechtsprechung.

Ob und in welchem Umfang durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB Grundrechte beschnitten werden, wurde eingehend, zum Teil schon vor Verabschiedung des GVVG, in der Literatur diskutiert. Zusammenfassend bleibt insoweit festzustellen, dass tiefgreifende verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere in Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und das Bestimmtheitsgebot, das Schuldprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip vorgebracht werden, die letztlich wohl nur durch das Bundesverfassungsgericht geklärt werden können.

Die rechtstatsächlichen Erkenntnisse der vorliegenden Studie konnten demgegenüber nur sehr begrenzt Aufschluss über die Auswirkungen der neuen Vorschriften auf die Grundrechte geben. Die schriftlichen Befragungen belegen, dass das GVVG in vielen Fällen zur Anordnung grundrechtsintensiver strafprozessualer Maßnahmen geführt hat, die notwendig eine Einschränkung bestimmter Freiheitsrechte mit sich bringen. So bedingt die Anordnung der Untersuchungshaft einen Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 II 2 GG), die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation ebenso wie die Erhebung von Verkehrsdaten Eingriffe in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG) bzw. in das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 I GG), die Durchsuchung ebenso wie die akustische Wohnraumüberwachung stellen Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung dar (Art. 13 I GG). Die hiervon getrennt zu behandelnde Frage, inwieweit die Eingriffe in den einzelnen Fällen verfassungsrechtlich gerechtfertigt waren, konnte allerdings mittels der quantitativen Untersuchung nicht beantwortet werden. Den Befragten war es einerseits nicht zumutbar, die konkreten Um-

²⁰ S. o., Tabelle 5 (S. 107).

stände jeder einzelnen Maßnahme im Rahmen des ohnehin schon zeitintensiven Fragebogens aufzuzeigen, zum andern wäre dies auch faktisch in den Fällen, in denen ihnen die Akten nicht mehr vorlagen, gar nicht möglich gewesen. Die Daten über die Häufigkeit der diversen strafprozessualen Maßnahmen geben daher lediglich Auskunft insoweit, als die am häufigsten angeordneten Maßnahmen, TKÜ und Erhebung von Verkehrsdaten, darauf schließen lassen, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Telekommunikationsgeheimnis und das Recht auf Privatsphäre die am stärksten durch das GVVG bislang betroffenen Grundrechte darstellen. Des Weiteren wurde eine bedeutende Zahl an Durchsuchungen bei anderen Personen festgestellt, so dass auch das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verstärkt durch das GVVG berührt wird.

Die genannten Maßnahmen haben zudem gemeinsam, dass sie auch die Grundrechte Dritter beeinträchtigen (die jeweiligen Gesprächspartner im Falle der TKÜ, die Wohnungen der „anderen Personen“ im Falle der Durchsuchung nach § 103 I 2 StPO).

Da die Untersuchung außerdem zu dem Ergebnis kam, dass die verhängten Maßnahmen ohne die Einführung des § 89a StGB nicht möglich gewesen wären, kann festgehalten werden, dass die Einführung des GVVG in der Praxis zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Grundrechte von Verdächtigen und insbesondere auch von Unverdächtigen geführt hat. In wie weit die jeweils angeordnete Maßnahme verhältnismäßig war, kann hier – wie bereits ausgeführt – nicht abschließend beurteilt werden.

Die qualitativen Interviews ergänzen die beschriebenen Erkenntnisse um die subjektiven Einschätzungen der Ermittlungsbehörden. Diese sehen eine mögliche Gefahr darin, dass es im Rahmen der Ermittlungen auch zur Überprüfung von Unbeteiligten kommen kann. Doch halten die Befragten diese Gefahr für gemindert aufgrund der umfangreichen innerbehördlichen Kontrollmechanismen. Auch halten sie die Grundrechtseingriffe für erforderlich zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit. Einen etwaigen Missbrauch halten sie mit Verweis auf die Ressourcenknappheit für ausgeschlossen. Grundsätzlich sehen die meisten Befragten in Bezug auf das GVVG die Bürgerrechte nicht mehr oder weniger in Gefahr als bei anderen Gesetzen auch.

Die Frage, ob ein praktisches Bedürfnis für die §§ 89a, 89b und 91 StGB besteht, lässt sich – angesichts der geringen Zahl bislang abgeschlossener Ermittlungsverfahren – noch nicht abschließend beantworten. Die dargestellten Ergebnisse sind daher allesamt als vorläufig zu betrachten. Die Studie zeigt bislang ei-

nerseits, dass die Strafverfolgungsbehörden die Vorschriften, insbesondere § 89a StGB, begrüßen, weil diese ihnen neue Ermittlungsbefugnisse auch bei Personen bieten, bei denen eine Verbindung zu terroristischen Vereinigungen noch nicht feststellbar ist. Insoweit hat das GVVG zu einer Erkenntnisverdichtung geführt. Darin sehen auch viele der Befragten den wichtigsten Zweck des GVVG. Ob der Ermittlungsaufwand jedoch in angemessenem Verhältnis zum Ermittlungserfolg steht, kann nach den bisherigen Erkenntnissen nicht verifiziert werden.

Trotz der nach der Anlage der Untersuchung notwendig schmalen empirischen Grundlage lässt sich die Frage nach der Erforderlichkeit zweier gesetzlicher Regelungen aufwerfen. Für die Entbehrlichkeit des Haftgrundes nach § 112a I 1 Nr. 2 StPO spricht, dass die Ermittlungsbehörden nach den bisherigen Erkenntnissen einen Haftbefehl in keinem Fall allein auf diese Norm gestützt haben.²¹ Allerdings ist dieser Haftgrund nach § 112a II StPO ohnehin subsidiär. Fraglich ist weiterhin die praktische Relevanz des gesetzlichen Verweises von § 89a I 2 auf §§ 239a, b StGB, da keiner der Befragten eine solche Zielrichtung des deliktischen Handelns angab. Gerade weil in den meisten Fällen der Tatplan hinsichtlich der schweren staatsgefährdenden Gewalttat noch nicht hinreichend konkretisiert ist, wird es auch für die Ermittlungsbehörden nur schwer erkennbar sein, gegen welches Rechtsgut sich die geplante Tat richten soll.

Im Hinblick auf die Durchführung der vorliegenden Studie bereits wenige Monate nach Inkrafttreten des GVVG und auf ihren engen zeitlichen Rahmen wird angeregt, die Fragestellung in einem ausreichenden zeitlichen Abstand in einer Anschlussuntersuchung erneut aufzugreifen.

²¹ S. unten Abschnitt 6.1.3.2.2.

1. Einleitung

Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, das in diesem Forschungsvorhaben einer ersten Evaluation unterzogen wird, war schon während des Gesetzgebungsverfahrens sehr umstritten. Obwohl die strafrechtswissenschaftliche Kritik häufig davon ausging, dass die durch das GVG eingeführten Straftatbestände eine neue Qualität aufweisen, reiht es sich ein in eine lange Serie gesetzgeberischer Maßnahmen zur Kontrolle neuer Formen von Terrorismus. Wichtig erscheint darüber hinaus die Frage, inwieweit sich die deutsche Gesetzgebung in entsprechende Kontrollstrategien auf europäischer und internationaler Ebene einordnen lässt.

1.1 Kriminalpolitischer Hintergrund

Hintergrund für die Einführung des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten waren in erster Linie die aktuellen Entwicklungen terroristischer Bestrebungen in Deutschland und Europa. Gleichzeitig dienen die neuen Gesetze auch der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005²² (nachfolgend: Europarats-Übereinkommen) sowie des hierauf basierenden Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung (nachfolgend: Rahmenbeschluss 2008), in welchen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat und die Anwerbung sowie die Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe zu stellen.

²² BGBl. 2011 II 300 ff. Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 24. Oktober 2006 gezeichnet und am 10. Juni 2011 ratifiziert; es ist für Deutschland am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieses Übereinkommens einigten sich die Justizminister auf eine Änderung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Verhütung des Terrorismus vom 13. Juni 2002; vgl. den geänderten Rahmenbeschluss vom 28. November 2008 (2008/919/JI, ABl. Nr. L 330 vom 9. Dezember 2008), insb. Art. 3 II lit. a) bis c) iVm I lit. a) bis c). Hierzu Sternberg-Lieben (2010, § 89a Rn. 1).

1.1.1 Anlass: Aktuelle Entwicklungen der terroristischen Bestrebungen in Deutschland und Europa

Sowohl in Deutschland als auch in Europa zeigen aktuelle Entwicklungen im Bereich der islamistischen Terrorismus, dass einerseits vermehrte Reiseaktivitäten in arabische Länder zu verzeichnen sind, gleichzeitig aber auch die Gefahr terroristischer Einzeltäter zunimmt und das Internet eine zunehmende Rolle sowohl für Propaganda-Tätigkeiten als auch bei der Kommunikation und Vernetzung der Aktivitäten einnimmt.

1.1.1.1 Entwicklungen in Deutschland

Dass islamistischer Terrorismus auch in Deutschland geplant und ausgeführt wird, ist kein Geheimnis. Die Anschläge des 11. Septembers 2001 wurden überwiegend in Hamburg geplant.²³ In der Folge gab es mindestens zwei gescheiterte Anschläge auch in Deutschland, die Anlass für die Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB gaben. So wurden im Sommer 2006 zwei Kofferbomben in deutschen Regionalbahnen gefunden. Den sogenannten „Kofferbombern“ wurde vorgeworfen, diese Bomben aus Rache gegen die Mohammed-Karikaturen in der dänischen Zeitung Jyllands Posten gebaut und in den Zügen positioniert zu haben. Der Angeklagte al-Hajdib wurde vom OLG Düsseldorf wegen versuchten Mordes an einer unbestimmten Anzahl von Menschen in Tateinheit mit versuchtem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.²⁴ Der zweite Fall betraf die sog. „Sauerland-Gruppe“. Im September 2007 wurden drei Mitglieder der Islamischen Dschihad-Union in einem Ferienhaus in Oberschledorn im Sauerland verhaftet. Sie wurden u.a. wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens und Verabredung zum Mord angeklagt, weil sie Sprengsätze auf Wasserstoffperoxid-Basis herstellen und diese als Autobomben vorrangig gegen amerikanische Staatsbürger und Einrichtungen in Deutschland einsetzen wollten. Die Menge des von ihnen beschafften Wasserstoffperoxids hätte eine explosive Mischung mit der Sprengkraft von 410 kg TNT ergeben. Die drei Hauptangeklagten sowie ein Unterstützer wurden im März 2010 durch

²³ Zwei Mitglieder der sog. „Hamburger Zelle“, Motassadeq und Mzoudi, wurden in Deutschland vor dem Hamburger Oberlandesgericht angeklagt. Die Gerichtsentscheidungen zu beiden Verfahren finden sich (in deutscher Sprache) auf <http://www.legislationline.org/topics/country/28/topic/5>.

²⁴ OLG Düsseldorf, Urteil vom 9. Dezember 2008 – III – VI 5/07; BGH, Beschluss vom 24. November 2009 – 3 StR 329/09.

das OLG Düsseldorf zu langjährigen Freiheitsstrafen, ein weiterer Unterstützer im Oktober 2010 durch das OLG Frankfurt am Main verurteilt.²⁵

Die Erkenntnisse in den Kofferbomber- und Sauerlandverfahren haben auch Veränderungen in der Methodik und Durchführung gegenwärtiger terroristischer Bestrebungen aufgezeigt, die durch das GVVG erfasst werden sollen:

1.1.1.1.1 Vermehrte Reiseaktivitäten

Spätestens seit März 2008 ist bekannt, dass sich auch deutsche Konvertiten in terroristischen Ausbildungslagern trainieren lassen, um anschließend in den Dschihad zu gehen. Als Beispiel sei etwa an Cüneyt Ciftci aus Ansbach (Bayern) erinnert, der sich in Khost (Afghanistan) in die Luft sprengte.²⁶ Die Gefahr wird von den Sicherheitsbehörden dabei allerdings vor allem in den „Rückkehrern“ gesehen, die nach Absolvierung einer dschihadistischen Ausbildung gelernt haben, unauffällig in das Bundesgebiet einzureisen, um dann Terroranschläge in Deutschland zu verüben. Nach Angaben des Verfassungsschutzes gab es auch im Jahre 2010 vermehrt Reiseaktivitäten von Personen aus dem islamistischen Spektrum in Richtung Afghanistan/Pakistan.²⁷

Den Sicherheitsbehörden des Bundes lagen 2010 Informationen zu insgesamt 220 Personen mit Deutschland-Bezug und islamistisch-terroristischem Hintergrund vor, die seit Beginn der 1990er Jahre eine paramilitärische Ausbildung erhalten haben sollen bzw. eine solche beabsichtigen. Zu 70 dieser Personen gebe es konkrete Hinweise, die für eine absolvierte paramilitärische Ausbildung sprächen.²⁸

1.1.1.1.2 Terroristische Einzeltäter

Als neueres Phänomen des Terrorismus werden religiös hoch motivierte Einzeltäter bewertet, die nur durch eine gemeinsame Lehre, einen Auftrag und ein gemeinsames Ziel verbunden sind. Konventionelle terroristische Infrastrukturen seien aufgelöst. Kommandos hätten keine Zentrale, sondern nur noch eine lose Zellstruktur, was die Abwehr und Bekämpfung erschwere.²⁹ Im islamistischen

²⁵ OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. März 2010 – III 6/StS 11/08 und III 6/StS 15/08.

²⁶ Vgl. Spiegel online vom 15. August 2010 (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,711911,00.html>).

²⁷ Verfassungsschutzbericht 2010, 202.

²⁸ Verfassungsschutzbericht 2010, 211.

²⁹ Hirschmann (2010, 12).

Propaganda-Material werden Aktionen durch sog. „lone wolves“ vermehrt gelobt und gefördert. Ein Beispiel hierfür ist etwa das von Al Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAP) herausgegebene Online-Magazin „Inspire“, welches auf Englisch im Internet erscheint und sich gezielt an radikalisierte Muslime der westlichen Welt richtet.³⁰

Die Gefahr, die in heutiger Zeit von terroristischen Einzeltätern ausgeht, zeigt auch der Anschlag am Frankfurter Flughafen vom 2. März 2011, bei dem der Täter Arid U. zwei amerikanische Soldaten erschoss und zwei weitere schwer verletzte.³¹ Am 4. Juli 2011 hat die Bundesanwaltschaft Anklage vor dem Staatsschutzsenat des OLG Frankfurt wegen Mordes in zwei Fällen sowie versuchten Mordes in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerer und in einem weiteren in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung erhoben (§§ 211, 223 I, 224 I Nr. 2 und 5, 226 I Nr. 1, 18, 22; 23, 52, 53 StGB).³²

1.1.1.1.3 Rolle des Internets

Bei der Rekrutierung von Dschihadisten spielt das Internet nach Angaben der Experten eine zunehmende Rolle.³³ Nach Auffassung des Verfassungsschutzes weist die Internetpropaganda ausländischer dschihadistischer Gruppierungen zunehmend Bezüge zu Deutschland auf. Zum Teil enthielten die Internetbotschaften direkte Drohungen gegen deutsche Interessen im In- und Ausland.³⁴

Das Bundeskriminalamt führt den Anstieg der Ausreisewilligen mit Zielen im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet auf die verstärkte Propaganda der Terrornetzwerke zurück. Zunehmend finden sich im Internet Werbevideos von Organisationen wie der Islamistischen Bewegung Usbekistan.³⁵

Ein Beispiel für dschihadistische Propaganda und wichtiges Medium für die Selbstradikalisierung ist auch das bereits erwähnte Online-Magazin „Inspire“,

³⁰ Das Heft ist im Internet verfügbar unter <http://info.publicintelligence.net/CompleteInspire.pdf>.

³¹ Pressemitteilung des Generalbundesanwalts Nr. 9/2011 vom 4. März 2011.

³² Vgl. Pressemitteilung des Generalbundesanwalts Nr. 24/2011 vom 7. Juli 2011. Der Angeklagte wurde vom OLG Frankfurt mit Urteil vom 10. Februar 2012 (5-2 StE 7/11-2-4/11) wegen Mordes in zwei Fällen und versuchten Mordes in drei Fällen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem hat der Senat festgestellt, dass die Schuld des Angeklagten besonders schwer wiegt.

³³ Verfassungsschutzbericht 2010, 216 ff.

³⁴ Verfassungsschutzbericht 2010, 216 f.

³⁵ Thorsten Jungholt, Reisewelle in islamische Terrorcamps, Welt Online vom 22. April 2009, verfügbar unter: <http://www.welt.de/die-welt/article3600030/Reisewelle-in-islamische-Terror-camps.html> (zuletzt besucht: 22.9.2011).

das „home grown terrorism“ und terroristische Akte von radikalisierten Einzeltätern durch sogenannten „open source jihad“ propagiert.³⁶

1.1.1.2 Entwicklungen in Europa

Die Erkenntnisse der deutschen Behörden decken sich hinsichtlich der phänomenologischen Befunde mit denen auf europäischer Ebene. In dem von Europol herausgegebenen Bericht über terroristische Trends von 2011 wird ebenfalls festgestellt, dass die Zahl junger EU-Bürger, die in Konfliktländer wie die afghanisch-pakistanische Grenzregion, Somalia oder den Jemen reisen, um dort an bewaffneten Konflikten teilzunehmen oder Ausbildungslager zu besuchen, Grund zur Besorgnis gibt.³⁷ Diese Personen stellen nach Auffassung von Europol ein hohes Risiko dar wegen ihrer Kontakte, Fähigkeiten und modi operandi, die sie in Kriegszonen erworben haben und beabsichtigen, auf europäischem Boden anzuwenden.³⁸ Auch die zunehmende Rolle von terroristischen Einzeltätern wird im Europol-Trendreport hervorgehoben.³⁹ Ebenso bestätigt er die Erkenntnis deutscher Behörden, dass die Nutzung des Internets für alle Arten des Terrorismus zentral geworden ist.⁴⁰ In Bezug auf Deutschland weist der Trendreport 2011 u.a. auf ein Video der Deutschen Taliban Mudschahidin hin, in dem deutsch- und englischsprachige Mitglieder aufgerufen werden, nach Afghanistan auszureisen, um in den Dschihad zu ziehen. Nach Auffassung von Europol sind solche Veröffentlichungen starke Instrumente bei der Mobilisierung und Radikalisierung potentieller Aktivisten in der Europäischen Union.⁴¹

Zwar ist in Europa sowohl die Zahl der Anschläge als auch die Anzahl der Festnahmen wegen Terrorismus im Jahr 2010 im Vergleich zu 2009 zurückgegangen.⁴² Die Zahl der Anklagen wegen Terrorismus ist europaweit im selben Zeitraum von 398 auf 307 zurückgegangen, von denen es in 241 Fällen zu Verurtei-

³⁶ Siehe oben, Fn. 30.

³⁷ EU Terrorism Situation and Trend Report (TE-SAT) 2011, European Police Office, S. 20 (verfügbar unter: www.europol.europa.eu).

³⁸ EU Terrorism Situation and Trend Report (TE-SAT) 2011, European Police Office, S. 20 (verfügbar unter: www.europol.europa.eu).

³⁹ Laut dem Bericht wurden im Jahre 2010 179 Personen wegen Straftaten im Zusammenhang mit islamistischem Terrorismus festgenommen. Von diesen waren nur 20 Prozent zu islamistischen Gruppen zuzuordnen, während eine „bedeutende“ Anzahl entweder „autonomen dschihadistischen Zellen“ angehörte oder als selbst-radikalisierte Einzeltäter handelte (ebenda, S. 16). Vgl. auch TE-SAT 2009, S. 38.

⁴⁰ TE-SAT 2009, S. 6, TE-SAT 2011, S. 11.

⁴¹ TE-SAT 2011, S. 17.

⁴² TE-SAT 2011, S. 9.

lungen kam.⁴³ Solche Jahresvergleiche statistischer Zahlen bieten jedoch nicht mehr als eine kurzfristige Momentaufnahme.

1.1.2 Die europäischen Rahmenbeschlüsse und ihre Umsetzung

Zunächst wurde in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 und die folgende Resolution des UN-Sicherheitsrates 1373 vom 28. September 2001 am 13. Juni 2002 der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus 2002/475/JI verabschiedet.⁴⁴ In diesem wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bestimmte, einzeln aufgelistete vorsätzliche Handlungen,⁴⁵ die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten einzustufen, wenn sie mit einem der folgenden drei Ziele begangen werden:

- die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern oder
- öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder
- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

⁴³ TE-SAT 2011, Annex 4.

⁴⁴ ABl. EG vom 22. Juni 2002, L 164/3.

⁴⁵ a) Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
c) Entführung oder Geiselnahme;
d) schwer wiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems, einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;
e) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln;
f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung von Schusswaffen, Sprengstoffen, atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit biologischen und chemischen Waffen;
g) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
h) Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
i) Drohung, eine der in a) bis h) genannten Straftaten zu begehen.

Die Kommission fasste in zwei darauf folgenden Berichten die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in den Mitgliedstaaten zusammen.⁴⁶

Der Rahmenbeschluss von 2008⁴⁷ trägt den neuen modi operandi von terroristischen Straftätern Rechnung. Er berücksichtigt die kriminalistische Erfahrung, dass das Internet eine immer bedeutsamere Rolle bei der Mobilisierung, Rekrutierung, Planung und Ausbildung von Terroristen spielt. Dabei orientiert er sich an internationalen Instrumenten, insbesondere an dem Europarats-Übereinkommen.⁴⁸ Fast gleichlautend wurden die neuen zu bestrafenden Handlungen im Rahmenbeschluss von der Europaratskonvention übernommen.

Gem. Art. 1 des Rahmenbeschlusses sollen die Mitgliedsstaaten nunmehr folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten mit terroristischen Aktivitäten einstufen:

- die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat,
- die ‚Anwerbung für terroristische Zwecke‘,
- die ‚Ausbildung für terroristische Zwecke‘.

Während der deutsche Gesetzgeber den ersten Rahmenbeschluss durch Verabschiedung neuer Gesetze umsetzte,⁴⁹ sah er für eine neue Gesetzgebung hinsichtlich des Rahmenbeschlusses von 2008 keinen Anlass, weil zu jener Zeit bereits ein Gesetzgebungsverfahren für die Einführung neuer Straftatbestände in Bezug

⁴⁶ Berichte der Kommission auf der Grundlage von Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung vom 8. Juni 2004, KOM(2004)409 und SEC (2004) 688, sowie vom 6. November 2007, KOM(2007) 681 und SEK(2007) 1463.

⁴⁷ Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (Abl. EG vom 9. Dezember 2008, L 330/21).

⁴⁸ Weitere politische Instrumente in diesem Kontext sind etwa die UN Sicherheitsrats-Resolution 1624 (2005), dem Bericht des UN Generalsekretärs „Uniting against terrorism: recommendations for a global counter-terrorism strategy“ vom 27. April 2006, A/60/825; die UN Global Counter-Terrorism Strategy (Punkt II (12)), die Beschlüsse des G8-Gipfels in St. Petersburg am 16. Juli 2006 sowie der Beschluss „Countering the use of the Internet for Terrorist Purposes“ des Ministerrates der OSZE vom 5. Dezember 2006.

⁴⁹ Dies geschah durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I 2836), welches insbesondere § 129a StGB um zwei neue Absätze ergänzte (vgl. § 129a II u. III n. F.). Neben der Ergänzung um weitere Katalogtaten (II) kann sich der Zweck der terroristischen Vereinigung nunmehr auch nur auf das Androhen der im Katalog des II bezeichneten Taten beziehen (III). Zudem wurden die Strafen entsprechend den Vorgaben des Rahmenbeschlusses angehoben. Schon vor dieser Umsetzung war bereits § 129b StGB durch das 34. StrÄndG vom 22. August 2002 (BGBl. I 3390) m. W. v. 30. August 2002 eingeführt worden, wodurch die Gemeinsame Maßnahme des Rates vom 21. Dezember 1998 „betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (ABl. EG Nr. L 351, 1) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Siehe Hübner (2009, 171).

auf schwere staatsgefährdende Gewalttaten eingeleitet worden war.⁵⁰ Da für diese Gesetzentwürfe das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus von 2005 bereits berücksichtigt worden war,⁵¹ wurde davon ausgegangen, dass die neue Gesetzgebung auch mit dem Rahmenbeschluss vereinbar sein würde.

Im Unterschied zu den im Rahmenbeschluss von 2008 genannten Straftaten muss es sich allerdings nach dem GVVG um eine schwere Straftat gegen das Leben (§§ 212, 211 StGB) oder gegen die Freiheit (§§ 239a, 239b StGB) handeln. Ferner wird die öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten insoweit von § 91 StGB erfasst, als es sich um das Verbreiten von Schriften handelt; die allgemeinere Vorschrift des § 111 StGB gilt auch für mündliche Aufforderungen. Andererseits reicht im Unterschied zur europäischen Vorgabe in der deutschen Vorschrift bereits das Verbreiten einer entsprechenden Schrift an eine weitere Person; eine Öffentlichkeit im weiteren Sinne ist nicht erforderlich. In Bezug auf die Anwerbung für terroristische Zwecke wird diese teils von § 129a V StGB, teilweise von der allgemeinen Vorschrift des § 30 StGB erfasst. Hinsichtlich der Ausbildung für terroristische Zwecke fällt auf, dass der deutsche Gesetzgeber weiter als der Rahmenbeschluss und auch als andere europäische Staaten⁵² gegangen ist. Während der Rahmenbeschluss nur die aktive Un-

⁵⁰ Vgl. Presseerklärung des Bundesjustizministeriums, Berlin, 18. September 2007; Gesetzentwurf des Bundesrates vom 30. Januar 2008 „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthalts in terroristischen Ausbildungslagern“ (BT-Drs. 16/7958); Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ vom 27. Januar 2009 (BT-Drs. 16/11735); Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ vom 25. März 2009 (BT-Drs. 16/12428).

⁵¹ Vgl. S. 9 des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ vom 27. Januar 2009 (BT-Drs. 16/11735): „Zugleich soll Artikel 7 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus umgesetzt werden, indem die Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe gestellt wird.“

⁵² Zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses von 2002 auf EU-Ebene vgl. Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung {SEK(2007) 1463}, vom 6. November 2007, KOM(2007) 681 endgültig. Österreich allerdings sieht ebenfalls eine Strafbarkeit des Sichausbildenlassens vor, vgl. § 278e II des österreichischen Strafgesetzbuches. Auch Section 6(2) des britischen Terrorism Act 2006 sieht eine Strafbarkeit für die passive Ausbildung vor, ebenso wie Spanien, wo die Teilnahme in Form der aktiven oder passiven Ausbildung bereits seit 1995 unter Strafe stand („*la organización de prácticas de entrenamiento o la asistencia a ellas*“, vgl. Art. 576.2 Código Penal), aber in Umsetzung der europäischen Gesetzgebung im Zuge der Strafrechtsreform von 2010 zusätzlich noch einmal mit etwas anderen Worten („*adiestramiento o formación*“) eingefügt wurde (vgl. den neuen Art. 576.3 CP). Demgegenüber wurde in vielen Staaten (z. B. in Frankreich durch das *Loi n° 2008-134 du 13 février 2008 autorisant la ratification d'une convention du Conseil de l'Europe pour la prévention du terrorisme*) der Wortlaut des europäischen Übereinkommens ohne Veränderung in die nationale Gesetzgebung übernommen. Ebenso wurde etwa im slowakischen Strafgesetzbuch lediglich eine

terweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen etc. mit dem Ziel der Begehung einer terroristischen Straftat nennt, ist nach § 89a II Nr. 1 StGB auch das *passive* Sich-unterweisen-lassen strafbar. Auch § 89b StGB, der die Kontaktaufnahme zu einer terroristischen Vereinigung pönalisiert, geht ausschließlich auf Initiative des deutschen Gesetzgebers zurück. Weder das Übereinkommen des Europarats noch der Rahmenbeschluss von 2008 fordern eine solche Strafbarkeit.⁵³

1.2 Bisherige Erkenntnisse

Abgesehen von der vorliegenden Untersuchung gibt es noch keine empirischen Erkenntnisse zur Anwendung des GVVG. Hinzuweisen ist jedoch auf bereits bestehende Statistiken (1.2.1) sowie – begrenzt – vergleichbare Evaluationsstudien zu anderen Gesetzen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung (1.2.2).

1.2.1. Offizielle Statistiken

Amtliche Statistiken zu den Vorschriften der §§ 89a, 89b und 91 StGB sind schon aufgrund der nur wenige Monate umfassenden Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes im August 2009 und dem Zeitpunkt der Durchführung der vorliegenden Studie bisher nicht veröffentlicht worden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält keine Angaben zur Häufigkeit von Staatsschutzdelikten. Diese werden stattdessen in der Datenbank des kriminalpolizeilichen Meldedienstes „politisch motivierte Kriminalität“ aufgenommen, welche sich allerdings nicht nur auf die klassischen Staatsschutzdelikte gem. §§ 80 ff StGB beschränkt, sondern von einem sehr viel weiteren Verständnis des Staatsschutz-Begriffes ausgeht.⁵⁴ Nach dieser Statistik hat das BKA für das Jahr 2010 insgesamt 27.180 (2009: 33.917) politisch motivierte Straftaten registriert. In dieser Zahl sind 12.796 (47,1 Prozent) Propagandadelikte enthalten (2009:

Strafbarkeit für das „Zur-Verfügung-Stellen von Kenntnissen, Methoden oder Techniken zur Herstellung und zum Gebrauch von Sprengstoffen, atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder ähnlichen bössartigen oder gefährlichen Materien“ vorgesehen, vgl. Art. 419 II (b) des slowakischen Strafgesetzbuches.

⁵³ Gazeas (2011, § 89b Rn. 3).

⁵⁴ Zum Phänomenbereich „politisch motivierte Kriminalität“ Verfassungsschutzbericht 2010, 33 ff.

14.851 Delikte = 43,8 Prozent). 2.636 Delikte (9,7 Prozent) sind der politisch motivierten Gewaltkriminalität zuzuordnen (2009: 3.044 = 9 Prozent).⁵⁵

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungsstatistik von 2009 gibt für das Berichtsjahr wegen der Straftaten nach §§ 84, 85, 87-90b StGB („andere Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“) 75 Abgeurteilte an. Im Jahre 2009 war das GVVG allerdings gerade erst fünf Monate in Kraft. Seit 2010 hat das Statistische Bundesamt die Vorschriften nach dem GVVG gesondert erfasst. Es gab in diesem Jahr jedoch keine Meldungen über Aburteilungen nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB, so dass diese Straftaten in der Veröffentlichung zur Strafverfolgungsstatistik 2010 nicht ausdrücklich aufgeführt sind.⁵⁶

Schließlich wurde auf schriftliche Fragen des Abgeordneten Wolfgang Wieland (Bündnis 90/Die Grünen) im Deutschen Bundestag mitgeteilt, dass seit der Einführung der §§ 89a und 89b StGB wegen eines Anfangsverdachts auf Vorbereitung bzw. Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat die Bundesanwaltschaft in fünf Fällen, die Staatsanwaltschaften der Länder in 25 Fällen Ermittlungen aufgenommen hatten (Stand: 24. August 2010). Welche Ermittlungsmaßnahmen dabei bisher angeordnet worden waren, wurde jedoch unter Hinweis auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der laufenden Ermittlungsverfahren nicht mitgeteilt.⁵⁷

1.2.2 Evaluationen von Terrorismus-Gesetzgebung

Gerade Anti-Terrorismus-Gesetzgebung bedarf, da sie in vielen Fällen die Ausweitung der Befugnisse von Polizei und Sicherheitsdiensten zu Lasten von bürgerlichen Freiheiten vorsieht, regelmäßiger Evaluierungen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit, Akzeptanz, Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit. Dementsprechend hat auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 17./18. März 2010 für eine umfassende wissenschaftliche Evaluierung im Sicherheitsbereich plädiert. Sie kam zu folgendem Entschluss:

Die Bundesregierung beabsichtigt, nicht nur die in den vergangenen Jahren durch zahlreiche Gesetze neu geschaffenen Befugnisse und die bestehenden Sicherheitsdateien, sondern auch die Kooperationszentren, in denen Polizei und Nachrichtendienste zusammenarbeiten, zu evaluieren.

⁵⁵ Ebenda, S. 34.

⁵⁶ Statistisches Bundesamt (2011), in Verbindung mit einer elektronischen Mitteilung des Statistischen Bundesamtes an die KrimZ vom 24. Oktober 2011.

⁵⁷ BT-Drs. 17/2818 vom 27. August 2010, S. 12 f.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder treten dafür ein, die Evaluierung zeitnah und vorbehaltlos nach wissenschaftlichen Kriterien durchzuführen. Kein Vorbild darf die im Mai 2005 vorgenommene „Evaluierung“ des Terrorismusbekämpfungsgesetzes 2002 sein. Diese war eine inhaltlich und methodisch defizitäre Selbsteinschätzung. Dagegen enthalten die in verschiedenen Gesetzen aufgenommenen Evaluationsklauseln sinnvolle Ansätze, die es weiter zu entwickeln gilt. Dies betrifft etwa die Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag zu bestellen ist.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Ausweitung der Befugnisse von Polizei und Verfassungsschutz, auch in das Vorfeld der Gefahrenabwehr, zur anlasslosen, oftmals massenhaften Erhebung personenbezogener Daten unbescholtener Bürgerinnen und Bürger führen kann.

Aufgrund der Eingriffsintensität der Regelungen ist eine systematische, ergebnisoffene und wissenschaftlich fundierte Überprüfung auf der Grundlage eines umfassenden Bewertungsansatzes erforderlich. Jede Evaluation, auch die landesrechtlicher Vorschriften, muss auf der Grundlage valider, strukturierter Daten unter Mitwirkung aller relevanten Stellen in einem transparenten Verfahren durch ein unabhängiges Expertengremium erfolgen. Die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Evaluierung ist zu gewährleisten. Der Evaluationsbericht muss dem Gesetzgeber eine umfassende Bewertungsgrundlage zur Optimierung bestehender Regelungen zur Verfügung stellen.⁵⁸

Die vorliegende Studie bietet einen ersten Ansatz, diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und mittels empirischer Daten die Anwendung von Sicherheitsgesetzen zu evaluieren. Für die bessere Einschätzung der Bedeutung des vorliegenden Forschungsvorhabens soll zunächst kurz darauf eingegangen werden, welche anderen Evaluationsstudien es bereits im Bereich der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung gegeben hat, sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich.

1.2.2.1 Deutsche Evaluationsstudien

Spätestens seit dem 11. September 2001 ist der internationale Terrorismus in den Fokus nationaler und internationaler Gesetzgeber gerückt. Auch Deutschland hat auf die Anschläge in New York und Washington zunächst mit der Verabschiedung neuer Sicherheitsgesetze reagiert (sog. „Sicherheitspakete I und II“).⁵⁹ Zu den weiteren Anti-Terror-Gesetzen, die nach dem 11. September ver-

⁵⁸ Die EntschlieÙung ist abrufbar unter www.bfdi.bund.de. Die Notwendigkeit von Evaluierungen wurde auch kürzlich erneut vom Deutschen Anwaltverein (2011) hervorgehoben.

⁵⁹ Im Rahmen des Sicherheitsgesetzes I wurde das sog. Religionsprivileg im Vereinsrecht abgeschafft (Erstes Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 4. Dezember 2001, BGBl. I 3319). Das Sicherheitsgesetz II (Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002, BGBl. I 361), welches rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft trat, sah eine Vielzahl von Gesetzesänderungen vor. Unter anderem wurde das Ausländer- und Asylrecht verschärft, Pass- und Personalausweisgesetze erfuhr sicherheitsrelevante Änderungen und die Befugnisse von Geheimdiensten und Polizei wurden

abschiedet wurden, zählen das Luftsicherheitsgesetz von 2005,⁶⁰ das Gemeinsame-Dateien-Gesetz von 2006⁶¹ und das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz von 2007.⁶² Dass viele Vorschriften der neuen Anti-Terror-Gesetze zu Einschränkungen von Bürgerrechten führten, wird nicht ernsthaft bestritten.⁶³ Zum Teil hatte der Gesetzgeber daher auch in der Vergangenheit periodische Evaluierungen der Gesetze vorgesehen.

1.2.2.1.1 Terrorismusbekämpfungsgesetz

So sah etwa Art. 22 II und III des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Sicherheitspaket II vom 9. Januar 2002) vor:

(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz, das MAD-Gesetz, das BND-Gesetz, das Artikel 10-Gesetz, das Sicherheitsüberprüfungsgesetz und § 7 II des BKA-Gesetzes gelten vom 11. Januar 2007 wieder in ihrer am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung.

(3) Die Neuregelungen sind vor Ablauf der Befristung zu evaluieren.

Die Evaluation war mithin im Falle des Terrorismusbekämpfungsgesetzes Voraussetzung für die Beibehaltung der eingeführten Änderungen. Zusätzlich hat der Gesetzgeber für einzelne der befristeten Regelungen in § 8 X BVerfSchG – auch in Verbindung mit § 9 IV 6 BVerfSchG, § 5 und § 10 III 6 MAD-Gesetz sowie § 2 Ia 4 und § 8 IIIa 6 BND-Gesetz – vorgesehen, dass das Parlamentarische Kontrollgremium den Deutschen Bundestag jährlich und nach drei Jahren zusammenfassend zum Zweck der Evaluierung unterrichtet. Am 11. Mai 2005 wurde der *Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der nach Artikel 22 Abs. 2 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes befristeten Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes, des*

erweitert. Die Änderungen im Einzelnen zu erläutern würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Einen Überblick bietet Oehmichen (2009, 266 ff.).

⁶⁰ Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (BGBl. 2005 I 78). § 14 III des Luftsicherheitsgesetzes wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15. Februar 2006 als unvereinbar mit der Menschenwürde (Art. 1 I GG) für nichtig erklärt (BVerfGE 115, 118).

⁶¹ Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (Gemeinsame-Dateien-Gesetz) vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I 3409).

⁶² Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I 2).

⁶³ Die Einschränkungen sind gemäß dem Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG) in den jeweiligen Gesetzen genannt, vgl. für das GVVG etwa dessen Art. 5: „Das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 3 Nr. 5 dieses Gesetzes, das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 3 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes eingeschränkt.“ Diskutiert wird lediglich, ob diese Einschränkungen angesichts der aktuellen Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus zu rechtfertigen sind.

*Artikel 10-Gesetzes, des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des § 7 Abs. 2 des BKA-Gesetzes*⁶⁴ fertiggestellt. Der 53 Seiten umfassende Bericht kam im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die festgestellten Gesetzesfolgen ganz überwiegend die gesetzgeberischen Entscheidungen bestätigten. Der Evaluierungsbericht wurde allerdings vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als unzureichend kritisiert⁶⁵ und als eine „inhaltlich und methodisch defizitäre Selbsteinschätzung“ bezeichnet.⁶⁶ Der mit „VS – Nur für den Dienstgebrauch – ohne Anhang offen“ betitelte Bericht enthält keine Angaben darüber, in welcher Weise die in ihm enthaltenen Informationen erlangt wurden und wie aussagekräftig diese sind. Dies macht eine Überprüfung der Validität dieser Informationen unmöglich.

Der Evaluierungsbericht wurde vorbereitet durch die oben bereits erwähnte jährliche und zusammenfassend nach Ablauf von drei Jahren erfolgende Berichterstattung über die Anwendung bestimmter neuer Befugnisse durch das Parlamentarische Kontrollgremium.⁶⁷ Nach den Schlussfolgerungen dieses 12 Seiten umfassenden Berichts waren die neu eingeräumten Befugnisse zurückhaltend und mit Bedacht genutzt und damit die Eingriffe in Freiheitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern so gering wie möglich gehalten worden. Allerdings beschränkte sich dieser Bericht auf die Angabe der zahlenmäßigen Häufigkeit der Nutzung der neuen Befugnisse, ohne selbst eine Evaluierung im Sinne weitergehender Feststellungen hinsichtlich der Art ihrer Anwendung, ihrer Praktikabilität, Notwendigkeit, Erforderlichkeit oder Akzeptanz vorzunehmen.

⁶⁴ Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum Terrorismusbekämpfungsgesetz, Bundestags-Innenausschuss, A-Drs. 15(4)218 (53 Seiten - ohne Anhang). Der Bericht sowie Anti-Terror-Gesetze, Entwürfe und Stellungnahmen finden sich online auf <http://www.cilip.de/terror/gesetze.htm> (zuletzt besucht am 22.9.2011).

⁶⁵ Vgl. Entschließung der 72. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 26./27. Oktober 2006, Das Gewicht der Freiheit beim Kampf gegen den Terrorismus (verfügbar auf: <http://www.bfdi.bund.de>).

⁶⁶ Entschließung der 79. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 17./18. März 2010, Für eine umfassende wissenschaftliche Evaluierung im Sicherheitsbereich (verfügbar auf www.bfdi.bund.de).

⁶⁷ Zusammenfassender Bericht gemäß § 8 Abs. 10, § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Durchführung und Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) zu Art, Umfang und Anordnungsgründen der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG, § 2 Abs. 1a, § 8 Abs. 3a des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) sowie § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) im Berichtszeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 (BT-Drs. 15/5506 vom 12. Mai 2005).

1.2.2.1.2 Gemeinsame-Dateien-Gesetz (2006) und Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (2007)

Art. 5 des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes vom 22. Dezember 2006⁶⁸ und Art. 11 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes (TBEG) von 2007⁶⁹ fordern eine Evaluierung bis Dezember 2011 bzw. bis Januar 2012, wobei jeweils ein „wissenschaftlicher Sachverständiger“, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, hinzugezogen werden soll. Als Sachverständiger wurde in beiden Fällen die Firma Ramboll Management GmbH hinzugezogen. Die Evaluierung der Anti-Terror-Datei gemäß Art. 5 des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes dauert derzeit noch an. Der Evaluierungsprozess des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes ist abgeschlossen. Bei dem unter Beteiligung der Firma Ramboll erstellten Evaluierungsbericht stand nicht die grund- und bürgerrechtliche Problematik der neuen Befugnisse des Terrorismusbekämpfungsgesetzes im Mittelpunkt, sondern die umfassende Bewertung und Analyse ihrer Effektivität für die Nachrichtendienste. Um eine grundrechtliche Prüfungsperspektive in den Erkenntnisprozess mit einzubringen, wurde für die Evaluation des TBEG zudem Prof. Dr. Wolff (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder) mit der Erstellung eines Zweitgutachtens beauftragt. Die Ergebnisse beider Gutachten sind in das Nachfolgegesetz zum TBEG, das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, eingeflossen.

Beide Gutachten sind derzeit nicht öffentlich.

1.2.2.1.3 Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (2008) vom 25. Dezember 2008

In Art. 6 dieses Gesetzes ist eine Evaluierung unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, bis zum 1. Januar 2014 vorgesehen.⁷⁰

⁶⁸ Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (Gemeinsame-Dateien-Gesetz) vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I 3409).

⁶⁹ Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I 2).

⁷⁰ Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I 3083).

1.2.2.2 Evaluationsstudien in anderen Ländern am Beispiel des Vereinigten Königreiches

Das Vereinigte Königreich verfügt aufgrund des Konflikts in Nordirland im europäischen Vergleich über die längste Erfahrung zur Terrorismusbekämpfung. Bereits 1972 wurden die in Nordirland angewandten Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung durch eine Kommission unter Führung von Lord Diplock evaluiert.⁷¹ Sie war beauftragt „to consider what arrangements for the administration of justice in Northern Ireland could be made in order to deal more effectively with terrorist organisations by bringing to book, otherwise than by internment by the Executive, individuals involved in terrorist activities, particularly those who plan and direct, but do not necessarily take part in, terrorist acts; and to make recommendations“.⁷² Hierfür führte sie eine Reihe von mündlichen Befragungen durch und erhielt zudem einige Beschwerden, auf die im Report jedoch nicht weiter eingegangen wurde, sowie drei schriftliche Stellungnahmen. Eine weitreichende Folge dieser Evaluierung war die Einführung der sog. Diplock-Courts in Nordirland (Gerichtsverhandlungen ohne Jury in Terrorismussachen), wodurch politische Einflussnahmen auf Jury-Mitglieder und somit parteiische Urteile verringert werden konnten.

Zuletzt war Lord Carlile für die Evaluierung der Anti-Terror-Gesetzgebung zuständig.⁷³ Das letzte britische Gesetz, welches eine Evaluierung vorsieht, ist der Terrorism Act 2006.⁷⁴ Im Juli 2010 erschien dementsprechend der Bericht von Lord Carlile of Berriew QC zur Anwendung des Terrorism Act 2000 und des Teils 1 des Terrorism Act 2006.⁷⁵ Im gleichen Monat erklärte der britische Innenminister weiter seine Absicht, einen Teil der bestehenden Anti-Terror- und Sicherheitsbefugnisse zu evaluieren.⁷⁶ Dabei wurden die Mitarbeiter des *Office*

⁷¹ Report of the Commission to consider legal procedures to deal with terrorist activities in Northern Ireland, Cmnd. 5185. London, H.M.S.O. (1972).

⁷² Abs. 1 des Reports.

⁷³ Seine Berichte finden sich auf www.homeoffice.gov.uk, auf ‘security’ oder ‘publications’ links.

⁷⁴ Vgl. Section 36 des TA 2006.

⁷⁵ Report on the operation in 2009 of the Terrorism Act 2000 and of Part 1 of the Terrorism Act 2006 by Lord Carlile of Berriew QC, July 2010, presented to Parliament pursuant to Section 36 of the Terrorism Act 2006, online verfügbar auf: <http://www.homeoffice.gov.uk/publications/counter-terrorism/independent-reviews/ind-rev-terrorism-annual-rep-09?view=Binary> (zuletzt besucht am 22.9.2011).

⁷⁶ Dabei sollten die sechs Kernbefugnisse untersucht werden: „1. Die vorläufige Festnahme Terrorverdächtiger vor Anklageerhebung (insbesondere, wie die Festnahmedauer von 28 Tagen verkürzt werden kann), 2. Festnahme- und Durchsuchungsrechte (sog. ‘stop and search powers’) und die Anwendung von Terrorismusgesetzen bei Fotografien, 3. die Anwendung des Gesetzes über die Ermittlungsbefugnisse der örtlichen Behörden (Regulation of Investigatory Powers Act 2000) sowie allgemein den Zugang zu Kommunikationsdaten, 4. Maßnahmen, die hass- oder gewaltverherrlichende Organisationen betreffen, 5. die Ausweitung von Abschiebungen im Zusammenspiel mit di-

of Security and Counter-Terrorism des britischen Innenministeriums ebenso wie Nichtregierungsorganisationen (u.a. Amnesty International, Human Rights Watch), Sachverständige und weitere Gruppen der Zivilgesellschaft konsultiert. Als externer Sachverständiger wurde Lord Macdonald of River Glaven QC eingesetzt, um zu gewährleisten, dass die Evaluierungen unabhängig und ausgewogen waren. Sein Bericht wurde im Januar 2011 veröffentlicht.⁷⁷ Er kam zu dem Ergebnis, dass eine Anzahl der gegenwärtigen Anti-Terrormaßnahmen weder notwendig noch verhältnismäßig ist. So wird vorgeschlagen, die derzeit rechtlich zulässige vorläufige Festnahme von Terror-Verdächtigen von bis zu 28 Tagen auf höchstens 14 Tage zu begrenzen, das System der *Control Orders*⁷⁸ abzuschaffen und durch eine weniger einschneidende Maßnahme zu ersetzen.⁷⁹ Im Februar 2011 erschien zudem der sechste Jahresbericht von Lord Carlile zur Anwendung der Control Orders.⁸⁰ Diese Berichte sind zwar hilfreich für den britischen Gesetzgeber, doch sind aus ihnen nicht die wissenschaftlich angewandten Methoden zur Erkenntnisgewinnung erkennbar. Vielmehr geht es um Einschätzungen, die die jeweiligen Mitglieder des House of Lords durch vielfache Gespräche mit den beteiligten Akteuren aus Justiz und Polizei, Einsichtnahme von Akten etc. gewonnen haben, wobei aus Staatsschutzgründen nur die Ergebnisse, nicht aber der Weg der Informationsgewinnung sowie die Methode der Analyse präsentiert wurden.

Dem Beispiel des Vereinigten Königreichs sind neben Deutschland auch andere Länder gefolgt. So hat etwa das Niederländische Ministerium für Sicherheit und Justiz 2011 eine rund 400-seitige Studie über Zustandekommen, Anwendung,

plomatischen Zusicherungen in einer Form, die mit unseren (mensen-)rechtlichen Pflichten vereinbar ist, und 6. Control Orders (und ihre Alternativen).” Review of Counter Terrorism and Security Powers, Review Findings and Recommendations, Presented to Parliament by the Secretary of State for the Home Department by Command of Her Majesty, January 2011 (CM 8004), S. 4.

⁷⁷ Review of counter-terrorism and security powers. Er ist online verfügbar unter: <http://www.home-office.gov.uk/publications/counter-terrorism/review-of-ct-security-powers/> (zuletzt besucht am 22.09.2011).

⁷⁸ *Control Orders* wurden mit dem *Prevention of Terrorism Act 2005* eingeführt und ersetzen die bis dahin mögliche zeitlich unbegrenzte vorläufige Festnahme von ausländischen Terrorverdächtigen gem. s. 21 des *Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001*, die nach der Entscheidung des House of Lords vom 16. Dezember 2004 in *A & Others v Secretary of State for the Home Department*, ([2004] UKHL 56) als unvereinbar mit dem Human Rights Act erachtet wurde. *Control Orders* sind Anordnungen (meist Verbote) des Innenministers zur Beschränkung von Freiheitsrechten mit dem Ziel, die Öffentlichkeit vor einem terroristischen Risiko zu schützen. Sie haben einen extrem weiten Anwendungsbereich (z. B. Hausarrest, Telefonverbote, Verbote, sich mit bestimmten Personen zu treffen, Verbote von Computernutzung etc.). Die Zuwiderhandlung ist eine Straftat und mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe strafbar.

⁷⁹ Review Findings and Recommendations, S. 5 f.

⁸⁰ Sixth Report of the Independent Reviewer pursuant to Section 14(3) of the Prevention of Terrorism Act 2005.

Beurteilung und Änderungen von Antiterrormaßnahmen veröffentlicht.⁸¹ Daneben führt das Forschungs- und Dokumentationszentrum des niederländischen Justizministeriums (WODC) jährliche Evaluationen des 2007 eingeführten Gesetzes zur Erleichterung der Ermittlungs- und Verfolgungsmöglichkeiten von terroristischen Straftaten (*Wet ter verruiming van de mogelijkheden tot opsporing en vervolging van terroristische misdrijven*). Das erklärte Ziel dieses Gesetzes besteht darin, strafprozessuale Ermittlungen bei Terrorismusverdacht in einer früheren Phase zu ermöglichen. So wird ein leichter Verdachtsgrad eingeführt, der zur Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen befugt (Indizien für das Begehen einer terroristischen Straftat reichen nunmehr). Personen und Kraftfahrzeuge können bei Vorliegen eines solchen Verdachts durchsucht werden. Untersuchungshaft kann unter erleichterten Bedingungen⁸² angeordnet werden, ihre maximale Dauer wurde in Terrorismusfällen um 2 Jahre verlängert, und Akteneinsicht kann bei Terrorismusverdacht länger hinausgezögert werden.⁸³ Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auch im dritten Jahr des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch wenig empirische Erkenntnisse ob seiner Anwendung vorliegen. Nur von den neuen Ermittlungsmöglichkeiten aufgrund von Indizien wurde Gebrauch gemacht sowie in einem Fall von der Untersuchungshaft mit erleichtertem Haftgrund.⁸⁴

1.2.2.3 Evaluation auf EU-Ebene

Der Rat der Europäischen Union hat 2002 einen Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihrer Anwendung geschaffen.⁸⁵ Hierfür soll der Vorsitz des Koordinierungsausschusses für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit Unterstützung des Generalsekretärs des Rates und

⁸¹ Ministerie van Veiligheid en Justitie (2011); kritisch hierzu van der Woude (2011). Vgl. auch die Evaluation durch das kanadische Justizministerium „Public Safety and Anti-Terrorism (PSAT) Initiative, Summative Evaluation, Final Report (June 2007), online verfügbar auf: <http://www.justice.gc.ca/eng/pi/eval/rep-rap/07/psat-spat/sum-som/sum.pdf> (zuletzt besucht am 22.09.2011).

⁸² Ohne Vorliegen der außerhalb des Terrorismus erforderlichen „ernstlichen Bedenken“ (*ernstige bezwaren*).

⁸³ Wet van 20 november 2006 tot wijziging van het Wetboek van Strafvordering, het Wetboek van Strafrecht en enige andere wetten ter verruiming van de mogelijkheden tot opsporing en vervolging van terroristische misdrijven, Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden, 2006, 580, online verfügbar auf <http://www.eerstekamer.nl>.

⁸⁴ van Gestel et al. (2010, 13).

⁸⁵ Beschluss 2002/996/JI des Rates vom 28. November 2002 zur Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihrer Anwendung (Amtsblatt Nr. L 349 vom 24/12/2002 S. 0001 – 0003, verfügbar auf www.eur-lex.europa.eu).

der Kommission einen Fragebogen für die Begutachtung aller Mitgliedstaaten ausarbeiten.⁸⁶ Im Rahmen der Begutachtung sollen die jeweiligen Mitgliedstaaten besucht werden. Dann wird das erstellte Gutachten erörtert und angenommen. Bisher kamen zwei EU-Delegationen zur Durchführung der ersten (8. bis 12. Dezember 2003 und 8. bis 12. Februar 2004) und zweiten (25. bis 27. November 2009) Peer Evaluation nach Deutschland. Bei der ersten gegenseitigen Begutachtung kamen die für die Evaluierung in Deutschland vorgesehenen nationalen Experten aus Dänemark und den Niederlanden, bei der zweiten gegenseitigen Begutachtung aus Lettland und Schweden. Außerdem haben Vertreter des Generalsekretariats des Rates, der Kommission und von Europol unterstützend teilgenommen.⁸⁷

Allerdings sind die Ergebnisse dieser durch unabhängige Sachverständige anderer Mitgliedstaaten durchgeführten Evaluation gem. Art. 8 I, Art. 9 des Ratsbeschlusses vertraulich, so dass weitere Informationen über Erkenntnisse aus der Evaluation nicht verfügbar sind. Zudem handelt es sich bei dieser Begutachtung um die Bewertung der nationalen Entwicklungen. Europäische Sicherheitsgesetze wie etwa der Rahmenbeschluss von 2008 unterliegen demgegenüber keiner regelmäßigen Evaluierung in Hinblick auf sein Funktionieren in der Praxis (lediglich in Bezug auf den Stand seiner Umsetzung)⁸⁸, was von Seiten des Europaparlaments jedoch gerügt wurde.⁸⁹

⁸⁶ Art. 5 des Ratsbeschlusses vom 28. November 2002 (siehe vorige Fn.).

⁸⁷ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE vom 19.10.2010 (BT-Drs. 17/3144, S. 4)

⁸⁸ Vgl. Art. 3 des Rahmenbeschlusses von 2008: (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 9. Dezember 2010 nachzukommen. Bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die strafrechtliche Ahndung in einem angemessenen Verhältnis zu den rechtmäßigen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Zielen steht und jede Form der Willkür und Diskriminierung ausschließt. (2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum 9. Dezember 2010 den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben erstellten Berichts und eines Berichts der Kommission überprüft der Rat bis zum 9. Dezember 2011, ob die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

⁸⁹ Vgl. die Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 13.07.2011: Counter-terrorism policy needs proper evaluation, says Civil Liberties Committee (REF. : 20110711IPR23776), online verfügbar auf: <http://www.europarl.europa.eu/de/pressroom/content/20110711IPR23776/html/Counter-terrorism-policy-needs-proper-evaluation-says-Civil-Liberties-Committee> (zuletzt besucht am 22.9.2011)

2. Rechtsprechungs- und Literaturanalyse

Aufgrund der bisher fehlenden rechtstatsächlichen Erkenntnisse zum GVVG wird im Folgenden auf die zum Berichtszeitpunkt veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur näher eingegangen. Da in der empirischen Untersuchung eine Befragung von in der Praxis mit dem GVVG in Berührung gekommenen Rechtsanwälten aufgrund des frühen Zeitpunktes der Untersuchung noch nicht möglich war, wird am Ende dieses Abschnittes kurz zumindest die theoretische Perspektive der Anwaltschaft skizziert.

2.1 Entstehungsgeschichte des GVVG

Mit den durch das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten vom 30. Juli 2009 (GVVG)⁹⁰ eingeführten Vorschriften sollten einerseits das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 (im Folgenden: Europarats-Übereinkommen) sowie der Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2008) umgesetzt werden. Hintergrund des Entwurfs ist andererseits die Koalitionsvereinbarung der Großen Koalition aus dem Jahr 2005, in der eine Überprüfung des Strafrechts im Hinblick auf Änderungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung verabredet war.⁹¹ § 89a II Nr. 4 StGB setzt zudem die völkerrechtlichen Vorgaben des UN-Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 um.⁹² Dabei geht der deutsche Gesetzgeber zum Teil erheblich über die völker- und europarechtlichen Mindestvorgaben hinaus,⁹³ wie im Einzelnen noch näher ausgeführt wird.

⁹⁰ BGBl. 2009 I 2437.

⁹¹ Wasser & Piaszek (2008, 315). Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 (verfügbar unter http://www.cdu.de/doc/pdf/05_11_11_Koalitionsvertrag.pdf) beschränkt sich jedoch auf die Ankündigung zu „prüfen, inwieweit Änderungen des Strafrechts – etwa im Hinblick auf die Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen oder Aktivitäten – erforderlich sind“ (S. 116).

⁹² Gazeas (2011, § 89a Rn. 5).

⁹³ Ebenda.

2.2 Problemstellung und Ziele des Gesetzes

Ausgangslage für den Gesetzgeber war, dass die Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten nach geltendem Recht außerhalb des § 129a StGB und abgesehen von den Fällen des § 30 StGB vor Einführung des GVVG nur im Rahmen der Versuchsstrafbarkeit (§§ 23 I, 12 I StGB) erfasst werden konnte. Wegen der erheblichen Gefahren, die mit der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten verbunden sind, erschien dem Gesetzgeber ein möglichst frühzeitiges Eingreifen auch des Strafrechts erforderlich. Gerade bei Selbstmordattentaten sei die Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung besonders kurz.⁹⁴

Das GVVG verfolgt damit zwei Ziele: Erstens eine möglichst effektive strafrechtliche Verfolgung auch von organisatorisch nicht gebundenen Tätern, die schwere staatsgefährdende Gewalttaten vorbereiten, zu ermöglichen, und zweitens, das Europarats-Übereinkommen und den Rahmenbeschluss 2008 umzusetzen. Diese Ziele sollen vor allem durch die Einführung dreier neuer Straftatbestände erreicht werden: §§ 89a, 89b und 91 StGB.

Mit dem neuen **§ 89a StGB** werden bestimmte Fälle der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe gestellt.⁹⁵ Dabei sollen die Fälle erfasst werden, in denen Handlungen zur Vorbereitung von Straftaten

⁹⁴ Bader (2009, 2855).

⁹⁵ § 89a StGB lautet: (1) *Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.*

(2) *Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er*

1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,

2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt,

3. Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind, oder

mangels Bestehens oder Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung nicht als Beteiligung an oder Unterstützung einer solchen gemäß § 129a StGB verfolgt werden können. Einbezogen werden zudem auch die Täter, bei denen die Voraussetzungen des § 30 StGB nicht vorliegen. Der Tatbestand enthält im ersten Absatz, S. 2, eine Legaldefinition einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. S. 1, der die Vorbereitung einer solchen Straftat unter Strafe stellt, ist in Verbindung mit Absatz 2 zu lesen, welcher die Vorbereitungshandlungen in vier Weisen konkretisiert (Ziff. 1-4). Nach der Definition in Absatz 1 Satz 2 ist eine schwere, staatsgefährdende Gewalttat eine *Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben*. Der Tatbestand ist so ausgestaltet, dass nicht nur islamistisch motivierte Täter, sondern auch etwa Gewalttaten mit rechts- oder linksextremistischem Hintergrund erfasst werden. Außerdem wird sowohl die Ausbildung als auch das Sichausbil-

4. für deren Begehung nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn die Vorbereitung im Ausland begangen wird. Wird die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz. Wird die Vorbereitung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz, wenn die Vorbereitung weder durch einen Deutschen erfolgt noch die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1); § 73d ist anzuwenden.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

denlassen zur Vorbereitung von solchen Gewalttaten unter Strafe gestellt.⁹⁶ Ermöglicht werden soll weiter die „sachgerechte Erfassung von Vorbereitungshandlungen im Ausland“, und insoweit erstreckt sich das deutsche Strafrecht auch auf bestimmte Auslandssachverhalte (vgl. Abs. 3 und 4).

§ 89b StGB stellt die Aufnahme und das Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung – auch im Ausland – unter Strafe, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unterweisen zu lassen.⁹⁷

Hintergrund für beide neuen Tatbestände ist die Erkenntnis, dass insbesondere das Terrornetzwerk Al-Qaida Terrorcamps in verschiedenen Teilen der Welt unterhält und diese in der Vergangenheit von fast allen Tätern größerer Terroranschläge zu Ausbildungszwecken genutzt wurden (s.o. Teil 1.1.1.1.1).⁹⁸ Zudem wurde der Gesetzgeber von der Erkenntnis geleitet, dass Terroristen zunehmend nicht mehr in terroristischen Organisationen in Erscheinung treten, sondern autonom und selbstständig agieren („terroristische Einzeltäter“).⁹⁹

§ 91 StGB schließlich erfasst das Anpreisen oder Zugänglichmachen von Schriften, die nach ihrem Inhalt geeignet sind, als Anleitung zu bestimmten staatsgefährdenden Gewalttaten zu dienen, und die nach den Umständen ihrer Verbreitung auch dazu geeignet sind, bei anderen die Bereitschaft zu fördern oder zu wecken, solche Taten zu begehen.¹⁰⁰ Erfasst werden soll z.B. die viel-

⁹⁶ Insoweit fällt auf, dass § 89a StGB weiter gefasst ist als sowohl der Europäische Rahmenbeschluss als auch das Übereinkommen des Europarats, welche beide lediglich die aktive Ausbildung, nicht aber das passive Sich-Ausbilden-Lassen als strafbar betrachten (s. auch oben, Teil 1.1.2).

⁹⁷ § 89b StGB lautet: (1) *Wer in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 unterweisen zu lassen, zu einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) *Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.*

(3) *Absatz 1 gilt auch, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen im Ausland erfolgt. Außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt dies nur, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird.*

(4) *Die Verfolgung bedarf der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz*
1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 oder

2. wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht durch einen Deutschen begangen wird.

(5) *Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.*

⁹⁸ Nehm (2002, 2667); vgl. auch den Referentenentwurf des BMJ vom 21.4.2008, S. 1.

⁹⁹ Vgl. Haverkamp (2010, 381).

¹⁰⁰ § 91 StGB n. F. lautet: (1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren

fach ohne konkreten Tatbezug erfolgende Verbreitung von Anleitungen und sog. „Kochbüchern“ zur Planung terroristischer Anschläge über das Internet. Auch das Sichverschaffen wird unter Strafe gestellt, wenn es zur Vorbereitung einer solchen Gewalttat erfolgt.

Die Schaffung dieser Vorschrift beruht auf der Erfahrung, dass die Radikalisierung sowie die Ausbildung zu terroristischen Zwecken vermehrt über das Internet erfolgt.¹⁰¹

Die präventiv wirkende Vorverlagerung der Strafbarkeit ins Vorbereitungsstadium wird damit begründet, dass eine rein repressive Reaktion durch nachträgliche Bestrafung eines begangenen Anschlags angesichts der möglichen verheerenden Auswirkungen für hochrangige Rechtsgüter unzureichend wäre.¹⁰² Dass in solchen Fällen ein Eingreifen vor Eintritt der Rechtsgutsverletzung erfolgen muss, ist nicht ernsthaft umstritten. Gestritten wird lediglich darüber, ob das Strafrecht das geeignete Mittel hierfür ist. Die divergierenden Meinungen, die hierzu bestehen, werden im Folgenden näher dargestellt.

Neben den dargestellten neu in das Strafgesetzbuch eingeführten Tatbeständen wurde auch die Strafprozessordnung (StPO) entsprechend ergänzt, um „den Strafverfolgungsbehörden insgesamt ein für die Verfolgung von staatschutzrelevanten schweren Gewalttaten erforderliches und angemessenes Ermittlungsinstrumentarium zur Verfügung“ zu stellen.¹⁰³

staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1) zu dienen, anpreist oder einer anderen Person zugänglich macht, wenn die Umstände ihrer Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen,

2. sich eine Schrift der in Nummer 1 bezeichneten Art verschafft, um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient oder

2. die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.

(3) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

¹⁰¹ S.o. 1.1.1.1.3.

¹⁰² Schäuble (2006, 71).

¹⁰³ BT-Drs. 16/12428, S. 3.

2.3 Geschützte Rechtsgüter

Streit besteht zunächst darüber, welche Rechtsgüter durch die neuen Straftatbestände geschützt werden sollen.¹⁰⁴ Während einige ausschließlich die unmittelbar durch §§ 211, 212, 239a, 239b StGB geschützten Individualrechtsgüter als vom Rechtsschutz betroffen verstehen¹⁰⁵, andere vorrangig den Schutz der Rechtsgüter der Allgemeinheit sehen¹⁰⁶, sehen wieder andere im Schutzzweck der neuen Vorschriften sowohl Individual- als auch Staatsschutzrechtsgüter erfasst.¹⁰⁷

Für die Annahme der Erfassung sowohl der von §§ 211, 212, 239a, 239b StGB geschützten Individualrechtsgüter als auch der im Gesetz genannten überindividuellen Rechtsgüter „Bestand und Sicherheit eines Staates“ sowie „Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland“ spricht eindeutig der Wortlaut der Vorschrift. Die systematische Einordnung im Bereich der Staatsschutzdelikte sowie die Intention des Gesetzgebers, in erster Linie terroristische Einzeltäter und terroristische Propagandadelikte zu erfassen, lassen an der staatsschutzrechtlichen Ausrichtung des Gesetzes keine Zweifel. Da aber gleichzeitig die Vorbereitung eines Angriffs auf die durch §§ 211, 212, 239a, 239b StGB geschützten Güter tatbestandliche Voraussetzung für alle drei neuen Delikte ist, spielt der Schutz dieser Individualrechtsgüter jedenfalls keine untergeordnete Rolle.

2.4 Rechtsprechung

Die obergerichtliche Rechtsprechung hat sich bis zur Zeit der Niederschrift dieses Berichts in wenigen veröffentlichten Entscheidungen mit den neuen Vorschriften des GVVG beschäftigt. Der BGH befasste sich bereits in einem Beschluss vom Dezember 2009¹⁰⁸ mit dem Geltungsbereich des § 89a III 2 StGB, insbesondere dem in dieser Vorschrift geforderten „Inlandsbezug“.¹⁰⁹ Darüber

¹⁰⁴ Vgl. hierzu auch Haverkamp (2010, 384 f.).

¹⁰⁵ Zöller (2009, 564).

¹⁰⁶ Fischer (2010, § 89a Rn. 5), und mittelbar Individualrechtsgüter.

¹⁰⁷ Backes (2008, 654); Gazeas et al. (2009, 594); Paefgen (2010, § 89a Rn. 7); Gazeas (2011, § 89a Rn. 3); bei § 91 sieht Gazeas als weiteres Rechtsgut den Schutz des öffentlichen Friedens betroffen und verlangt, dass die Tathandlung in der Öffentlichkeit kommuniziert wird, Gazeas (2011 Rn. 3) m.w.N., obgleich dies der Wortlaut der Vorschrift – im Unterschied zum Rahmenbeschluss und zum Europarats-Abkommen – nicht verlangt.

¹⁰⁸ BGH, 3. Strafsenat, Beschl. v. 15.12.2009 – StB 52/09 (= BGHSt 54, 264).

¹⁰⁹ Der BGH untersuchte das Verhältnis der §§ 89a, 129b StGB zu den allgemeinen Vorschriften der §§ 3-7 StGB und ließ dabei offen, ob es sich bei §§ 129b bzw. § 89a III StGB um die speziellere Regelung handelte. In jedem Falle dürften die allgemeinen Regeln der §§ 3 ff. StGB nicht zu einer

hinaus hat sich das Berliner Kammergericht in einer Haftentscheidung vom Oktober 2011 zu der Frage geäußert, welche Anforderungen an die Vorbereitung einer staatsgefährdenden Straftat i.S.d. § 89a I 2 StGB zu stellen sind.¹¹⁰ Danach ist „eine in irgendeine Richtung wenigstens im Groben konkretisierte(n) Planung des Täters“ erforderlich.

Auf die zu erwartenden Auslegungsschwierigkeiten der gerichtlichen Praxis etwa bei der Frage, wo die Grenze zwischen rein polizeirechtlicher Gefahr und strafrechtlichem Unrecht bei objektiv ungefährlichen Verhaltensweisen zu ziehen ist, hat der Vorsitzende Richter am BGH Jörg-Peter Becker bereits hingewiesen.¹¹¹

2.5 Strafrechtliche Literatur

In der Literatur ist das GVVG schon seit seinem Entwurfsstadium sehr umstritten.¹¹² Die Kritik richtet sich zum einen gegen den Begriff der schweren staatsgefährdenden Gewalttat in § 89 I 2 StGB als solchen, auf den alle drei neuen Vorschriften Bezug nehmen (s.u. 2.5.1). Weiter werden verfassungsrechtliche und strafrechtsdogmatische Bedenken gegen die extensive Vorverlagerung der Strafbarkeit erhoben (s.u. 2.5.2). Ein praktisches Bedürfnis für eine derart weitgehende Strafbarkeit wird von einigen Autoren zudem angezweifelt (s.u. 2.5.3). Außerdem wird die Bestimmung und Nachweisbarkeit des subjektiven Tatbestandes problematisiert und eine sich in den neuen Vorschriften niederschlagende Entwicklung vom Tat- zum Täterstrafrecht kritisiert (s.u. 2.5.4 und 2.5.5). Dem Gesetzgeber werden eine Verwischung der Grenzen von Straf- und Polizeirecht (unten, 2.5.6) sowie Verstöße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vorge-

Erweiterung des spezifischen in § 129b bzw. § 89a III StGB dargelegten Geltungsbereiches führen, sondern könnten, wenn überhaupt, nur zu einer weiteren Beschränkung der Geltung herangezogen werden.

¹¹⁰ KG, Beschl. v. 26.10.2011 – 4 Ws 92, 93/11 – 2 OAR 37/11 (BeckRS 2012, 02953 = StV 2012, 345).

¹¹¹ Becker (2010, 569).

¹¹² Dabei halten die Befürworter die neuen Vorschriften für „verfassungsgemäß und rechtlich zulässig“ (Bader 2009, ebenso Graf (2009, 6) und Heintzen (2009, 4) bzw. „rechtspolitisch sinnvoll“ (Kauder 2009, 22), während die Vorschriften vielfach auf Ablehnung stoßen: „Willkommen in Absurdistan“ (Zöller 2010), „Der Rechtsstaat verliert die Nerven“ (Walter 2008); „rechtsstaatlich nicht tragbar“, „§ 89a schafft keine Sicherheit, sondern trägt erheblich zur ‚allgemeinen Verunsicherung‘ bei“ (Deckers & Heusel 2008, 173), „eine der größten gesetzgeberischen Fehlleistungen der vergangenen Jahre“, „zumindest in Teilen verfassungswidrig“ (Zöller 2009, 562); „verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht genügend“ (Gazeas et al. 2009, 593 ff.). Vergleiche auch die Dissertation von Kaufmann (2011) zu den verfassungsrechtlichen und strafrechtsdogmatischen Grenzen der §§ 89a, 89b und 91 StGB.

worfen (s.u. 2.5.7). In Bezug auf § 91 StGB wird außerdem dessen Vereinbarkeit mit der Informations- und Meinungsfreiheit bezweifelt (s.u. 2.5.8).

2.5.1 §§ 89a, 89b StGB: Kritik am Begriff der schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Der Begriff der schweren staatsgefährdenden Gewalttat (Abs. 1 S. 2) wird als zirkelschlüssig und im Ergebnis überflüssig kritisiert. Er sei geeignet, die Auslegung zu erschweren. Zudem sei der Begriff der Gewalttat insofern unzutreffend, als die zur Definition herangezogenen Tatbestände der §§ 239a, 239b StGB ausdrücklich keine Gewalt voraussetzten. Eine nach Wortlaut und ständiger Rechtsprechung ohne Gewalt zu begehende Tat mittels Legaldefinition „Gewalttat“ zu nennen, sei schwer verständlich und könne nur mit massenmedialen Aspekten der rechtspolitischen Zielsetzung des Tatbestands erklärt werden.¹¹³

Kritisiert wird auch, dass die schwere staatsgefährdende Gewalttat nicht weiter konkretisiert sein muss.¹¹⁴ Ausreichend ist nach dem Willen des Gesetzgebers, dass „der Deliktstyp“ (Tat nach §§ 212, 211 oder 239a, 239b StGB) bestimmt ist.¹¹⁵ Diese Auslegung wird als zu weitgehend kritisiert.¹¹⁶

2.5.2 Strafrechtsdogmatische und verfassungsrechtliche Kritikpunkte an der Vorverlagerung der Strafbarkeit

Insbesondere ist die weitreichende Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Vorbereitungsstadium hinein und die damit einhergehende Ausdehnung präventionsorientierten Strafrechts umstritten.¹¹⁷ Die Strafwürdigkeit der durch das GVVG kriminalisierten Handlungen wird bezweifelt. Solche Handlungen unter Strafe zu stellen widerspreche dem Schuldprinzip;¹¹⁸ das Übermaßverbot werde zudem in Anbetracht des hohen Strafrahmens missachtet.¹¹⁹ Insoweit wird auch

¹¹³ Fischer (2010, § 89a Rn. 12).

¹¹⁴ Backes (2008, 655); Gazeas (2011, § 89 Rn. 14 ff.).

¹¹⁵ BT-Drs. 16/12428, S. 14.

¹¹⁶ Gazeas (2011, § 89a Rn. 14); Gazeas et al. (2009, 593 f.); Zöller (2010, 615 Fn. 26).

¹¹⁷ Kritisch: Zöller (2009, 616 ff.); Gierhake (2008, 397); Radtke & Steinsiek (2010, 107 f.); Walter (2008, 445 ff.); Deckers & Heusel (2008); Backes (2008, 659 f.); Rautenberg (2011); Sieber (2009, 363 f.); Becker (2010); Weißer (2009); Gazeas et al. (2009, 604); Müller (2011, 208 ff.). Befürwortend: Bader (2009); Griesbaum (2010, 367); Kauder (2009); Wasser (2008); Heintzen (2009); Graf (2009).

¹¹⁸ Radtke & Steinsiek (2008, 391).

¹¹⁹ Gazeas (2011, § 89a Rn. 73); Backes (2008, 656 f.); Fischer (2010, § 89a Rn. 45); Paeffgen (2010, § 89a Rn. 53a); Sternberg-Lieben (2010, § 89a Rn. 1); Walter (2008, 449); zu § 89a II Nr. 3 StGB

auf die ultima-ratio-Funktion des Strafrechts als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verwiesen.¹²⁰

Es ist unumstritten, dass die Strafe als Reaktion auf bestimmtes menschliches Verhalten wegen ihrer besonderen Eingriffsintensität einer besonderen Begründung bedarf.¹²¹ Der staatliche Strafanspruch erfordert, dass das zu bestrafende Verhalten auch strafwürdigen Charakter hat, das heißt, dass es sowohl objektiven als auch subjektiven Unrechtsgehalt aufweist.¹²² Den Tatbeständen des GVVG wird insoweit vorgeworfen, dass sie keine konkrete Rechtsgutsverletzung oder auch nur -gefährdung voraussetzen und damit – mangels bestehenden Handlungsunrechts – nicht strafwürdig seien.¹²³ Eine Strafbarkeit erscheine im Hinblick auf das Fehlen eines objektiven Unrechtsgehalts problematisch, da viele der Tatbestandsalternativen erst durch Hinzutreten der subjektiven Merkmale (die Zielsetzung der Anschlagsbegehung) Unrechtsgehalt erlangten (vgl. hierzu auch unten zum subjektiven Tatbestand 2.5.4).

Weiter wird die Klassifizierung des § 89a StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt aus dogmatischen Gründen abgelehnt.¹²⁴ Ein abstraktes Gefährdungsdelikt leitet seine Strafwürdigkeit davon ab, dass durch die Gefährdungshandlung selbst bereits in solcher Weise in fremde Freiheiten eingegriffen wird, dass es unmöglich ist, sich vor der drohenden Beeinträchtigung noch zu schützen. Kriminalunrecht sei bei abstrakten Gefährdungen daher nur dann legitim, wenn Bedingungen von einer Art gesetzt würden, durch die das Umschlagen in eine erheblichere konkrete Gefahr oder Verletzung typischerweise gesetzt würden, und zwar in einer Form, dass auch selbstbestimmtes Verhalten des Täters zur Verhinderung der Gefahr die letztere nicht mehr abwenden könnte. Vor diesem Hintergrund stelle § 89a StGB kein legitimes abstraktes Gefährdungsdelikt dar, da die Gefahrbedingungen jederzeit selbstbestimmt durch eine Entschlussänderung des Täters aufgehoben werden könnten. Damit sei das im neuen § 89a StGB kodifizierte Unrecht keines, das richtigerweise mit der Sanktion Strafe – noch dazu mit einem so hohen Strafraumen – belegt werden könne.¹²⁵

auch Haverkamp (2010, 393) .

¹²⁰ Deckers & Heusel (2008, 171); Weißer (2009, 161); vgl. zum Ultima-Ratio-Prinzip allgemein Roxin (2006, 45).

¹²¹ Jakobs (1991, 1 ff.); Jescheck & Weigend (1996, 50 f.); Maurach & Zipf (1992, 65); weitere Nachweise auch bei Gierhake (2008, 399 Fn. 12).

¹²² Dies gilt jedenfalls seit der „Entdeckung des subjektiven Tatbestandes“ ab 1930, vgl. zur Vertiefung Roxin (2006, 293, 309, 313); Jescheck & Weigend (1996, 50 f.).

¹²³ Gierhake (2008, 402 f., 405). Vgl. auch die zahlreichen Nachweise bei Gazeas (2011, Fn. 17).

¹²⁴ Gierhake (2008, 402).

¹²⁵ Gierhake (2008, 402). Die Strafwürdigkeit wird insbesondere bei § 89a II Nr. 3 StGB (dem Sichverschaffen oder Verwahren von Gegenständen, die zur Herstellung der in Ziff. 1 bezeichneten

Aus den gleichen Erwägungen werden die Vorschriften auch als unvereinbar mit dem Schuldprinzip erachtet.¹²⁶ Dieser vom Rechtsstaatsprinzip umfasste Grundsatz dient der Begrenzung der staatlichen Strafgewalt. Nach dem Schuldprinzip darf die Strafe in ihrer Dauer nicht über das Maß der Schuld hinausgehen, selbst wenn aus Sicherheits- oder spezialpräventiven Erwägungen eine längere Inhaftierung wünschenswert wäre.¹²⁷ Der Strafraum des § 89a StGB (6 Monate bis 10 Jahre) stehe demgegenüber in keinem Verhältnis zu der Tatschuld der durch ihn pönalisierten Handlungen. Zwar könne der Gesetzgeber solche Handlungen mit einer Strafdrohung versehen, die nach seiner Erfahrung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer Rechtsgutverletzung oder zumindest -gefährdung führen. Allerdings bedürfe es hierfür eines ausreichend starken Bezuges zwischen der inkriminierten Handlung und dem tatbestandlich geschützten Rechtsgut. Wenn nur ein schwacher Bezug bestünde, müsse das Strafmaß dieser Tatsache Rechnung tragen. § 89a StGB weise nur einen sehr schwachen Bezug zu dem geschützten Rechtsgut auf, da dieses noch nicht konkret gefährdet zu sein brauche. Unter Berücksichtigung dessen sei der vorgesehene Strafraum unverhältnismäßig.¹²⁸ Auch die Strafmilderungsmöglichkeiten in Absätzen 5 und 7 kompensierten dieses Defizit nach Haverkamp nicht.¹²⁹

Aus ähnlichen Gründen wird schließlich auch die Vereinbarkeit mit dem ultima-ratio-Gedanken des Strafrechts bezweifelt.¹³⁰ Nach diesem Prinzip sind Strafvorschriften nur gerechtfertigt, wenn weniger einschneidende Mittel im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes nicht ausreichen.¹³¹ Deckers und Heusel halten die bereits existierenden präventiven Maßnahmen auf Grund der Polizeigesetze für geeigneter und zudem ausreichend,¹³² so dass die neuen Vorschriften ihrer Ansicht nach schon nicht geeignet zur Zweckerreichung und daher unverhältnismäßig sind. Radtke und Steinsiek halten eine so früh ansetzende Strafbarkeit nur für verhältnismäßig, wenn sie einer je-desto-Formel genüge, die Vorver-

Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen wesentlich sind) in Frage gestellt, da von dieser Vorschrift auch alltägliche Gegenstände erfasst sind, die sich zur Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen eignen, wie etwa Wecker, Koffer oder Nägel, ohne dass aber bei diesen Gegenständen ein strafwürdiger Deliktsbezug gegeben sei (Gazeas et al. 2009, 598).

¹²⁶ Radtke & Steinsiek (2008, 391).

¹²⁷ Roxin (2006, 92); BVerfGE 20, 323 (331).

¹²⁸ Gazeas (2011, § 89a Rn. 73); Backes (2008, 656 f.); Fischer (2010, § 89a Rn. 45); Paeffgen (2010, § 89a Rn. 53a); Sternberg-Lieben (2010, § 89a Rn. 1); Walter (2008, 449); Haverkamp (2010, 393) zu § 89a II Nr. 3 StGB.

¹²⁹ Haverkamp (2010, 392).

¹³⁰ Deckers & Heusel (2008, 171); Weißer (2009, 161); vgl. zum Ultima-Ratio-Prinzip allgemein Roxin (2006, 45).

¹³¹ Wesels & Beulke (2008, Rn. 9); BVerfGE 39, 1 (47).

¹³² Deckers & Heusel (2008, 171).

lagerungen je eher zulasse, desto höher der Rang der gefährdeten Rechtsgüter und der Grad der Gefahrrealisierung seien.¹³³ Zwar genügten die zu schützenden Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit diesem Erfordernis, doch bestünden Zweifel an dem Grad der Gefahrrealisierung, denn dieser sei umso geringer, desto zeitlich entfernter ein geplanter Anschlag liege und desto unwahrscheinlicher seine Verwirklichung damit sei (Beispiel der sogenannten „Schläfer“).¹³⁴ Zudem bleibe auch die Anschlags-Wahrscheinlichkeit zweifelhaft, da es an einer (Gruppen-)Druck ausübenden, u. U. hierarchisch organisierten Gruppe gerade fehle und damit die dem Mehrpersonenverhältnis inhärente erhöhte Wahrscheinlichkeit der planmäßigen Durchführung gerade nicht gegeben sei.¹³⁵ Dem Gesetzgeber wird insoweit auch ein Wertungswiderspruch im Vergleich zu § 129a StGB vorgeworfen.¹³⁶ Zöller und Paeffgen halten jedenfalls § 89a II Nr. 3 StGB (die Alternative des Sichverschaffens oder Verwahrens von Gegenständen oder Stoffen, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nr. 1 bezeichneten Art wesentlich sind) für „strafrechtsdogmatisch unhaltbar und evident unverhältnismäßig“.¹³⁷

Diese Bedenken werden insbesondere im Zusammenhang mit § 89b StGB erhoben. Mit der Kriminalisierung der bloßen Kontaktaufnahme mit einer terroristischen Vereinigung rückt der Gesetzgeber weiter in den Bereich der Vorbereitung der terroristischen Straftat. Es wird daher auch von der „Vorbereitung der Vorbereitung“ gesprochen.¹³⁸ Bei § 89b StGB ist zwar das Strafmaß um einiges geringer (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe), doch ist auch der objektive Unrechtsgehalt der hiernach strafbaren Handlung geringer. Es wird in Hinblick darauf bezweifelt, ob das Herstellen einer Beziehung im Sinne von Abs. 1 eine hinreichende objektive Grundlage für eine Unrechtsvermutung darstelle.¹³⁹ Die Verfassungsmäßigkeit einer derart weiten Ausdehnung der Strafbarkeit in das Vorfeld einer späteren Katalogtat wird ebenfalls unter dem Gesichtspunkt

¹³³ Radtke & Steinsiek (2008, 390).

¹³⁴ Dieselben, S. 390.

¹³⁵ Dieselben, S. 391; vgl. auch Haverkamp (2010, 398), die dieses Ergebnis auch auf kriminologische Erkenntnisse stützt.

¹³⁶ Während § 89a StGB fast den gleichen Strafraumen wie § 129a StGB aufweist (6 Monate bis zu 10 Jahre bei § 89a StGB gegenüber 1 Jahr bis zu 10 Jahre bei § 129a StGB), hat § 129a StGB eine deutlich höhere Schädigungseignung durch das Erfordernis einer terroristischen Vereinigung. Die gemeinschaftliche Begehungsweise erhöht die Gefährlichkeit der Tat. Die Gruppendynamik baut Hemmschwellen ab. Dies rechtfertigt den hohen Strafraumen bei § 129a StGB, fehle jedoch im Falle des § 89a StGB; so Backes (2008, 655 f.) und Radtke & Steinsiek (2008, 391).

¹³⁷ Zöller (2009, 570 f.); Paeffgen (2010, § 89a Rn. 44).

¹³⁸ Backes (2008, 658); Gazeas (2011, § 89b Rn. 1); Gazeas et al. (2009, 601); Paeffgen (2010, § 89a Rn. 2).

¹³⁹ Fischer (2010, § 89b Rn. 2).

der Verhältnismäßigkeit und des Tatschuldprinzips bezweifelt und zum Teil im Ergebnis verneint.¹⁴⁰

Nach Auffassung von Bader und anderen¹⁴¹ verstoßen die §§ 89a, 89b, 91 StGB indes nicht gegen das Übermaßverbot. Bader argumentiert damit, dass der Täter schon früh erkennen lasse, dass er eine entsprechende Rechtsgüterverletzung (von Leib oder Leben bzw. Freiheit) in Kauf nehme. Die Vorschriften seien wegen der Dezentralisierung des Terrorismus auch erforderlich, insbesondere bei Selbstmordattentaten, bei denen die Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung außerordentlich kurz sei.¹⁴²

2.5.3 Fehlendes Bedürfnis für neue Vorschriften

Von einigen Autoren wurde – teilweise bereits vor dessen tatsächlicher Verabschiedung – die praktische Notwendigkeit des GVVG in Frage gestellt.¹⁴³ Fischer vermutet, dass die Anzahl tatsächlich abgeurteilter Taten gering bleiben werde und es auch in der Vergangenheit wohl keine erheblichen Lücken gegeben habe, wobei er auf die Gesetzesbegründung verweist,¹⁴⁴ in der lediglich ein konkreter Fall genannt wird.¹⁴⁵

Weiterhin wird vorgebracht, dass in Fallgruppen, in denen die Gefährdung des Rechtsguts noch in großer Distanz zur tatbestandlichen Handlung liege und nicht nur zeitlich, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht ungewiss sei, die präventiven Möglichkeiten zu Maßnahmen auf Grund der bestehenden Polizeigesetze sachgerechter und ausreichend erscheinen.¹⁴⁶ Hiergegen wenden Wasser und Piaszek unter Berufung auf Rath¹⁴⁷ indes ein, dass mit einer „Verschiebung ins Polizeirecht“ wenig gewonnen sei, da man einen Verdächtigen nach Aufde-

¹⁴⁰ Gazeas (2011, § 89b Rn. 4); Gazeas et al. (2009, 601); Paeffgen (2010, § 89b Rn. 3); Weißer (2009, 149).

¹⁴¹ Heintzen (2009, 4); Graf (2009, 6 f.); vgl. auch Kauder (2009, 21), der die Vorverlagerung der Strafbarkeit in Anbetracht der abstrakten Gefahr für Leib und Leben der potentiellen Opfer für gerechtfertigt hält.

¹⁴² Bader (2009, 2855).

¹⁴³ Fischer (2010, § 89a Rn. 6); Walter (2008, 447 f.); Radtke & Steinsiek (2010, 109); Walter (2008, 447); a.A.: Wasser (2008, 316); Kauder (2009, 21 f.); Bader (2009, 2856); Graf (2009, 6). Differenzierend Sieber (2009, 363 f.), der den präventionsorientierten strafrechtlichen Ansatz des GVVG im Grundsatz befürwortet, jedoch kritisiert, dass die Strafbarkeit der einzelnen Deliktstypen zu weit ins Vorfeld der Rechtsgutgefährdung ausgedehnt werde, und darüber hinaus einzelne Bestimmungen des GVVG für zu wenig bestimmt hält.

¹⁴⁴ BT-Drs. 16/12428 S. 12.

¹⁴⁵ Fischer (2010, § 89a Rn. 6).

¹⁴⁶ Deckers & Heusel (2008, 171).

¹⁴⁷ Rath (2008, 247).

cken eines Anschlagsplanes „nicht einfach wieder nach Hause schicken“ könne. Zudem weisen sie darauf hin, dass die StPO mit ihren tendenziell umfassenden Verfahrensgarantien grundrechtsschonender als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen sei.¹⁴⁸ Walter wendet hiergegen ein, dass dieser Schutz jedoch immer schwächer werde, je mehr es – gerade bei der Bekämpfung von Terrorismus – um verdeckte Ermittlungen gehe.¹⁴⁹ Bei diesen sei der Rechtsschutz naturgemäß eingeschränkt – er könne, um den Untersuchungserfolg nicht zu gefährden, nur nach deren Durchführung erfolgen und durch sie drohende Beeinträchtigungen daher nicht vorab verhindern, sondern lediglich nachträglich ausgleichen.¹⁵⁰

Für § 89a II Nr. 1 StGB besteht nach Backes‘ Auffassung deswegen keine Notwendigkeit, weil die vom Gesetzgeber für strafwürdig erachtete Handlung, das Sich-ausbilden-lassen in einem Terrorlager, bereits heute durch § 310 StGB (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens), § 87 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken) oder § 52 I Nr. 4 WaffG (Anleitung oder Aufforderung zur Herstellung von bestimmten Gegenständen) ausreichend abgedeckt sei.¹⁵¹ Ebenfalls unter Verweis auf § 310 StGB wird auch § 89a II Nr. 2 StGB (das Herstellen, Verschaffen, Verwahren oder Überlassen von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Ziff. 1 bezeichneten Art) für überflüssig gehalten.¹⁵² Einwände werden auch in Hinblick auf fehlende Praktikabilität des § 89b StGB geltend gemacht. So wird der Nachweis der terroristischen Vereinigung, zu welcher nach dieser Vorschrift Kontakt aufgenommen wurde, – zumal aufgrund des Auslandsbezuges – in der Praxis oft nicht möglich sein.¹⁵³ Zum Teil wird die Erforderlichkeit des § 91 StGB in Hinblick auf den bereits bestehenden § 130a StGB angezweifelt.¹⁵⁴ Radtke und Steinsiek weisen auf den „Eindruck der Entbehrlichkeit der neuen Bestimmungen aufgrund der fehlenden Effektivität ihrer Anwendung“ hin.¹⁵⁵

¹⁴⁸ Wasser (2008, 319). Auch Sieber (2009, 363) bevorzugt im Grundsatz den strafrechtlichen gegenüber einem polizeirechtlichen Ansatz (z. B. durch längerfristigen Freiheitsentzug).

¹⁴⁹ Walter (2008, 447) mit Verweis auf die von Paeffgen (2003, 647) skizzierte „Vernachrichtendienstlichung der Strafprozesse“.

¹⁵⁰ Das Gesetz sieht lediglich nachträgliche Informationspflichten vor, die jedoch dann nicht bestehen, wenn „ihr überwiegende Belange einer betroffenen Person entgegenstehen“, vgl. im Einzelnen § 101 IV StPO. Zudem erfolgt die Benachrichtigung erst, „sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten (...) möglich ist“ (§ 101 V StPO). Siehe auch § 12 des Artikel-10-Gesetzes sowie Art. 10 II 2 GG.

¹⁵¹ Backes (2008, 657).

¹⁵² Ders., S. 658.

¹⁵³ Sternberg-Lieben (2010, § 89b Rn. 1).

¹⁵⁴ Fischer (2010, § 91 Rn. 4), der auf die geringen Verurteilungszahlen bei § 130a StGB verweist.

¹⁵⁵ Radtke & Steinsiek (2010, 109).

Demgegenüber bedarf nach Wasser und Piaszek das Staatsschutzstrafrecht mit der Wandlung der Strukturen gerade des islamistischen Terrorismus der Fortschreibung.¹⁵⁶ Sie befürchten hinsichtlich der ansonsten bestehenden Straflosigkeit von Einzeltätern „nicht hinnehmbare Sicherheitslücken“.¹⁵⁷ Das Bedürfnis der Sanktionierung solcher konkreter Anschlagsvorbereitungen werde insbesondere klar bei Vergegenwärtigung der zumeist kurzen Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung bei sog. Selbstmordattentaten.¹⁵⁸

2.5.4 Probleme bei der Bestimmung und Nachweisbarkeit des subjektiven Tatbestandes

In der Literatur wird auch die Konturenlosigkeit des subjektiven Tatbestandes kritisiert, welcher überwiegend auf den Eventualvorsatz reduziert sei und im Hinblick auf die zu begehende Gewalttat nur wenig konkretisiert zu sein brauche.¹⁵⁹

Die zur Zeit der Entstehung des GVVG zuständige Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries sprach von „Anschlagsabsicht“ zur Beschränkung des ansonsten weit ins Vorfeld verlagerten objektiven Tatbestandes.¹⁶⁰ Nach ihrer Ansicht ist eine solche Verlagerung ins Vorfeld der Strafbarkeit durch die Koppelung mit der subjektiven Seite verfassungsrechtlich zulässig.

Hierauf wird in der Literatur entgegnet, die überschießende Innentendenz des Delikts durch den Anschlagsvorsatz habe im Falle des GVVG – anders als in anderen Delikten mit überschießender Innentendenz – jedoch keine tatbestandseinschränkende Wirkung; sofern restriktiv eine solche verlangt werde, sei der subjektive Tatbestand in den wenigsten Fällen nachweisbar. Dies wird wie folgt begründet: Damit der Anschlagsabsicht tatsächlich eine tatbestandseinschränkende Funktion zukomme, müsse sie anhand anderer Umstände nachweisbar sein als der objektive Tatbestand. Die Tatsache beispielsweise, dass jemand einen Waffenschein beantragt, kann zum Nachweis seiner Anschlagsabsicht dann nicht ausreichen, wenn dieselbe Tatsache die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes begründen soll (§ 89a II Nr. 1 StGB: „sich unterweisen lässt im Umgang mit Schusswaffen“). Bedarf es aber darüber hinaus gehender Anhaltspunkte für die Begründung des subjektiven Tatbestandes, so wird dieser, je nachdem, wel-

¹⁵⁶ Wasser (2008, 316).

¹⁵⁷ Ebenda.

¹⁵⁸ Ebenda.

¹⁵⁹ Gazeas et al. (2009, 596); Paeffgen (2010, § 89a Rn. 24).

¹⁶⁰ So Zypries in der 1. Lesung im Bundestag am 29.1.2009, BT-Prot. 16/202, 21832.

che Anforderungen man an ihn stellt, entweder kaum nachweisbar sein oder kaum tatbestandseinschränkend wirken. Stellt man niedrige Anforderungen, würde man Tatsachen wie etwa Kontakte zu islamistischen Kreisen durch Besuch einer bestimmten Moschee zur Begründung desselben zwar ausreichen lassen, doch wäre dann die tatbestandseinschränkende Funktion des subjektiven Tatbestandes praktisch ausgehöhlt. Stellt man hingegen höhere Ansprüche an die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes, müsste der Verdächtige seine Pläne explizit äußern (etwa durch eine Mitteilung im Internet-Chat oder Blog: „Ich plane einen terroristischen Anschlag in Deutschland.“). Dies werde aber in den seltensten Fällen geschehen, so dass man einen solchen Willen in der Praxis kaum werde nachweisen können, mit der Folge, dass §§ 89a, 89b StGB weitgehend leerliefen und sich als reines Symbolstrafrecht entpuppen würden.¹⁶¹

2.5.5 Entwicklung vom Tat- zum Täterstrafrecht

Die dominierende Rolle des subjektiven Tatbestandes wird auch deswegen für problematisch erachtet, weil dadurch eine Hinwendung zum Täterstrafrecht erfolgt, was als strafrechtsgeschichtlicher Rückschritt betrachtet wird.¹⁶² So wird kritisiert, dass die neuen Straftatbestände zum Teil an Alltagshandlungen anknüpften, welche für sich genommen das Unrecht der Tat nicht erkennen ließen und lediglich aufgrund des Vorsatzes, eine terroristische Straftat begehen zu wollen, eine Strafbarkeit begründeten. Damit werde die bloße kriminelle Gesinnung strafbarkeitsbegründend, so dass die neuen Tatbestände Ausdruck einer Rückkehr zum Täterstrafrecht und eines „Gesinnungsstrafrecht“ seien.¹⁶³

¹⁶¹ Radtke & Steinsiek (2008, 389; 2010, 108 f.); Zöller (2009, 583).

¹⁶² Tatstrafrecht beschreibt eine gesetzliche Regelung, derzufolge die Strafbarkeit an eine tatbestandlich beschriebene Handlung anknüpft und die Sanktion sich auch nur als Antwort auf die einzelne Tat und nicht auf die gesamte Lebensführung des Täters oder dessen erwartete künftige Gefährlichkeit darstellt. Demgegenüber wird als Täterstrafrecht dasjenige Recht beschrieben, bei dem die Strafe an die Persönlichkeit des Täters anknüpft. Das heutige Strafrecht, welches auf liberal-rechtsstaatlichen Grundsätzen beruht, ist an sich tatorientiert, doch kann es sich täterstrafrechtlichen Einflüssen wegen der auch spezialpräventiven Zwecke des Strafrechts nicht entziehen. Die stärkste heutige täterorientierte Sanktionsform ist die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), die die Dauer der Freiheitsentziehung nicht von der Tat, sondern der (prognostizierten) Gefährlichkeit des Täters abhängig macht. Vgl. eingehend hierzu Roxin (2006, 178 ff.).

¹⁶³ Backes (2008, 660); ebenso Paeffgen (2010, § 89a Rn. 2); Radtke & Steinsiek (2008, 392 ff.); Haverkamp (2010, 399); Gazeas (2011, § 91 Rn. 21); Fischer (2010, § 89a Rn. 39); a.A.: Wasser (2008, 319); Sieber (2009, 360 f.). Heintzen (2009, 3 und 7) geht auf die Frage des „Gesinnungsstrafrechts“ aus verfassungsrechtlicher Sicht ein und stellt klar, dass er nur den verfassungsrechtlichen Kern dieses Begriffs begutachtet: „In diesen Maßstäben geht auch der verfassungsrechtlich greifbare Kern des Vorwurfs eines Gesinnungsstrafrechts auf. (...) Ob der Entwurf sich in die diffizile Dogmatik von Strafrecht und Strafprozessrecht auf Anhieb einfügt, ist hier nicht zu beurteilen und ist wohl eine kühne Erwartung.“

§ 89a Nr. 1 bis 4 StGB beschreibt Handlungen wie etwa die Unterweisung anderer Personen bzw. das Sich-Unterweisen-Lassen in der Herstellung oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen etc., die Herstellung, das Sich-Verschaffen, Verwahren oder Überlassen solcher Stoffe oder solcher Gegenstände, die für die Herstellung solcher Stoffe wesentlich seien, sowie das Sammeln, Entgegennehmen oder Zur-Verfügung-Stellen von nicht unerheblichen Vermögenswerten. Diese Handlungen seien solche, die in ihrer äußeren Gestalt keinen rechtsgutsbezogenen Unrechtsgehalt „vertypen“ und damit an sich neutrale Handlungen darstellten. Bestimmungsfunktion komme erst dem Oberbegriff des Vorbereitens zu, einer nach Fischers Ansicht äußerst schwachen objektiven Handlungskomponente. Nur wenn man den Willen des Täters kenne, wisse man, ob er „vorbereite“; aus der Vorbereitungshandlung lasse sich auf einen solchen Willen nicht schließen. Folglich komme der subjektiven Motivation des Täters nicht strafbarkeitsbeschränkende, sondern vielmehr – begründende Wirkung zu. Damit würden nicht gefährliche Taten, sondern präsumtiv gefährliche Täter bestraft.¹⁶⁴

Radtke und Steinsiek bemerken hierzu, dass es nicht um reines Täterstrafrecht gehe, da nicht reine Absichten, Vorsätze oder Motive zu einer Strafbarkeit führten, sondern tatsächliches Täterhandeln hinzutreten müsse. Jedoch bergen nach ihrer Ansicht die §§ 89a, 89b, 91 StGB, insoweit sie an neutrale Alltagshandlungen anknüpfen, die Gefahr in sich, dass sie jedenfalls einen (Wieder)Einstieg in ein täterorientiertes, gar täterfixiertes Strafrecht mit sich bringen.¹⁶⁵ Denn in Wirklichkeit stehe in viel stärkerem Maße die Gefährlichkeit der potentiellen Täter im Mittelpunkt staatlichen Handelns als die Verwirklichung von Tathandlungen. Dieser Systembruch könne nicht als verfassungskonform bezeichnet werden.¹⁶⁶

Insbesondere § 91 I Nr. 2 StGB, der das Sich-Verschaffen einer Schrift, die nach ihrem Inhalt zur Anleitung für eine schwere staatsgefährdende Gewalttat geeignet ist, unter Strafe stellt, gehe zu weit ins Vorfeld, löse sich evident vom Tatstrafrecht und sei mangels rechtsgutgefährdender Tathandlung verfassungswidrig.¹⁶⁷ Da der vermeintliche Unrechtsgehalt des § 91 I Nr. 2 StGB nicht im Inhalt

¹⁶⁴ Fischer (2010, § 89a Rn. 39). Ähnlich argumentieren Radtke und Steinsiek. Sie halten den täterbezogen-präventiven Aspekt des Strafrechts jedoch erst dann für unzulässig, wenn hierdurch der Bereich des Gesinnungsstrafrechts betreten werde, was bei den neuen Vorschriften (noch) nicht der Fall sei, da sie noch an Verhaltensweisen anknüpfen, die dem strafrechtlichen Handlungsbegriff genügen; Radtke & Steinsiek (2008, 387) m.w.N.

¹⁶⁵ Radtke & Steinsiek (2008, 393).

¹⁶⁶ Ebenda, S. 394.

¹⁶⁷ Gazeas (2011, § 91 Rn. 21) m.w.N.

der Schrift selbst liege, die auch neutral sein könne, könne nur das Sich-Ver-schaffen einer Anleitungsschrift als abstrakt gefährlich bezeichnet werden, und dies auch nur unter der Prämisse, dass man den Täter und nicht die beschriebene Tathandlung für abstrakt oder konkret gefährlich halte. Damit sei § 91 I Nr. 2 StGB Täterstrafrecht par excellence.¹⁶⁸ Backes spricht daher in Anlehnung an Rudolphi, der bereits § 130a StGB als „Gesinnungsstrafrecht“ kritisiert, von einem „Gesinnungsgenossenstrafrecht“.¹⁶⁹

2.5.6 Verwischung der Grenzen von Strafrecht und Polizeirecht

Dem Gesetzgeber wird außerdem vorgeworfen, die neuen Tatbestände dienten primär nicht der Bestrafung unrechten Verhaltens, sondern der Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten zum Zwecke der Gefahrenabwehr.¹⁷⁰ Damit handele es sich letztlich um polizeirechtliche Eingriffe, die unter dem „Deckmantel des Strafrechts“ legitimiert würden.¹⁷¹ Vereinzelt wird auch die Verfassungsmäßigkeit der Normen unter Hinweis auf die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Gefahrenabwehrrecht angezweifelt.¹⁷² Eine solche Bündelung prä-ventiver Elemente in der Strafverfolgung sei dem deutschen Strafrecht sowohl im zeitlichen Ausmaß als auch in der Anzahl der sanktionierten Handlungen bis-her fremd.¹⁷³

Viele Autoren hegen den Verdacht, dass das GVVG als bloßes Einfallstor für grundrechtsintensive Ermittlungsmaßnahmen (für § 89a StGB vor allem die strafprozessualen Maßnahmen gem. §§ 100a, 100c, 103, 111, 112a StPO und für §§ 89a, 89b, 91 StGB: §§ 100f, 100g, 100i, 110 StPO) geschaffen worden sei.¹⁷⁴ Fischer vermutet hierin die wichtigste praktische Wirkung der neuen Vorschrif-ten.¹⁷⁵

Insbesondere die Aufnahme des § 89a StGB in den Katalog der Sicherungshaft (§ 112a StPO) belege den Hauptzweck, der darin liege, vermeintliche „Gefähr-der“ für längere Zeit festnehmen zu können, als es der polizeiliche Unterbin-

¹⁶⁸ Gazeas et al. (2009, 602).

¹⁶⁹ Backes (2008, 659).

¹⁷⁰ Landau (2009, 967); Radtke & Steinsiek (2008, 394); Walter (2008, 445 ff.); Zöller (2009, 586; 2010, 620); Fischer (2010, § 89a Rn. 8); Backes (2008, 660); Paeffgen (2010, Vor §§ 80 bis 101a Rn. 10a und § 89a Rn. 2 f.); Sternberg-Lieben (2010, § 89a Rn. 1); a.A.: Bader (2009, 2856).

¹⁷¹ Zöller (2009, 586), Paeffgen (2010, § 89a Rn. 1).

¹⁷² Rautenberg (2011, 6 f.).

¹⁷³ Radtke & Steinsiek (2008, 384).

¹⁷⁴ Deckers & Heusel (2008, 172); Gazeas (2011, § 89a Rn. 8); Radtke & Steinsiek (2008, 394); Wal-ter (2008, 446 f.); Backes (2008, 660).

¹⁷⁵ Fischer (2010, § 89a Rn. 6); ebenso Gazeas (2011, § 89a Rn. 8).

dungsgewahrsam (bisher) zulasse. Es wird von einer Fortsetzung der „Verpolizeilichung des Strafprozesses“¹⁷⁶ gesprochen.¹⁷⁷ In ähnliche Richtung argumentiert Sieber, der darauf hinweist, dass einzelne Bereiche der neuen Tatbestände kein strafrechtliches Unrecht mehr beschreiben, sondern bereits Grundlage für freiheitsentziehende polizeirechtliche Maßnahmen oder eine vorbeugende Sicherungsverwahrung unter dem falschen Etikett des Strafrechts sind.¹⁷⁸

Walter sieht in diesem von vielen identifizierten primären Zweck des Gesetzes – der Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse – auch den Grund dafür, warum es den Verfassern letztlich gleichgültig sein könne, wenn der erforderliche subjektive Tatbestand (der Vorsatz einen Anschlag zu begehen) den Tätern letztlich nicht nachweisbar sein werde.¹⁷⁹

Auch Radtke und Steinsiek sind der Ansicht, der Gesetzgeber verfolge mit den neuen Gesetzen das Ziel der „Erhöhung des Fahndungsdrucks“. Diese Zwecksetzung kollidiere in grundlegender Weise mit den straftheoretischen Wirkungsweisen des Strafrechts. Sofern das Strafrecht auch präventiven Zwecken diene, beschränke es sich insoweit aber auf die präventiven Wirkungen des ggf. zu erwartenden Urteils und dürfe nicht bloß der Schaffung neuer Ermittlungsbefugnisse dienen. Zudem könne das Strafrecht präventive Wirkung nur bei Personen entfalten, die sich durch die strafrechtlich angedrohte Rechtsfolge überhaupt abschrecken lassen.¹⁸⁰ Dies sei gerade bei religiös motivierten Selbstmordattentätern nicht der Fall.¹⁸¹ Schließlich sei auch die Effektivität solcher Ermittlungen fraglich, da in vielen Fällen die den Angeklagten belastenden „Beweise“ solche ausländischer (Geheimdienst-)Behörden seien, die im deutschen Strafprozess nicht verwertbar sein werden.¹⁸²

Demgegenüber beruft sich Kauder auf die besondere Gefährlichkeit, die die frühzeitige Einleitung von Ermittlungen erfordere. Da sich die Organisationsstruktur meist erst nach Ermittlungen nachweisen lasse, könne sie keine Voraussetzung für die Einleitung dieser Ermittlungen sein.¹⁸³ Er lobt die neuen Vorschriften explizit, weil sie „sinnvolle Ermittlungsansätze in hochkriminelle Be-

¹⁷⁶ Paeffgen (2010, § 89a Rn. 3).

¹⁷⁷ In diesem Zusammenhang sei auch auf die bereits von Paeffgen (2003) skizzierte „Vernachlässigung“ des Strafprozesses erinnert, nach der zunehmend weitreichende informationelle Masseneingriffe in die Rechte Unbeteiligter ermöglicht werden.

¹⁷⁸ Sieber (2009, 364).

¹⁷⁹ Walter (2008, 447).

¹⁸⁰ Radtke & Steinsiek (2008, 394).

¹⁸¹ Dies., S. 387.

¹⁸² Dies., S. 394 f.

¹⁸³ Kauder (2009, 20).

reiche“ böten.¹⁸⁴ Bader beruft sich darauf, dass nicht nur die Ermöglichung von Ermittlungsmaßnahmen, sondern letztlich auch ein Sicherheitsgewinn durch die Festnahme der Täter und ihre Verurteilung angestrebt würden.¹⁸⁵

2.5.7 Fehlende Bestimmtheit (Art. 103 II GG) mancher Begriffe

Es wird auch kritisiert, dass einzelne Begriffe der §§ 89a, 89b, 91 StGB zu unbestimmt seien.¹⁸⁶ Es bestünde etwa die Gefahr, dass sich angeblich vom Gesetzgeber „klar umschriebene Tathandlungen“ des § 89a II StGB in Wirklichkeit „im Nebel grenzenloser Unbestimmtheit“ verlören.¹⁸⁷

Radtke und Steinsiek äußern insbesondere bei folgenden Begriffen Bedenken:¹⁸⁸ „bestimmte Stoffe“, „erforderliche Vorrichtungen“, „Grundstoffe“ und „sammeln, entgegennehmen oder Zur-Verfügung-Stellen von nicht unerheblichen Vermögenswerten“. Auch Zöller rügt die Verwendung unklarer, unbestimmter und teilweise viel zu weiter Begriffe, z.B. „andere gesundheitsschädliche Stoffe“, sonstige Fertigkeiten“¹⁸⁹, „wesentlich“, „nicht unerhebliche Vermögenswerte“, „Beziehungen“.¹⁹⁰

Auch nach Backes` Ansicht ist der Bestimmtheitsgrundsatz nicht gewahrt, da eine verfassungskonforme Auslegung mangels auslegungsfähiger Merkmale in § 89a StGB nicht möglich und demzufolge die Bestimmung verfassungswidrig sei.¹⁹¹ Insbesondere § 89a I StGB sei derart vage und konturenlos, dass er dem verfassungsrechtlichen Gebot der Tatbestandsbestimmtheit weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht genüge.¹⁹²

Gazeas et al. problematisieren (im Zusammenhang mit § 89a und § 91 StGB) die fehlende Bestimmtheit der jeweiligen Normen insbesondere unter dem Aspekt, dass einzelne der im Tatbestand beschriebenen Handlungen aus objektiver Sicht

¹⁸⁴ Kauder (2009, 22).

¹⁸⁵ Bader (2009, 2856).

¹⁸⁶ Sieber (2009, 364); Gazeas (2011, § 89a Rn. 9 und § 91 Rn. 22); Fischer (2010, § 89a Rn. 7, 29, 38); Backes (2008, 657 f., 660); Deckers & Heusel (2008, 171); Gazeas et al. (2009, 597); Paeffgen (2010, § 89a Rn. 34 f.); Sternberg-Lieben (2010, § 89a Rn. 1); Landau (2009, 967); Radtke & Steinsiek (2008, 388 ff.); Zöller (2009, 570, 572); Rautenberg (2011, 3); Haverkamp (2010, 393).

¹⁸⁷ Backes (2008, 658).

¹⁸⁸ Radtke & Steinsiek (2008, 388 f.).

¹⁸⁹ Vgl. auch Gazeas et al. (2009, 597), die die Norm wegen der Unüberschaubarkeit der Reichweite sonstiger Fertigkeiten für verfassungswidrig halten.

¹⁹⁰ Zöller (2010, 615), der auch den zentralen Anknüpfungspunkt der „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ selbst – allerdings ohne weitere Begründung – für zu unbestimmt erachtet.

¹⁹¹ Ders., S. 659 f.

¹⁹² Ders., S. 657.

sozialadäquat sind und erst dadurch, dass sie der Vorbereitung einer Gewalttat dienen, zu einer strafbaren Handlung werden. Damit ergibt sich die Strafbarkeit letztlich allein aus dem subjektiven Tatbestand. Zum Vergleich weisen sie darauf hin, dass selbst bei der Versuchsstrafbarkeit, bei der das subjektive Handlungsunrecht gegenüber dem objektiven Unrechtsgehalt überwiegt, ein objektiv erkennbares unmittelbares Ansetzen zur Tat vorausgesetzt wird (§ 22 StGB). Damit ergeben sich nach ihrer Ansicht erhebliche Probleme mit dem Bestimmtheitsgebot, weil objektiv nicht erkennbar wird, wann die Schwelle zur Strafbarkeit erreicht ist.¹⁹³

Demgegenüber sehen Bader¹⁹⁴, Heintzen¹⁹⁵ und Graf¹⁹⁶ keine Probleme mit dem Bestimmtheitsgebot. Heintzen¹⁹⁷ und Bader¹⁹⁸ argumentieren bezüglich § 89a StGB mit der Bestimmbarkeit aufgrund der Gesetzesformulierung und der bereits vorliegenden Konkretisierung durch die Rechtsprechung zu Formulierungen, die aus anderen Tatbeständen übernommen wurden.¹⁹⁹ Bezüglich § 91 StGB weist Heintzen – ohne genauere Angaben – auf die Rechtsprechung des BVerfG zu Art 103 II GG hin.²⁰⁰ Bader schließt sich dieser Argumentation an.²⁰¹ Darüber hinaus hält er die Vorschrift des § 89b StGB aufgrund der Bezugnahme auf eine terroristische Vereinigung i.S.d. § 129a, b StGB für hinreichend bestimmt.²⁰² Graf hingegen postuliert lediglich, dass das Verhalten im Einzelnen bestimmt oder bestimmbar sei, ohne dies näher zu begründen.²⁰³

Insbesondere die Wahl des Begriffes der „sonstigen Fertigkeiten“ stößt in der Literatur auf Bedenken. Das StGB kennt den Begriff der „Fertigkeiten“ bislang nicht, so dass es an einem Vergleichsmaßstab fehlt.²⁰⁴ Gazeas et al. halten diese Modalität aufgrund ihrer unüberschaubaren Weite für verfassungswidrig.²⁰⁵ Auch Zöller hält den Begriff „sonstiger Fertigkeiten“ für rechtsstaatlich bedenklich, schlägt allerdings eine einschränkende, verfassungskonforme Auslegung derart vor, dass nur solche Fertigkeiten erfasst sein sollen, denen ein spezifischer

¹⁹³ Gazeas (2011, § 89a Rn. 9). Für „höchst unbestimmt“ hält auch Sieber (2009 363) jedenfalls die Formulierung in § 91 I Nr. 1 StGB-E.

¹⁹⁴ Bader (2009, 2855).

¹⁹⁵ Heintzen (2009, 3).

¹⁹⁶ Graf (2009, 4 f.).

¹⁹⁷ Heintzen (2009, 3).

¹⁹⁸ Bader (2009, 2855).

¹⁹⁹ Heintzen (2009, 3).

²⁰⁰ Heintzen (2009, 3).

²⁰¹ Bader (2009, 2855 Fn. 28).

²⁰² Bader (2009, 2855).

²⁰³ Graf (2009, 4 f.).

²⁰⁴ Gazeas et al. (2009, 597); Zöller (2009, 569); Gazeas (2011, § 89a Rn. 34).

²⁰⁵ Gazeas et al. (2009, 597); Gazeas (2011, § 89a Rn. 34).

Bezug zur Begehung gefährlicher Gewalttaten anhaftet, damit das von ihnen ausgehende Gefährdungspotential demjenigen der weiteren in § 89a II Nr. 1 StGB genannten Tatmodalitäten gleichsteht.²⁰⁶ Gazeas und andere bezweifeln jedoch, dass diese Auslegung die verfassungsrechtliche Hürde des Bestimmtheitsgebotes nimmt.²⁰⁷

Ähnliche Bedenken werden auch in Bezug auf das Adjektiv „wesentlich“ geäußert, da der Koffer einer Kofferbombe ebenso wesentlich für deren erfolgreiche Detonation sei wie das letzte verbindende Drahtstück. Es wird daher vorgeschlagen, den Tatbestand teleologisch auf die Gegenstände zu reduzieren, die erstens nicht unter Abs. 2 Nr. 1 u. 2 fallen und die zweitens in einer gewissen Mindestmenge und Konzentration angeschafft bzw. verwahrt werden.²⁰⁸

Im Falle der Ziffer 4 des § 89a StGB (dem Sammeln, Entgegennehmen oder Zur-Verfügung-Stellen nicht unerheblicher Vermögenswerte) wird schließlich der gesetzgeberische Wille kritisiert, nach welchem auch solche Werte erfasst sein sollen, die an sich unerheblich sind, jedoch „im Rahmen einer wertenden Gesamtschau“ einen erheblichen Beitrag zur Vorbereitung der Tat leisten.²⁰⁹ Die Verweisung auf eine „wertende Gesamtbetrachtung“ sei zur Bestimmung einer strafbarkeitsbegründenden Vermögensgrenze indes ungeeignet.²¹⁰ Eine solche Auslegung verstoße zudem gegen das Analogieverbot. Unter einem „nicht unerheblichen“ Vermögenswert sei dem Wortlaut zufolge ein isoliert betrachtet „erheblicher“, „nicht geringfügiger“, „nicht bedeutungsloser“ Vermögenswert zu verstehen.²¹¹

2.5.8 Konflikt mit der Meinungs- und Informationsfreiheit im Falle des § 91 StGB

Neben erneuten Vorwürfen mangelnder Bestimmtheit²¹² bis hin zur Verfassungswidrigkeit²¹³ wird § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) wegen seiner negativen Auswirkungen auf die Meinungs- und Informationsfreiheit kritisiert.²¹⁴ Sieber weist insoweit neben den

²⁰⁶ Zöller (2009, 569).

²⁰⁷ Gazeas (2011, § 89a Rn. 34) mit Verweis auf BVerfG NJW 2007, 1666.

²⁰⁸ Gazeas (2011, § 89a Rn. 48 f.).

²⁰⁹ BT-Drs. 16/12428, S. 15.

²¹⁰ Fischer (2010, § 89a Rn. 35); Gazeas (2011, § 89a Rn. 53).

²¹¹ Gazeas et al. (2009, 599); Gazeas (2011, § 89a Rn. 54).

²¹² Fischer (2010, § 91 Rn. 19); Sieber (2009, 363); Ratenberg (2011, 4 f.).

²¹³ Zöller (2009, 397); Gazeas (2011, § 91 Rn. 5); Paeffgen (2010, § 91 Rn. 8).

²¹⁴ Sieber (2009, 363 f.).

Auswirkungen auf die freie Kommunikation im Netz auf die weiteren Probleme für Internetprovider hin, die schwer einschätzen werden können, inwieweit sie aufgrund „beruflicher Pflichten“ einzugreifen haben.²¹⁵

2.6 Perspektive der Anwaltschaft

Da aufgrund der erst kurzen Anwendungsphase des GVVG eine schriftliche oder mündliche Befragung von Strafverteidigern, die über erste praktische Erfahrung mit dem GVVG verfügen, noch nicht möglich war, wird auf entsprechende Stellungnahmen an dieser Stelle hingewiesen.

2.6.1 Stellungnahmen zum Entwurf des GVVG

Die Strafrechtsausschüsse sowohl der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) als auch des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) haben zum Entwurf des GVVG in den Jahren 2008 und 2009 Stellung genommen.

Dabei überschneidet sich ihre Kritik weitgehend mit der in der Literatur Geäußerten. So haben sowohl BRAK als auch DAV die Notwendigkeit der neuen Regelungen bezweifelt, da sie die bereits bestehende Strafbarkeit nach §§ 80 ff., 93 ff., 129 ff., 310, 130a, 111 StGB sowie § 7 ff. VStGB i. V. m. §§ 30, 22, 23 StGB für ausreichend halten²¹⁶ und außerdem die tatsächliche Existenz des terroristischen Einzeltäters (geradezu charakteristisch für terroristische Straftaten sei die Begehung durch eine Organisation) in Frage stellen.²¹⁷ Ebenso kritisiert wird die Vorverlagerung der Strafbarkeit noch vor das Versuchsstadium in Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 I GG)²¹⁸ und ihre strafrechtsdogmatische Begründung, da das StGB die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen nur wegen deren typischer Ausprägung und besonderen Gefährlichkeit kenne, wobei es an der typischen Ausprägung bei § 89a StGB mangels konkret genannter gefährdeter Rechtsgüter gerade fehle.²¹⁹ Weiter wird von der BRAK die Erreckung des deutschen Strafrechts in das Ausland als „nahezu grenzenlose Ausweitung deutscher Straf Gewalt“ kritisiert. So könnten deutsche Strafverfolgungsbehörden für ausländische bewaffnete Konflikte instrumentalisiert wer-

²¹⁵ Sieber (2009, 355).

²¹⁶ Bundesrechtsanwaltskammer (2008, 3 f.; 2009, 4).

²¹⁷ Deutscher Anwaltverein (2008, 5).

²¹⁸ Bundesrechtsanwaltskammer (2008, 5; 2009, 5).

²¹⁹ Deutscher Anwaltverein (2008, 6 f.).

den.²²⁰ Auch wird die „überschießende Innentendenz“ bei § 91 StGB als inakzeptabel erachtet, weil durch diese Vorschrift die Meinungsfreiheit gefährdet werde, ohne eine Rechtsgutverletzung vorauszusetzen, und die Strafbarkeit ausschließlich an subjektive Merkmale geknüpft werde.²²¹

Schließlich werden die durch Art. 4 VII und VIII des GVVG-Entwurfs eingeführten Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz angesichts der Unbestimmtheit des § 89a StGB von der BRAK abgelehnt. Nach § 11 I GwG haben Kredit- und Finanzinstitute sowie bestimmte Wirtschaftsunternehmen Transaktionen, bei denen Tatsachen darauf hindeuten, dass die betroffenen Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, unverzüglich dem BKA und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden. Als Terrorismusfinanzierung i.S.d. § 1 II Nr. 2 GwG gelten seit einer durch das GVVG eingeführten Änderung auch die Begehung einer Tat nach § 89a I, II Nr. 4 StGB und die Teilnahme an einer solchen Tat. Damit wird der Begriff der Terrorismusfinanzierung in identischer Weise definiert wie in § 1 XXXII des Kreditwesengesetzes. Auf diese Weise sollte ein Gleichlauf der rechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im GwG und im KWG sichergestellt werden.

Der DAV lehnt das GVVG als Symbolgesetzgebung ab und bezweifelt dessen präventive Wirkung. Er weist auf die Ähnlichkeiten des GVVG mit dem von Jakobs geprägten Begriff des „Feindstrafrechts“ hin.²²²

2.6.2 Forderungen nach einer Evaluation

Im Juli 2011 hat der Gefahrenabwehrrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) in einem „Eckpunktepapier“ die Notwendigkeit einer ständigen, unabhängigen Evaluation von Sicherheitsgesetzen hervorgehoben.²²³ Nach Ansicht der Anwaltschaft sollte die Evaluierung von einer Kommission durchgeführt werden, welche sich aus Parlamentariern, Datenschutzbeauftragten sowie Vertretern aus der Wissenschaft, bürgerschaftlichen Vereinigungen und der Anwaltschaft zusammensetzt. Sie sollte als ständiges Gremium unabhängiger Ex-

²²⁰ Bundesrechtsanwaltskammer (2008, 6; 2009, 7).

²²¹ Bundesrechtsanwaltskammer (2008, 6; 2009, 6).

²²² Deutscher Anwaltverein (2008, 7 f.) mit Verweis auf Sinn (2006, 107 f.). Vgl. zum Feindstrafrecht Jakobs (1985, 751 ff.).

²²³ Deutscher Anwaltverein (2011, 1 ff.).

perten beim wissenschaftlichen Dienst des Bundestages eingerichtet werden.²²⁴ Dabei sollte sich die Evaluation auf folgende Bereiche erstrecken:

- Erfolg der mit den Sicherheitsgesetzen eingeführten Maßnahmen,
- Umfang, in welchem gänzlich unbeteiligte Bürger von ihnen betroffen wurden,
- Reaktionen potentieller Zielpersonen (Vernebelungs-, Ausweichstrategien),
- Konsequenzen, die sich für den betroffenen Bürger aus nicht effizienten, nicht erforderlichen oder unverhältnismäßigen Eingriffen ergeben.²²⁵

In diesem Zusammenhang ist auf die im August 2011 vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkte zur Einrichtung einer Regierungskommission hinzuweisen, mit der die Sicherheitsarchitektur und –gesetzgebung seit dem 11. September 2001 kritisch überprüft werden soll.²²⁶

2.7 Perspektive der Sicherheitsbehörden

Bundeskriminalamt (BKA), Generalbundesanwalt (GBA) und Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) haben ebenfalls zu den Gesetzesentwürfen Stellung genommen. Sie befürworten das GVVG. Ihre Stellungnahmen werden im Folgenden kurz dargestellt.

2.7.1 Bundeskriminalamt (BKA)

Mit frühzeitig gewonnenen Informationen kann aus Sicht des Präsidenten des Bundeskriminalamts, Jörg Ziercke, eine bessere Bewertung und Einschätzung der von einer Person ausgehenden Gefahr vorgenommen und das Ziel der Verhinderung schwerster Gewalttaten eher erreicht werden.²²⁷ Mit den zu erwartenden Verurteilungen können aus Sicht des BKA auch general- und spezialpräventive Zwecke erreicht werden.²²⁸

²²⁴ Ebenda, S. 5.

²²⁵ Ebenda.

²²⁶ Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 17. August 2011: Sicherheitsgesetze auf dem Prüfstand (verfügbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/20110817_Sicherheitsgesetze_auf_dem_Pruefstand.html?nn=1468684).

²²⁷ Ziercke (2009, 1)..

²²⁸ Ziercke (2009, 2).

In Hinblick auf § 89a StGB beruft sich Ziercke auf die „Kofferbomber“, die nach der vor dem GVVG bestehenden Rechtslage von der Ausübung des Anschlages nicht hätten abgehalten werden können, da Vorbereitungshandlungen noch straflos waren. Ein Abwarten der Polizei bis zum Erreichen des Versuchsstadiums sei in solchen Fällen nicht hinnehmbar. Auch eine Erfassung von Einzeltätern sei kriminalpolitisch erforderlich.²²⁹ Die Möglichkeiten, mit strafrechtlichen Mitteln gegen Personen vorzugehen, die sich in terroristischen Ausbildungslagern im Ausland aufhalten, werden ebenfalls begrüßt.²³⁰

In Hinblick auf die Aufnahme oder das Unterhalten von Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen (§ 89b StGB) wird aus Sicht des BKA eine abstrakte Gefahr für Leib und Leben potentieller Opfer begründet, die eine Strafbarkeit dieses Verhaltens rechtfertigt.²³¹

In Hinblick auf § 91 StGB wird angeführt, dass islamistisch-terroristische Gruppierungen in immer größerer Zahl Anleitungen für die Herstellung von Sprengstoffen, den Bau von Sprengvorrichtungen oder die Ausbildung in terroristischen Trainingslagern ins Internet stellten. In der Zeit von 2001 bis April 2009 seien von deutschen Sicherheitsbehörden 45 solcher Verlautbarungen sichergestellt worden.²³² Ziercke ist der Auffassung, dass diese Anleitungen eine erhebliche Gefahr für den öffentlichen Frieden darstellen, „da sie ohne weitere Zwischenschritte zur Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten verwendet werden können“. ²³³ Die zuvor bestehenden Vorschriften der §§ 111, 130a StGB erfassten die Gefahren, die von solchen Anleitungen ausgingen, nicht hinreichend.²³⁴

2.7.2 Generalbundesanwalt

Aus Sicht der Bundesanwaltschaft erfüllen die Entwürfe die gegenwärtigen Bedürfnisse der Praxis auf dem Gebiet der Verfolgung organisatorisch nicht gebundener Täter.²³⁵

Durch die Beschränkung auf Straftaten nach §§ 211, 212, 239a, b StGB sowie die staatsschutzbezogenen Merkmale (Staatsschutzklausel) hält Griesbaum den

²²⁹ Ziercke (2009, 2 f.).

²³⁰ Ziercke (2009, 3 ff.).

²³¹ Ziercke (2009, 6).

²³² Ziercke (2009, 7).

²³³ Ziercke (2009, 8).

²³⁴ Ziercke (2009, 8).

²³⁵ Griesbaum (2009, 2).

Anwendungsbereich des § 89a StGB für sinnvoll limitiert.²³⁶ Vorteilhaft im Sinne der Strafrechtspflege sei es, dass die Konkretisierung der vorbereiteten Straftat nur in groben Zügen – im Gegensatz zu § 30 StGB – ausreiche.²³⁷ Zugleich sei „kaum vorstellbar, dass potenziell gefährliche Unterweisungen nicht erfasst“ würden.²³⁸ Dass die neu vorgeschlagenen Straftatbestände zu angemessenen Ergebnissen führen würden, wird sodann anhand von Beispielen begründet.²³⁹ Angeführt wird etwa der Fall einer Person, die sich Mobiltelefone und eine Armbanduhr beschafft sowie ein Ausbildungslager in Afghanistan oder Pakistan absolviert habe und in der Planungsphase gefasst, aber mangels Strafbarkeit nicht habe verurteilt werden können. Auch gebe es eine Anzahl weiterer Personen, die aus solchen Ausbildungslagern nach Deutschland zurückgekehrt und damit nunmehr strafbar seien. Durch § 89a I, II Nr. 1 StGB könne zudem auch der Internet-Dschihadismus erfasst werden.²⁴⁰

In Hinblick auf § 89b StGB hält die Bundesanwaltschaft die Norm für ausreichend limitiert durch das subjektive Erfordernis der Absicht, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unterweisen zu lassen.²⁴¹ Der Tatbestand des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung sei in diesen Fällen nicht hilfreich, da er das eigennützige Verhalten des Auszubildenden nicht erfasse.²⁴²

Die Notwendigkeit des § 91 StGB begründet Griesbaum damit, dass die Verbreitung von Anleitungen zum Bau von Sprengsätzen „im Internet in letzter Zeit sprunghaft an Zahl und ‚Qualität‘ zugenommen“ habe.

2.7.3 Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz weist Rogner darauf hin, dass die deutschen Sicherheitsbehörden in den ersten Monaten des Jahres 2009 im Bereich des islamistischen Terrorismus eine rasante Zunahme von Ausreisen beobachtet hätten. Es lägen Informationen zu zahlreichen Personen mit Deutschland-Bezug vor, die sich in einem islamistisch-terroristischen Ausbildungslager auf-

²³⁶ Griesbaum (2009, 2).

²³⁷ Griesbaum (2009, 2).

²³⁸ Griesbaum (2009, 2 f.).

²³⁹ Griesbaum (2009, 3 ff.).

²⁴⁰ Griesbaum (2009, 3 ff.).

²⁴¹ Griesbaum (2009, 5).

²⁴² Griesbaum (2009, 6).

gehalten haben sollen.²⁴³ Zum Teil existierten konkrete Hinweise, die für eine absolvierte paramilitärische Ausbildung sprächen.²⁴⁴

In Hinblick auf § 91 StGB weist Rogner auf die seit Jahresbeginn 2009 vermehrte Publikation deutschsprachiger dschihadistischer Videos im Internet (insbesondere der Islamischen Bewegung Usbekistan, IBU) hin.²⁴⁵

Die Notwendigkeit der neuen Vorschriften wird vom BfV damit begründet, dass eine beabsichtigte Ausreise vorher nur mit pass- und aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen bzw. aufgrund eines Verdachts nach §§ 129a, b StGB habe verhindert werden können. Kritisch sieht das BfV die Anforderungen an den Vorsatz bei § 89a StGB aufgrund des meist extrem konspirativen Verhaltens der Personen.²⁴⁶ Auch für den Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus hält das BfV die neuen Vorschriften für wichtig. Genannt wird ein geplanter Rohrbombenanschlag von Neonazis auf eine Ausländerunterkunft in Bremen aus dem Jahre 2000.²⁴⁷

2.8 Zwischenergebnis und Bewertung

Während es bis dato noch fast keine Rechtsprechung zu den neuen Vorschriften gibt, stoßen sie in der Literatur überwiegend auf Kritik. Dabei wird vor allem die extensive Vorverlagerung als unvereinbar mit dem Schuldprinzip (fehlende Strafwürdigkeit) und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts) erachtet. Ein Teil der Vorschriften wird für verfassungswidrig erachtet. Die praktische Notwendigkeit bzw. tatsächliche Anwendbarkeit der neuen Vorschriften wird von einigen bezweifelt, dies insbesondere auch in Hinblick auf die schwierige Nachweisbarkeit des subjektiven Tatbestandes. Auch hinsichtlich des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots der neuen Normen werden Bedenken geäußert. Problematisch wird auch die Fokussierung auf den Täter statt die Tat angesehen, die sich darin widerspiegelt, dass zum Teil sozialübliche, für sich genommen neutrale Handlungen bereits den objektiven Tatbestand erfüllen können. Das primäre Ziel der Vorschriften wird in der Ausdehnung der Ermittlungsmöglichkeiten gesehen, es ist von einer „Verpolizeilichung“ bzw. „Vernachrichtendienstlichung“ des Strafprozesses die Rede. Schließlich wird die

²⁴³ Rogner (2009, 3).

²⁴⁴ Rogner (2009, 1, 3).

²⁴⁵ Rogner (2009, 2, 3).

²⁴⁶ Rogner (2009, 4).

²⁴⁷ Rogner (2009, 4, 5).

Vereinbarkeit insbesondere des § 91 StGB mit der Meinungs- und Informationsfreiheit in Frage gestellt.

Die Befürworter des GVVG berufen sich vor allem auf die besondere Gefährlichkeit der Handlungen, deren Vorbereitung nun strafbar ist, und begründen hiermit die Strafwürdigkeit auch der Vorbereitungshandlung. Da wegen der denkbaren verheerenden Auswirkungen terroristischer Anschläge ein Zuwarten bis zur Ausführungshandlung politisch nicht verantwortbar ist, halten sie die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen für gerechtfertigt.

Damit argumentieren die Befürworter des GVVG überwiegend kriminalpolitisch, während die Kritiker sich vor allem²⁴⁸ auf dogmatische Prinzipien des Strafrechts und verfassungsrechtliche Grundsätze berufen. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte, welche die ersten Fälle zu entscheiden haben, die Gesetze im Hinblick auf diese verfassungsrechtlichen Bedenken anwenden werden. Es ist wahrscheinlich, dass früher oder später das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit bestimmter GVVG-Formulierungen überprüfen wird.

²⁴⁸ Eine Ausnahme ist insoweit die Kritik, es bestehe kein praktisches Bedürfnis für die neuen Vorschriften.

3. Untersuchungsdesign

3.1 Methodische Herangehensweise

Bei der Evaluationsstudie handelt es sich um ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben. Der vorgegebene Beobachtungszeitraum ist von vornherein eng beschränkt – vom Inkrafttreten des Gesetzes am 4. August 2009 bis zur vereinbarten Vorlage des Forschungsberichts am 31. Oktober 2011. Um dennoch aussagekräftige Forschungsergebnisse erzielen zu können, wird die Studie methodisch auf eine möglichst breite Grundlage gestellt und eine Triangulation²⁴⁹ vorgenommen. Diese ist hier als eine Verknüpfung quantitativer und qualitativer Erhebungsmethoden zu verstehen, die es dem Projektteam ermöglicht, sich einerseits der aus den Untersuchungsfragen (Abschnitt 3.2) ergebenden notwendigen zahlenmäßigen Erfassung des Phänomens zu nähern als auch die Relevanz und Akzeptanz des GVVG in der Praxis zu hinterfragen. Zur Aufhellung der Untersuchungsfragen werden somit verschiedene relevante Perspektiven einbezogen. Aus den sich wechselseitig ergänzenden Erkenntnissen soll sich ein möglichst umfassendes Gesamtbild des Untersuchungsgegenstandes ergeben.

Im Rahmen dieser Methodenkombination werden folgende Daten ausgewertet:

- 1) Auskünfte aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK) über alle polizeilichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach den §§ 89a, 89b oder 91 StGB, ergänzt um Auszüge aus den entsprechenden Lagebildern des Bundeskriminalamtes;
- 2) Abfrage aller rechtskräftigen Verurteilungen wegen eines dieser Delikte beim Bundeszentralregister;
- 3) schriftliche Befragungen von Polizeibeamten²⁵⁰ des BKA, der Landeskriminalämter und der polizeilichen Staatsschutzbehörden auf regionaler Ebene;
- 4) schriftliche Befragungen von Staatsanwälten des Generalbundesanwalts sowie der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;

²⁴⁹ Flick (2008); Kelle (2008, 54 f.).

²⁵⁰ Im Folgenden wurde für die bessere Lesbarkeit auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

- 5) schriftliche Befragungen von Richtern der Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte sowie der Staatsschutzkammern bei den Landgerichten;
- 6) Aktenanalysen aller mit einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen der §§ 89a, 89b oder 91 StGB;
- 7) qualitative Experteninterviews mit Praktikern (Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter und wenn möglich auch Rechtsanwälte), die über Erfahrungen mit entsprechenden Strafverfahren verfügen.

Während einige der Datenerhebungen ausschließlich oder schwerpunktmäßig Teilen der quantitativen Erfassung des Untersuchungsgegenstandes dienen (KPMD-PMK, Abfrage beim Bundeszentralregister, Aktenanalyse) und die schriftliche Befragung zudem auch die Erhebung eines breiten Meinungsbildes der Praxis berücksichtigt, rücken die qualitativen Experteninterviews durch eine nähere Betrachtung von Einzelfällen Fragen der Akzeptanz sowie Erfahrungen in der Praxis in den Fokus der Untersuchung. Um möglichst praxisnahe Erkenntnisse zu gewinnen, werden bereits die schriftlichen und mündlichen Befragungen auf die Personen der jeweiligen Berufsgruppen konzentriert, die bereits über erste praktische Erfahrungen mit dem GVVG verfügen.

3.2 Untersuchungsfragen

Im Rahmen der Studie sollen laut der vom Bundesamt für Justiz veröffentlichten Ausschreibung²⁵¹ folgende Fragen untersucht werden:

1. a) *In welchem Umfang wurde von den neuen Strafvorschriften und den damit verbundenen Eingriffsbefugnissen Gebrauch gemacht?*
- b) *Wäre eine Strafverfolgung oder ein polizeiliches Einschreiten auch ohne die neugeschaffenen Straftatbestände möglich gewesen?*
- c) *Welche Auswirkungen hatten die neuen Straftatbestände auf die Bürgerrechte (insbesondere durch Einsatz von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen)?*
- d) *Wie werden die neuen Vorschriften in der Praxis akzeptiert und eingeschätzt?*
- e) *Welche allgemeinen Erfahrungen bestehen in der Praxis bei der Rechtsanwendung, die einen möglichen Reformbedarf erkennen lassen?*
2. *Hierbei sollen unter anderem mittels qualitativer und quantitativer Erhebungen untersucht werden:*

²⁵¹ Bundesanzeiger Nr. 110 vom 27. Juli 2010, 2579-2580.

- die Anwendung und Akzeptanz der neuen Vorschriften im Ermittlungsverfahren sowie im gerichtlichen Verfahren
- die mit der Anwendung verbundenen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung von Bürgerrechten und auf die Verhütung von terroristischen Straftaten.

Bzgl. des Ermittlungsverfahrens sollen insbesondere folgende Fragen untersucht werden:

- a) *Wie viele Ermittlungsverfahren sind insgesamt nach den §§ 89a, 89b, 91 StGB eingeleitet worden?*
- b) *In wie vielen dieser Ermittlungsverfahren war eine Strafverfolgung nur wegen der neuen §§ 89a, 89b und 91 StGB überhaupt möglich?*
- c) *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren sind gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, wie viele nach den §§ 153 ff StPO?*
- d) *In wie vielen Fällen ist im Hinblick auf die §§ 89a, 89b und 91 StGB Anklage erhoben worden?*
- e) *In wie vielen Fällen sind Zwangsmaßnahmen nach den §§ 94 ff StPO allein auf der Grundlage eines Tatverdachts nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB durchgeführt worden? Insbesondere: Hätten diese Zwangsmaßnahmen auf das bisherige strafrechtliche Instrumentarium gestützt werden können? Im Einzelnen:*
 - 1) *In wie vielen dieser Fälle sind Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gem. §§ 100a f. StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden?*
 - 2) *In wie vielen dieser Fälle sind Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden?*
 - 3) *In wie vielen dieser Fälle sind Durchsuchungen nach § 103 StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden?*
 - 4) *In wie vielen dieser Fälle sind Maßnahmen nach § 111 StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden?*

5) In wie vielen dieser Fälle ist der (weitere) Haftgrund des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angenommen worden?

f) Welche Erfahrungen der Praxis mit den Regelungen bestehen? Wie ist die Einschätzung der neu geschaffenen Möglichkeiten?

Bzgl. des gerichtlichen Verfahrens:

g) In wie vielen Fällen erfolgten Verurteilungen nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB (möglicherweise unter Differenzierung der Strafhöhe)?

h) In wie vielen dieser Fälle erfolgte eine Verurteilung ausschließlich im Hinblick auf die §§ 89a, 89b und 91 StGB? Wäre in diesen Fällen ebenfalls eine Verurteilung auf der Grundlage der bisherigen Straftatbestände (z. B. wegen Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Beteiligung) möglich gewesen?

i) Wie ist die Einschätzung der Praxis zur Wirksamkeit und Notwendigkeit der neu geschaffenen Regelungen?

3.3 Gegenstand der Untersuchung im Einzelnen

Das Untersuchungsinteresse richtet sich auf die Anwendung (3.3.1.) und Akzeptanz (3.3.2.) der neuen Strafvorschriften und der im Zusammenhang mit entsprechenden Ermittlungen zulässigen Zwangsmaßnahmen. Darüber hinaus sollen die Auswirkungen ihrer Anwendung (3.3.3.) im Hinblick auf die Einschränkung von Bürgerrechten und die Verhütung terroristischer Gewalttaten erforscht werden.

3.3.1 Rechtsanwendung

3.3.1.1 Anwendung der materiellen Strafvorschriften

Zur Ermittlung der Häufigkeit von Ermittlungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 89a, 89b und 91 StGB kommen sowohl Daten der Polizei wie auch solche der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Betracht. Im Hinblick darauf, dass das GVVG erst im August 2009 in Kraft getreten ist und nur wenige Vorinfor-

mationen über den Ablauf entsprechender Ermittlungsverfahren zur Verfügung stehen, bietet es sich an, alle drei Zugangswege kumulativ zu nutzen.

3.3.1.1.1 Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Auf der Ebene der Polizei wurde der frühere Kriminalpolizeiliche Meldedienst Staatsschutz (KPMD-S) aufgrund eines Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder seit 2001 mit der Einführung des Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) auf den KPMD-PMK umgestellt. Dort werden neben den nach polizeilicher Bewertung verletzten Rechtsnormen des Strafrechts u.a. Informationen über Sachverhalte, Tatzeiten, Tatorte, Tatmittel, Tatverdächtige, Geschädigte, internationale Bezüge, Themenfelder (z.B. Hasskriminalität), den – subjektiv verstandenen – Phänomenbereich (z.B. politisch motivierte Ausländerkriminalität) sowie über einen extremistischen Hintergrund der Tat erfasst.²⁵²

Für den Inhalt und die Qualität dieser Datensätze, den sogenannten Kriminaltaktischen Anfragen Politisch motivierte Kriminalität (KTA-PMK), sind die Landeskriminalämter zuständig, die sie an das Bundeskriminalamt übermitteln. Bereits vorliegende Darstellungen, die auf diese Daten zurückgegriffen haben,²⁵³ lassen informationsreiche Datensätze jedenfalls im Hinblick auf die Einleitung von Ermittlungsverfahren, Merkmale der Taten und der Tatverdächtigen erwarten. Erfasst werden weitgehend polizeiliche Einschätzungen, und es handelt sich um eine Eingangsstatistik, deren Datensätze regelmäßig zu einem frühen Zeitpunkt nach Beginn der Ermittlungen geschrieben werden. Mit dem Fortgang der Ermittlungen wird der jeweilige Sachstand durch Nachtrags-/Abschlussmeldungen aktualisiert.

3.3.1.1.2 Staatsanwaltschaften

Daher werden Informationen über Ermittlungsverfahren auch auf der Ebene der Justiz erhoben. Da das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister des Bundesamts für Justiz für Zwecke der Forschung nicht zur Verfügung steht (§ 492 III und IV StPO), kommt eine schriftliche Befragung der für Staatsschutzdelikte zuständigen Staatsanwaltschaften in Betracht. Diese Befragung be-

²⁵² Singer (2004, 32 ff.).

²⁵³ Coester (2008, 379 ff.).

zieht sich auch auf Gesichtspunkte, die sich erst aus der Sicht der Staatsanwaltschaft vollständig beantworten lassen, wie die Einleitung von Ermittlungsverfahren, Tatvorwürfe und Straftatbestände einschließlich konkurrierender Delikte sowie verfahrensabschließende Entscheidungen und ihre Rechtsgrundlagen.

3.3.1.1.3 Gerichte

Informationen über Verurteilungen und verhängte Sanktionen lassen sich, sofern es überhaupt im Evaluationszeitraum zu Verfahrensabschlüssen gekommen sein sollte, zweckmäßig durch eine schriftliche und/oder mündliche Befragung der jeweils zuständigen Gerichte erfassen.

Nach einer Auskunft des Statistischen Bundesamts vom 12. Januar 2011 werden die durch das GVVG neu eingefügten Tatbestände der §§ 89a, 89b und 91 StGB in der Strafverfolgungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2010 als eigene Nummern des Straftatenkatalogs geführt. Somit ist in der Veröffentlichung für 2010 die Zahl der Verurteilten nach den neuen Strafvorschriften direkt ablesbar. Nach einer unveröffentlichten Sondertabelle zur Strafverfolgungsstatistik kam es in den ersten fünf Monaten der Geltung des Gesetzes, die noch in das Jahr 2009 fielen, zu keiner Verurteilung.

3.3.1.1.4 Bundeszentralregister

Zur Gegenkontrolle rechtskräftiger Verurteilungen wurde im Juni 2011 eine Abfrage des Bundeszentralregisters vorgenommen. Dieses Register bietet gegenüber der Strafverfolgungsstatistik den Vorteil größerer Aktualität, vor allem aber auch breiterer Informationen über weitere Delikte, verhängte Sanktionen und frühere strafrechtliche Verurteilungen.

3.3.1.2 Anwendung der Zwangsmaßnahmen

3.3.1.2.1 Aktenanalyse

Für die Erhebung der Häufigkeit, des Umfangs und der Art und Weise von Zwangsmaßnahmen insbesondere im Ermittlungsverfahren eignen sich grundsätzlich vor allem Analysen der Strafverfahrensakten. Nach dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit ist davon auszugehen, dass Entscheidungen und Protokolle der Ermittlungsbehörden Bestandteile der Akten werden.

Einer Aktenanalyse im Rahmen des vorliegenden Evaluationsvorhabens waren jedoch enge Grenzen gesetzt. Angesichts des kurzen Beobachtungszeitraums waren, wie erwartet, hier interessierende Strafverfahren vielfach noch nicht abgeschlossen.

3.3.1.2.2 Schriftliche Befragung

Daher wurden Informationen über Häufigkeit, Umfang, Art und Weise sowie Begründung von Zwangsmaßnahmen wie der Telekommunikationsüberwachung in erster Linie mittels einer schriftlichen Befragung der für Verfahren nach §§ 89a, 89b und 91 StGB in Betracht kommenden Strafverfolgungsbehörden erhoben.

3.3.1.3 Erforderlichkeit der Straftatbestände

Die in der strafrechtsdogmatischen und rechtspolitischen Literatur bereits ausführlich diskutierte Frage der Erforderlichkeit der neu geschaffenen Straftatbestände wurde empirisch hauptsächlich anhand konkreter Sachverhalte untersucht, die Gegenstand polizeilicher Maßnahmen oder strafrechtlicher Ermittlungen geworden sind. Auch für diese Fragestellung lassen sich mehrere Erhebungsmethoden miteinander verbinden.

Im Rahmen von Aktenanalysen wurde erhoben, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten die Tatvorwürfe zu Beginn der Ermittlungen, anlässlich von Entscheidungen über strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie im gerichtlichen Verfahren bis hin zu einem Urteil gewürdigt werden. Im Idealfall werden schriftliche Begründungen vorliegen, weshalb die Voraussetzungen bestimmter Tatbestände angenommen oder verneint wurden.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten einer Aktenanalyse wurden diese Merkmale jedoch hauptsächlich mittels schriftlicher Befragung der Staatsanwaltschaften und Gerichte erhoben. Befragungen eignen sich darüber hinaus besonders gut zur Erhebung von Einschätzungen. Diese wurden im Rahmen der schriftlichen Erhebung differenziert für verschiedene Fallkonstellationen erfragt, auf die sich die Vorschriften der §§ 89a, 89b und 91 StGB beziehen. Im Hinblick auf die gängige Kritik in der Literatur wurde zwischen dem Ziel der Bestrafung und der bloßen Ermöglichung von Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren oder polizeirechtlicher Zwangsmittel getrennt.

Schließlich ließ sich auch eine exemplarische Rekonstruktion eines Beispielsfalles aus der beruflichen Erfahrung von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern zum Gegenstand der qualitativ angelegten Experteninterviews machen. Dagegen wurde von fiktiven Annahmen möglicher Fallkonstellationen abgesehen, um möglichst realitätsnahe Schilderungen zu erhalten.

3.3.2 Akzeptanz und praktische Erfahrungen

Die Frage der Akzeptanz betrifft mehr als die schlichte Anwendung der neuen Vorschriften. Hier geht es um allgemeine Einschätzungen der Brauchbarkeit des Instrumentariums in der Praxis der Strafjustiz und der Polizei. Daneben erscheint es sinnvoll, praktische Erfahrungen bei der Rechtsanwendung nicht nur für die einzelnen Vorschriften des GVVG abzufragen. Anhaltspunkte für einen möglichen Reformbedarf könnten sich auch in Bereichen ergeben, die nicht unmittelbar durch dieses Gesetz geregelt werden.

Beide Themenbereiche waren Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Befragungen von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern. Während die schriftlichen Befragungen ein breites Meinungsbild der Praxis bieten, ermöglicht die offene Gesprächssituation in qualitativen Interviews ein weiteres Nachfragen, eine genauere Betrachtung von Einzelfällen und somit vertiefende Darstellungen die bearbeitete Problematik betreffend.

3.3.3 Auswirkungen

Auswirkungen der Gesetzesänderungen durch das GVVG sind in zweierlei Hinsicht Gegenstand des Forschungsvorhabens. Zum einen geht es um die Verhinderung terroristischer Gewalttaten, zum anderen um die Einschränkung von Bürgerrechten.

3.3.3.1 Verhinderung terroristischer Gewalttaten

Die Effektivität der präventiven Zielsetzung des Gesetzes lässt sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von rund 18 Monaten seit dessen Inkrafttreten nur in begrenztem Ausmaß untersuchen. Von vornherein ausgeblendet bleiben alle Ereignisse, die erst nach Abschluss der Datenerhebungen eintreten werden. Der Beobachtungszeitraum überschneidet sich zudem weitgehend

mit der Phase, in der das neue Gesetz in der Strafrechts- und Polizeipraxis erst eingeführt wurde.

Trotz dieser Einschränkungen waren aufgrund der vorgeschlagenen Datenerhebungen konkrete Informationen über die Verhinderung terroristischer Gewalttaten zu erwarten, die zumindest eine vorläufige Einschätzung gestatten. Entsprechende Erkenntnisse der Polizei werden Gegenstand des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes PMK sein. Darüber wurden entsprechende Fragen in den schriftlichen Fragebögen sowie im Leitfaden für die Experteninterviews insbesondere für Polizeibeamte und Staatsanwälte einbezogen. Dabei wurde auch danach gefragt, inwieweit Ermittlungen nach dem GVVG Ansatzpunkte für präventive Maßnahmen aufgrund des Polizeirechts liefern.

3.3.3.2 Einschränkung von Bürgerrechten

Auswirkungen des GVVG auf die Bürgerrechte sind in verschiedener Weise möglich. Neben dem Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen ist vor allem an Ermittlungsverfahren gegen Personen zu denken, die sich später als unschuldig erweisen.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung werden Häufigkeit und Intensität der durch Art. 3 GVVG eingeführten Instrumente des Strafverfahrensrechts erhoben. Dies erfolgt mittels Aktenanalysen und schriftlicher Befragungen. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird lediglich eine vorläufige Beurteilung der bürgerrechtlichen Auswirkungen des GVVG innerhalb von rund 18 Monaten nach seinem Inkrafttreten möglich sein.

Darüber hinaus wäre es erwägenswert, die Sicht ausgewählter Beschuldigter, nicht beschuldigter Dritter oder der Verteidigung – etwa mittels qualitativ angelegter Befragungen – einzubeziehen. Die vorgegebene strikte zeitliche Beschränkung des Forschungsvorhabens und der zum Zeitpunkt der Durchführung der Studie noch kurze Anwendungszeitraum des GVVG, die voraussichtlich kleine Zahl rechtskräftig abgeschlossener Verfahren und die mit dem Themenbereich verbundenen Geheimhaltungsinteressen standen allerdings der Realisierbarkeit eines solchen Unterfangens entgegen.

4. Erhebungsmethoden und Datenzugang

Da die Vorschriften erst relativ kurz vor Beginn des Forschungsvorhabens eingeführt worden waren, war keine große Menge an bislang eingeleiteten Verfahren zu erwarten. Entsprechend gering war auch die erwartete Zahl der mit den neuen Gesetzen bereits befassten Praktikern. Um dennoch ein möglichst umfassendes Bild zu erlangen, wurden für die Durchführung des Forschungsvorhabens mehrere Erhebungsmethoden verbunden.

4.1 Schriftliche Befragungen

Um den Fragen zur Anwendungshäufigkeit, Akzeptanz und generellen Einschätzung des GVVG aus der Perspektive der Rechtsanwender nachzugehen, wurde die Methode der schriftlichen Befragung gewählt. Diese dient in diesem Zusammenhang einerseits dem Zweck, die Anwendung der materiellen Vorschriften sowie der damit einhergehenden Befugnisse quantitativ besser zu erfassen. Des Weiteren sollten die Befragungen Aufschluss über die Auswirkungen des GVVG, sowohl in Hinblick auf Ermittlungserfolge als auch in Hinblick auf Grundrechtsbeschränkungen bieten. Auch wurden Fragen zur Akzeptanz des Gesetzes erhoben, da diese die Grundvoraussetzung einer funktionierenden Anwendung in der Praxis darstellt.

4.2 Qualitative Experteninterviews

Um den Fragestellungen zu Akzeptanz, Reformbedarf sowie Einschätzung des GVVG gerecht werden zu können und eine vertiefende Betrachtung der Forschungsfragen vornehmen zu können, wurde ergänzend zur quantitativen Datenerfassung eine offene Erhebungsmethode gewählt, die eine Rekonstruktion realer Situationen bzw. Prozesse im Umgang mit der neuen Gesetzgebung erlauben sollte. Dieser methodisch qualitative Teil der Untersuchung sollte zum einen gewährleisten, dass Aussagen, Erfahrungen und Einschätzungen in die Datensammlung eingehen, die sich quantifizierenden Erhebungsmethoden von vorn-

herein entziehen oder dort in relativ grobe Kategorien eingeordnet werden müssten und zum anderen helfen einzuschätzen, ob z. B. beobachtete Wirkungen der quantitativen Studie durch andere als in der Evaluationsstudie untersuchte Faktoren beeinflusst werden.

Im Sinne der Triangulation (siehe Teil 3.2) eröffnet der qualitative Ansatz somit eine weitere Perspektive auf die Fragestellung und ermöglicht zudem eine gewisse Gegenkontrolle von Informationen. Letztere ist jedoch nicht in Bezug auf die Häufigkeit bestimmter Verfahrenskonstellationen zu verstehen, sondern im Hinblick darauf, was als typisch gilt und daher einer exemplarischen Verallgemeinerung zugänglich ist.²⁵⁴ Somit kommt es im qualitativen Teil der Untersuchung nicht auf eine möglichst große Zahl von Befragungen oder eine Repräsentativität im statistischen Sinne an, sondern vielmehr auf die Erfassung einer relevanten Heterogenität der Fälle in Bezug auf ihre für die Forschungsfrage bedeutsamen Merkmale.²⁵⁵

4.3 Analyse von Strafverfahrensakten

Es erscheint aus inhaltlichen Gründen sinnvoll, eine Gesamterhebung aller Verfahren wegen Straftaten nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB durchzuführen, in denen die Ermittlungen abgeschlossen sind (§ 169a StPO) und die Staatsanwaltschaft ihre abschließende Entscheidung getroffen hat. Auswertungen zu einem früheren Zeitpunkt wären wenig aussagekräftig, da sich alle erhobenen Daten dann lediglich auf einen Teil des Ermittlungsverfahrens beziehen könnten. Andererseits sollten keine weiteren Vorbedingungen festgelegt werden, weil schon wegen des Vorrangs der Verfahrensbearbeitung (Nr. 184 RiStBV) nur eine kleine Anzahl auswertbarer Strafverfahrensakten zu erwarten war.

Die für die Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 476 StPO) erforderlichen Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft ließen sich mit der Umfrage an die jeweiligen Innen- und Justizverwaltungen der Länder ermitteln.

Die Datenerhebung erfolgte mittels eines Erhebungsbogens (Anlage 6), der im Anschluss ausgewertet wurde.

²⁵⁴ Lamnek (2010, 163).

²⁵⁵ Kelle & Kluge (2010, 55).

4.4 Auskünfte aus amtlichen Registern

4.4.1 Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Aufgrund des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes-Staatsschutz (KPMD-S), der seit 2001 mit der Einführung des Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) auf den KPMD-PMK umgestellt ist, werden in regelmäßigen Abständen „Lagebilder“ als zusammenfassende Berichte erstellt. Bei diesen Daten handelt es sich zwar um Verschlussachen, doch war das BKA bereit, sie den Verfassern in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze des KPMD wurden am 8. August 2011 abgefragt, in anonymisierter Form ausgedruckt und im Anschluss von den Verfassern ausgewertet.

4.4.2 Bundeszentralregister

In Absprache mit dem Bundesamt für Justiz wurden zur Beschleunigung und Vereinfachung der Antragsbearbeitung Auszüge aus dem Bundeszentralregister von dem Bundesamt für Justiz, Referat III 2, gem. § 42b BZRG angefordert. Die Kriminologische Zentralstelle richtete an das Bundesamt für Justiz eine entsprechende Anfrage, in welcher sie um „anonymisierte Auskünfte, ob im Bundeszentralregister bereits Verurteilungen nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB aufgeführt sind“ bat und, „soweit es zu solchen Verurteilungen bereits gekommen ist“, um einen vollständigen (anonymisierten) Auszug aus dem Bundeszentralregister der von der Verurteilung nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB betroffenen Personen ersuchte.

5. Datenschutzkonzept

5.1 Registerdaten

Übermittelte Unterlagen und Auskünfte aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst KPMK und dem Bundeszentralregister wurden in einem besonders gesicherten Stahlschrank sicher vor dem Zugriff anderer, nicht an dem Projekt beteiligter Personen aufbewahrt (vgl. auch § 42a IV 1 BZRG). Sie wurden nur für Zwecke des Forschungsprojekts verwendet und nicht an Dritte weitergeleitet oder diesen zugänglich gemacht (§ 42a III BZRG). Die personenbezogenen Daten liegen ohnehin nur in anonymisierter Form vor.

5.2 Befragungen

Die schriftlichen Befragungen beziehen sich auf praktische Erfahrungen und Einschätzungen der Dienststellen, die mit Verfahren nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB befasst sein können. Während eine Bezeichnung der Dienststelle zur Kontrolle des Rücklaufs erforderlich ist, kann auf personenbezogene Angaben verzichtet werden.

Die Teilnahme an den qualitativen Experteninterviews beruhte von vornherein auf Freiwilligkeit, so dass die Forschungsgruppe auf eine Kontaktaufnahme von Seiten der potentiellen Gesprächspartner oder eine Vermittlung dieser durch die entsprechende Dienstbehörde angewiesen war. Damit konnte jedoch sichergestellt werden, dass Personen befragt wurden, die zu den im Rahmen des Forschungsvorhabens interessierenden Fragen Substantielles zu sagen hatten.

Die Interviews wurden alle am Arbeitsplatz der Befragten durchgeführt. Personenbezogene Daten interessierten nur insofern, als sie sich auf Merkmale beziehen, die für das Untersuchungsthema von Bedeutung sind, wie die dienstliche Position sowie die Berufserfahrung. Eindeutige Identifizierungsmerkmale wie Namen oder Geburtsdaten wurden nicht erhoben.

Für die Kontaktaufnahme und Terminplanung der Interviews erforderliche Notizen mit Namen und Telefonnummern, wurden gesondert von den Arbeitsunterlagen der Projektbearbeiter in verschließbaren Schränken bzw. Räumen projektbezogen aufbewahrt und nach Durchführung und Transkription der Interviews

bzw. Erstellung der Gesprächsprotokolle vernichtet. Ebenso wurden schriftliche Notizen sowie Tonaufzeichnungen von Interviews nach Transkription und Kontrolle gelöscht. Die Datenanalyse der qualitativen Experteninterviews erfolgte somit anhand der anonymisierten Transkripte bzw. Gesprächsprotokolle.

Soweit in Veröffentlichungen Schilderungen aus Interviews erfolgen oder in Form von Zitaten übernommen werden, wird durch die Art der Darstellung sichergestellt, dass eine Identifizierung der beteiligten Personen nicht möglich ist.

5.3 Aktenanalyse

Die Strafakten wurden – nach Genehmigung durch die zuständige Behörde (§§ 476, 478 StPO; Nr. 189 RiStBV) – größtenteils am Arbeitsplatz der Kriminologischen Zentralstelle, in einem Fall auch in den Räumlichkeiten der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewertet.

Bei der Übersendung von Akten wurden die bei Aktenanalysen üblichen Vorkehrungen getroffen; insbesondere durch Verwahrung in einem besonders gesicherten Stahlschrank und Beschränkung des Zugangs auf die Mitarbeiter des Projekts.

Personenbezogene Daten interessieren nur insofern, als sie sich auf Merkmale beziehen, die für das Untersuchungsthema von Bedeutung sind. Das gilt etwa für Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit, nicht aber für eindeutige Identifizierungsmerkmale wie Namen oder Geburtsdatum. Aus der Perspektive des Datenschutzes besonders sensible personenbezogene Daten von Beschuldigten und Verurteilten wurden nur erhoben, soweit dies für eine allgemeine Charakterisierung des betroffenen Personenkreises erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten, deren Erhebung für die Zwecke des vorliegenden Forschungsvorhabens unausweichlich war, wurden anonymisiert.

Die mit der Datenerhebung und -auswertung befasste Person wurde durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa auf das Datenschutzkonzept und die datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet (§ 1 VerpflG). Darüber hinaus wurde den befragten Behörden angeboten, eine Sicherheitsüberprüfung (§ 8 I Nr. 1 SÜG) durchzuführen.

6. Untersuchungsergebnisse

6.1 Schriftliche Befragungen

6.1.1 Methodik und Rahmenbedingungen

Die schriftlichen Befragungen sollen Antworten zu den Untersuchungsfragen insbesondere in Hinblick auf Anwendungshäufigkeit der neuen Vorschriften, das praktische Bedürfnis für diese vor dem Hintergrund der terroristischen Bedrohung, die Akzeptanz der Vorschriften sowie ihre Auswirkungen auf Grundrechte liefern. Um auch die Grundrechtsintensität zu ermitteln, wurden Fragen konzipiert, die Aufschluss über den Anlass der jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen geben sollten. Dabei wurden wegen der kurz bemessenen Projektdauer nur solche Personen befragt, die bereits über eigene praktische Erfahrungen mit den Vorschriften des GVVG verfügten. Da der Kreis dieser Personen (noch) sehr gering ist, beschränkt sich die schriftliche Befragung praktisch auf Staatsanwälte und Polizeibeamte. Aus methodischen Erwägungen wäre eine ausgewogene Befragung aller mit den Vorschriften befassten Berufsgruppen (Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und Strafverteidiger) sinnvoll gewesen, doch war dies zum Zeitpunkt der Durchführung des Projekts noch nicht möglich. Die wenigen Richter und Strafverteidiger, die bereits über erste Erfahrungen mit dem GVVG verfügen, waren entweder nicht ermittelbar oder standen aus anderen Gründen für eine Befragung nicht zur Verfügung.

6.1.1.1 Methodische Herangehensweise

Die Methode der schriftlichen Befragung bot sich vorliegend an, da so quantitatives Datenmaterial über das bislang wenig angewendete GVVG erfasst werden konnte.

Es wurde die schriftliche Befragung als Methode gewählt, um – soweit trotz der kurzen Zeit des Inkrafttretens des GVVG möglich – quantitative Daten hinsichtlich der Anwendung der neuen Vorschriften und ihrer Akzeptanz in der Praxis zu erhalten. Durch die quantitative Befragung aller mit dem GVVG bislang befassten Rechtsanwender sollte eine erste Einschätzung der Anwendungshäufigkeit und des damit ggf. verbundenen Nutzens der neuen Vorschriften für die Praxis ermöglicht werden. Ziel war auch, erste Eindrücke über die Lebenssachverhalte, die unter die zum Teil wegen ihrer Unbestimmtheit kritisierten Tatbe-

stände subsumiert wurden, zu erhalten. Gegenüber der Gesamterhebung wäre die Durchführung von Stichproben angesichts der insgesamt noch sehr geringen Fallzahl wenig erfolgversprechend gewesen. Auch die Befragung von Praktikern, die mit den neuen Vorschriften über bislang keine Erfahrung verfügten, hätte wenig Aufschluss über deren tatsächliche Anwendung geben können.

Der Fragebogen wurde in einer Weise konzipiert, möglichst detailreiche Antworten auf die Untersuchungsfragen zu gewinnen. Darüber hinaus wurden auch Fragen aufgenommen, die Aufschluss über den typischen Kreis der Verdächtigen (z. B. die Frage, welchem Phänomenbereich die jeweilige Verdachtsperson zugeordnet wurde) sowie die Bedeutung von Auslandsbezügen durch Abfrage der Einbindung ausländischer Behörden geben können.

Obwohl die zu befragenden Personen verschiedenen Professionen angehören, überschneiden sich die Gegenstände der Befragungen im Hinblick auf das Ermittlungs- (Polizei und Staatsanwaltschaft) und das gerichtliche Verfahren (Staatsanwaltschaft und Gericht) weitgehend. Daher wurde ein Teil des Fragebogens so gestaltet, dass er für alle drei Gruppen weitgehend einheitlich verwendet werden konnte und vergleichende Auswertungen ermöglichte. Das betraf etwa Fragen zur allgemeinen Häufigkeit der Strafvorschriften nach §§ 89a, 89b und 91 StGB und Fragen zu deren Akzeptanz.

Alle Fragebögen waren daher wie folgt gegliedert:

- Fragen zur Anwendung des GVVG
- Fragen zur praktischen Einschätzung des GVVG
- Fragen zur Berufstätigkeit (und Erfahrung) der Befragten
- Bitte um abschließende Stellungnahme zum GVVG

Des Weiteren wurden Fragen eingefügt, die sich auf die spezifischen Erfahrungen der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte bezogen. Nach der Ausschreibung des Bundesamts für Justiz sollte der Fragebogen durch die mit solchen Verfahren befassten Behörden beantwortet werden.

Soweit besondere Zuständigkeiten bestehen, wurden jeweils Gesamterhebungen aller einschlägigen Fälle angestrebt. Die in der qualitativen Sozialforschung sonst üblichen Stichprobenverfahren erschienen angesichts zu erwartender sehr kleiner Fallzahlen unangemessen. Der Versand der Erhebungsbogen erfolgte zum Teil auf elektronischem, zum Teil auf dem Postwege. Erfahrungen aus ei-

nem anderen Forschungsprojekt hatten gezeigt, dass der Rücklauf durch die Möglichkeit mehrerer Versandwege erleichtert wurde.

6.1.1.1.1 Polizeibehörden

Innerhalb der Polizei wurden neben dem Bundeskriminalamt zunächst die 16 Landeskriminalämter befragt, die jeweils über Abteilungen für den Bereich des Staatsschutzes mit einschlägigen praktischen Erfahrungen verfügen. Sofern auch entsprechende spezialisierte Einheiten der Kriminalpolizei auf der Ebene der Mittelbehörde oder vergleichbarer Behörden, die in den meisten Flächenstaaten als Polizeipräsidien oder -direktionen bezeichnet werden,²⁵⁶ bestanden, die über einschlägige Erfahrungen verfügten, wurden auch diese in die Befragung einbezogen. Eine vollständige Liste wurde aufgrund einer Umfrage bei den Innenverwaltungen der Länder erstellt.

6.1.1.1.2 Staatsanwaltschaften

Für den Generalbundesanwalt sieht § 74a II GVG eine Evokationsmöglichkeit für die in die Zuständigkeit der Kammern für Staatsschutzsachen fallenden Strafverfahren wegen § 89a und § 89b StGB vor. Daher war die Bundesanwaltschaft in die Befragung einzubeziehen. Soweit es bei der Zuständigkeit der Staatsschutzkammern bei den Landgerichten (§ 74a I Nr. 2 GVG) bleibt, sind diese Strafsachen bei den Landgerichten am Sitz des jeweiligen Oberlandesgerichtes konzentriert. Daraus folgt nach § 143 I GVG die Zuständigkeit der 24 Staatsanwaltschaften bei diesen Landgerichten.

Dagegen besteht für Strafverfahren wegen Taten nach § 91 StGB keine besondere Zuständigkeit. Das bedeutet, dass alle 116 Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten in die Befragung einzubeziehen waren. Die Befragung wurde dadurch vereinfacht, dass für den Bereich der politisch motivierten Kriminalität zum Teil besondere Berichtspflichten bestanden. Eine Liste der mit entsprechenden Verfahren befassten Staatsanwaltschaften wurde mittels entsprechender Anfrage bei den Justizverwaltungen der Länder erstellt.

²⁵⁶ Mokros (2007, 50 ff.).

6.1.1.1.3 Gerichte

Auch für die gerichtliche Zuständigkeit sind Unterschiede zwischen Verfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) oder Aufnahme von Beziehungen zu diesem Zweck (§ 89b StGB) einerseits und der bloßen Anleitung (§ 91 StGB) andererseits zu beachten.

Bei den beiden erstgenannten Delikten führt die Übernahme der Verfolgung durch den Generalbundesanwalt (§ 74a II GVG) in Fällen besonderer Bedeutung zu einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte (§ 120 II 1 Nr. 1 GVG). Aufgrund weiterer Zuständigkeitskonzentrationen²⁵⁷ kamen bundesweit 14 Staatsschutzsenate für die Befragung in Betracht. Weiterhin waren im Hinblick auf Fälle geringerer Bedeutung 24 Staatsschutzkammern bei den Landgerichten einzubeziehen (§ 74a I Nr. 2 GVG).

Was die Anleitungsdelikte nach § 91 StGB betrifft, besteht dagegen keine besondere gerichtliche Zuständigkeit. Wegen der geringen Strafdrohung deutlich unterhalb derjenigen eines einfachen Diebstahls werden solche Delikte in aller Regel bei den Amtsgerichten angeklagt werden (§ 24 I GVG). Angesichts der geringen Zahl während des Beobachtungszeitraums zu erwartender Anklagen und der hohen Zahl von bundesweit über 650 Amtsgerichten erschien ihre flächendeckende Einbeziehung jedoch wenig effizient.

Zur Feststellung der mit Verfahren nach §§ 89a, 89b und 91 StGB befassten Richtern wurde im Rahmen der Umfrage an die Justizverwaltungen der Länder auch um entsprechende Mitteilung der in Frage kommenden Gerichte gebeten.

Dabei wurde in Erfahrung gebracht, dass bisher erst ein Oberlandesgericht mit einem Verfahren nach § 89a StGB befasst ist. Da sich dieses Verfahren noch im Zwischenverfahren befindet und eine Eröffnung des Hauptverfahrens nicht vor September 2011 zu erwarten war, konnten die in der Sache befassten Richter derzeit noch keine Stellung zu dem Gesetz nehmen.

6.1.1.2 Feldzugang, Datenerhebung und Sample

6.1.1.2.1 Feldzugang und Datenerhebung

Zielgruppe der schriftlichen Befragung waren praktische Rechtsanwender, die mit den Vorschriften des GVVG bereits erste Erfahrungen gesammelt hatten, so-

²⁵⁷ Meyer-Goßner (2010, Rn. 1 zu § 120 GVG).

mit Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter und – soweit identifizierbar – auch Strafverteidiger. Um eine möglichst große Teilnahme der genannten Zielgruppen zu ermöglichen, wurden Anfang Januar 2011 Schreiben mit der Bitte um Unterstützung des Forschungsvorhabens an die Landesjustizverwaltungen, das Bundesministerium der Justiz sowie die Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof versandt. In dem Schreiben wurde um Nennung des zuständigen Dezernats und einer Ansprechperson gebeten, mit der die Modalitäten der Befragung und ggf. einer Aktenanalyse geklärt werden könnten. Zudem wurde um Mitteilung gebeten, bei welchen Staatsanwaltschaften und Gerichten bereits Ermittlungsverfahren, die einen Verdacht gem. §§ 89a, 89b oder 91 StGB zum Gegenstand hatten, eingeleitet worden waren, und gegebenenfalls um Mitteilung der entsprechenden Aktenzeichen gebeten.

Entsprechende Schreiben wurden in der Folge zudem an die Innenministerien und Innenbehörden der Länder sowie an das Bundesministerium des Innern versendet. In dem Schreiben an das Bundesministerium des Innern wurde zudem um Auskünfte aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst gebeten.

Ergänzend wurde auch die Bundesrechtsanwaltskammer angeschrieben, um eine Befragung von gegebenenfalls mit den neuen Vorschriften befassten Rechtsanwälten zu ermöglichen.

Im Januar/Februar 2011 wurden die schriftlichen Fragebögen für die Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten entworfen (vgl. Anlagen 2-4) und jeweils einem Pretest unterzogen.

6.1.1.2.2 Rücklauf

Wie hoch der Rücklauf war, lässt sich aufgrund der verfügbaren Informationen nicht eindeutig feststellen. Zum Teil verzögerten sich die Antworten der Landesjustizbehörden erheblich. Die Anfrage wurde am 6. Januar 2011 an alle Landesjustizbehörden versandt; die Antworten trafen in der Zeit bis Mitte März 2011 ein. Zudem wurde der Kriminologischen Zentralstelle zumeist nicht – zumindest nicht einheitlich – mitgeteilt, wie viele Personen bei der jeweiligen Behörde bereits praktische Erfahrungen mit dem GVVG gesammelt hatten. Somit kann nicht ermittelt werden, wie viele der über praktische Erfahrung verfügenden Personen tatsächlich an der Befragung teilgenommen haben.²⁵⁸ Es kann daher nur

²⁵⁸ Diese Frage lässt sich auch deshalb nicht einheitlich beantworten, da es im Ermessen des jeweiligen Behördenleiters lag zu beurteilen, ab wann ein Mitarbeiter über ausreichende Erfahrungen verfügte, um den Fragenkatalog sinnvoll zu beantworten.

festgestellt werden, dass hinsichtlich der Beteiligung der jeweiligen Behörden bei der schriftlichen Befragung eine hohe Rücklaufquote (Staatsanwaltschaften inkl. Bundesanwaltschaft: sieben von zehn; Polizei inkl. BKA: acht von neun) bestand.

So ergibt sich aus den Antworten der Staatsanwaltschaften, dass in der Bundesrepublik derzeit (mindestens) 52 Verfahren wegen Verdachts gem. §§ 89a, 89b bzw. 91 StGB anhängig sind, mit denen Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten aus neun Bundesländern und die Bundesanwaltschaft befasst sind. Von diesen neun Bundesländern haben die Staatsanwaltschaften aus zwei Bundesländern einer Teilnahme aufgrund der noch laufenden Verfahren nicht zugestimmt, eine dritte Staatsanwaltschaft hat die Anfrage unbeantwortet gelassen, so dass sich an der Befragung insgesamt nur Staatsanwälte aus sechs Bundesländern beteiligt haben. Die beiden Staatsanwaltschaften, die der Teilnahme an der schriftlichen Befragung nicht zustimmten, waren jedoch nach telefonischer Nachfrage mit einem mündlichen Interview einverstanden. Eine der Staatsanwaltschaften teilte in ihrem Schreiben mit: „Aus hiesiger Sicht erscheint eine Evaluierung der erst am 4.8.2009 in Kraft getretenen §§ 89a, 89b, 91 StGB verfrüht.“

Von den neun Landesinnenbehörden hat nur ein Bundesland die Teilnahme wegen Sicherheitsbedenken abgelehnt. In einem weiteren Bundesland waren die Ermittlungen nicht von der Landespolizei bzw. Landeskriminalamt (LKA) sondern ausschließlich vom BKA durchgeführt worden, so dass auch aus diesem Bundesland aus polizeilicher Sicht keine empirischen Erkenntnisse vorliegen.

Bisher ist erst ein Gericht bundesweit bekannt, welches sich derzeit im Zwischenverfahren wegen einer Anklageerhebung nach dem GVVG befindet und sich aufgrund dieser Situation an der Befragung zum Zeitpunkt der vorliegenden Untersuchung nicht beteiligen konnte. Zwei andere Richter haben an der Befragung dennoch teilgenommen, doch gaben sie an, bisher mit keinen Verfahren nach dem GVVG befasst gewesen zu sein. Auch diese Sachlage spricht dafür, dass die Evaluierung zu einem späteren Zeitpunkt fruchtbarer gewesen wäre.

6.1.1.3 Datenfixierung, -aufbereitung und -auswertung

Die erhobenen Daten wurden mittels der Statistik- und Analysesoftware (SPSS) elektronisch erfasst und analysiert. Hierbei wurden lediglich deskriptive Berechnungen vorgenommen, da wegen der geringen Fallzahl (maximal 29 Teilnehmer

im Falle der Befragung von Polizeibeamten) weitergehende Analysemethoden wenig aussagekräftig erschienen.

6.1.2 Erkenntnisse der Befragungen der Polizeibeamten

6.1.2.1 Allgemeine Erkenntnisse

An der Untersuchung haben insgesamt 29 Polizeibeamte aus sieben Bundesländern und dem BKA teilgenommen, davon waren etwa zwei Drittel Beamte der Landeskriminalämter (19 von 29) und etwas weniger als ein Drittel (acht von 29) Beamte des Bundeskriminalamts (BKA). Nur zwei Polizisten einer Landespolizei nahmen an der Befragung teil. Vor diesem Hintergrund ist die Verteilung der jeweiligen Angaben auf BKA, Landeskriminalämter und Landespolizei zu beurteilen.

6.1.2.1.1 Verfahren und Beschuldigte

Die meisten (20) der Befragten waren bisher mit null bis zwei Verfahren nach dem GVVG befasst gewesen (alle Befragten der Landespolizei, sieben der acht BKA-Beamten sowie etwa die Hälfte (elf) der Befragten des LKA). Lediglich ein BKA-Beamter und immerhin acht LKA-Beamte verfügten bereits über mehr Erfahrung mit der Anwendung des GVVG (einer der LKA-Beamten hatte bereits mit 17 Verfahren zu tun gehabt, einer der BKA-Beamten mit fünf). Fünf der Befragten, die alle dem BKA zuzuordnen sind, hatten noch keine Verfahren mit Bezug zum GVVG bearbeitet.

6.1.2.1.2 Berufserfahrung

Die Befragten hatten alle mehrjährige Berufserfahrung. Ihre Erfahrung bei der Kriminalpolizei variierte zwischen vier und 40 Jahren:

Tabelle 1

Jahre Berufserfahrung	Häufigkeit
4-10	7
11-20	10
21-30	9
31-40	3

Beim Staatsschutz variierte die Berufserfahrung zwischen einem und 31 Jahren, wobei die meisten Befragten (13) zwischen fünf und zehn Jahren Erfahrung in diesem Bereich besaßen:

Tabelle 2

Jahre Berufserfahrung	Häufigkeit
1-5	8
5-10	13
11-15	4
16-20	0
21-25	3
26-31	1

Auf die Frage, wie viele Staatsschutzverfahren die Befragten (nach eigener Schätzung) bereits bearbeitet hatten, antworteten zwei Drittel (19), zwischen 0²⁵⁹ und 50 Verfahren bearbeitet zu haben. Fünf gaben eine Zahl zwischen 51 und 100, drei zwischen 101 und 250 an. Einer gab an, 3000 Verfahren bearbeitet zu haben. Die Befragten stammten aus sieben verschiedenen Bundesländern sowie dem BKA.

6.1.2.1.3 Auslandsbezüge / Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Die meisten der Verfahren wiesen außereuropäischen Auslandsbezug auf: Nur in einem Falle bezog sich der Tatverdacht auf eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU begangene Handlung, jedoch in 62 Fällen²⁶⁰ auf eine in einem außereuropäischen Drittstaat begangene Handlung, wobei es bei der überwiegenden Zahl dieser Verfahren (zwei Drittel bzw. 41 Verfahren) um einen Verdacht nach § 89a StGB und bei lediglich 21 (ein Drittel) Verfahren um einen solchen

²⁵⁹ Nur einer der Befragten gab „0“ an.

²⁶⁰ Dies entspricht drei Viertel der insgesamt angegebenen Verfahren, wobei Mehrfachnennungen möglich sind, da mehrere Polizisten dieselben Verfahren bearbeitet haben können.

nach § 89b StGB ging. In keinem der Verfahren mit Auslandsbezug stand ein Verdacht nach § 91 StGB im Raum. Dabei verteilten sich die Verfahren mit Verdacht nach § 89a StGB, bei denen ein (außereuropäischer) Auslandsbezug bestand, auf die Beamten von LKA und BKA. Von den zwei teilnehmenden Landespolizeibeamten hatte lediglich ein Beamter mit zwei Verfahren wegen Verdacht nach § 89b StGB und außereuropäischem Auslandsbezug Erfahrung.

Von den Beamten, die bereits über Erfahrung mit dem GVVG verfügten, hatten zwei Drittel (16 von 24) mit ausländischen Behörden kooperiert, wobei sich die Antworten auf Mitarbeiter mehrerer LKA und des BKA verteilten. In sechs Fällen wurde mit der Türkei, in vier Fällen mit den USA, in jeweils drei Fällen mit tschechischen bzw. russischen Behörden und in zwei Fällen mit pakistanischen Behörden zusammen gearbeitet.²⁶¹ Weitere Länder, mit denen je einmal eine Zusammenarbeit genannt wurde, waren Aserbaidschan, Belgien, Großbritannien, Kenia, Litauen, Österreich und Ungarn. Die Zusammenarbeit beschrieben acht der Befragten – allesamt LKA-Beamte – als mit einigen Schwierigkeiten verbunden (einer von diesen hielt sie sogar für äußerst schwierig), sechs von ihnen empfanden sie als problemlos (vier von den Letztgenannten arbeiten beim LKA, die anderen Zwei beim BKA).

Es wurden insbesondere zwei Gründe für die schwierige Zusammenarbeit genannt:

- Zu lange (geographische) Wege, die zu verzögerten Antworten führten,
- Politische/rechtliche Unterschiede in der Bewertung der fraglichen Handlungen, die auch dazu führten, dass keine „gerichtsverwertbaren“ Antworten gegeben wurden.

Optimierungsvorschläge machten lediglich zwei der Befragten, wobei überraschenderweise gerade diese beiden Befragten keine Angaben zum Verlauf der Zusammenarbeit gemacht hatten. Sie schlugen beide vor, vorrangig durch persönliche Absprachen auf Sachbearbeiterebene mit den ausländischen Kollegen zusammen zu arbeiten.

²⁶¹ Zwei LKA-Beamte gaben übereinstimmend an, dass sie nicht direkt, sondern nur über das BKA mit ausländischer Polizei kooperiert hätten. Einer dieser Beamten nannte Pakistan und die Türkei als Staaten, mit denen – über das BKA – zusammen gearbeitet wurde. Da keine Details zu den jeweiligen Fällen erfragt wurden, können Doppeltzählungen insoweit nicht ausgeschlossen werden.

6.1.2.1.4 Vorzubereitende Straftat i. S. d. § 89a I 2 StGB

Frage 4²⁶² beantworteten verhältnismäßig wenige der Befragten (16 der 24, die bereits mit dem GVVG Erfahrung hatten). Kein Beamter der Landespolizei machte beispielsweise Angaben hierzu. Hinsichtlich der Anlasstat iSd § 89a I 2 StGB fällt auf, dass diese in allen genannten Fällen eine Straftat gegen das Leben gem. § 212 oder § 211 StGB war (insgesamt wurde eine solche in 38 Fällen bei einem Verdacht nach § 89a StGB, in 31 Fällen bei einem Verdacht nach § 89b StGB und in einem Fall bei Verdacht nach § 91 StGB vermutet).

6.1.2.1.5 Phänomenbereich und Polizeibekanntheit

Hinsichtlich des kriminologischen Phänomenbereichs ist weiter auffällig, dass hier alle Befragten die von ihnen betrauten Verfahren nach dem GVVG dem islamistischen Terrorismus zuordneten. Dabei waren die Tatverdächtigen den Beamten in der weit überwiegenden Zahl (22 von 24) bereits aus früheren Verfahren bekannt. In den meisten Fällen (13 von 24) waren sie allerdings erst in einem früheren Verfahren in Erscheinung getreten. Drei der Befragten gaben demgegenüber an, die Tatverdächtigen bereits aus vier früheren Verfahren zu kennen. In einem Fall waren sie sogar aus 15 früheren Verfahren polizeibekannt und in zwei Fällen aus acht früheren Verfahren.

Auf die Frage, um welche früheren Verfahren es sich dabei handelte, antworteten 21 der 22 Beamten, die eine Polizeibekanntheit aus früheren Verfahren bejaht hatten. Dabei betrafen sieben der früheren Verfahren Staatsschutzdelikte und acht der früheren Verfahren andere Delikte. Vier der Befragten gaben an, sowohl Staatsschutz- als auch andere Delikte hätten in früheren Verfahren eine Rolle gespielt. Drei der Befragten gaben (zum Teil zusätzlich zu den schon genannten Taten) an, die Polizeibekanntheit ergebe sich daraus, dass die Verdächtigen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nach dem Polizeirecht verursacht hätten. An anderen Delikten gab es – abgesehen von Diebstahl, der auch statistisch allgemein das am weitesten verbreitete Delikt ist und hier fünf Mal erwähnt wurde²⁶³ – keine besonderen Auffälligkeiten. Relevant könnte allenfalls sein, dass in zwei Fällen ein Verdacht nach §§ 129a, 129b StGB genannt wurde, in ei-

²⁶² Die Frage lautete: Wenn Sie bereits aufgrund eines Verdachts nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB ermittelt haben, um welche Anlasstat im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB handelte es sich jeweils?

²⁶³ Vgl. etwa die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2010, nach der im Jahre 2010 von den 5,9 Millionen erfassten Fällen insgesamt zu 38,8 Prozent Diebstahlsdelikte verzeichnet wurden; s. auch S. 6 der PKS 2010: „Wie in den Vorjahren dominierten auch im Jahr 2010 die Diebstahlsdelikte (...).“

nem Fall ein Verdacht nach §§ 212, 211 StGB (i. V. m. § 30 StGB) und in einem Fall Geldwäsche (§ 261 StGB). Als weitere andere Delikte wurden genannt: § 185 (Beleidigung, zweimal), §§ 223 bzw. 224 bzw. „Gewaltdelikte“ (dreimal), § 263 (Betrug, zweimal), § 246 (Unterschlagung, einmal), § 265a (Leistungserschleichung, zweimal), § 303 ff. StGB (Sachbeschädigung, einmal) sowie Verstöße gegen das BtMG (einmal).

Hinsichtlich der Verteilung der Angaben auf die verschiedenen Behörden fällt auf, dass den meisten Beamten die fraglichen Personen bereits aus staatschutzrechtlichen Verfahren bekannt waren. Dies war jedoch bei den drei GVVG-erfahrenen BKA-Beamten nicht der Fall, ihnen waren die fraglichen Tatverdächtigen aus anderen Verfahren bekannt.

6.1.2.1.6 Rolle der Verdächtigen in früheren Verfahren

Etwas weniger als die Hälfte der Befragten, die Polizeibekanntheit bejaht hatten (9 von 22), gaben an, den Verdächtigen aus früheren Verfahren als Tatverdächtigen zu kennen, drei der Befragten kannten die Person als Kontaktperson und Zeuge. Überwiegend gab es bei dieser Frage Mehrfachnennungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass, da die Beamten zum Teil schon mit mehreren Verfahren mit Verdacht nach dem GVVG befasst waren, es sich um mehrere Personen gehandelt haben kann, die jeweils polizeibekannt waren. Jeweils zwei LKA-Beamte gaben an, die fragliche Person sei als Tatverdächtige, Kontaktperson und Zeuge bzw. als Tatverdächtiger und Kontaktperson bzw. als Tatverdächtiger und Gefährder polizeibekannt. Ein Beamter eines LKA kreuzte sogar alle fünf Möglichkeiten (Tatverdächtiger, Gefährder, Kontaktperson, Zeuge und Geschädigter) an. Die gleiche Person hatte auch angegeben, dass es sich in 15 der von ihr insgesamt betrauten 17 Verfahren mit GVVG-Bezug um polizeibekannte Personen handelte.

6.1.2.1.7 Andere, neben dem GVVG einschlägige Tatbestände

Neben den Vorschriften des GVVG waren bei 13 der Befragten noch §§ 129a, 129b StGB einschlägig. Jeweils acht von ihnen hielten §§ 211, 212 StGB bzw. „andere Tatbestände“ darüber hinaus für einschlägig. Sechs Befragte betrachteten zudem §§ 308, 310 StGB für einschlägig. Als andere Straftatbestände wurde viermal § 109h StGB (Anwerben für fremden Wehrdienst) und zweimal § 242

StGB genannt. Weitere, jeweils einmal genannte Tatbestände waren: §§ 126, 129, 334 StGB, § 96 AufenthG sowie Verstöße gegen das PassG.

6.1.2.2 Strafprozessuale Maßnahmen

6.1.2.2.1 Grundrechtsintensive Maßnahmen

Die strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen, die Gegenstand der schriftlichen Befragung waren, wurden mit der folgenden Häufigkeit durchgeführt:

Tabelle 3

Maßnahme	BKA	LKA	Landespolizei	gesamt
<i>TKÜ (§ 100a StPO)</i>	5	34	0	39
<i>Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)</i>	1	29	1	31
<i>Vermögensbeschlagnahme gem. § 443 I 1 Nr. 1 StPO</i>	0	11	0	11
<i>Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 I 2 StPO)</i>	0	7	1	8
<i>Einsatz von IMSI-Catchern (§ 100i StPO)</i>	2	5	0	7
<i>U-Haft (§§ 112, 112a StPO)</i>	1	4	0	5
<i>Akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO)</i>	0	3	0	3
<i>Akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO)</i>	0	2	0	2
<i>Einrichtung von Kontrollstellen (§ 111 StPO)</i>	0	0	0	0

Hinsichtlich der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen fällt auf, dass bei weitem am häufigsten die Telekommunikationsüberwachung gem. § 100a StPO (insgesamt 39 Mal) sowie die Erhebung von Verkehrsdaten gem. § 100g StPO (insgesamt 31 Mal) durchgeführt wurden. Die am zweithäufigsten genannten Maßnahmen betreffen die Vermögensbeschlagnahme (§ 443 I S. 1 Nr. 1 StPO, elf Mal), die Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 I 2 StPO, acht Mal) sowie den Einsatz von IMSI-Catchern zur Lokalisierung von Mobiltelefonen (§ 100i StPO, sieben Mal). Kontrollstellen (§ 111 StPO) wurden im Gegensatz hierzu gar nicht eingerichtet.

Angesichts der komplexen gesetzlichen Regelungen zur vorläufigen Sicherung einer Vermögensabschöpfung ist zweifelhaft, ob die befragten Polizeibeamten bei der Angabe zur „Vermögensbeschlagnahme“ tatsächlich § 443 I 1 Nr. 1

StPO im Auge hatten oder nicht eher eine Maßnahme nach § 98 StPO oder nach § 111b StPO meinten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Untersuchungshaft vergleichsweise selten angeregt wurde (viermal vom LKA und einmal vom BKA). Dies könnte aus Sicht der Verfasser darauf zurück zu führen sein, dass die Untersuchungshaft erstens einen höheren Verdachtsgrad (dringender Tatverdacht) erfordert und zweitens erst dann in Betracht kommt, wenn eine verdeckte Überwachung bereits ausreichend belastende Beweise zu Tage befördert hat. Dass sich die Ermittlungsmaßnahmen (bisher) auf die verdeckten Ermittlungen zu konzentrieren scheinen, kann auch mit der kurzen Geltungsdauer des GVVG zusammenhängen. Insoweit ist durchaus möglich, dass in den kommenden Jahren die Anzahl an Haftbefehlen wegen Verdachts nach § 89a StGB deutlich zunehmen wird.

Dabei dürfen die vergleichsweise hohen Zahlen nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass viele Befragten auch keine oder nur wenige Maßnahmen angaben. Beispielsweise hatten TKÜ nur 14 der Befragten einmal oder öfter durchgeführt, nur 15 hatten Verkehrsdaten erhoben und lediglich sieben der Personen hatten einen IMSI-Catcher eingesetzt. Lediglich vier der Befragten hatten eine Vermögensbeschlagnahme bzw. eine Durchsuchung bei anderen Personen durchgeführt. Acht der befragten 29 Beamten machten zu diesem Fragekomplex gar keine Angaben, wobei fünf von ihnen, wie eingangs erwähnt, auch noch über keine Erfahrungen mit dem GVVG verfügten.

Von den wenigen (fünf), die auf Frage, ob die jeweilige Maßnahme auch auf einen Verdacht wegen einer anderen Straftat hätte gestützt werden können, antworteten, waren vier der Ansicht, dass dies nicht der Fall sei. Lediglich ein Befragter verwies auf § 129a, b oder § 129 StGB.

Folgende Anhaltspunkte begründeten bei den Befragten den Verdacht für eine Straftat nach § 89a StGB, der die Anordnung von TKÜ rechtfertigte:

1. Mehrfach wurden folgende Anhaltspunkte genannt:

- Reisebewegungen,
- Mutmaßlicher gegenwärtiger, früherer oder geplanter Aufenthalt in terroristischem Ausbildungslager (zum Teil durch Internetkommunikation belegt),
- Sammlung von Geldern und Ausrüstung, Geldtransfers,
- Kontakte ins „einschlägige“ Ausland (Pakistan, Nordkaukasus) bzw. zu Dschihadisten,

- Foto des Verdächtigen mit Maschinengewehr.
2. Nur (jeweils) einmal wurden folgende Anhaltspunkte genannt:
- Frühere Teilnahme am bewaffneten Kampf im Nordkaukasus,
 - Konspirative Verabredungen und Treffen,
 - Behördenzeugnis des Landesamts für Verfassungsschutz eines Bundeslandes (LfV),
 - Sichergestellte Gegenstände, die beim Beschuldigten gefunden wurden [es fehlten allerdings Angaben dazu, um welche Gegenstände es sich hierbei handelte],
 - Äußerungen, Aufzeichnungen des Beschuldigten.

Für die **akustische Wohnraumüberwachung** haben drei der Befragten tatsächliche Anhaltspunkte genannt, und zwar beriefen sich zwei von ihnen auf eine Rückkehr aus Pakistan, der dritte nannte als Stichwort „Pakistan – Ausbildungslager“, so dass möglicherweise auch dieser Verdächtige aus Pakistan zurückgekehrt war.

Bzgl. der **Erhebung von Verkehrsdaten** (§ 100g StPO) gab ein Befragter an:

„Zur Feststellung von Verbindungen zu Islamisten im Hinblick auf eine geplante Ausreise in den ‚Dschihad‘.“

Ein weiterer gab an:

„Zur Feststellung von Verbindungen zu Personen, die eine Ausreise in den ‚Dschihad‘ planen.“

Die zuletzt genannte Antwort wurde von einem Befragten auch als Begründung für den **Einsatz von IMSI-Catchern** (§ 100i StPO) angegeben.

Des Weiteren gaben fünf der Befragten als „Tatsachen“, die die Erhebung von Verkehrsdaten rechtfertigten, an:

„zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten.“

Einer der Befragten gab als „Tatsache“, die den Verdacht nach § 89a StGB für eine **Durchsuchung bei anderen Personen** begründete, zudem an:

„Zur Sicherstellung eines Laptops, das vom Beschuldigten zur Kommunikation sowie zum ‚Downloaden‘ von Bombenbauanleitungen genutzt wurde.“

Auch diese Antwort gibt keinen konkreten Aufschluss über die tatsächlichen Anhaltspunkte, welche die Durchsuchung rechtfertigten.

Für den dringenden Tatverdacht, den die **Untersuchungshaft** (§ 112 StPO) erfordert, gaben die Befragten folgende „Tatsachen“ an:

- Verdunkelungsgefahr (Bedrohung von Zeugen); Fluchtgefahr (Ziel: Ausreise in den bewaffneten „Dschihad“),
- Rückkehr aus Pakistan (Verstoß gegen das PassG) (dreimal),
- Herstellen und Verwahren von Sprengstoffen und die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen (§ 89a I, II Nr. 3 StGB); Unterrichten einer anderen Person in der Herstellung von Sprengstoffen und den zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Fertigkeiten (§ 89a I, II Nr. 1 StGB).

Der Aussagegehalt dieser Antworten ist beschränkt. Es ist nicht möglich, die Maßnahmen hiernach zu bewerten.

Die „**Vermögensbeschlagnahme**“²⁶⁴ wurde in drei Fällen wie folgt begründet:

Mitnahme von Geld bei Ausreiseversuch

Hierbei ist wieder zu berücksichtigen, dass die Befragten unter dem Begriff „Vermögensbeschlagnahme“ möglicherweise eher eine Maßnahme nach § 98 oder § 111b StPO verstanden.

6.1.2.2.2 Abschließende Beurteilung der mit dem GVVG einhergehenden Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Befugnisse

Die meisten der Befragten (24 von 29) kreuzten an, dass durch die neuen Vorschriften die Ermittlungen erleichtert würden und für die Terrorismusbekämpfung wichtige neue Erkenntnisse brächten, auch wenn diese meist nicht zu einer Anklage nach den neuen Vorschriften führten. Am zweithäufigsten (15 Mal) wurde die Alternative genannt, dass durch die zeitlich sehr frühzeitigen Eingriffsmöglichkeiten größere Ermittlungserfolge erzielt werden könnten, die zu einer Verbesserung der Verbrechensbekämpfung führten. Acht Befragte der Länderpolizei gaben an, dass das GVVG für sie eine signifikante Arbeitserleichterung bedeute. Nur einer der Befragten entschied sich für die Antwort, dass die neuen Vorschriften keine praktische Erleichterung brächten, da vorher bereits die gleichen Eingriffsmöglichkeiten aufgrund anderer Vorschriften bestanden hätten.

²⁶⁴ Ob es sich bei den fraglichen Handlungen tatsächlich um eine Vermögensbeschlagnahme im Sinne des § 443 I Nr. 1 StPO und nicht um eine Beschlagnahme des Geldes nach § 98 StPO oder nach § 111b StPO handelte, kann hier nicht festgestellt werden, da im Rahmen der anonymisierten schriftlichen Befragung der Polizeibeamten Rückfragen nicht möglich waren.

6.1.2.3 Praktische Einschätzung des GVVG

Die Fragen zur praktischen Einschätzung des GVVG beurteilten die Polizeibeamten überwiegend einheitlich:

Tabelle 4

Inwiefern treffen die folgenden Aussagen Ihrer Meinung nach zu?	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
a) Es besteht kein Bedürfnis für die Einführung der §§ 89a, 89b und 91, da das hierunter zu fassende Verhalten bereits durch andere Vorschriften hinreichend erfasst werden konnte.	0	28	1
b) Die Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Stadium vor Versuchsbeginn ist vor allem unter Sicherheitsaspekten geboten, da die mit der Vorbereitung verbundenen erheblichen Gefahren ein frühes Eingreifen erfordern.	27	2	0
c) Die Anknüpfung der Strafbarkeit vorwiegend an subjektive Merkmale birgt die Gefahr in sich, dass sozialübliche Verhaltensweisen kriminalisiert werden.	7	22	0
d) Die Verhängung von grundrechtsintensiven strafprozessualen Eingriffen wie etwa der Untersuchungshaft ist bei bloßem Verdacht auf eine Straftat nach § 89a StGB unverhältnismäßig.	4	24	1
e) Die Inpflichtnahme von Unternehmen und Privaten durch erweiterte Anzeige- und Meldepflichten über die bereits bisher geltenden Regelungen hinaus ist rechtsstaatlich unbedenklich.	16	5	8
f) Folgende Begriffe sind zu unbestimmt, um Voraussetzung für eine Kriminalstrafe zu sein:			
- „andere gesundheitsschädliche Stoffe“ (§ 89a II Nr. 1)	1	26	2
- „sonstige Fertigkeiten“ (§ 89a II Nr. 1)	3	24	2
- „wesentlich“ (§ 89a II Nr. 3)	8	19	2
- „nicht unerhebliche Vermögenswerte“ (§ 89a II Nr. 4)	10	17	2
- „Beziehungen“ (§ 89b I)	9	17	3
g) Die durch § 91 bedingte Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 GG) ist zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus erforderlich und verhältnismäßig.	25	4	0

Weniger einheitlich waren die Antworten lediglich hinsichtlich der Frage, ob die erweiterten Anzeige- und Meldepflichten von Privaten²⁶⁵ gerechtfertigt seien sowie bzgl. der (fehlenden) Bestimmtheit der einzelnen Begriffe (Frage 11 f). Drei Viertel der Befragten sahen in der Anknüpfung der Strafbarkeit vorwiegend an subjektive Merkmale keine Gefahr, ein Viertel waren der Ansicht, dass dies die Gefahr berge, dass sozialübliche Verhaltensweisen kriminalisiert würden.

Insgesamt halten fast alle Befragten die neuen Vorschriften für sinnvoll und notwendig. Lediglich ein Beamter kreuzte an, dass er §§ 89a und 89b StGB für völlig überflüssig halte.

²⁶⁵ Siehe hierzu die Darstellung oben S. 60.

Alle Befragten hielten bei § 89a und bei § 91 StGB die Sanktion der Kriminalstrafe für gerechtfertigt, fast alle (28) auch bei § 89b StGB. Den Strafraumen hielten bei § 89a StGB 26, bei §§ 89b und 91 StGB 27 der Befragten für angemessen.

Die Frage, ob sich durch das GVVG die Ermittlungsmöglichkeiten erweitert haben, verneinten drei der Befragten (jeweils einer von Landespolizei, LKA und BKA), während die übrigen sie bejahten. Über zwei Drittel der Befragten (20 von 29) beurteilten das GVVG insgesamt als „eher gut“, vier beurteilten es als sehr gut, fünf jedoch als sehr schlecht.

6.1.2.4 Abschließende Stellungnahme

6.1.2.4.1 Auswirkungen des GVVG

Die weit überwiegende Zahl der Befragten (26) gab an, dass das GVVG die Sicherheit erhöhe und eine bessere Prävention staatsgefährdender Gewalttaten ermögliche. Allerdings kreuzten auch immerhin sechs der 29 Befragten an, dass das GVVG eine größere Einschränkung der Bürgerrechte zur Folge habe. Lediglich ein Befragter war der Auffassung, das GVVG habe keine Auswirkungen.

An sonstigen Auswirkungen wurden folgende zwei Antworten genannt:

- „Kriminalisieren von insbesondere Jugendlichen und Heranwachsenden.“
- „Gibt den Sicherheitsbehörden in der heutigen, prognostiziert zahlenmäßig zunehmenden und gewaltbereiteren internationalen Staatsschutzkriminalität mehr Möglichkeiten an die Hand, Straftaten gegen unsere freiheitlich demokratische Grundordnung zu verfolgen.“

Die erste Antwort bringt einen neuen Aspekt in die Diskussion. Was das Jugendstrafrecht betrifft, haben sich durch die Einführung des GVVG freilich keine unmittelbaren Änderungen ergeben. Die Beobachtung der Praxis ist jedoch bemerkenswert, als sie auf eine mögliche indirekte Auswirkung der neuen Regelungen hinweist.

Die zweite Antwort gibt die kriminalpolitische Einschätzung des Befragten wieder, dass das Gesetz der aktuellen Kriminalitätsentwicklung Rechnung trägt, ohne jedoch auf konkrete Auswirkungen einzugehen.

6.1.2.4.2 *Vorteile*

Zur Frage, welche Vorteile das GVVG bietet, haben sich 25 der 29 Befragten geäußert. Viele sahen einen Vorteil in der Erfassung neuer Handlungen, wie etwa der Finanzierung und Unterstützung von terroristischen Straftaten, der Vorbereitung sowie der nunmehr möglichen Erfassung von Einzeltätern. Einer der Befragten nannte auch den Vorteil, dass man durch § 91 StGB nunmehr auch die „geistigen Brandstifter“, die andere zu terroristischen Straftaten anstifteten, erfassen könne. Hierbei wurde mehrfach gesagt, die Verdachtsschwelle für den Organisationstatbestand des § 129a StGB sei zu hoch gewesen und die Absenkung der Verdachtsschwelle durch Kriminalisierung von Einzeltätern zur Einleitung von Ermittlungsverfahren vorteilhaft. Sechs gaben an, dass sie einen Vorteil in den erweiterten Ermittlungsmethoden sehen, insbesondere mit Verweis auf § 89a StGB (Katalogtat des § 100a StPO). Viele sahen einen Vorteil in der präventiven Wirkung der Vorschriften. In diesem Zusammenhang war bemerkenswert, dass ein Befragter in den durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen selbst eine Präventionswirkung sah, die auch bei Einstellungen wirke. Auch der durch die Vorschriften ermöglichte allgemeine Erkenntnisgewinn / Aufklärung wurde als vorteilhaft erachtet.

6.1.2.4.3 *Nachteile*

Bzgl. der Nachteile war eine etwas geringere Beteiligung der Befragten (23 von 29) feststellbar. Sehr viele (etwa die Hälfte) gaben als Nachteil die schwierige Nachweisbarkeit, insbesondere des subjektiven Tatbestandes, an und eine hieraus resultierende geringe Verurteilungswahrscheinlichkeit. Als Schwierigkeit in diesem Zusammenhang wurde auch genannt, dass die Erkenntnisse zum Teil nicht gerichtsverwertbar seien, da sie entweder aus Drittstaaten wie Pakistan, Jemen oder Somalia kämen oder von anderen Behörden wie etwa dem Verfassungsschutz. Bei § 89b StGB wurde mehrfach bemängelt, dass es sich insofern nicht um eine Katalogtat handle und daher wenig Erkenntnisgewinn möglich sei. Mehrere der Befragten verwiesen zudem auf Probleme hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der neuen Vorschriften. Zwei fanden es zum Teil schwierig, unter die neuen Formulierungen zu subsumieren, zwei hielten die Abgrenzung zu §§ 129a, b StGB für schwierig und zwei Mal wurde auch eine fehlende Rechtssicherheit (aufgrund fehlender Gerichtsentscheidungen sowie Unsicherheiten bei Staatsanwälten und Richtern) kritisiert. Von drei der Befragten wurde als weiterer Nachteil genannt, dass die erforderliche Verfolgungsermäch-

tigung durch das BMJ zu einem Zeitverlust führe. Drei der Befragten nannten als Nachteil, dass noch immer Rechtslücken bestünden, wobei einer auf die fehlende Versuchsstrafbarkeit verwies und der andere auf die Strafbarkeit zur Vorbereitung von §§ 306 ff., 308 StGB.²⁶⁶ Der dritte verwies auf eine Problematik im Zusammenhang mit dem Erfordernis aus § 89a III 2 und § 89b III 2 StGB, dass bei Begehung durch einen Ausländer dieser die Lebensgrundlage im Inland haben müsse. Phänomenologisch sei jedoch oftmals die zumindest temporäre Auswanderung [und damit Aufgabe der Lebensgrundlage in Deutschland, Anm. der Verf.] gerade wesentlicher Teil der in Rede stehenden Lebenssachverhalte. In der Folge bestünde die Gefahr einer schwer vermittelbaren unterschiedlichen Verfolgungslage bei Mitgliedern der gleichen Gruppe mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, weil die Anwendbarkeit des Gesetzes bei Deutschen gerade nicht von einer Lebensgrundlage im Inland abhängt.

Zwei der Befragten hielten den durch die neuen Vorschriften erhöhten Ermittlungsaufwand für unverhältnismäßig im Verhältnis zum Ergebnis – der häufigen Einstellung. Zwar verdichteten die Ermittlungen immer die Erkenntnislage über den Phänomenbereich, doch bedürfe es hierfür keiner neuen Straftaten. §§ 89a, b StGB kriminalisierten jugendliche „Spinner“ und „Wichtigtuier“ und förderten deren Ego; sie wollten den Staat herausfordern; ihre Position innerhalb der Gruppe werde aufgewertet, der Ermittlungsaufwand dürfte in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Verurteilungen stehen. Einer der Befragten schließlich nannte als Nachteil die Einschnitte in Grundrechte.

6.1.2.4.4 Reformvorschläge

Lediglich die Hälfte (15) der Befragten machten allgemeine Reformvorschläge: Als solche wurde viermal am häufigsten genannt, dass § 89b StGB eine Katalogtat des § 100a StPO werden solle. Fünf der Befragten forderten zudem eine weitere Ausweitung der Strafbarkeit, wobei sie sich jedoch darin, wie diese gestaltet werden solle, unterschieden. Einer der Befragten wünschte sich, die Unterstützung des Dschihad im Ausland (von Deutschland aus durch Lebensmittel, Versorgung von „Märtyrerwitwen“ und deren Angehörige u. ä.) zu kriminalisieren, wobei der Nachweis ausreichen sollte, dass sich der/die Kämpfer zur Zeit der Unterstützungshandlung an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligten, die den Bestand eines Staates gefährdeten oder „auf die Einführung der Sharia

²⁶⁶ Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion bereits gem. § 310 StGB strafbar ist.

aus“ seien. Die bisher geforderte Zweckbindung solle weiter gefasst werden. Ein anderer forderte, § 89a StGB weiter zu fassen und auch das Sichverschaffen von Vermögenswerten unter Strafe zu stellen, wenn dieses mit dem Ziel erfolge, sich so die Ausreise und nachfolgende Ausbildung im Terrorlager zu finanzieren. Ferner wurde erneut die Versuchsstrafbarkeit gefordert. In Bezug auf § 89b StGB wurde angeregt, sich von dem Erfordernis einer „terroristischen Vereinigung“ zu trennen, da solche „Vereinigungen“ oft erst nach den Ausreisen entstünden und viel später erst belegbar seien. Auch wurde angeregt, die Vorbereitung für eine geplante Reise bereits unter Strafe zu stellen. Einer der Befragten schließlich schlug vor, eine Evaluation erst nach „juristischer Betrachtung / Urteilspruch“ durchzuführen.

6.1.2.4.5 Unklare Antworten

Einer der Befragten befürwortete als Reform eine Abschaffung von §§ 89a, 89b StGB, um Elemente beider Vorschriften unter deutlicher Anhebung des Strafrahmens in § 91 StGB zu integrieren. Welche Elemente dabei jedoch beibehalten werden sollen, ergibt sich aus dieser Antwort nicht.

Ein anderer schrieb:

„Problematik der Abgrenzung der Vorbereitungshandlung strafbaren Verhaltens und gefahrenabwehrende Interessenkollisionen sollten stärker vom Gesetzgeber verdeutlicht werden“

Es ist nicht klar feststellbar, was gemeint ist. Möglich ist, dass hier auf die bereits oben in der Literaturanalyse skizzierte schwierige Abgrenzung von represivem Strafrecht und präventivem Gefahrenabwehrrecht angespielt wird.

Bei den konkreten Reformvorschlägen für die einzelnen Vorschriften war die Beteiligung noch geringer. Zum Teil wiederholten sich hier auch die Antworten. Neu war hier lediglich, dass bzgl. § 89a StGB der „Wegfall der subjektiven Merkmale in Hinblick auf ein konkretes Begehungsvorhaben“ vorgeschlagen wurde. Zwei schlugen eine genauere Bestimmung einzelner, in Frage 11f genannter Begriffe vor, zwei der Befragten (deren Antworten sich übrigens fast immer auffallend ähnelten) schlugen vor, beim Begriff der „unerheblichen Vermögenswerte“ die Kaufkraft im Bestimmungsland zu berücksichtigen.

6.1.2.4.6 *Sonstige Anmerkungen*

Elf der Befragten machten allgemeine Anmerkungen, die im Folgenden wörtlich wiedergegeben werden, da sich insoweit kaum Überschneidungen bieten:

„Die §§ 89a, b StGB stellen im wesentlichen ab auf rein subjektive Komponenten, die nur unzureichend gerichtsfest sein dürften. Grundsätzlich verfassungsrechtlich bedenklich erscheint mir die Vorverlagerung des Strafrechts in den Bereich der Gefahrenabwehr. Es gibt einen fließenden Übergang vom Gefahrenabwehrrecht der Länder zum Strafrecht. Auslandsermittlungen, insbesondere gerichtsverwertbare, dürften ausgesprochen problematisch sein. Prozesshindernisse durch Verwerten / Nichtverwerten von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen. Der Ansatz zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist falsch - potenzielle Attentäter lassen sich nicht über die §§ 89a, b StGB abschrecken oder lokalisieren (siehe Frankfurt Flughafen); in einem ‚Terrorcamp‘ in Waziristan lernt man nicht, wie ein Airbus 380 gesteuert wird!! Es muss NACHHALTIGE Konzepte geben, wie mit Rückkehrern umgegangen werden soll- Die Ausbildungslager in Waziristan sind nicht das Problem - die Probleme liegen im Nutzungsverhalten des Internet durch instabile, sich selbst ‚radikalisierende‘ junge Männer. ‚Generation Cyberwar‘ - die einen verlagern ihren ‚Weltfrust‘ gekoppelt mit Realitätsverlust in ihre Schule nach Erfurt oder Winnenden, die anderen (frei nach Karl May) ins ‚wilde Kurdistan‘. “[sic!]

„Ziel dieser Befragung kann nur sein, dass es in absehbarer Zeit zu einer Neufassung der genannten Paragraphen kommt, um eine Verurteilung der ausreisewilligen Dschihadisten zu erreichen.“

„Voraussetzung für eine Kriminalstrafe ist nicht eine bestimmte Begrifflichkeit. Diese ist als Tatbestandsmerkmal lediglich Teil der entsprechenden Voraussetzungen für eine solche Strafe. Sofern diese Begrifflichkeiten unbestimmt sind, erfolgt in aller Regel eine letztendlich bindende Auslegung durch richterliche Rechtsprechung.“

„Im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)-rechts wurden in den letzten Jahren keine terroristischen Bestrebungen festgestellt. Es bestehen keine Erkenntnisse zur Existenz rechtsterroristischer Organisationen und Strukturen. Bislang lässt sich feststellen, dass im Bereich der PMK-rechts es dieser Rechtsnormen nicht bedarf.“

Bei diesen Antworten ist bemerkenswert, dass das GVVG, obgleich es auf verschiedene Formen des Terrorismus abzielt, lediglich im Bereich des islamistischen Terrorismus angewendet wird, die Bereiche des rechtsextremen (mit einer Ausnahme) ebenso wie die des Staatsterrorismus hingegen nicht relevant zu sein scheinen.

Des Weiteren fällt auf, dass die Polizeibeamten wiederholt auf Nachweisschwierigkeiten bei den neuen Tatbeständen verwiesen haben ebenso wie auf die Problematik, dass „gerichtsverwertbare“ Informationen nicht leicht zu bekommen seien.

6.1.2.5 Zwischenergebnis der Befragung der Polizeibeamten

An der schriftlichen Befragung haben 29 Polizeibeamte teilgenommen, von denen zwei Drittel Beamte der Landeskriminalämter und etwas weniger als ein Drittel Beamte des Bundeskriminalamtes sind. Fünf der Befragten verfügten über keine praktischen Erfahrungen in der Anwendung des GVVG, bei den übrigen variierte die Erfahrung zwischen einem und 17 Verfahren. Die allgemeine Berufserfahrung variierte zwischen vier und 40 Jahren (bei der Kripo) bzw. zwischen einem und 31 Jahren (im Bereich Staatsschutz).

Die meisten der GVVG-Fälle wiesen außereuropäische Auslandsbezüge auf, wobei Verdacht bzgl. §§ 89a bzw. 89b StGB (nicht jedoch bzgl. § 91 StGB) bestand. Zwei Drittel der Beamten, die bereits über GVVG-Erfahrung verfügten, hatten mit ausländischen Behörden zusammen gearbeitet, wobei am häufigsten die Türkei, die USA, Tschechien, Russland oder Pakistan betroffen waren.

Bei der vorzubereitenden Tat im Sinne des § 89a I 2 StGB handelte es sich in allen Fällen um eine solche gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB). Zudem ging es in allen Fällen um solche, die dem islamistischen Terrorismus zuzuordnen sind. Dabei waren die Tatverdächtigen den Beamten in der weit überwiegenden Zahl bereits aus früheren Verfahren bekannt, wobei in der Hälfte der früheren Verfahren auch Staatsschutzdelikte eine Rolle spielten. Etwas weniger als die Hälfte der aus den früheren Verfahren bekannten Personen waren dabei als Tatverdächtige polizeibekannt, andere als Zeugen oder Opfer. Die übrigen Delikte, wegen derer die Verdächtigen aus der Vergangenheit polizeibekannt waren, waren breit gestreut.

Neben dem GVVG waren bei über der Hälfte der Befragten in den von ihnen bearbeiteten Verfahren außerdem §§ 129a, 129b StGB einschlägig. Als weitere einschlägige Tatbestände wurden §§ 211, 212, 308, 310 StGB genannt.

Die am häufigsten von der Polizei durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen waren Telekommunikationsüberwachung und die Erhebung von Verkehrsdaten. Wesentlich seltener erfolgten laut der Befragung Vermögensbeschlagnahme, Durchsuchung bei anderen Personen, der Einsatz von IMSI-Catchern und

Untersuchungshaft. Die Einrichtung von Kontrollstellen nach § 111 StPO kam in keinem der Verfahren zum Einsatz.

Auf die Untersuchungsfrage *„In wie vielen dieser Ermittlungsverfahren war eine Strafverfolgung nur wegen der neuen §§ 89a, 89b und 91 StGB überhaupt möglich?“* liefert die Befragung der Polizeibeamten nur eine begrenzte Antwort. Nur fünf der befragten Personen antworteten auf die Frage, ob die jeweilige Maßnahme auch auf den Verdacht wegen einer anderen Straftat gestützt hätte werden können. Von diesen fünf waren allerdings vier der Ansicht, dass dies nicht möglich gewesen wäre.

Als Anhaltspunkte, die die Einleitung der Telekommunikationsüberwachung begründeten, wurden vor allem Erkenntnisse über Reisebewegungen, mutmaßliche gegenwärtige, frühere oder geplante Aufenthalte in terroristischen Ausbildungslagern, Sammlung von Geldern, Geldtransfers sowie einschlägige Kontakte zur dschihadistischen Szene genannt. Oft wurden die Behörden durch Erkenntnisse, die sie in anderen Verfahren erlangt hatten, auf die Verdächtigen aufmerksam. Problematisch erscheinen die „Anhaltspunkte“, die die Erhebung von Verkehrsdaten und den Einsatz von IMSI-Catchern begründet haben sollen, in acht Fällen.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse wurde von den Polizeibeamten überwiegend positiv beurteilt (die Ermittlungen würden erleichtert und es könnten neue wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, auch wenn es meist nicht zu einer Anklage käme).

Zur praktischen Einschätzung des GVVG fielen die Antworten der Polizeibeamten weitgehend einheitlich dergestalt aus, dass

- ein Bedürfnis für die Einführung der neuen Tatbestände bestünde,
- die Vorverlagerung der Strafbarkeit unter Sicherheitsaspekten geboten sei,
- die Verhängung der grundrechtsintensiven Eingriffen wie etwa U-Haft bei Verdacht nach § 89a StGB nicht unverhältnismäßig sei,
- die Begriffe „andere gesundheitsschädliche Stoffe“ und „sonstige Fertigkeiten“ bestimmt genug seien, um Voraussetzung für eine Kriminalstrafe zu sein, und
- die durch § 91 StGB bedingte Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung erforderlich und verhältnismäßig sei.

Weniger einheitlich waren die Antworten in Bezug auf die Frage, ob die erweiterten Anzeige- und Meldepflichten von Privaten gerechtfertigt seien. Uneinheitlich wurde auch die Frage nach der ausreichenden Bestimmtheit der Begriffe „wesentlich“, „nicht unerhebliche Vermögenswerte“ sowie „Beziehungen“ beantwortet. Auch die Frage, ob die Anknüpfung der Strafbarkeit vorwiegend an subjektive Merkmale die Gefahr in sich berge, dass sozialübliche Verhaltensweisen kriminalisiert würden, wurde unterschiedlich beantwortet. Drei Viertel der Befragten verneinten diese Frage, ein Viertel bejahte sie.

Insgesamt hielten fast alle Befragten die neuen Vorschriften für sinnvoll und notwendig. Die meisten erachteten die Sanktion der Kriminalstrafe für gerechtfertigt und den Strafraum für angemessen. Über zwei Drittel der Beamten beurteilten das GVVG als „eher gut“.²⁶⁷

Zu den Auswirkungen des GVVG befragt, war die Mehrheit der Befragten der Auffassung, dass die Sicherheit erhöht und eine bessere Prävention ermöglicht werde. Allerdings gab auch ein Fünftel der Befragten an, dass eine größere Einschränkung der Bürgerrechte bewirkt werde. Interessant war zudem die Antwort eines der Befragten, das GVVG bewirke ein Kriminalisieren von insbesondere Jugendlichen und Heranwachsenden. Diese Antwort ist insoweit bemerkenswert, als sie dem bislang in der Literatur vernachlässigten Umstand Rechnung trägt, dass wegen der Fokussierung der neuen Vorschriften auf moderne Kommunikationsmittel wie das Internet insbesondere Jugendliche und Heranwachsende von den neuen Gesetzen betroffen sind.

Vorteile sahen die befragten Polizeibeamten in der Erfassung neuer Handlungen und insbesondere auch in der Erfassung von Einzeltätern, da der von § 129a, b StGB geforderte Nachweis einer terroristischen Vereinigung in der Praxis oft schwierig sei. Auch sahen sie einen Vorteil in der präventiven Wirkung, die auch die Ermittlungsmaßnahmen als solche hätten, sowie im allgemeinen Erkenntnisgewinn.

Als Nachteile wurden die schwierige Nachweisbarkeit, insbesondere des subjektiven Tatbestandes, Schwierigkeiten bei der Auslegung der neuen Vorschriften sowie nach wie vor bestehende Strafbarkeitslücken genannt. Zwei der Befragten hielten den durch die neuen Vorschriften bedingten erhöhten Ermittlungsaufwand für unverhältnismäßig im Verhältnis zum Ergebnis (der häufigen Einstellung). Zwar verdichteten die Ermittlungen immer die Erkenntnislage, doch be-

²⁶⁷ Sie konnten nach dem Fragebogen auf die Frage „Wie beurteilen Sie das GVVG insgesamt?“ zwischen „sehr gut“, „eher gut“, „eher schlecht“ und „sehr schlecht“ wählen.

dürfe es hierfür keiner neuen Straftatbestände. Die neuen Vorschriften kriminalisierten jugendliche „Spinner“ und „Wichtigtuere“ und förderten deren Ego.

Als Reformen schlugen vier der Befragten vor, aus § 89b StGB eine Katalogtat des § 100a StPO zu machen. Fünf der Befragten forderten zudem eine weitere Ausweitung der Strafbarkeit, divergierten aber darin, wie diese gestaltet werden solle. Bemerkenswert ist schließlich der Vorschlag eines der Befragten, eine Evaluierung erst nach „juristischer Betrachtung / Urteilsspruch“ durchzuführen.

6.1.3 Erkenntnisse der Befragungen der Staatsanwaltschaften und Bundesanwaltschaft

An der Befragung nahmen acht Staatsanwälte bei den Landgerichten sowie die Bundesanwaltschaft teil. Von den acht Staatsanwälten bei den Landgerichten hatten sieben Verfahren wegen Verdacht nach den Vorschriften des GVVG geführt, einer hatte in einem Verfahren die Anwendbarkeit des GVVG geprüft, jedoch im Ergebnis verneint.

Die Methodik der Beantwortung der Fragebögen unterschied sich bei der Bundesanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten. Während die Staatsanwälte bei den Landgerichten jeweils einzeln Fragebögen ausfüllten und uns anonym über den jeweiligen Behördenleiter übermittelten, hat die uns genannte Ansprechpartnerin der Bundesanwaltschaft die Antworten der schriftlich befragten Staatsanwälte zum übermittelten Fragebogen gesammelt und diese durch ausführliche Beantwortung nur eines einzigen Fragebogens übermittelt. Damit sind die Zahlen im Vergleich zu den in den Befragungen der anderen Staatsanwaltschaften angegebenen zum Teil erheblich höher, zum Teil konnten einzelne Angaben (wie etwa zur Berufserfahrung) nicht gemacht werden. Die Antworten von Bundesanwaltschaft einerseits und Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten andererseits sind insoweit nur bedingt vergleichbar.²⁶⁸ Diesem Umstand wird im Folgenden durch zum Teil gesonderte Darstellung Rechnung getragen.

²⁶⁸ Die Bundesanwaltschaft muss insoweit auch deswegen getrennt betrachtet werden, da es sich zum Teil um dieselben Verfahren handelt, in denen zunächst auf Landesebene und später auf Bundesebene ermittelt wurde. Aktenzeichen oder Namen der Beschuldigten wurden jedoch nicht erhoben.

6.1.3.1 Allgemeine Erkenntnisse

6.1.3.1.1 Verfahren und Beschuldigte (Stand: April 2011)

Während die Bundesanwaltschaft bereits Erfahrung mit elf Verfahren nach dem GVVG hatte, variierten die Erfahrungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten zwischen einem (zweimal) und fünf (einmal) Verfahren, wobei drei Staatsanwälte bereits mit drei Verfahren Erfahrung hatten. Drei der Staatsanwälte bei den Landgerichten gaben an, dass sie bereits über Erfahrung mit drei Beschuldigten verfügten, jeweils ein Befragter gab neun, sechs und zwei Beschuldigte an, ein Befragter hatte erst mit einem Beschuldigten wegen Verdachts nach dem GVVG zu tun gehabt. Die Bundesanwaltschaft nannte 25 Beschuldigte.

Von den neun Staatsanwälten, die an der Befragung teilgenommen haben, haben allerdings die meisten (sieben) erst in ein bis drei Verfahren mit ein bis drei Beschuldigten Anlass gesehen, die Anwendbarkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB zu prüfen.

6.1.3.1.2 Berufserfahrung

Die Berufserfahrung der befragten Staatsanwälte variierte stark zwischen fünf und 23 Jahren, die Erfahrung speziell in Staatsschutzsachen zwischen null und zwölf Jahren. Entsprechend unterschiedlich fiel auch die Zahl der bisher bearbeiteten Staatsschutzverfahren aus (zwischen einem und ca. 600).

Über die Berufserfahrung der an der Befragung teilnehmenden Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft wurden aufgrund der zusammenfassenden Darstellung keine Angaben gemacht.

6.1.3.1.3 Auslandsbezüge

Keiner der befragten Staatsanwälte gab an, mit Fällen befasst gewesen zu sein, in denen sich der Verdacht auf eine im europäischen Ausland begangene Handlung bezog. Eine Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht gab indes an, dass ein Fall sich auf einen Verdacht außerhalb der EU bezog. Die Bundesanwaltschaft nannte insoweit 15 Verdachtsfälle, wobei es stets um einen Verdacht nach § 89a StGB ging.

6.1.3.1.4 Vorzubereitende Straftat i.S.d. § 89a I 2 StGB

Anlasstat war in allen Fällen eine Straftat gegen das Leben (bei § 89a StGB wurden von den Staatsanwälten bei den Landgerichten 14 und von der Bundesanwaltschaft 16 Fälle genannt, bei § 89b StGB drei bzw. zwei und bei § 91 StGB nur ein Fall von einem Staatsanwalt bei einem Landgericht. Eine Tat gegen die Freiheit (§§ 239a, 239b StGB) spielte demgegenüber in keinem Fall eine Rolle.

6.1.3.1.5 Phänomenbereich

Die meisten der Befragten (acht von neun) gaben an, dass die nach dem GVVG verdächtigten Personen dem islamistischen Terrorismus zuzuordnen seien. Eine Person lediglich gab an, die Verdächtigen seien dem Rechtsextremismus zuzuordnen, doch handelte es sich bei dieser Person um den einzigen Staatsanwalt, der in dem Verfahren, um das es ging, die Anwendbarkeit des GVVG zwar geprüft, aber im Ergebnis verneint hatte.

6.1.3.1.6 Abschluss der Verfahren

Es hat bisher keine Urteile oder Strafbefehle wegen GVVG-Taten gegeben. Auch wurde keines der Verfahren wegen § 89a StGB bzw. wegen § 91 StGB bisher nach den §§ 153 ff. StPO eingestellt. Es gab allerdings zwei Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO wegen Verfahren nach § 89b StGB (beide von der Bundesanwaltschaft genannt). Außerdem gab es (ausschließlich bei den Staatsanwälten bei den Landgerichten) fünf Einstellungen nach § 170 II StPO, wobei vier hiervon einen Verdacht nach § 89a StGB und eines einen Verdacht nach § 89b StGB betrafen. Allerdings wurden bereits drei Anklagen erhoben, wobei zwei davon Verfahren wegen § 89a StGB und eine ein Verfahren wegen § 91 StGB betrafen.

In Anbetracht der sich aus den Antworten der Staatsanwaltschaften ergebenden verhältnismäßig hohen Zahl von mindestens 52 laufenden Ermittlungsverfahren sind diese Angaben zum Verfahrensabschluss wenig aussagekräftig. Ob die Tatsache, dass noch kein Verfahren zu einer Verurteilung bzw. einem Strafbefehl geführt hat, den in der Literatur bereits zum Zeitpunkt der Entstehung des GVVG geäußerten Verdacht, das neue Gesetz ziele nicht auf Verurteilungen, sondern nur auf die Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse ab, bestätigt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden, da die überwiegende Anzahl der in Rede stehenden Verfahren derzeit noch nicht abgeschlossen

ist und spätere Verurteilungen oder andere Abschlüsse der Verfahren durchaus möglich sind.

In Ermangelung bisher ergangener Urteile (Strafbefehle) kann auch noch keine Aussage darüber getroffen werden, welche Rechtsfolge bei den jeweiligen Tatbeständen am häufigsten gewählt wird (zu dieser Frage hat keiner der Befragten Angaben gemacht).

Die Ergebnisse im Einzelnen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 5

	Staatsanwälte bei dem LG	Bundesanwaltschaft	Gesamt
A. Abgeschlossene Verfahren:			
<i>Rechtskräftiges Urteil / Strafbefehl</i>	0	0	0
§ 89a StGB			
§ 89b StGB	0	0	0
§ 91 StGB	0	0	0
<i>Einstellung gem §§ 153 ff. StPO</i>			
§ 89a StGB	0	0	0
§ 89b StGB	0	2	2
§ 91 StGB	0	0	0
<i>Einstellung gem § 170 II StPO</i>			
§ 89a StGB	4 (davon beruhten alle ausschließlich auf Vorwurf nach § 89a StGB)	0	4
§ 89b StGB	1 (das ausschließlich auf Vorwurf nach § 89b StGB beruhte)	0	1
§ 91 StGB	0	0	0
B. Nicht abgeschlossene Verfahren			
<i>Strafbefehl</i>			
§ 89a StGB	0	0	0
§ 89b StGB	0	0	0
§ 91 StGB	0	0	0
<i>Anklage</i>			
§ 89a StGB	1	1	2
§ 89b StGB	0	0	0
§ 91 StGB	1	0	1

6.1.3.1.7 Andere, neben dem GVVG einschlägige Tatbestände

Am häufigsten war nach Einschätzung der Befragten neben den Vorschriften des GVVG noch § 109h StGB – Anwerben für fremden Wehrdienst – (dreimal) ein-

schlägig. Daneben waren noch folgende Tatbestände (jeweils einmal) einschlägig: §§ 129a/b (Gründung / Mitgliedschaft / Unterstützung einer terroristischen Vereinigung), §§ 308, 310 (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion bzw. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens), § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten).

6.1.3.2 Strafprozessuale Maßnahmen

6.1.3.2.1 Grundrechtsintensive Maßnahmen

Folgende Maßnahmen wurden von den Befragten bei Gericht beantragt (geordnet nach Häufigkeit):

Tabelle 6

Maßnahme	Anträge durch Bundesanwaltschaft	Anträge durch andere Staatsanwaltschaften	Anträge insgesamt
<i>TKÜ (§ 100a StPO)</i>	37	11	48
<i>Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)</i>	21	9	30
<i>Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 I 2 StPO)</i>	18	1	19
<i>U-Haft (§§ 112, 112a StPO)</i>	7	1	8
<i>Einsatz von IMSI-Catchern (§ 100i StPO)</i>	2	3	5
<i>Akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO)</i>	0	3	3
<i>Einrichtung von Kontrollstellen (§ 111 StPO)</i>	0	1	1
<i>Akustische Wohnraumüberwachung und Vermögensbeschlagnahme gem. § 443 I 1 Nr. 1 StPO jeweils</i>	0	0	0

Die am häufigsten beantragten Maßnahmen waren somit TKÜ, Erhebung von Verkehrsdaten und Durchsuchung bei anderen Personen. Sowohl nach den Angaben der Polizei als auch denen der Staatsanwaltschaft wurden relativ häufig TKÜ, Erhebung von Verkehrsdaten sowie IMSI-Catcher im Zusammenhang mit dem GVVG eingesetzt. Im Unterschied zur Polizei, die in keinem Fall eine Einrichtung von Kontrollstellen beantragte, hat allerdings eine Staatsanwaltschaft einen solchen Antrag gestellt. Demgegenüber wird von Seiten der Polizeibeam-

ten nach ihren Angaben (elf Mal) im Vergleich zur Staatsanwaltschaft (kein Mal) die Vermögensbeschlagnahme häufiger durchgeführt.

Dabei gaben die Staatsanwälte bei den Landgerichten überwiegend an, dass die jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen ausschließlich auf einen Verdacht nach dem GVVG gestützt wurden,²⁶⁹ während die Bundesanwaltschaft diese Frage verneinte. Diesbezüglich sei angemerkt, dass bei Verdacht einer Straftat nach §§ 129a, b StGB eine originäre Zuständigkeit des GBA gemäß §§ 142a I 1, 120 I Nr. 6 GVG besteht. Dies gilt auch dann, wenn im Laufe der Ermittlungen von Landesstaatsanwaltschaften der Verdacht einer terroristischen Vereinigung nach §§ 129a, b StGB zu dem Verdacht nach §§ 89a, b StGB hinzutritt, jedenfalls soweit Tateinheit oder Sachzusammenhang bestehen; ein Sachzusammenhang kann angenommen werden, wenn das Delikt nach §§ 129a, b StGB und das Delikt nach §§ 89a, b StGB dieselbe Tat im verfahrensrechtlichen Sinne des § 264 StPO bilden. Solche Vorgänge haben die Landesstaatsanwaltschaften gem. Nr. 202 RiStBV dem GBA vorzulegen, weil insgesamt eine originäre Zuständigkeit des GBA gem. § 120 I Nr. 6 GVG besteht.

In keinem der genannten Fälle wurde die jeweilige strafprozessuale Maßnahme von der Staatsanwaltschaft selbst wegen Gefahr im Verzug angeordnet, sondern sie wurde stets bei Gericht beantragt. Dies hängt auch mit der strengen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung subsidiärer Anordnungs Kompetenzen bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung (§ 81a II StPO) und Gefahr im Verzug (§ 105 I 1 StPO) zusammen.²⁷⁰ Allerdings hat umgekehrt auch kein Gericht einen Antrag, bei dem die Maßnahme ausschließlich auf einen Verdacht gem. § 89a StGB gestützt war, abgelehnt.

Hieraus lässt sich einerseits folgern, dass die mit sensiblen Terrorismus-Verfahren befassten Staatsanwaltschaften mit der Annahme von Gefahr im Verzug besonders vorsichtig sind. Andererseits scheint ein Antrag seitens der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen auch gute Chancen zu haben, dass das zuständige Gericht ihm folgen wird. Auch insoweit decken sich die Erkenntnisse mit anderen vergleichbaren kriminologischen Erkenntnissen zur Telefonüberwachung.²⁷¹

²⁶⁹ Im Einzelnen: Acht der elf TKÜ-Maßnahmen, sechs der neun Maßnahmen nach § 100g StPO, alle drei Einsätze von IMSI-Catchern und die genannte Durchsuchung bei anderen Personen beruhten ausschließlich auf einem Verdacht nach dem GVVG.

²⁷⁰ Zur Wohnungsdurchsuchung BVerfG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 2 BvR 1444/00 (= BVerfGE 103, 142); zur Blutentnahme BVerfG, Beschlüsse vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 (= NJW 2007, 1345) und vom 11. Juni 2010 – 2 BvR 1046/08 (= NJW 2010, 2864).

²⁷¹ Nach der Studie von Backes & Gusy (2003, 44), in der die Akten von über 400 Telefonüberwachungen ausgewertet und 56 Personen (Ermittlungsrichter, Polizeibeamte und Staatsanwälte) befragt wurden, wurden die Anträge der Staatsanwaltschaft nur in 0,3 Prozent der Fälle abgelehnt.

Im Hinblick auf Forschungsergebnisse zu ähnlichen strafprozessualen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die beantragten Maßnahmen zumindest zum überwiegenden Teil auch durchgeführt wurden.²⁷²

6.1.3.2.2 Zu Grunde liegende tatsächliche Anhaltspunkte für die Maßnahmen

Für die Maßnahme der TKÜ, die **Erhebung von Verkehrsdaten** und den **Einsatz von IMSI-Catchern**²⁷³ begründeten für die Bundesanwaltschaft folgende Tatsachen den Tatverdacht gem. § 89a StGB:

- Selbstbezeichnungen im Internet,
- Internetvideos mit Ausbildungssequenzen,
- Verbreitung einschlägiger Video- und Audiobotschaften terroristischer Vereinigungen im Internet, wobei sich der Verdacht nach § 89a StGB erst aufgrund der in diesem Zusammenhang geführten Ermittlungen ergab,
- Ausreisebewegungen und die weiteren Umstände der Ausreise,
- Telekommunikationsüberwachungen in anderen Verfahren, dabei vor allem Gespräche über die Situation und den Aufenthalt der Beschuldigten vor Ort, deren dortige Aktivitäten sowie
- Korrespondenz.

Die Staatsanwälte bei den Landgerichten gaben als tatsächliche Anhaltspunkte für die genannten Ermittlungsmaßnahmen ebenfalls Kontaktaufnahme eines islamistisch geprägten Beschuldigten mit einem sich im afghanisch / pakistanischen Grenzgebiet aufhaltenden Islamisten an. Außerdem nannten sie folgende weitere Tatsachen:

- Geldsammlung für islamistische Gruppierungen in Afghanistan, Pakistan, Jemen,
- Zusammenschluss mehrerer strenggläubiger Islamisten, die sich zunehmend radikalisierten,
- Fund eines Mobiltelefons des Beschuldigten (Handyfotos zeigten den Beschuldigten mit Maschinenpistole, den Beschuldigten im Feldlager; daneben Mitteilung über Aufenthalt des Beschuldigten in Pakistan für mehrere Monate).

²⁷² Empirische Erkenntnisse belegen, dass der überwiegende Teil der beantragten Maßnahmen auch durchgeführt wird und Anträge „auf Vorrat“ eher die Ausnahme bilden. So kam etwa eine kriminologische Studie über den großen Lauschangriff (§ 100c I Nr. 3 StPO) zu dem Ergebnis, dass von 143 Maßnahmen in 27 Fällen (19 Prozent) die beantragte Maßnahme trotz Vorliegens eines Anordnungsbeschlusses letztlich nicht durchgeführt wurde (Meyer-Wieck 2005 65 f.).

²⁷³ Hierzu präzisierte die Bundesanwaltschaft, dass der Einsatz der IMSI-Catcher jeweils der Vorbereitung der Überwachung der Telekommunikation diene.

Konkretere Angaben von Tatsachen ließen sich den Fragebögen nicht entnehmen.

Durchsuchungen bei anderen Personen (§ 103 StPO) wurden lediglich von der Bundesanwaltschaft und einer weiteren Staatsanwaltschaft bei einem LG beantragt. Hierbei war für die Bundesanwaltschaft Anlass der Ermittlungsmaßnahme in einem Fall der Verdacht, der Beschuldigte könne dort Grundstoffe und Materialien für die Herstellung von Sprengstoffen gelagert haben. In den anderen Fällen bestanden aufgrund der Kontakte der Beschuldigten zu den dritten Personen konkrete Anhaltspunkte, dass sich bei letzteren Beweismittel finden würden.

Auch wurden **Haftbefehle** lediglich von der Bundesanwaltschaft und einer weiteren Staatsanwaltschaft bei einem LG beantragt. Ihren Antrag stützte die Bundesanwaltschaft in einem Fall auf §§ 89a, 129a StGB, in den anderen Fällen ausschließlich auf einen dringenden Tatverdacht gem. § 129a StGB. Beim erstgenannten Fall – Verdacht nach §§ 89a, 129a StGB – gab die Bundesanwaltschaft an, dass der Verdacht bestünde, der Beschuldigte habe einen islamistisch motivierten Sprengstoffanschlag in der Bundesrepublik geplant und darüber hinaus andere Personen in der Herstellung und Verwendung von Sprengstoffen unterrichtet, damit diese islamistisch motivierte Sprengstoffanschläge begehen könnten. Allerdings ergab sich aus dieser Antwort nicht, welche konkreten Tatsachen diesen Verdacht begründet hatten. In den anderen Fällen der Anordnung der U-Haft bestand der dringende Tatverdacht in Hinblick auf eine Unterweisung in einem terroristischen Ausbildungslager zur Vorbereitung von islamistisch motivierten Anschlägen auf Erkenntnissen, die mittels verdeckter Ermittlungen (insb. TKÜ) erlangt worden waren. Die zweite StA, die in einem Fall U-Haft beantragte, machte keine Angaben zu den den Verdacht begründenden Tatsachen.

Wenn U-Haft beantragt wurde, wurde der Antrag in keinem Fall ausschließlich auf den neu eingeführten Haftgrund nach § 112a StPO gestützt.

6.1.3.2.3 Abschließende Beurteilung der mit dem GVVG einhergehenden Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Befugnisse

Das abschließende Urteil der Befragten über die neuen Vorschriften fiel gemischt aus. Keiner der befragten Staatsanwälte empfand die neuen Vorschriften als signifikante Arbeitserleichterung. Andererseits war auch nur eine Person der

Auffassung, dass der durch die Einführung bedingte Mehraufwand in keinem Verhältnis zu den dadurch erreichten Ermittlungserfolgen stünde. Fast die Hälfte (vier) kreuzten an, dass durch die zeitlich sehr frühzeitigen Eingriffsmöglichkeiten größere Ermittlungserfolge erzielt werden könnten, die zu einer Verbesserung der Verbrechensbekämpfung führten. Drei der befragten neun Staatsanwälte gaben an, dass die Ermittlungen erleichtert würden und für die Terrorismusbekämpfung wichtige neue Erkenntnisse brächten, auch wenn diese meist nicht zu einer Anklage führten. Zwei der Befragten hielten die Vorschriften allerdings für kaum praxisrelevant.

6.1.3.3 Zur Auslegung im Einzelnen

Bei Frage 9 unterschied sich die gesammelte Antwort der Bundesanwaltschaft grundlegend von den Antworten der anderen Staatsanwälte.²⁷⁴ Erstens machte sie keine Aussage zu den von § 91 StGB nunmehr erfassten Verhaltensweisen, da sie für diese Delikte nicht zuständig ist. Zweitens gab die Bundesanwaltschaft für alle anderen Fallgruppen²⁷⁵ Vorschriften an, nach welchen die fraglichen Handlungen schon vor Einführung des GVVG evtl. erfasst werden könnten. Zugleich hielt sie in all diesen Fällen eine Strafbarkeitslücke vor Einführung des GVVG für gegeben, wobei sie dies überwiegend damit begründete, dass die vor der Gesetzesänderung bestehende Strafbarkeit entweder zu spät einsetzte oder die bestehenden Gesetze die fraglichen Handlungen nicht ausreichend erfassten bzw. die Strafandrohung zu niedrig war. Im Einzelnen:

Die befragten Staatsanwälte bei den Landgerichten und die Bundesanwaltschaft gaben an, dass auch vor Einführung des GVVG terroristische **Einzeltäter** aufgrund der folgenden Vorschriften erfasst waren: §§ 211, 212, 308 StGB (diese Tatbestände wurden von zwei Befragten genannt), §§ 126, 308 StGB, WaffG, SprengG, §§ 211, 22, ggf. 30 StGB (diese Vorschriften wurden jeweils einmal genannt). Dass insoweit eine Strafbarkeitslücke bestünde, bejahte lediglich eine Staatsanwaltschaft bei einem LG sowie die Bundesanwaltschaft. Letztere gab hierfür folgende Begründung:

²⁷⁴ Frage 9 lautete: Durch welche/n der bereits bestehenden Straftatbestände konnten vor Einführung der §§ 89a, 89b, 91 StGB Ihrer Meinung nach die folgenden Tätergruppen/Verhaltensweisen strafrechtlich erfasst werden?

²⁷⁵ Gefragt war nach folgenden Fallgruppen: a) terroristische Einzeltäter, b) Gehilfenhandlungen im Vorbereitungsstadium, c) Ausbildung im Ausland zur Vorbereitung terroristischer Anschläge, e) Finanzierung von Anschlägen, f) Verwahren von Sprengstoffen, und g) Kontaktaufnahme mit einer terroristischen Vereinigung.

„Die Strafbarkeit nach den bestehenden Tatbeständen setzte zu spät ein, nämlich erst bei Gelangen in das Versuchsstadium. Sofern keine Beteiligung weiterer Täter (dann ggf. § 30 StGB) oder eine Einbindung in oder konkrete Unterstützungshandlungen für eine terroristische Vereinigung nachgewiesen werden konnte, blieb der Täter straflos. Dies bedeutete vor allem angesichts der vom islamistisch motivierten Terrorismus ausgehenden Gefahr schwerer Anschläge eine erhebliche Strafbarkeitslücke.“

Ein Staatsanwalt merkte an dieser Stelle folgendes an:

„Bestraft werden soll nunmehr im Wesentlichen eine (vermeintliche) Absicht des Täters, die, da allein subjektives Element, praktisch schwer nachzuweisen ist. Im Übrigen ist die Bestrafung einer bestimmten Gesinnung bedenklich.“

Die gleiche Person verwies bei den darauffolgenden Fragen zum Bestehen von Strafbarkeitslücken jeweils auf diese Anmerkung.

Zur Frage, inwieweit **Gehilfenhandlungen im Vorbereitungsstadium** vor Einführung des GVVG strafbar waren, machten nur zwei Staatsanwälte Angaben und nannten hierfür § 30 und ggf. § 310 StGB. Für diese Handlungen sahen drei der Staatsanwälte bei den Landgerichten eine Strafbarkeitslücke, wobei sie dies damit begründeten, dass aufgrund des Vorbereitungsstadiums oft noch keine beihilfefähige Haupttat begangen worden sei. Die Bundesanwaltschaft führte hierzu aus, dass § 30 StGB nur auf Mittäter, nicht auf Gehilfen anwendbar sei und § 310 StGB nur einen begrenzten Anwendungsbereich und eine geringe Strafandrohung aufweise.

Zur Frage, inwieweit die **Ausbildung im Ausland zur Vorbereitung terroristischer Anschläge** bereits vor Inkrafttreten des GVVG strafbar gewesen sei, gab nur ein Staatsanwalt (Bundesanwaltschaft) eine Norm an („evtl. §§ 129a, b StGB“). Bei dieser Konstellation bejahten die meisten Staatsanwälte (fünf der acht Staatsanwälte bei den Landgerichten) das Bestehen einer Strafbarkeitslücke, für die die Bundesanwaltschaft folgende Begründung in diesem Bereich lieferte:

„Allein die Ausbildung in einem terroristischen Ausbildungslager genügt für die Annahme einer Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Vereinigung i.S.d. § 129a StGB nicht. Darüber hinaus gelingt der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten terroristischen Vereinigung nicht immer, zumal vor allem in Afghanistan / Pakistan zahlreiche terroristische Vereinigungen Ausbildungslager – zum Teil auch gemeinsam – betreiben.“

Bezüglich der **Finanzierung von Anschlägen** sahen lediglich drei der befragten Staatsanwälte bei den Landgerichten eine Strafbarkeitslücke. Diese Handlung sei vorher nach §§ 211, 26 StGB, § 129a StGB; § 30 AWG sowie „Beihilfe zu a)“ (gemeint ist wohl: Beihilfe zu §§ 126, 308 StGB, WaffG, SprengG, da diese Vorschriften bei Frage 9 a) von dem Befragten angegeben wurden) strafbar gewesen. Die Strafbarkeitslücke wurden von zwei Personen damit begründet, dass der Nachweis des konkreten Tatbezuges kaum möglich sei und allenfalls Verstoß gegen das AWG und Unterstützung nach §§ 129a, b StGB nachweisbar sei. Die Bundesanwaltschaft begründete eine Strafbarkeitslücke wie folgt:

„Strafbarkeitslücken entstehen bei diesen Vorschriften vor allem im Hinblick auf den Nachweis der Weiterleitung der Finanzmittel an eine bestimmte terroristische Vereinigung (dann keine Strafbarkeit gem. §§ 129a, b StGB oder § 30 AWG) oder der Zuordnung zu einem konkreten Anschlag (dann keine Strafbarkeit gem. §§ 211, 26 StGB). Häufig werden Geldbeträge vielmehr allgemein für den bewaffneten Kampf / Anschläge an die „Mudschaheddin“ weitergeleitet, ohne dass dem „Spender“ / „Finanzierer“ der konkrete Anschlag oder die dafür verantwortliche Vereinigung im Vorfeld bekannt ist (beim Vorsatz im Hinblick auf eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist aber eine Strafbarkeit gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 StGB [sic! gemeint ist wohl § 89a II Nr. 4 StGB] gegeben).“

Zur Frage, in wie weit das **Verwahren von Sprengstoffen** bereits zuvor strafbar gewesen sei, wurden als einschlägige Vorschriften §§ 308, 310 StGB sowie das SprengG angegeben. Eine Lücke sahen hier nur zwei der Befragten bei den Landgerichten. Als Grund hierfür wurden der geringe Strafraum sowie die bei § 310 StGB strengeren Anforderungen genannt (das Anschlagsziel müsse näher konkretisiert sein als bei § 89a StGB).

Zur Frage **der Kontaktaufnahme mit einer terroristischen Vereinigung** wurde nur von der Bundesanwaltschaft „evtl. § 129a StGB“ als diese Handlung schon vor Einführung des GVVG erfassende Norm angegeben. Die Hälfte Staatsanwälte bei den Landgerichten bejahten für diese Handlung das Bestehen einer Strafbarkeitslücke. Dies wurde zweimal damit begründet, dass es sich hierbei nach der vorher bestehenden Rechtslage allenfalls um eine Vorbereitungshandlung gehandelt habe. Die Bundesanwaltschaft gab zudem zu bedenken, dass die Frage, ob Mitgliedschaft oder Unterstützung vorliege, häufig schwer aufklärbar sei.

Lediglich zwei der Befragten nahmen eine Strafbarkeitslücke an im Falle des **Zugänglichmachens einer Schrift, die nach ihrem Inhalt zur Anleitung zu**

einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat geeignet ist. Als vorher dieses Verhalten unter Strafe stellende Norm wurde dreimal § 130a StGB genannt. Lediglich die Bundesanwaltschaft, die allerdings, wie sie anmerkte, für Verfahren nach § 91 StGB nicht zuständig ist, gab für das Bestehen einer Strafbarkeitslücke eine Begründung an: Sie gab an, aus den bei ihr geführten Verfahren ließe sich feststellen, dass die Verbreitung islamistischer Propagandamaterialien in erheblichem Umfang zur Radikalisierung beitrage und von islamistisch motivierten Tätern z. B. Bombenbauanleitungen aus dem Internet heruntergeladen und verwendet würden.

6.1.3.4 Praktische Einschätzung des GVVG

Die Meinung der Staatsanwälte über das GVVG war überwiegend einheitlich. Acht der Befragten waren der Ansicht, dass

- ein Bedürfnis für die Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB bestünde und
- die Verhängung von grundrechtsintensiven strafprozessualen Eingriffen bei bloßem Verdacht auf eine Straftat nach § 89a StGB nicht unverhältnismäßig sei.

Von den Befragten stimmten sieben auch den Aussagen zu,

- dass die Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Stadium vor Versuchsbeginn vor allem unter Sicherheitsaspekten geboten sei, und
- dass die Anknüpfung der Strafbarkeit vorwiegend an subjektive Merkmale nicht die Gefahr in sich berge, dass sozialübliche Verhaltensweisen kriminalisiert würden.

Uneinheitlicher (vier zu fünf) war lediglich die Antwort auf die Frage 10 e).²⁷⁶ Hinsichtlich der Bestimmtheit verschiedener Begriffe bestand weitgehend Einstimmigkeit, dass „andere gesundheitsschädliche Stoffe“ und „sonstige Fertigkeiten“ bestimmt genug seien. Bei den anderen Begriffen gab es vereinzelte Stimmen, die diese für zu unbestimmt hielten („nicht unerhebliche Vermögenswerte“ wurde von zwei Personen als zu unbestimmt gesehen, „wesentlich“ und „Beziehungen“ von je einer Person). Sechs der Befragten hielten die durch § 91 StGB bedingte Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit für erforderlich und verhältnismäßig.

Auf die Frage, wie oft die Befragten von den neuen Befugnissen im Zusammenhang mit einem Verdacht nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB Gebrauch machten bzw. machen würden, war die weit überwiegende Antwort (sechs von neun)

²⁷⁶ Die Aussage lautete: „Die Inpflichtnahme von Unternehmen und Privaten durch erweiterte Anzeige- und Meldepflichten über die bereits bisher geltenden Regelungen hinaus begegnet keinen rechtsstaatlichen Bedenken.“ Vier der Befragten kreuzten hier an „trifft nicht zu“.

„eher zurückhaltend“. Gleichzeitig hielt die Mehrzahl der befragten Staatsanwälte die neuen Vorschriften nicht für völlig überflüssig, sondern für sinnvoll und notwendig. Die meisten hielten die Sanktion der Kriminalstrafe für grundsätzlich gerechtfertigt und die gesetzlichen Strafrahmen für angemessen. Ferner beurteilten sechs von acht Staatsanwälten das GVVG insgesamt als „eher gut“, während zwei der Befragten es als „eher schlecht“ beurteilten und einer zu dieser Frage keine Angabe machte.

6.1.3.5 Abschließende Stellungnahme

6.1.3.5.1 Auswirkungen, Vor- und Nachteile

Die meisten der Befragten gaben an, dass das GVVG insgesamt mehr Sicherheit und eine bessere Prävention von staatsgefährdenden Gewalttaten ermögliche, ohne eine größere Einschränkung der Bürgerrechte zur Folge zu haben.²⁷⁷ Einer der Befragten gab an, das GVVG habe keine Auswirkungen.

Auch die Bundesanwaltschaft vertritt diese positive Ansicht. Sie begründete dies wie folgt:

„Durch das GVVG wird den veränderten Gegebenheiten des internationalen Terrorismus (u. a. seit 2009 verstärkte Ausreisebewegungen islamistisch motivierter Tatverdächtiger in Ausbildungslager im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet) Rechnung getragen. Die Einleitung von Ermittlungsverfahren (bei Verdacht nach § 89a StGB durch die Staatsanwälte bei den Landgerichten) und damit auch ggf. Verhinderung der Ausreise wäre ohne die §§ 89a, 89b StGB nicht möglich. Hierdurch verbessert sich die Sicherheitslage. Da die Bundesanwaltschaft fast ausschließlich Verfahren führt, bei denen neben §§ 89a, 89b StGB auch ein Verdacht nach §§ 129a, b StGB besteht, ergibt sich keine zusätzliche Einschränkung von Bürgerrechten.“²⁷⁸

Die Staatsanwälte sahen im GVVG folgende **Vorteile**:

- Vorbereitungshandlungen für gefährliche Straftaten können nun erfasst werden (durch Vorverlagerung der Strafbarkeit),
- frühzeitiges Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden und Verfolgung auch von terroristischen Einzeltätern ohne organisatorische Einbindung in terroristische Vereinigung werden ermöglicht,
- Schließen von Strafbarkeitslücken,

²⁷⁷ Lediglich einer der befragten Staatsanwälte gab an, dass das GVVG zu einer größeren Einschränkung der Bürgerrechte führe.

²⁷⁸ Zur Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft bereits oben S. 109.

- GVVG ermögliche eine Abwehr der Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus,
- GVVG sei unerlässlich, um die polizeilichen und nachrichtendienstlichen Befugnisse zur Ermittlung und Aufdeckung von Gefahrensachverhalten in ein geordnetes justizielles Verfahren zur abschließenden Klärung der Verantwortlichkeit sowie eventuellen Sanktionierung des Täters zu überführen,
- dass die vorbereitete Tat weniger konkretisiert sein müsse als bei § 30 StGB,
- gelegentlich leichtere Erforschung des islamistischen Phänomenbereichs.

Folgende **Nachteile** wurden genannt:

- Nachweis der subjektiven Seite – vor allem im Hinblick auf Eignung und Bestimmtheit zur Staatsgefährdung – sei oft schwierig,
- Aufklärung der objektiven Tatumstände angesichts der hierfür erforderlichen Ermittlungen in Staaten des Mittleren Ostens sei oft schwierig (aber gleiches Problem oft auch bei § 129a StGB),
- „Ohne ‚begleitende‘ Strafnormen sind effektive Ermittlungen nicht möglich, da begleitend keine wirksamen Eingriffsmaßnahmen möglich sind“,²⁷⁹
- „Vorverlagerung der Strafbarkeit ins i. ü. straflose Vorbereitungsstadium. Dadurch überwiegende Verlagerung in den subjektiven Bereich, der praktisch der objektiven Beweisführung NICHT zugänglich ist.“

6.1.3.5.2 *Reformvorschläge*

Reformvorschläge hatten lediglich die Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft. Sie weisen insoweit auf zwei Probleme der neuen Vorschriften hin:

Erstens kann der in § 89a III und § 89b III StGB enthaltene spezifische Inlandsbezug dadurch, dass er an die „Lebensgrundlage im Inland“ anknüpft, im Einzelfall zu Auslegungsproblemen führen. Bei einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in einem Ausbildungslager im Ausland oder auf den relevanten Dschihadsschauplätzen wird dieser Inlandsbezug regelmäßig entfallen, der er nach der Gesetzesfassung zum Zeitpunkt der Tathandlung (mithin der Ausbildung) bestehen muss. Hier schlägt die Bundesanwaltschaft eine Ergänzung

²⁷⁹ So wörtlich die Angabe im Fragebogen. Es ist unklar, was der Befragte mit dieser Aussage sagen wollte. Möglicherweise wollte er auf die fehlenden strafprozessualen Befugnisse im Falle der §§ 89b, 91 StGB hinweisen, die Ermittlungen wegen Verdachts einer der beiden Tatbestände erschweren. (Die durch das GVVG eingeführten Änderungen der StPO haben die einschlägigen Vorschriften lediglich durch Einfügung des § 89a StGB, nicht jedoch der §§ 89b, 91 StGB erweitert.)

durch eine Anknüpfung an den Zeitpunkt der Ausreise oder des vorhergehenden Aufenthaltes vor.

Der zweite Vorschlag betrifft die Evokationszuständigkeit der Bundesbehörden. Hier schlägt die Bundesanwaltschaft eine Ergänzung in dem Sinne vor, dass auch Anklagen bei Straftaten außerhalb der Staatsschutzklauseln der §§ 120, 74a GVG davon erfasst sein sollten, da es gerade im Bereich des islamistisch motivierten Terrorismus häufig vorkommt, dass „Begleitdelikte“ wie Volksverhetzung oder Gewaltdarstellung durch die Bundesbehörden nicht mit verfolgt werden können, weil kein unmittelbarer Zusammenhang mit der angeklagten Tat besteht. Dies könne zu schuldunangemessenen niedrigen Strafen führen.

6.1.3.5.3 Sonstiges

Ein Vertreter einer Behörde, welche bereits Verfahren wegen Straftaten nach dem GVVG eingeleitet hat, hat in seinem Antwortschreiben auf unsere Anfrage nach laufenden Verfahren zudem folgende Einschätzung mitgeteilt:

„Aus Sicht der Praxis sind die Regelungen im Hinblick auf eine effektive Strafverfolgung nicht geglückt. Unabhängig von der Frage der Strafbarkeit im Grenzbereich zwischen Prävention und Repression wurden den Strafverfolgungsbehörden nur bei § 89a StGB Instrumentarien für verdeckte Ermittlungen zur Hand gegeben. Allerdings werden diese Fälle – wenn sie denn vorliegen – eher unter dem Gesichtspunkt der §§ 129a, 129b StGB geführt werden, wofür keine Verfolgungszuständigkeit der Länder besteht. Im Bereich der §§ 89b, 91 StGB werden nach den bisherigen Erfahrungen die Tathandlungen überwiegend mittels Benutzung der modernen Kommunikationsmittel begangen. Ohne eine entsprechende Überwachungsmöglichkeit erscheinen Ermittlungen von daher von vorneherein nicht erfolgversprechend. Soweit der Sachverhalt keinen Anfangsverdacht einer anderen Tat bietet, bei der verdeckte Maßnahmen möglich sind, sieht die Praxis hier keine Möglichkeit einer effektiven Durchsetzung des Strafanspruchs.“

6.1.3.6 Zwischenergebnis der Befragung der Staatsanwälte

An der Befragung nahmen acht Staatsanwälte aus sechs Bundesländern sowie die Bundesanwaltschaft teil. Die Erfahrung mit dem GVVG variierte und konzentrierte sich vor allem bei der Bundesanwaltschaft. Während die Bundesanwaltschaft angab, bereits Erfahrung mit elf Verfahren und 25 Beschuldigten zu haben, belief sich die Erfahrung der Staatsanwälte bei den Landgerichten auf

zwischen einem und fünf Verfahren mit zwischen einem und neun Beschuldigten.

Auch die allgemeine Berufserfahrung variierte stark (zwischen fünf und 23 Jahren in der Staatsanwaltschaft, zwischen null und zwölf Jahren im Bereich Staatsschutz).

Die Staatsanwälte hatten keine Erfahrung mit Fällen, in denen sich der Verdacht auf eine im europäischen Ausland begangene Handlung bezog. Die Bundesanwaltschaft sowie ein Staatsanwalt bei einem LG nannten allerdings Verfahren, in denen sich der Verdacht auf außereuropäisches Ausland bezog, wobei alle diese Verfahren einen Verdacht nach § 89a StGB betrafen.

Anlasstat war auch hier – wie bei der Befragung der Polizeibeamten – immer eine Straftat gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB). In fast allen Fällen war die verdächtige Tat dem islamistischen Terrorismus zuzuordnen, nur in einem Fall ging es um Rechtsextremismus.

Laut der Befragung hat es bisher keine Urteile oder Strafbefehle (oder diesbezügliche Anträge) wegen GVVG-Taten gegeben. Auch wurde keines der Verfahren wegen § 89a StGB bzw. wegen § 91 StGB bisher nach den §§ 153 ff StPO eingestellt. Es gab allerdings zwei Einstellungen nach den § 153 ff StPO wegen Verfahren nach § 89b StGB sowie fünf Einstellungen nach § 170 II StPO (vier wegen § 89a StGB und eines wegen § 89b StGB). Bisher wurden bereits drei Anklagen erhoben, wobei zwei davon Verfahren wegen § 89a StGB und eine ein Verfahren wegen § 91 StGB betrafen. Da zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Endberichts noch keine Urteile oder Strafbefehle ergangen sind, kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, welche Rechtsfolgen bei den jeweiligen Taten verhängt wurden.

Neben den Vorschriften des GVVG war am häufigsten § 109h StGB (Anwerben für fremden Wehrdienst) einschlägig. Weiter waren §§ 129a, b, 308, 310 und 126 StGB einschlägig.

An strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen wurden am häufigsten TKÜ, Erhebung von Verkehrsdaten und Durchsuchung bei anderen Personen beantragt. Wesentlich seltener waren U-Haft und der Einsatz von IMSI-Catchern. Akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen wurde in drei Fällen beantragt, die Einrichtung von Kontrollstellen in einem Fall. Die befragten Staatsanwälte hatten weder akustische Wohnraumüberwachung noch Vermögensbeschlagnahme beantragt. Die Staatsanwälte bei den Landgerichten gaben

hierbei überwiegend an, dass die jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen ausschließlich auf einen Verdacht nach dem GVVG gestützt wurden, während die Bundesanwaltschaft diese Frage verneinte.

Hinsichtlich der Anhaltspunkte, welche jeweils den Verdacht begründeten, auf den die jeweilige Maßnahme gestützt wurde, fällt auf, dass es sich bei der Bundesanwaltschaft in vielen Fällen der TKÜ, Erhebung von Verkehrsdaten sowie Einsatz von IMSI-Catchern um Erkenntnisse aus dem Internet handelte sowie um Erkenntnisse aus anderen laufenden Verfahren (z. B. TKÜ). Die örtlichen Staatsanwälte gaben demgegenüber als tatsächliche Anhaltspunkte eher Kontakte zu islamistischen Kreisen (auch im Ausland) sowie Geldsammlungen an. Bei der Begründung für die beantragten Haftbefehle fällt auf, dass diese nie ausschließlich auf § 89a StGB gestützt wurden. In einem Fall beruhte der dringende Tatverdacht vielmehr ausschließlich auf § 129a StGB. Wenn U-Haft beantragt wurde, wurde der Antrag dementsprechend in keinem Fall ausschließlich auf den neu eingeführten Haftgrund nach § 112a I 1 Nr. 2 StPO gestützt. Allerdings ist der neu eingeführte Haftgrund nach § 112a II StPO ohnehin subsidiär.

Die abschließende Bewertung über die Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse fiel unter den Staatsanwälten gemischt aus. Zwei der Befragten hielten die neuen Vorschriften für kaum praxisrelevant, drei meinten, dass sie Ermittlungen erleichtern und neue wichtige Erkenntnisse für die Terrorismusbekämpfung bringen würden. Fast die Hälfte der befragten Staatsanwälte war der Auffassung, dass durch die zeitlich sehr frühzeitigen Eingriffsmöglichkeiten größere Ermittlungserfolge erzielt werden könnten, die zu einer Verbesserung der Verbrechensbekämpfung führten.

Zur Auslegung im Einzelnen unterschieden sich die Antworten der Bundesanwaltschaft grundlegend von denen der Staatsanwälte bei den Landgerichten. Die Bundesanwaltschaft machte mangels Zuständigkeit diesbezüglich zu den nunmehr von § 91 StGB erfassten Verhaltensweisen keine Angaben. Bei den anderen Verhaltensweisen hielt sie eine Strafbarkeitslücke für gegeben, wobei sie die existierenden Vorschriften für nicht ausreichend hielt, da diese entweder die Handlungen nur lückenhaft erfassten oder die Strafandrohung der Bundesanwaltschaft zu niedrig schien. Bei den übrigen Staatsanwälten bei den Landgerichten war die Meinung bzgl. des Bestehens einer Strafbarkeitslücke geteilt. Lediglich bzgl. der Ausbildung im Ausland zur Vorbereitung terroristischer Anschläge war die Mehrzahl der Staatsanwälte bei den Landgerichten der Auffassung, dass es hier eine Strafbarkeitslücke gäbe. Bei den Kontaktaufnahme mit

einer ausländischen terroristischen Organisation hielt die Hälfte der Staatsanwälte bei den Landgerichten eine Strafbarkeitslücke für gegeben an, bei den übrigen nunmehr vom GVVG erfassten Verhaltensweisen waren es weniger als die Hälfte.

In Hinblick auf ihre praktische Einschätzung des GVVG waren die meisten befragten Staatsanwälte der Ansicht, dass ein Bedürfnis für die neuen Vorschriften bestehe und die Verhängung von grundrechtsintensiven strafprozessualen Eingriffen bei Verdacht nach § 89a StGB verhältnismäßig sei. Sieben der neun Befragten hielten die Vorverlagerung der Strafbarkeit für geboten und sahen in der Anknüpfung der Strafbarkeit vorwiegend an subjektive Merkmale keine Gefahr, dass sozialübliche Verhaltensweisen kriminalisiert würden. Bzgl. der anderen Aussagen waren die Antworten etwas uneinheitlicher, wobei die genannten Tatbestandsmerkmale aber überwiegend für ausreichend bestimmt erachtet wurden und die Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit von sechs der neun Befragten für erforderlich und verhältnismäßig erachtet wurde.

Die meisten der Befragten gaben an, von den neuen Befugnissen zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Mehrzahl hielt die neuen Vorschriften außerdem für sinnvoll und notwendig, die Kriminalstrafe für grundsätzlich gerechtfertigt und den gesetzlichen Strafraum für angemessen. Die Mehrheit der befragten Staatsanwälte beurteilten das GVVG insgesamt als „eher gut“, zwei beurteilten es als „eher schlecht“.

In Bezug auf die Auswirkungen des GVVG gaben die meisten Befragten an, dass das GVVG insgesamt mehr Sicherheit und eine bessere Prävention ermögliche, ohne eine größere Einschränkung der Grundrechte zur Folge zu haben.

Vorteile sahen die befragten Staatsanwälte darin, dass nunmehr auch Vorbereitungshandlungen für gefährliche Straftaten erfasst werden könnten, dass Strafbarkeitslücken geschlossen würden, dass das GVVG eine Abwehr der Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus ermögliche, dass die vorbereitete Tat weniger konkretisiert sein müsse als etwa bei § 30 StGB und dass gelegentlich die Erforschung des islamistischen Phänomenbereichs erleichtert werde. Nachteile sahen sie insbesondere im Nachweis der subjektiven Seite wie auch in der Aufklärung der objektiven Seite, da hierfür oft Ermittlungen in Staaten des Mittleren Ostens erforderlich seien.

Lediglich die Befragten der Bundesanwaltschaft machten Reformvorschläge. Sie wiesen in diesem Zusammenhang erstens auf das Problem hin, dass der in §§ 89a III und 89b III StGB geforderte Inlandsbezug („Lebensgrundlage im In-

land“) bei Personen, die sich im Ausland zu Terroristen ausbilden lassen wollten, oft zum Zeitpunkt der Tathandlung (der Ausbildung) nicht mehr gegeben sei. Zudem schlug die Bundesanwaltschaft eine Erweiterung der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft auf Straftaten außerhalb der §§ 120, 74a GVG vor.

6.1.4 Erkenntnisse der Befragungen der Richter

Lediglich zwei Richter wurden befragt, wobei sich leider herausstellte, dass auch diese beiden befragten Richter noch keinerlei Erfahrungen mit den Vorschriften des GVVG gesammelt hatten. Daher konnten sie zu einem Großteil der Fragen zur praktischen Anwendung (insb. Fragen 1-8) keine Angaben machen.

6.1.4.1 Allgemeine Angaben

Beide befragten Richter waren als Beisitzende an einem Landgericht tätig. Einer der Befragten war bereits seit 20 Jahren Strafrichter und seit 15 Jahren in einer Staatsschutzkammer tätig und hatte in diesem Bereich bereits ca. 50 Verfahren bearbeitet, der andere Befragte machte hierzu keine Angaben.

6.1.4.2 Zur Auslegung im Einzelnen

Beide Richter waren der Auffassung, dass für die folgenden Handlungen bisher eine Strafbarkeitslücke bestanden hatte:

- Terroristische Einzeltäter,
- Gehilfenhandlungen im Vorbereitungsstadium,
- Finanzierung von Anschlägen,
- Verwahren von Sprengstoffen,
- Kontaktaufnahme mit einer terroristischen Vereinigung,
- Zugänglichmachung einer Schrift, die nach ihrem Inhalt zur Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat geeignet ist.

Lediglich im Fall der Ausbildung im Ausland zur Vorbereitung terroristischer Anschläge war einer der Befragten der Auffassung, dass diese Handlung bereits gem. §§ 129a, b StGB erfasst sei, und ging insoweit augenscheinlich²⁸⁰ nicht von

²⁸⁰ Die befragte Person kreuzte zwar hier nicht „nein“ an, doch gab sie Vorschriften an, die das fragliche Verhalten ihrer Ansicht nach bereits abdeckten. In den Fällen, in denen sie eine Strafbarkeits-

einer Strafbarkeitslücke aus. Der andere Befragte gab für die jeweiligen Handlungen unterschiedliche mögliche Strafnormen²⁸¹ an, unter denen die fragliche Handlung schon vor Einführung des GVVG strafbar war. Gleichwohl hielt er Strafbarkeitslücken in allen Fällen für gegeben an und begründete dies jeweils mit den Worten „Lücken bleiben“.

6.1.4.3 Praktische Einschätzung des GVVG

Die Richter waren übereinstimmend der Auffassung, dass folgende Aussagen zutrafen:

- Die Anknüpfung der Strafbarkeit vorwiegend an subjektive Merkmale birgt die Gefahr in sich, dass sozial übliche Verhaltensweisen kriminalisiert werden.
- Es besteht ein Bedürfnis für die Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB, da das hierunter zu fassende Verhalten durch andere Vorschriften nicht hinreichend erfasst werden konnte.
- Folgende Begriffe sind nicht zu unbestimmt, um Voraussetzung für eine Kriminalstrafe zu sein:
 - o „andere gesundheitliche Stoffe“ (§ 89a II Nr. 1 StGB)
 - o „wesentlich“ (§ 89a II Nr. 3 StGB)
 - o „nicht unerhebliche Vermögenswerte“ (§ 89a II Nr. 4 StGB)
- Der Begriff „Beziehungen“ (§ 89b I StGB) ist hingegen zu unbestimmt, um Voraussetzung für eine Kriminalstrafe zu sein.

Bei den übrigen Aussagen der Frage 10 unterschieden sich die Antworten beider Richter. Einer kreuzte zudem bei zwei Aussagen „trifft zu“ und „trifft nicht zu“ an.

Keiner der Befragten machte Angaben zu der Frage, ob er die neuen Vorschriften für „völlig überflüssig“ halte, doch kreuzten beide an, dass sie sie als „sinnvoll und notwendig“ erachteten, wobei einer jedoch gleichwohl auch ankreuzte, er halte § 89b StGB nicht für sinnvoll und notwendig. Zur Frage 13, ob die

lücke für gegeben erachtete, kreuzte dieselbe Person „ja“ an und nannte keine §§, die das fragliche Verhalten bereits abdeckten.

²⁸¹ Folgende Normen hielt der Befragte jeweils für einschlägig: Terroristische Einzeltäter: §§ 129a, b i. V. m. § 27 StGB; Gehilfenhandlungen im Vorbereitungsstadium: k. A.; Ausbildung im Ausland zur Vorbereitung terroristischer Anschläge: §§ 89, 99, 100, 109h StGB; Finanzierung von Anschlägen: §§ 85, 129a, b, 27 StGB, 20 VereinsG; Verwahren von Sprengstoffen: SprengG; Kontaktaufnahme mit einer terroristischen Vereinigung: §§ 85 + 20 VereinsG; Zugänglichmachung einer Schrift, die nach ihrem Inhalt zur Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat geeignet ist: § 86 [StGB].

Sanktion der Kriminalstrafe für die fraglichen Handlungen grundsätzlich gerechtfertigt sei und das Strafmaß angemessen sei, machte nur einer der Befragten Angaben. Er hielt die Sanktion der Kriminalstrafe bei §§ 89a und 91 StGB für gerechtfertigt. Bei § 91 StGB hielt er den gesetzlichen Strafrahmen auch für angemessen, bei §§ 89a und 89b StGB jedoch nicht.

Beide Richter beurteilten das GVVG insgesamt mit „eher gut“.

6.1.4.4 Abschließende Stellungnahme

Abschließend zu den Auswirkungen des GVVG befragt, gab einer der Befragten an, es habe bisher nicht mehr Sicherheit / bessere Prävention von staatsgefährdenden Gewalttaten bewirkt, wohl aber eine größere Einschränkung der Bürgerrechte.²⁸² Einen Vorteil sah der befragte Richter lediglich in der Schließung vorhandener Strafbarkeitslücken. Als Nachteile nannte er:

- „Weitere Einschränkung der Bürgerrechte“,
- „Starke Vorverlagerung der Strafbarkeit“,
- „Problem der subjektiven Tatseite weiterhin nicht hinreichend gelöst“.

Er gab als Reformvorschlag für den Gesetzgeber zudem zu bedenken, dass § 89a StGB einerseits und §§ 129a, b StGB andererseits vom Strafrahmen her nicht harmonisierten. Für § 89a StGB schlug er eine Strafrahmenerhöhung vor für den Fall, dass die Tat von einem Mitglied einer terroristischen Vereinigung begangen wurde. Bei § 89b StGB äußerte die gleiche Person, dass dieser systematisch zu §§ 129a, b gehöre und zu unbestimmt sei, kaum revisionsfest begründbar. Zu § 91 StGB schlug er dem Gesetzgeber vor, besser auf § 89a II StGB zu verweisen, da dort die Varianten beschrieben seien.

6.1.4.5 Zwischenergebnis der Befragungen der Richter

Hinsichtlich der praktischen Anwendung der GVVG-Vorschriften konnten die beiden befragten Richter mangels entsprechender Erfahrung keine Angaben machen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangslage sind auch die Ergebnisse dieser Befragung nur sehr beschränkt mit den Ergebnissen der anderen Befragungen vergleichbar.

²⁸² Der andere gab an, dass er diese Frage bisher nicht beurteilen könne. Er machte, wohl aus dem gleichen Grund, auch zu den weiteren Fragen nach Vor- und Nachteilen und Reformvorschlägen keine Angaben.

Beide Richter waren der Auffassung, dass für sechs der sieben im Fragebogen genannten Verhaltensweisen, die nach dem Willen des Gesetzgebers durch das GVVG nunmehr erfasst werden sollten, zuvor Strafbarkeitslücken bestanden hatten. Sie waren beide der Auffassung, dass ein Bedürfnis für die neuen Vorschriften bestand. Sie sahen einerseits die Gefahr, dass durch die Anknüpfung an überwiegend subjektive Merkmale sozial übliche Verhaltensweisen kriminalisiert würden, meinten jedoch auch, dass für die Einführung der neuen Vorschriften ein Bedürfnis bestanden hätte. Sie hielten übereinstimmend den Begriff „Beziehungen“ in § 89b I StGB für zu unbestimmt, die übrigen im Fragebogen genannten Begriffe jedoch für ausreichend bestimmt. Beide Richter erachteten §§ 89a und 91 StGB als „sinnvoll und notwendig“. Insgesamt beurteilten beide Richter das GVVG als „eher gut“.

6.1.5 Zwischenergebnis der schriftlichen Befragungen

Die schriftlichen Befragungen haben ergeben, dass seit Inkrafttreten des GVVG mindestens 52 Verfahren wegen eines Verdachts nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB eingeleitet wurden. Die sukzessiv abnehmende Beteiligung der Polizeibeamten (29), Staatsanwälte (neun) und Richter (zwei) spiegelt den Umstand wider, dass sich die Mehrzahl der seit Inkrafttreten des GVVG eingeleiteten Ermittlungsverfahren noch in einer frühen Ermittlungsphase befindet. Entsprechend vorsichtig sind daher die Ergebnisse der vorliegenden Studie zu bewerten.

Bei den Befragten, die bereits über praktische Erfahrung mit den neuen Vorschriften verfügten, beschränkte sich deren Erfahrung auf ein bis 17 Verfahren (Polizeibeamten) bzw. einem bis fünf Verfahren (Staatsanwälte ohne Bundesanwaltschaft) bzw. null Verfahren (Richter). Dabei hatten die meisten der Befragten erst zwischen einem und drei GVVG-Verfahren. Die (allgemeine und staatschutzspezifische) Berufserfahrung der befragten Personen variierte stark.

Die Befragten hatten keine Erfahrung mit Verfahren mit europäischem Auslandsbezug. Während nach Aussagen der Polizeibeamten die meisten der Verfahren nach §§ 89a, b StGB indes außereuropäische Auslandsbezüge aufwiesen, war dies unter den befragten Staatsanwälten nur bei der Bundesanwaltschaft und bei einem Staatsanwalt bei einem LG der Fall, wobei diese Verfahren stets einen Verdacht nach § 89a betrafen.

Bei der vorzubereitenden Tat im Sinne des § 89a I 2 StGB handelte es sich sowohl bei den Polizeibeamten als auch bei den Staatsanwälten in allen Fällen um

eine solche gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB). Insofern stellt sich die Frage, ob die gesetzgeberische Entscheidung, auch Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach §§ 239a, 239b StGB in den Schutzbereich des GVVG mit ein zu beziehen, in der Praxis wirklich genutzt werden wird. Wegen des frühen Zeitpunktes der Evaluierung und der noch wenigen aufgrund des GVVG eingeleiteten Verfahren lässt sich dies jedoch noch nicht abschließend beurteilen.

Es handelte sich ferner bis auf eine einzige Ausnahme²⁸³ um Verfahren, die dem islamistischen Terrorismus zuzuordnen sind.

Die Untersuchungsfragen zum Ausgang der bisher abgeschlossenen Verfahren sind wegen der bisher geringen Zahl derselben nur sehr eingeschränkt beantwortbar. Festzuhalten bleibt, dass es bisher noch zu keinen Urteilen oder Strafbefehlen und lediglich zu drei Anklagen gekommen ist, wobei zwei hiervon einen Verdacht nach § 89a StGB und die dritte einen solchen nach § 91 StGB betreffen und in allen drei Fällen der Verdacht nicht ausschließlich auf der GVVG-Norm beruhte. Im Einzelnen ergeben sich die Antworten aus der Tabelle 5 (oben S. 107).

Zu der Frage, welche weiteren Vorschriften neben denen des GVVG in der Praxis zur Anwendung kamen, gaben die meisten der befragten Polizeibeamten §§ 129a, b StGB an, während die meisten der Staatsanwälte § 109h StGB nannten. Als weitere einschlägige Tatbestände wurden auch §§ 211, 212, 129a, b, 308, 310 sowie 126 StGB genannt.

Übereinstimmend gaben Polizeibeamte und Staatsanwälte als am häufigsten durchgeführte bzw. beantragte strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen TKÜ, Erhebung von Verkehrsdaten sowie Durchsuchung bei anderen Personen an. Übereinstimmend gaben beide auch die mehrfache Anordnung des Einsatzes von IMSI-Catchern sowie U-Haft an. Die Staatsanwälte gaben überdies an, in drei Fällen akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen beantragt zu haben sowie die Einrichtung von Kontrollstellen in einem Fall.

Auf die Frage, ob die jeweilige Maßnahme auch auf den Verdacht wegen einer anderen Straftat hätte gestützt werden können, antwortete nur ein Sechstel der befragten Polizisten. Von diesen fünf Personen verneinten vier die Frage. Die befragten Staatsanwälte gaben mit Ausnahme der Bundesanwaltschaft übereinstimmend an, dass die jeweiligen Maßnahmen ausschließlich auf einen Verdacht

²⁸³ Der eine Fall, in dem der befragte Staatsanwalt als Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ angab, betraf, wie gesagt, ein Verfahren, in welchem letztlich kein Verdacht nach dem GVVG die Einleitung der Ermittlungen begründete.

nach dem GVVG gestützt wurden. Hieraus lässt sich folgern, dass die jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen ohne die Einführung des GVVG wohl nicht möglich gewesen wären.

Die Antwort zur Untersuchungsfrage **„In wie vielen dieser Ermittlungsverfahren war eine Strafverfolgung nur wegen der neuen §§ 89a, 89b und 91 StGB überhaupt möglich?“** lautet demgemäß, dass in den Fällen, die nicht in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen, eine Strafverfolgung ohne die §§ 89a, 89b und 91 StGB wohl nicht möglich gewesen wäre.

Auf die weiteren Untersuchungsfragen ergeben sich aufgrund der Befragung der Staatsanwälte folgende Antworten:

In wie vielen Fällen sind Zwangsmaßnahmen nach den §§ 94 ff StPO allein auf der Grundlage eines Tatverdachts nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB durchgeführt worden? In insgesamt 18 Fällen nach Auskunft der befragten Staatsanwälte. ***Insbesondere: Hätten diese Zwangsmaßnahmen auf das bisherige strafrechtliche Instrumentarium gestützt werden können?*** Hierzu gibt sich keine eindeutige Antwort, doch lässt das Antwortverhalten, wie eben gezeigt, vermuten, dass dies jedenfalls nur beschränkt möglich gewesen wäre.

Im Einzelnen:

In wie vielen dieser Fälle sind Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gem. §§ 100a f. StPO [ausschließlich] auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden? – In acht (von elf) Fällen.

In wie vielen dieser Fälle sind Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO [ausschließlich] auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden? – In keinem Fall.

In wie vielen dieser Fälle sind Durchsuchungen nach § 103 StPO [ausschließlich] auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden? – In einem Fall.

In wie vielen dieser Fälle sind Maßnahmen nach § 111 StPO [ausschließlich] auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angeordnet worden? – In keinem Fall (allerdings gab es einen Fall, in dem ein Staatsanwalt Kontrollstellen aufgrund eines Tatverdachts nach § 89a StGB einrichten ließ, doch wurde hier der Verdacht nicht ausschließlich auf § 89a StGB gestützt).

In wie vielen dieser Fälle ist der (weitere) Haftgrund des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO auf der Grundlage eines Tatverdachts nach § 89a StGB angenommen

worden? – In keinem Fall. Vielmehr wurde in einem Fall der Verdacht ausschließlich auf § 129a StGB gestützt.

Darüber hinaus hat sich ergeben, dass in sechs der neun Fälle, in denen von den befragten Staatsanwälten die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO beantragt wurde, der Verdacht ausschließlich auf § 89a StGB gestützt wurde, sowie dass alle drei von ihnen beantragten Einsätze von IMSI-Catchern auf einen solchen Verdacht gestützt wurden.

Auf die Frage, welche Tatsachen die fraglichen Maßnahmen jeweils begründet haben, gaben Polizeibeamte und Staatsanwälte übereinstimmend an, dass Geldsammlungen sowie einschlägige Kontakte zur dschihadistischen Szene den jeweiligen Verdacht begründet hätten. Aus beiden Befragungen ergab sich zudem, dass die Ermittlungsmaßnahmen zum Teil auch aufgrund von Erkenntnissen aus anderen laufenden Verfahren (z. B. TKÜ) durchgeführt wurden. Die Polizei gab als Tatsachen zudem „Erkenntnisse über Reisebewegungen“ sowie „mutmaßliche gegenwärtige, frühere oder geplante Aufenthalte in terroristischen Ausbildungslagern“ an, wobei allerdings nicht erklärt wurde, auf welche Weise diese Tatsachen bzw. Mutmaßungen zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangten. Aus den Antworten der Bundesanwaltschaft ergibt sich des Weiteren, dass ein Großteil der Tatsachen, die Anlass für die jeweilige Ermittlungsmaßnahme waren, auf Erkenntnissen aus dem Internet beruhte.

Zu den Untersuchungsfragen betreffend die Einschätzung der neuen Vorschriften aus Sicht der Praxis ergeben sich zusammenfassend folgende Erkenntnisse:

Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Befugnisse wurde von den meisten befragten Polizeibeamten und Staatsanwälten als insofern positiv beurteilt, als Ermittlungen erleichtert würden und neue wichtige Erkenntnisse hierdurch gewonnen werden könnten, auch wenn es meist nicht zur Anklage käme. Zwei der befragten Staatsanwälte hielten die neuen Vorschriften allerdings für kaum praxisrelevant. Sowohl die meisten Staatsanwälte als auch die meisten Polizeibeamten und beide Richter bejahten ein praktisches Bedürfnis für die Einführung der neuen Tatbestände. Die meisten Staatsanwälte und Polizisten hielten die Verhängung von grundrechtsintensiven Maßnahmen wie etwa U-Haft bei Verdacht nach § 89a StGB für nicht unverhältnismäßig und hielten auch die Vorverlagerung der Strafbarkeit unter Sicherheitsaspekten für geboten. Zur Frage, ob die Anknüpfung der Strafbarkeit vorwiegend an subjektive Merkmale die Gefahr in sich berge, dass sozialübliche Verhaltensweisen kri-

minalisiert würden, fielen die Antworten demgegenüber unterschiedlich aus. Hier bejahte ein Viertel der befragten Polizisten sowie beide befragten Richter eine solche Gefahr, während sieben der neun Staatsanwälte sie verneinte. Ob die erweiterten Anzeige- und Meldepflichten von Privaten gerechtfertigt seien, wurde im Einzelnen uneinheitlich beantwortet. Auch die Frage zur Bestimmtheit der einzelnen Rechtsbegriffe wurde im Einzelnen unterschiedlich beantwortet.

Während die befragten Polizeibeamten und Staatsanwälte sowie einer der beiden Richter die neuen Vorschriften überwiegend für „sinnvoll und notwendig“ hielten, die Kriminalstrafe für die einzelnen Straftatbestände für grundsätzlich gerechtfertigt erachteten und auch den jeweiligen Strafraumen für angemessen befanden, fiel die Antwort auf diese Fragen bei dem anderen Richter differenziert aus. Auch er hielt zwar die neuen Vorschriften zwar für sinnvoll und notwendig, doch befand er den gesetzlichen Strafraumen von §§ 89a, b StGB nicht für angemessen.

Insgesamt beurteilten zwei Drittel der befragten Polizeibeamten, sechs der befragten Staatsanwälte sowie beide Richter das GVVG als „eher gut“.

Zu den Auswirkungen des GVVG waren die meisten der befragten Polizeibeamten und Staatsanwälte der Ansicht, dass die Sicherheit erhöht und eine bessere Prävention ermöglicht werde. Einer der befragten Richter fand indes, dass diese Aussage nicht zutreffe. Ein Fünftel der befragten Polizeibeamten, ein Staatsanwalt und ein Richter fanden, dass das GVVG zugleich eine größere Einschränkung der Bürgerrechte zur Folge habe. An weiteren Auswirkungen nannte einer der befragten Polizisten die Kriminalisierung insbesondere von Jugendlichen und Heranwachsenden.

Zur Frage von Vor- und Nachteilen machten Polizeibeamten und Staatsanwälte zum Teil übereinstimmende Angaben. So sahen viele von ihnen und auch einer der beiden Richter die Erfassung neuer Handlungen und insbesondere auch Einzeltätern und Vorbereitungshandlungen (Füllen von Strafbarkeitslücken) als vorteilhaft an. Als weiterer Vorteil nannte ein Polizist die (spezial-)präventive Wirkung von Ermittlungsmaßnahmen, auch wenn diese nicht zur Anklage führten. Hierbei ist jedoch einschränkend darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Untersuchung gezeigt hat, dass die Mehrzahl der Ermittlungen verdeckt und damit ohne Wissen der Betroffenen erfolgt, so dass eine Präventivwirkung in diesen Fällen praktisch unmöglich ist. Von Seiten der Staatsanwälte wurde als weiterer Vorteil genannt, dass durch die neuen Vorschriften der islamistische Phänomenbereich besser erforscht werden könne. Insoweit stellt sich allerdings die Frage,

ob hierbei nicht der Zweck des Strafprozessrechts, die Ermittlung und Ermöglichung der Verfolgung und letztlich Aburteilung strafbarer Handlungen, verfehlt wird.

Nachteile sahen sowohl die Polizeibeamten als auch die befragten Staatsanwälte in der schwierigen Nachweisbarkeit insbesondere des subjektiven, aber auch des objektiven Tatbestandes. Auch einer der befragten Richter war der Auffassung, dass das „Problem der subjektiven Tatseite“ nicht hinreichend gelöst sei. Von den Polizisten wurde zudem als nachteilig erachtet, dass der durch die neuen Vorschriften erhöhte Ermittlungsaufwand im Verhältnis zum Ergebnis – der häufigen Einstellung – unverhältnismäßig sei. Es wurde eingewendet, die neuen Vorschriften kriminalisierten „jugendliche Spinner“ und „Wichtigtuer“ und förderten deren Ego. Ein Richter gab als nachteilig zudem die weitere Einschränkung der Bürgerrechte sowie die starke Vorverlagerung der Strafbarkeit an.

Die von den einzelnen Berufsgruppen genannten Reformvorschläge divergierten. Während von der Polizei mehrfach gefordert wurde, § 89b StGB ebenfalls zur Katalogtat des § 100a StPO zu machen, kritisierte die Bundesanwaltschaft den in §§ 89a III und 89b III StGB geforderten Inlandsbezug. Die Polizisten forderten des Weiteren Ausweitungen der Strafbarkeit, wobei ihre Antworten im Einzelnen die Ausweitung in unterschiedlichen Bereichen vorsahen. Die Bundesanwaltschaft schlug auch eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit auf Straftaten außerhalb der §§ 120, 74a GVG vor. Ein Richter kritisierte, dass der Strafrahmen von § 89a StGB nicht mit dem von §§ 129a, b StGB harmonisiere, und schlug für § 89a StGB eine Strafrahmenerhöhung bei Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vor. § 89b StGB hielt der Befragte zudem für zu unbestimmt und kaum revisionsfest.

6.2 Qualitative Experteninterviews

6.2.1 Methodik und Rahmenbedingungen

Im Fokus der qualitativen Untersuchung steht die Frage, inwiefern die Zielsetzung des GVG, eine verbesserte Bekämpfung des Terrorismus, aus Sicht der beteiligten Akteure – Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter – realisiert werden kann und wie diese dieses Mittel bewerten.

Aus methodischen Erwägungen heraus wäre es durchaus sinnvoll gewesen, die qualitativen Experteninterviews zeitlich vor den schriftlichen Befragungen zu

führen, um die dort gewonnen Erkenntnisse in die Konstruktion des schriftlichen Fragebogens mit einfließen zu lassen. Die im Rahmen der qualitativen Erhebung herausgearbeiteten Erkenntnisse und Schwerpunktbereiche hätten dort aufgegriffen und deren Quantität zahlenmäßig erfasst werden können. Dieser Vorgehensweise stand die von vornherein knapp bemessene Bearbeitungszeit der vorliegenden Evaluation entgegen.

Es war daher notwendig, direkt nach den ersten Kontaktaufnahmen durch die Experten mit den Gesprächen der qualitativen Erhebung zu beginnen, so dass sich die schriftliche Befragung sowie die weiteren quantifizierenden Datenerhebungen und die qualitativen Experteninterviews zeitlich teilweise überlappten. Somit ist dieser Teil der Untersuchung als „Weg zu zusätzlicher Erkenntnis“²⁸⁴ hinsichtlich der Forschungsfrage zu verstehen, dessen Inhalte es in späteren Untersuchungen unter Berücksichtigung aller am GVVG beteiligten Untersuchungsgruppen, vor allem ergänzt durch Richter und ggf. Strafverteidiger, zu verifizieren gilt.

6.2.1.1 Methodische Herangehensweise

Um die erforderliche Konzentration auf die Fragestellungen der Untersuchung zu gewährleisten, lehnte sich die Datenerhebung an die qualitative Methode des problemzentrierten Interviews an.²⁸⁵ Diese Methode entspricht dem Forschungsinteresse eines „problembezogenen Sinnverstehens“²⁸⁶ und ermöglicht, unter Berücksichtigung eines theoretischen-wissenschaftlichen Vorverständnisses, das im Verlauf des Forschungsprozesses modifiziert wird, einen Einblick in die subjektive Problemsicht der befragten Personen.²⁸⁷

Für die Datengenerierung wurde in Anlehnung an Lamnek (2010, 321 ff.) und Witzel (2000) ein Erhebungsinstrument, der sog. Leitfaden, entwickelt,²⁸⁸ das den Anforderungen an ein problemzentriertes Interview entspricht, im Rahmen eines Pretests getestet und an die jeweilige Zielgruppe angepasst wurde. Dieser wurde ergänzt durch ein Papier zur Interviewrahmung, das sowohl einen Kurzfragebogen zum beruflichen Hintergrund des jeweiligen Gesprächspartners als auch ein Postscript zur Fixierung der Rahmenbedingungen während des Gesprächs enthielt.

²⁸⁴ Flick et al. (2008, 318).

²⁸⁵ Witzel (2000, 1 ff.).

²⁸⁶ Heintzen (2009, 38 f.).

²⁸⁷ Lamnek (2010, 332 f.).

²⁸⁸ Siehe Anlagen 5a-5c.

6.2.1.2 Feldzugang und Sample

Die Experteninterviews wurden mit Personen geführt, die bereits an einschlägigen Fällen gearbeitet haben. Alle Befragten sollten über eigene Erfahrungen mit zumindest einem Strafverfahren nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB verfügen. Die Kontaktaufnahme erfolgte im Rahmen der quantitativen Befragung durch die Experten selbst, die am Ende des schriftlichen Fragebogens auf die qualitative Untersuchung hingewiesen respektive um ihre Bereitschaft zu einem ausführlichen Interview nachgefragt wurden. Bei Interesse bestand für die Befragten die Möglichkeit, sich mit der Forschungsgruppe in Verbindung zu setzen und Gesprächstermine zu vereinbaren, um an diesem Teil der Untersuchung teilzunehmen. Dieser Weg der Kontaktaufnahme war nicht zuletzt auch aus datenschutzrechtlicher Sicht die einzige Möglichkeit, dem Forschungsanliegen entsprechende Gesprächspartner zu rekrutieren.

Nach direkter Kontaktaufnahme der Experten oder durch vermittelnde Dienststellen wurde vorab noch eine kurze Sondierung hinsichtlich der Eignung der Gesprächspartner im Hinblick auf die im Fokus stehenden Forschungsfrage und Zielgruppe vorgenommen. Daraus ergab sich, dass neben sechs Einzelinterviews das Gespräch mit der Bundesanwaltschaft mit einem Expertenteam von drei Personen und drei weitere Gespräche (Staatsanwaltschaft, Landeskriminalamt und BKA) auf Wunsch der Experten²⁸⁹ mit jeweils zwei Gesprächspartnern geführt werden sollten.

Von einem Gespräch mit dem einzigen sich zunächst zur Verfügung gestellten Richter wurde Abstand genommen, da dieser nach eigenen Angaben auf keinerlei Erfahrungswerte im Sinne der Studie zurückgreifen konnte und somit seine potentiell geschilderten Eindrücke nicht dem Anspruch der Studie, solche Akteure zu befragen, die bereits konkrete praktische Erfahrungen mit dem GVVG haben, entsprochen hätte. Gleiches gilt für einen Staatsanwalt, dem ein Fall zugetragen wurde, der dem Bereich Rechtsextremismus zuzuordnen ist. Die Tathandlungen dort fielen jedoch nur teilweise bereits in den Anwendungszeitraum des GVVG, das für die Ermittlungen auch nicht angewendet wurde. Sechs von zehn zunächst vom Bundeskriminalamt genannten Beamten kamen ebenfalls nicht für ein Gespräch infrage, da sie bislang keinerlei praktische Erfahrung mit dem GVVG sammeln konnten. Ein weiterer Gesprächspartner des BKA stand

²⁸⁹ Angabe von zeitlichen Einschränkungen sowie Verweis auf gemeinsam bearbeitete Fälle.

am Tag des festgelegten Termins aufgrund einer lagebedingten Verhinderung für ein Interview nicht mehr zur Verfügung.

Eine weitere Kontaktaufnahme aus der Untersuchungsgruppe der Richter erfolgte leider nicht, was dem Umstand zuzurechnen ist, dass diese – soweit Anklage nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB erhoben wurde – in noch laufende Verfahren eingebunden sind, zu denen sie keine Auskünfte erteilen.

Nach erfolgter Kontaktaufnahme durch die Experten und Sondierung der im Sinne der Forschungsfrage geeigneten Gesprächspartner wurden zehn Gesprächstermine mit insgesamt 15 Personen (neun Polizeibeamte aus dem Bereich Staatsschutz der Länder und des BKA sowie sechs Staatsanwälte aus den Ländern und der Bundesanwaltschaft) vereinbart und durchgeführt.

Sämtliche Befragte weisen eine langjährige Berufserfahrung auf, sind z.Zt. in Ermittlungen und/oder Strafverfahren nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB eingebunden und verfügen somit über entsprechende Erfahrungen mit den einschlägigen Paragraphen.

Aufgrund bislang noch fehlender rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ließ sich kein im Sinne der Forschungsfrage geeigneter Richter für eine Experteninterview rekrutieren, und auch aus den Reihen der Staatsanwaltschaft war die Bereitschaft zur Teilnahme recht zurückhaltend. Dadurch konnte dem im Untersuchungsdesign dargelegten Anspruch qualitativer Forschung²⁹⁰ leider nur in sehr eingeschränktem Maße Rechnung getragen werden.

6.2.1.3 Datenerhebung

Aufgrund des engen Zeitfensters der Evaluation war zunächst vorgesehen, die Feldphase und Datenaufbereitung spätestens im Juli 2011 abzuschließen. Da sich einige Gespräche erst im August terminieren ließen, verschob sich die Datenerhebungsphase deutlich nach hinten.

Dem methodischen Grundsatz, Experteninterviews möglichst als Einzelgespräche zu führen²⁹¹, wurde, soweit möglich, entsprochen. In den Fällen, in denen das nicht möglich war, wurden die Besonderheiten der Gesprächssituationen in der Gruppe im Vergleich zu Einzelgesprächen in der späteren Analyse berück-

²⁹⁰ Diesbezüglich sollte zwar nicht eine möglichst große Zahl von Befragungen oder eine Repräsentativität im statistischen Sinne, jedoch zumindest eine relevante Heterogenität der Fälle in Bezug auf ihre für die Forschungsfrage bedeutsamen Merkmale erfasst sowie eine theoretische Sättigung herbeigeführt werden. (S.o., Teil 4.2).

²⁹¹ Lamnek (2010, 316).

sichtigt.²⁹² Bei drei der vier mit mehreren Personen geführten Gespräche entstand jedoch nicht der Eindruck, dass diese sich aufgrund der Anwesenheit der jeweils anderen in ihrer Aussage gehemmt fühlten. Vielmehr wurden durch die sich teilweise entwickelnden Diskussionen zwischen den zusätzliche Aspekte aufgegriffen, die in Einzelgesprächen so vermutlich nicht angesprochen worden wären, so dass hier die positiven Effekte von Gruppeninterviews, auf die auch Gläser & Laudel hinweisen, genutzt werden konnten.²⁹³ Dieser Eindruck lässt sich in Bezug auf das Interview mit der Bundesanwaltschaft nur teilweise bestätigen. Im Rahmen der sich hier entwickelnden Diskussionen schien eine Person die Gesprächssituation zu dominieren, während die beiden anderen sich mit Ihren Aussagen eher zurückhielten.

Die Interviews nahmen abzüglich der Zeit für die notwendigen Vor- und Nachgespräche²⁹⁴ zwischen 35 Minuten und 1,5 Stunden in Anspruch. Es gab keine Störungen, die die Gespräche beeinträchtigten.

6.2.1.4 Datenfixierung und -aufbereitung

Bei der Fixierung qualitativ erhobener Interviewdaten sollte, vor allem aus methodischen Aspekten, aber auch zur Erleichterung der Auswertung, auf eine elektronische Aufzeichnung des gesprochenen Wortes keinesfalls verzichtet werden.²⁹⁵ Somit wurden alle Experten unter Zusicherung des Datenschutzes, Gewährleistung der Anonymisierung der Interviews im Rahmen der Verschriftung sowie auch eines Hinweises auf die Bedeutung der Aufzeichnung aus methodischen Gesichtspunkten, um Einwilligung zur elektronischen Aufnahme der Gespräche gebeten. Leider erklärten sich damit nicht alle Gesprächsteilnehmer einverstanden.

Eine Aufzeichnung des genauen Wortlautes konnte somit nur teilweise berücksichtigt werden. Dieser musste im Hinblick auf die betreffenden Gespräche daher durch Gedächtnisprotokolle des Interviewers rekonstruiert werden, was eine einheitliche Aufbereitung des erhobenen Datenmaterials als Grundlage und Zuführung der Datenanalyse erschwerte und diese methodisch einschränkte. Die Datenbasis der Analyse setzt sich somit teils aus Transkriptionen der elektronischen Gesprächsaufzeichnungen, teils aus handschriftlich protokollierten Mitschriften bzw. Gedächtnisprotokollen des Interviewers zusammen.

²⁹² Lamnek (2010, 381 f.).

²⁹³ Gläser & Laudel (2009, 168).

²⁹⁴ Gläser & Laudel (2009, 170 f., 191 f.).

²⁹⁵ Lamnek (2010, 355 f., 359).

Die Inhalte der Gedächtnisprotokolle wurden anhand der Schwerpunktaspekte des Leitfadens geordnet und die Aussagen der Gesprächspartner zu den einzelnen Aspekten sinngemäß darunter subsumiert.

Die mittels Diktiergerät aufgezeichneten Gespräche wurden ihrem genauen Ablauf entsprechend transkribiert und währenddessen auch anonymisiert. Aufgrund des hauptsächlich rekonstruierenden Charakters der Untersuchung²⁹⁶ erschien eine „vereinfachte“ Aufzeichnung des Wortlautes²⁹⁷ angebracht. Die Transkription erfolgte daher in Anlehnung an Gläser & Laudel (2009), die für rekonstruierende Untersuchungen u.a. empfehlen, in Standardorthographie zu verschriften und zudem nichtverbale Äußerungen, wie Lachen oder Räuspern, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie den Aussagen eine andere Bedeutung geben.²⁹⁸

6.2.1.5 Datenauswertung

Aufgrund der verzögerten Erhebungsphase²⁹⁹ verschob sich die Datenanalyse ebenfalls zeitlich nach hinten, so dass diese erst kurz vor Abgabe des Abschlussberichtes abgeschlossen werden konnte.

Ein vorstrukturiertes, aber dennoch flexibles, an die Textinhalte anzupassendes Analysesystem mit Konzentration auf das in Bezug auf die Forschungsfragen Wesentliche erschien daher am besten geeignet. Die Auswertung des erhobenen Datenmaterials lehnte sich somit an eine auf Gläser & Laudel basierende und von ihnen für Experteninterviews aufgezeigte Modifizierung der hauptsächlich von Mayring³⁰⁰ entwickelten Technik der qualitativen Inhaltsanalyse an.³⁰¹

Im Gegensatz zu Mayring, der in seinen Verfahren das gesamte Textmaterial einem relativ starren Kategoriensystem unterwirft, wurden gemäß Gläser & Laudel die für die Forschungsfrage relevanten Textstellen systematisch herausgearbeitet und diese Extraktion³⁰² in strukturierter Form der Analyse zugeführt. Ausgehend von den theoretischen Vorüberlegungen zum Aufbau des Leitfadens, lehnte sich die Analyse an dessen Systematik an, ließ jedoch dennoch Raum für neue, sich aus dem Textmaterial ergebende zusätzliche Aspekte, was die Flexibilität erhöhte.

²⁹⁶ S.o., Teil 4.2.

²⁹⁷ Ohne Berücksichtigung des Dialektes, paraverbaler Äußerungen, sämtlicher Pausen, Lachen usw.

²⁹⁸ Gläser & Laudel (2009, 193 f.).

²⁹⁹ S.o., Teil 6.2.1.3.

³⁰⁰ Mayring (2008, 1 ff.).

³⁰¹ Gläser & Laudel (2009, 197 ff.).

³⁰² Gläser & Laudel (2009, 46 f.).

Diese Vorgehensweise erscheint dem vorliegenden Material eher angemessen als diejenige Mayrings, da sie nicht, wie von Mayring angestrebt, das Auftreten von Häufigkeiten der herausgearbeiteten Kategorien in den Vordergrund stellt, sondern vielmehr ermöglicht, auch vielschichtige individuelle Textinformationen zu berücksichtigen. Eine Häufigkeitsanalyse einzelner Kategorien, die hier nicht im Fokus der qualitativen Untersuchung stehen sollte, wurde somit nicht vorgenommen. Im Hinblick auf den rekonstruierenden Charakter der Untersuchung wurde das Augenmerk vielmehr auf komplexe Zusammenhänge, insbesondere durch die von den Experten beschriebenen Beispielfälle, gelegt. Diesbezüglich muss angemerkt werden, dass es im Rahmen der geführten Experteninterviews zwar teilweise Rekonstruktionen von Einzelfällen gab, einige Befragte jedoch unter Angabe ihrer Geheimhaltungspflicht keine genauen Auskünfte geben konnten oder wollten und daher eher fiktive Fälle schilderten. Dabei ist jedoch davon auszugehen, dass diese auf Erfahrungen der Experten beruhten und somit zumindest zu realitätsnahen Schilderungen führten.

Letztendlich standen sechs Transkriptionen³⁰³ sowie vier Gesprächsprotokolle³⁰⁴ für die Datenauswertung zur Verfügung. Diese erfolgte zunächst in Form der beschriebenen Extraktion von Inhalten anhand der Schwerpunktaspekte des Leitfadens, an dem sich auch die zusammenfassenden Gesprächsprotokolle orientierten. Einzelne Textpassagen wurden aus dem Datenmaterial herausgelöst, diesen Aspekten zugeordnet und analysiert. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, die transkribierten Interviews sowie die wesentlich reduzierteren Gesprächsprotokolle auf eine gemeinsame Auswertungsbasis stellen zu müssen.

6.2.2 Erkenntnisse aus der Qualitativen Datenerhebung

Eine getrennte Betrachtung der Interviews, aufgeteilt in die beiden zur Verfügung stehenden Untersuchungsgruppen Polizei und Staatsanwaltschaft, wurde aufgrund des sehr kleinen Samples nicht vorgenommen. Vielmehr geben die folgenden Ausführungen ein Gesamtbild des Forschungsgegenstandes, in das sowohl die Perspektiven der Polizei (BKA und Länder) als auch die der Staatsanwaltschaft (Bundesanwaltschaft und Länder) einfließen. Dort, wo es notwendig

³⁰³ Diese wurden im Rahmen der Untersuchung bezeichnet als: POL_1, POL_2_B1/B2, POL_4, POL_5, STA_2_B1/B2, STA_3. Die Kürzel (POL und STA) weisen auf die jeweilige Untersuchungsgruppe (Polizei oder Staatsanwaltschaft) hin. Die Ziffern dienen der Aufzählung und haben ordnende Funktion. B1, B2 etc. bezeichnen in Experteninterviews mit mehreren Gesprächspartnern die jeweiligen Experten (Befragter 1, Befragter 2 etc.).

³⁰⁴ POL_3, POL_6_B1u.B2, POL_7_B1, STA_1_B1/B2/B3.

erscheint und für eine differenzierte Einschätzung wichtig ist, werden einzelne Standpunkte ihrer Untersuchungsgruppenzugehörigkeit entsprechend gekennzeichnet.

Die anschließenden Ausführungen geben zunächst die Perspektive der Befragten wieder, bevor in Kapitel 6.2.3 eine Zusammenfassung, ergänzt durch Einschätzungen der Verfasser, erfolgt. Die Darstellungen und Ansichten der Experten werden je nach Datengrundlage – Transkript oder Gesprächsprotokoll – entweder als wörtliche Rede oder sinngemäß, dem jeweiligen Gesprächsprotokoll entsprechend, zitiert.³⁰⁵

6.2.2.1 Öffentliche Diskussion und persönliche Einschätzung des GVVG

Um im Rahmen der Gespräche einen Einstieg in die Thematik zu erlangen und eine erste Einordnung der Einstellung der Befragten zum GVVG zu erlangen, wurden die Experten zunächst nach ihrer Wahrnehmung bezüglich der **öffentlichen Diskussion** um das GVVG und ihre **persönliche Einschätzung** der Gesetzgebung im Vorfeld befragt.

6.2.2.1.1 Wahrnehmung der öffentlichen Diskussion

Die **Wahrnehmung der öffentlichen Diskussion** im Bereich von Politik, Medien und Fachkreisen wird von den Experten unterschiedlich beschrieben und wurde teilweise gar nicht³⁰⁶ bis beiläufig³⁰⁷, teilweise aber auch – ohne genauere Angaben – recht intensiv³⁰⁸ wahrgenommen. Als Hauptschlagwörter, die von den Befragten mit der Diskussion vor allem in Verbindung gebracht wurden, stehen Begriffe wie „*Terrorlager*“³⁰⁹ oder „*Terrorcamps*“³¹⁰. So merkt ein Befragter an:

„Leute abzufangen, die dann in Terrorcamps gewesen sind, das ist (...) so die große Überschrift glaube ich damals gewesen (...).“³¹¹

³⁰⁵ Längere Zitate, die den Transkripten entnommen sind, werden in wörtlicher Rede, kursiv eingerückt, dargestellt.

³⁰⁶ STA_1_B1/B2_26; die Zahlen hinter den Verweisen geben die Zeilennummern der jeweiligen Transkriptionen oder Gesprächsprotokolle an.

³⁰⁷ POL_4_22-24, POL_5_26.

³⁰⁸ STA_1_B3_27/28.

³⁰⁹ POL_3_30.

³¹⁰ STA_2_B2_48.

³¹¹ POL_1_100/101.

Es werden teilweise „sehr kontrovers geführte Diskussionen“³¹² um das GVVG mit „Meinungen in alle Richtungen“³¹³ erinnert und diese als „Endlosdiskussion“³¹⁴ beschrieben, bei denen zu viel darüber debattiert wurde, „ob“³¹⁵ es überhaupt zu einer Einführung des Gesetzes kommen sollte als vielmehr darüber, „wie“³¹⁶ dieses implementiert werden könnte. So merkt ein Befragter an:

„Jetzt musste aufgrund des Drucks in der Öffentlichkeit irgendwas her und jetzt wurde das eben dann initiiert, GVVG-mäßig, und da war dann das Ergebnis eben: ‚hier, Polizei, hier habt Ihr 'n Handwerkszeug, macht mal!‘. So, und diesen ganzen Rattenschwanz hinten, wie damit verfahren werden soll usw. und so fort, da hat man sich wahrscheinlich relativ wenig Gedanken gemacht.“³¹⁷

Die Experten unterscheiden zwischen fundierten Diskussionen in Fachkreisen, die nach Ansicht eines Befragten „doch meistens von etwas mehr Sachverstand geprägt (sind)“³¹⁸ sowie öffentlichen „politisch motivierten“³¹⁹ Debatten, die aus Sicht der meisten Praktiker jedoch eher als unangebracht empfunden werden, da sie die als notwendige angesehene Einführung des GVVG infrage stellen.

„Mich hat eher erschreckt, dass in bestimmten Kreisen, die sich ja dann alljährlich und jedes Mal bei solchen Diskussionen zu Worte melden, dann von Hysterie die Rede ist und die meinen, wir könnten mit den bisherigen strafprozessualen Mitteln auch solcher Verfahren Herr werden. Und mir geht es so, dass ich als Praktiker bisweilen den Eindruck erlange, als ob mir Blinde was von Farben erzählen wollen.“³²⁰

Ein Befragter aus der Untersuchungsgruppe Polizei hingegen, der einzige der befragten Experten, der, abgesehen vom § 91 StGB („den halte ich für sinnvoll“)³²¹ nach wie vor das GVVG ablehnt, ist diesbezüglich völlig anderer Auffassung. Er sieht in Bezug auf die politische Diskussion vielmehr

„eine unheilvolle Allianz (...) zwischen Politikern und einer gewissen Führungsebene von Sicherheitsdiensten (...), sowohl Polizeiführern als auch

³¹² POL_7_17/18.

³¹³ POL_5_32.

³¹⁴ POL_3_27.

³¹⁵ POL_3_18-24.

³¹⁶ POL_3_18-24.

³¹⁷ POL_2_B1_443-448.

³¹⁸ STA_2_B1_32/33.

³¹⁹ STA_2_B1_32-34.

³²⁰ STA_2_B1_62-67.

³²¹ POL_1_190.

Nachrichtendiensten, BfV und BND, denen durchaus an einer medialen Verschärfung der Sicherheitslage gelegen ist“³²²

und die daher die aus seiner Sicht nicht erforderliche Beibehaltung des GVVG und hier insbesondere der §§ 89a, b StGB weiter vorantreiben.

Wenngleich den Experten kritische Auseinandersetzungen mit dem GVVG auch aus der Literatur durchaus bewusst sind, so werden diese jedoch eher Tätigkeitsbereichen außerhalb der Praxis zugeschrieben:

„Man liest in der Literatur natürlich schon Kritiker. Ich weiß nicht, auch ein größerer Kommentar, da wird es schon sehr angegriffen, also auch gerade unter dem Bestimmtheitsgrundsatz. Aber von den Praktikern, ist mir nichts bekannt.“³²³

Zudem werden GVVG-kritische Stimmen von den Befragten teilweise mit mangelndem Fach- oder Sachverstand abgetan oder aber mit einer gegensätzlichen Interessenlage, wie sie beispielsweise bei Verteidigern gegeben ist, begründet. Ein befragter Staatsanwalt merkt an:

„Also ich würde jetzt fast mal ein bisschen zynisch anmerken, die Kollegen, die sich mit der Materie auskennen, die vertreten nach meinem Wissen keine anderen Auffassungen. Wenn Sie natürlich auch umfassender fragen, wenn Sie beispielsweise auf Verteidiger treffen, vielleicht dann auch noch auf bestimmte Verteidiger. Da gibt es bestimmt andere Auffassungen. Aber, das ist ja auch gut, dass es Mindermeinungen gibt.“³²⁴

Der Grundtenor der Praktiker zur Einführung des GVVG, die mit einem „große(n) Wohlwollen“³²⁵ aufgenommen wurde, so ein Befragter, wird jedoch als zumeist positiv eingeschätzt, da ein Deliktfeld Berücksichtigung finden sollte, das in Ermangelung notwendiger Vorschriften „dringend nach Bearbeitung rief“³²⁶.

6.2.2.1.2 Persönliche Einschätzung

Auch die **persönliche Einschätzung** der Befragten im Vorfeld bzw. bei Einführung der neuen Vorschriften ist unterschiedlich. Das GVVG wurde teilweise zunächst nur als „Aufhänger für Ermittlungen“ und als „praxisfern“³²⁷ angesehen.

³²² POL_1_249-254.

³²³ STA_2_B2_548-550.

³²⁴ STA_2_B1_541-542.

³²⁵ STA_2_B1_38.

³²⁶ STA_2_B1_39.

³²⁷ STA_1_B1_37.

Die Aussagen reichen von „*Das wird nie was!*“³²⁸ über „*Was für ein Blödsinn!*“³²⁹ bis hin zu „*Ich persönlich fand es eher begrüßenswert.*“³³⁰ oder „*Ich war begeistert, auch schon im Vorhinein.*“³³¹

Einige knüpften an die neue Gesetzgebung die Hoffnung, dass durch die Einführung des GVVG eine Strafbarkeitslücke unterhalb der §§ 129a, b StGB würde geschlossen werden können.³³²

Ein anderer wiederum war erstaunt, als er die ersten Entwürfe und Mitteilungen zur Absicht der Einführung des GVVG bekam. Für ihn war diese Entwicklung überraschend, und die erste Frage, die ihm „*in den Sinn kam*“, war die der Nachweisführung bei einem so weit im Vorfeld einer Tat liegenden Straftatbestand.³³³

Auch wurde das GVVG als umfangreicher wahrgenommen als ursprünglich angedacht, da letztendlich auch „*vorbereitende Aktivitäten*“ berücksichtigt wurden, obwohl es eigentlich nur „*um Terrorlager und die Verhinderung der Vorbereitung zur Ausreise in entsprechende Lager gehen sollte*“.³³⁴

Diesbezüglich galten erste Gedanken auch dem zukünftigen Arbeitsaufwand, der durch die Einführung des GVVG bei gleichzeitig „*ungewissem Ausgang*“ erahnt wurde („*Wer soll das alles machen!*“)³³⁵, eine Einschätzung, die sich nach Aussagen der meisten Experten zu Auswirkungen des GVVG auf ihren Berufsalltag³³⁶ bislang auch zu bestätigen scheint bzw. subjektiv entsprechend wahrgenommen wird.

Zudem waren die Informationen im Vorfeld zu der neuen Gesetzgebung nach Auffassung vieler Befragter zu vage, als dass man sich bereits in diesem Stadium ein objektives Urteil hätte bilden können.

„Dann wird ja vorab einmal so ein Entwurf rumgeschickt, der kam auch hier einmal durch. (...) Ich weiß noch genau damals, mein Sachgebietsleiter, der hat dann auf einmal dann irgendwann ein bisschen Papier uns vorbeigebracht, damit wir uns mal in die Materie einlesen können. (...) Und dann hinterher hatte man dann tatsächlich das GVVG vorliegen, hat sich das einmal angeguckt. Zu dem Zeitpunkt konnte ich das aber noch nicht

³²⁸ STA_1_B1_35.

³²⁹ STA_1_B2_50.

³³⁰ STA_2_B1_62.

³³¹ POL_5_37.

³³² POL_6_27/28.

³³³ POL_7_21-24.

³³⁴ POL_3_27-32.

³³⁵ POL_7_25/26, 31.

³³⁶ Siehe auch Teil 6.2.2.4.4.

wirklich einschätzen, was das dann bedeutet, wenn man es anwenden will, muss, möchte.“³³⁷

Ein Befragter aus der Untersuchungsgruppe der Polizei, der der neuen Gesetzgebung von Anfang an kritisch gegenüber stand, hat seine Einstellung auch nach praktischer Arbeit mit dem GVVG nicht geändert.

„Das gesamte GVVG (...) greift ganz einfach nicht. (...) Ich halte diese ganze Einrichtung für überflüssig. (...) Dieses Gesetz hat für mich also weder eine Erleichterung noch eine Verschlechterung gebracht.“³³⁸

Als Begründung nennt er neben der bereits oben genannten, seiner Meinung nach nicht realen, sondern politisch gewollten medialen Verschärfung der Sicherheitslage die von ihm als gering eingeschätzte geringe Fallzahl

*„Also, wenn man das jetzt auf die gesamte Zeit reflektiert, (..) zwei Fälle in zwei, drei Jahren, das ist schon eine zu vernachlässigende Größe.“*³³⁹

sowie eine mit dem Gesetz einhergehende problematische *„Verquickung (..) von Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht“*.³⁴⁰

Letztgenannter Punkt wird auch von vielen anderen Experten deutlich als Unsicherheitsfaktor herausgestrichen. Dennoch befürworten alle (befragt wurden, wie eingangs erwähnt, nur Polizeibeamte und Staatsanwälte) das GVVG in der Sache, unabhängig davon, wie sie im Vorfeld darüber gedacht haben. Vielmehr besteht eine so gut wie einhellig positive Einstellung zu der neuen Gesetzgebung, was nach Aussage der Befragten zum einen damit zusammenhängt, dass die neuen Vorschriften nicht nur im Rahmen der Ermittlung, sondern inzwischen auch in Haftbefehlen und Anklagen zur Anwendung kommen,³⁴¹ und sich – aus Sicht eines Großteils der Experten – damit ihre Existenz zu berechtigen scheint. Zum anderen führen ihrer Meinung nach auch die praktische Auseinandersetzung mit dem GVVG sowie die aus der Ermittlungsarbeit resultierenden Erkenntnisse dazu, eine quantitativ zunehmende Radikalisierung sowie deren qualitative Ausprägung wahrzunehmen (*„besorgniserregende Tendenzen von Ausreisen in Ausbildungslager sowie auch Bombenbauanleitungen im Internet“*)³⁴² und damit verbunden ein stärker werdendes Bewusstsein für den

³³⁷ POL_2_B2_42-44, 61-65

³³⁸ POL_1_97/98, 102/103, 229/230.

³³⁹ POL_1_36/37.

³⁴⁰ POL_1_135/136.

³⁴¹ STA_1_B1_38/39.

³⁴² POL_6_60/61.

Phänomenbereich Islamismus zu entwickeln, was aus Sicht der Befragten ebenfalls die Bedeutung der Vorschriften stärkt.³⁴³

„Höchstpersönlich war für mich extrem überraschend, über diese Mitschnitte von TKÜ-Verbindungsdaten zu hören, welche enorme Personenanzahl doch sympathisiert mit Anschlägen, bei denen Unschuldige ums Leben kommen. Dass insgesamt die Islamisten abgestuft nicht europafreundlich sind und noch weniger amerikafreundlich, ist die eine Sache, zu hören, dass 9/11 praktisch komplett gebilligt wird, von einer bestimmten Klientel. Wie differenziert, jenseits jeder Logik, aber wie differenziert die abstufen danach, wer sich wo beteiligt, wie liberal auch hier in Deutschland durchaus auch mit Andersgläubigen umgegangen wird. Das wird ganz eindeutig goutiert in den Telefonaten, dass halt in Deutschland ja noch für Islamisten am besten zu leben sei und nicht nur, weil sie ihre kriminellen Unterstützungshandlungen hier begehen können, nein, auch, weil es der liberalste Staat im Ansatz ist, was das Miteinander von Religionen und Lebenseinstellungen angeht. Aber doch, das, was mich umgehauen hat, war wirklich, in welcher Breite die das westliche Leben, wo sie nach außen hin integriert scheinen, komplett ablehnen. Und vor allen Dingen auch diese Gewalttaten akzeptieren. Man kann ja immer noch sagen, hier, ‚Politisch oder religiös hoffe ich, dass der Islam zur Weltreligion durchdringt!‘, aber zu sagen, dafür bombe ich die anderen weg, ist ja noch mal ein komplett neuer inhumaner Schritt. Und den gehen da sehr viele Leute, das hätte ich so nicht erwartet.“³⁴⁴

Dennoch werden auch bei grundsätzlicher Befürwortung des GVVG seine Inhalte von den Befragten durchaus reflektiert. So werden „offene Diskussionen“ geführt und ein „kritisches Hinterfragen ‚von außen‘ (...) durchaus akzeptiert“³⁴⁵

6.2.2.2 Anwendung des GVVG – Beispiele aus der Praxis

Um einen Einblick in praktische Anwendungsbereiche des GVVG sowie die konkrete tägliche Arbeit der Befragten in Zusammenhang mit den Vorschriften zu erlangen, wurden die Experten darum gebeten, entsprechende reale Fälle, in die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eingebunden sind oder waren, möglichst detailliert darzustellen. Dazu sollten die Sachverhalte bearbeiteter Fälle beschrieben, einschlägige Tatbestände und Anlasstaten genannt sowie die auf ihnen begründeten durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen erläutert werden.

³⁴³ STA_1_B2_50/51.

³⁴⁴ STA_3_416-434.

³⁴⁵ POL_3_36-39.

Die aus diesen Erkenntnissen ursprünglich angedachte Rekonstruktion von realen Fällen, bei denen das GVVG zu Anwendung kommt, war jedoch leider nur bedingt möglich, da die meisten Experten aufgrund laufender Verfahren und/oder Verweis auf ihre Geheimhaltungspflicht entweder gar keine Beschreibungen konkreter Sachverhalte abgeben wollten oder beispielhaft auf vermeintlich typische aber fiktive Abläufe zurückgriffen.

Die Ausführungen reichen somit von lediglich kurzen beispielhaften fiktiven Beschreibungen über kurz zusammengefasste Sachverhalte bis zu detailliert erläuterten Fällen, wobei letztere jedoch leider deutlich in der Unterzahl sind. Eine umfassende Darstellung aller von den Experten bearbeiteten Fälle und damit einhergehend eine der Fragestellung dieser Evaluation gerecht werdende differenzierte Rekonstruktion realer Verfahrenskonstellationen kann somit hier nicht vorgenommen werden. Eine Übersicht der genannten Fälle gibt die Tabelle zu den Fallbeschreibungen (Anlage 7), in der die beschriebenen Verfahren soweit möglich nach Sachverhalten, einschlägigen Tatbeständen, Phänomenbereich, in Betracht kommende Tathandlungen, durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen, Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie Verfahrensstand und ggf. weiteren Anmerkungen zusammengefasst sind.

Insgesamt handelt es sich um 12 Verfahren, in denen § 89a StGB einschlägig ist:

- siebenmal allein § 89a StGB
- einmal § 89a StGB in Verbindung mit § 89b StGB
- einmal § 89a StGB in Verbindung mit § 109h StGB
- einmal § 89a StGB in Verbindung §§ 129a, b, 310 und 308 StGB
- einmal § 89a StGB in Verbindung mit §§ 129a, b StGB
- einmal § 89a StGB in Verbindung mit § 129a StGB.

Desweiteren werden in einem Experteninterview zwei weitere Verfahren genannt, die unter die §§ 129a bzw. 129a, b StGB fallen und mit einem unter § 89a geführten Verfahren zusammenhängen, da es sich teilweise um dieselben Beschuldigten handelt. Zudem werden in einem weiteren Gespräch fünf nicht näher differenzierte Fälle genannt, die ebenfalls unter §§ 89a und 129a, b StGB fallen.

Als **in Betracht kommende Tathandlungen** werden genannt:

- „Zur Verfügung Stellung und Sammlung von Geldern“, „Geldübermittlung“
- „Sich-Ausbilden-Lassen“,
- „Verschaffen verschiedener Materialien“,
- „Herstellen von Sprengstoff“,
- „Unterstützungsleistungen terroristischer Vereinigungen“, „Unterstützung des Dschihad“,
- „Sich-Unterweisen-Lassen in der Herstellung von Sprengstoff“,
- „Ausreisewille“,
- „Anwerben von Kämpfern“
- „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“

Neben polizeirechtlichen Maßnahmen (hier Gefahrenabwehr) werden folgende strafprozessuale Maßnahmen genannt:

- Durchsuchungen,
- TKÜ,
- Observation,
- Verkehrsdatenerhebung,
- IMSI-Catcher,
- Kleiner und großer Lauschangriff,
- Haftbefehle und Festnahmen.

Der **Stand der Verfahren** reicht von der Einstellung aufgrund mangelnder Beweise oder aber auch Tod der Beschuldigten in Kampfhandlungen bis hin zu offenen Haftbefehlen sowie Anklagen.

Die **extremistische Ausrichtung** der Verdächtigen ist ausschließlich dem Phänomenbereich Islamismus zuzuordnen.

Im Folgenden werden zwei relativ detailliert geschilderten Verfahren genauer dargestellt. Zum einen handelt es sich dabei um die Verfahren, die am ausführlichsten erläutert wurden, zum anderen erscheinen sie jedoch auch aufgrund ihrer Strukturen für im Rahmen des GVVG geführte Ermittlungsverfahren für eine exemplarische Rekonstruktion geeignet. Es handelt sich um Ermittlungsverfahren

ren, die mit § 89a StGB und somit dem Tatbestand begründet sind, der am häufigsten im Rahmen des GVVG zu Anwendung kommt. Zugleich ist es auch der Tatbestand, der aufgrund seiner Struktur die meisten Probleme und Kritikpunkte insbesondere im Hinblick auf die Nachweisbarkeit aufwirft und zudem die im Rahmen des GVVG bedeutsamen Aspekte Ausreise, terroristisches Ausbildungslager, terroristische Ausbildung, Rückkehr und Unterstützungsleistungen zum Inhalt hat.

6.2.2.2.1 Exemplarische Rekonstruktion 1 - Verfahren nach § 89a StGB³⁴⁶

Sachverhalt:

Das Ermittlungsverfahren begann mit einer Geldwäscheverdachtsanzeige im Internet, die die zuständigen Ermittler durch das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) des BKA auswerten ließen. Weitere, nicht näher definierte Erkenntnisse von Nachrichtendiensten und anderen Dienststellen wurden zusammengeführt und es wurde festgestellt, dass die Person im Bundesland des betreffenden LKA Student ist.

Durch weitere Ermittlungen konnten Kontaktpersonen dieser Person innerhalb der Bundesrepublik festgestellt werden, die ebenfalls zum Kreis potentieller Gefährder gehörten bzw. ebenfalls islamistische Bestrebungen hatten. Die Erkenntnisse konnten immer weiter verdichtet werden. Schließlich wurde die Bundesanwaltschaft informiert, die eine Zuständigkeit in ihrem Bereich zunächst ablehnte.

Im weiteren Verlauf wurde dann § 89a StGB geprüft, weitere Erkenntnisse wurden zusammengestellt und als strafprozessuale Maßnahmen Internetüberwachung, TKÜ und Observation angeregt, um die Erkenntnisse weiter zu verdichten.

Nach Mitteilung von Nachrichtendiensten gelangten die Ermittler zu der Erkenntnis, dass der Verdächtige evtl. umgehend ausreisen will, um sich in einem Ausbildungslager ausbilden zu lassen und in den Dschihad zu ziehen. Durch die Nachrichtendienste wurde festgestellt, dass der Tatverdächtige zu einer anderen Person im außereuropäischen westlichen Ausland intensiven Chat-Kontakt hatte. Hierbei handelte es sich um eine Person mit deutscher Nationalität und der Staatsbürgerschaft des potentiellen Ziel-Staates, die sich zuvor in Nordafrika, ei-

³⁴⁶ Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der exemplarischen Rekonstruktion des Verfahrens das entsprechende Experteninterview nicht zugeordnet.

nem südosteuropäischen Staat sowie im Nahen Osten aufgehalten hatte und sich nach wie vor im Ausland befand. „Und dort eben gesagt wurde: ‚Pack den Pass, hol Dein Geld und reise aus [nach Südosteuropa] oder [Nordafrika]‘³⁴⁷!“

Aufgrund dieser veränderten Lage, die ein schnelles Handeln erforderlich machte, musste in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft innerhalb von ein bis zwei Tagen eine Anpassung der Maßnahmen erfolgen. Dementsprechend wurden nun Durchsuchungsbeschlüsse angeregt, diese auch erlangt und „sehr, sehr schnell und zügig umgesetzt“, um Beweismaterial dafür sicherzustellen, dass diese Person in den Dschihad ziehen will. Dieses Beweismaterial wäre, wenn diese Person ausgereist wäre, wahrscheinlich nicht mehr vorhanden gewesen. Die Ermittlungen liefen zum Interviewzeitpunkt (Mai 2011) noch.

Anlasstat:

Bei der Anlasstat handelt es sich um die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und hier konkret um das Sammeln von nicht unerheblichen Vermögenswerten als ausschließlichen Tatbestand.

Es kommt § 89a II Nr. 4 StGB in Betracht.

Phänomenbereich:

Das Verfahren ist dem Phänomenbereich Islamismus (konkret salafistisch-dschihadistisch) zuzuordnen.

Zielperson:

Der Tatverdächtige war im Vorfeld nachrichtendienstlich bekannt.

Strafprozessuale Maßnahmen:

Aufgrund der zunächst zusammengestellten Erkenntnisse waren, begründet auf § 89a StGB, Internetüberwachung, TKÜ und Observation angeregt worden. Letztendlich, aufgrund der Erkenntnis einer unmittelbar bevorstehenden Ausreise, wurden jedoch Durchsuchungen durchgeführt.

³⁴⁷ Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die konkreten Staaten, die näher bezeichnet wurden, hier anonymisiert.

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden:

Der zweiten Nationalität des Tatverdächtigen entsprechend, gab es Bezugspunkte zu Sicherheitsbehörden eines außereuropäischen Staates. Mit diesem standen die Ermittler in Kontakt.

Die Zusammenarbeit wird als sehr gut beschrieben, was nach Auffassung des Befragten u.a. damit zusammenhing, dass der betreffende Staat erfreut war, auch aus Deutschland Informationen zu bekommen, und diese Erkenntnisse weiterverwenden konnte. Aufgrund der Tatsache, dass die ausländische Polizei, mit der die Zusammenarbeit stattfand, ein sehr großes Interesse an den in Deutschland vorliegenden Informationen hatte, trafen sich die Ermittler des zuständigen LKA gemeinsam mit dem BKA in der Botschaft des betreffenden Staates mit dem dortigen Botschaftervertreter. Die Zusammenarbeit wird als „*sehr, sehr, sehr persönlich*“ und der Ablauf als „*sehr, sehr gut*“ und „*reibungslos*“ charakterisiert. Die aus Deutschland gelieferten Daten wurden von den ausländischen Behörden für ihre Belange ausgewertet, und die Ergebnisse konnten anschließend wieder in das deutsche Verfahren eingefügt werden. Somit konnten auch die deutschen Ermittler von den Informationen aus dem Ausland profitieren, so dass von einer „*Win-Win-Situation*“ gesprochen werden kann.

Stand des Verfahrens:

Momentan ruht das Verfahren, da ein anderes aktuelles Verfahren mit höherer Priorität sämtliche zeitliche Ressourcen der Ermittler auf sich zieht.

Nachweisführung:

Das eigentliche Ziel der Ermittlungen, die Nachweisführung, wird für das vorliegende Verfahren als sehr schwierig beschrieben. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass tatsächlich nicht unerhebliche Geldmittel in irgendeiner Form für den Dschihad transferiert worden sind. „*Also im Endeffekt bräuchte ich einen Scheck an Al-Qaida: ‚Ich habe überwiesen 1.000 Euro für den Dschihad!‘, dann hätte ich den Tatbestand geführt.*“

Die Gefahr, ein möglicherweise rein alltägliches Verhalten zu kriminalisieren, sieht der Befragte nicht gegeben.

Zunächst begründet er seine Auffassung mit den ersten Informationen des Verfassungsschutzes, denen nachgegangen werden musste. Die gelieferten Erkenntnisse werden als „*relativ dezidiert gutachterlich dargestellt*“ beschrieben.

Umgang mit dem Verfahren vor Einführung des GVVG:

Vor Einführung des GVVG hätte man nach Aussage des Experten versuchen müssen, „*in irgendeiner Form*“ ein Verfahren nach §§ 129a, b StGB beim Generalbundesanwalt zu bekommen. Allerdings wäre die Voraussetzung dafür gewesen, dass der Tatverdächtige eine terroristische Vereinigung unterstützt.

„Man hätte dann nachweisen müssen, dass dieses Geld, was er transferiert hat, ganz konkret einer bestimmten Terrororganisation, die bereits als Terrororganisation anerkannt ist durch deutsche Gerichte, dass er die unterstützt hat. Und den Nachweis zu führen, dass irgendwelche Bargelder durch Kuriere z. B., blöd gesprochen, Osama Bin Laden übergeben worden sind, das wäre sehr schwierig gewesen.“

Letztendlich wird davon ausgegangen, dass das Verfahren ohne die neuen Tatbestände gar nicht hätte geführt werden können.

6.2.2.2 Exemplarische Rekonstruktion 2 - Verfahren nach §§ 89a, b StGB³⁴⁸

Sachverhalt:

Tatverdächtig ist ein Nicht-EU-Bürger mit muslimischer Glaubenszugehörigkeit, der zunächst nur dadurch auffiel, dass er mit Jugendlichen zu tun hatte, die frisch konvertiert waren. Danach wurde festgestellt, dass er selber einer salafistischen Glaubenszugehörigkeit angehört, dass er in einer ehemaligen Moschee, die aufgrund von Terrorverdacht geschlossen wurde, beten geht, dass er Kampfsportunterricht gibt, in dem sich mehrheitlich junge Menschen seiner Nationalität aufgehalten haben, die auch nach Beendigung des Kampfsporttrainings irgendwann angefangen haben, sich dem Islam zuzuwenden („*anfangen zu beten*“).

Über Informationen anderer Polizeibehörden konnte festgestellt werden, dass der Beschuldigte Kontakte zu Gefährdern in einer deutschen Großstadt unterhielt. Diese Stadt hatte zu dem Zeitpunkt eine Ausreisewelle in Terrorcamps. Zu

³⁴⁸ Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der exemplarischen Rekonstruktion des Verfahrens das entsprechende Experteninterview nicht zugeordnet.

dieser Szene und hier vor allen Dingen zu zwei Gefährdern aus dieser Stadt, die in Pakistan festgenommen worden waren und dann wieder zurückgeholt wurden, weil sie deutsche Staatsangehörige sind, hatte der Beschuldigte engen Kontakt.

Aus diesen Erkenntnissen wurden Mutmaßungen angestellt, dass sich der Beschuldigte auch für eine Ausreise in ein Terrorlager interessiere. Sein Interesse ging soweit, dass er Testreisen in ein deutsches Mittelgebirge unternahm, wo u.a. Wanderungen im Tiefschnee durchgeführt wurden. Diese Erkenntnis sowie das Gesamtverhalten des Beschuldigten, *„kampfsportinteressiert, waffeninteressiert, Bestrebungen, sich körperlich fit zu halten, schon mal zu gucken, wie das so sein könnte in einem Ausbildungslager in Afghanistan, Pakistan im Winter“*, führten, weil zunächst erst einmal kein Strafverfahren eingeleitet werden konnte, zu polizeirechtlichen Maßnahmen. Der Verdächtige wurde observiert, und über Maßnahmen einer anderen Länderpolizei gelangte man aufgrund der Aussage des Beschuldigten *„Denkt dran, ich bin nur noch bis dann und dann da!“*, zu der Erkenntnis, dass er ausreisen wolle. Diese Ausreise wurde überwacht, wobei jedoch festgestellt wurde, dass er sich in einen außereuropäischen Staat, dessen Staatsbürger er ist, begeben hat, *„wo ja jetzt bekanntermaßen nicht unbedingt die großen Terrorcamps liegen“*. Dort verlor sich die Spur, und es konnte nur festgestellt werden, dass er bis in die Hauptstadt des Staates gelangte. Der weitere Weg konnte nicht weiter verfolgt werden. Nach drei Wochen kam er wieder zurück, wobei jedoch nicht festgestellt werden konnte, woher er kam.

„Er war auf einmal wieder da in Deutschland. Wir wussten aber nicht, wie er eingereist ist, von wo er eingereist ist.“

Die zuvor durch andere Polizeibehörden bereits festgestellten Kontakte hatte er dann nach wie vor. Weil man aber nicht nachweisen könne, dass er sich tatsächlich in ein Terrorlager begeben habe, um sich ausbilden zu lassen, habe der Staatsanwalt dann den Verdacht ausgeweitet auf § 89a StGB und danach Durchsuchungsbeschlüsse beantragt, die dann auch vollstreckt worden seien.

Anlasstat:

Als Anlasstat wird die Ausreise herausgestellt. Der Beschuldigte hatte sich falsche Pässe besorgt, hatte nach wie vor Kontakt zu der Ausreisegruppe, nicht nur ins islamistische Spektrum der betreffenden deutschen Großstadt sondern auch in andere Bereiche der Bundesrepublik, und somit wurde durch sein Verhalten unterstellt, dass er wieder ausreisen wolle.

Es kommen §§ 89a, b StGB in Betracht.

Phänomenbereich:

Das Verfahren ist dem Phänomenbereich Islamismus (salafistisch) zuzuordnen.

Zielperson:

Die Zielperson war im Vorfeld polizeilich nicht bekannt.

Strafprozessuale Maßnahmen:

Aufgrund des unterstellten Ausreisewillens wurden Durchsuchungsbeschlüsse erlassen.

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden:

Von einer Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden wurde bewusst Abstand genommen. Die Möglichkeit einer Anfrage nach dem Aufenthalt des Beschuldigten an den Staat, in den er ausgereist war, wurde nicht wahrgenommen. Als Grund werden bestehende Bedenken sowohl beim LKA als auch beim BKA genannt.

„Wir konnten ja noch nicht nachweisen, dass er tatsächlich dieser Terrorist ist, für den wir ihn halten, und dann wollte keiner es auf sich nehmen, dass (ihm oder) der Familie (die noch in dem betreffenden Land lebt) irgendwelche schlimmen Dinge passieren oder sie irgendwelchen Repressalien ausgesetzt ist.“

Des weiteren wurde im Rahmen des Verfahrens mit östlichen und westlichen EU-Staaten zusammengearbeitet, wobei der Befragte darauf hinweist, dass der Austausch hier schneller gehen könnte.

„Das Problem ist natürlich [...], wir hatten nie unmittelbaren Kontakt, weil die Kontakte zu internationalen Behörden immer über das BKA laufen. Das ist ein bisschen zäh, aber nicht zäher als sonst.“

Stand des Verfahrens:

Das Verfahren steht kurz vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft, ruht jedoch z.Zt., da ein anderes Verfahren im Bereich Staatsschutz des betreffenden LKA Priorität besitzt.

Nachweisführung:

Die Nachweisführung wird als schwierig erachtet und die damit einhergehende Problematik sehr umfassend geschildert. Daher soll der Befragte hier selbst zu Wort kommen:

„Man hat dieses Bauchgefühl, und man sieht auch an Gesamtbetrachtung der Person, wir haben hier jemanden, der mit der demokratischen Grundordnung, mit den Rechten, Gesetzen, Pflichten in Deutschland überhaupt nichts anfangen kann und nichts anfangen will. Der auch andere Menschen in seinem sozialen Umfeld beeinflusst, genauso zu denken und zu handeln wie er selber, dem man das aber nicht verbieten kann, dessen Verhalten man nicht unter Strafe stellen kann. Und auch, dass das innerhalb der Polizei natürlich keine Sachverhalte sind, die für Begeisterung sorgen. Also, wir haben hier einfach keine klare Straftat, noch keine Tat, das ist ganz diffus, es ist schwer zu fassen und damit tut sich die Polizei schwer. Ich habe hier jetzt nicht den Raub, den Mord, die Vergewaltigung oder den Diebstahl. Das spielt sich viel im Kopf ab, viel im Verborgenen. Ja, also, das ist viel Arbeit, wenig Erfolg, wahrscheinlich, in diesem Fall.“

„Jeder andere kann auch im Schnee spazieren gehen und auf einen Berg klettern. Wir haben davon Videos und Bilder, und wir wissen ganz genau, dass alle Jungs in diesem Video und auf den Bildern, alles stramme Dschihadisten sind, die, ob sie jemanden töten würden, nein, soweit würd' ich nicht gehen, aber deren Gedankengut man ganz klar kennt. Die auch "Allahu Akbar!" brüllen, ganz munter. Aber, naja, mein Gott, das ist eben einfach nicht strafbar. Die sind im Schnee wandern gegangen. Das hat ja auch so 'n bisschen was von Räuber und Gendarm, also. Ja.“

Umgang mit dem Verfahren vor Einführung des GVVG:

Ohne das GVVG hätte der Befragte keine Möglichkeit gesehen, den Beschuldigten strafrechtlich zu belangen.

6.2.2.3 Anwendung des GVVG – Allgemeine Erkenntnisse

Im Anschluss an die Darstellung realer Fälle, werden nun die aus allen Experteninterviews gewonnenen allgemeinen Erkenntnisse zu Rahmenbedingungen,

Anwendung, Ablauf und Problembereichen von Ermittlungsverfahren im Rahmen des GVVG aufgezeigt.

6.2.2.3.1 Zielpersonen und Strukturen

Der im Fokus stehende Tätertypus sowie sich verändernde Strukturen im Phänomenbereich Islamismus scheinen eine besonders wichtige Rolle im Rahmen der Anwendung des GVVG sowie seiner Legitimation aus Sicht der Akteure zu spielen. Weitere extremistische Bereiche wie z.B. Rechts- oder Linksextremismus kommen in den Gesprächen nicht zum Tragen und stehen hier somit auch nicht im Fokus.

Von den Experten werden veränderte Strukturen beschrieben, denen Rechnung getragen werden muss. Während früher Gruppenzugehörigkeiten zumeist gegeben waren, bevor die Tatverdächtigen in einschlägige Staaten und dort in terroristische Ausbildungslager ausreisten, handelt es sich heute um wesentlich kleinere Gruppen mit veränderten Schleusungsstrukturen. Indizien für die Art der Gruppierungen sind schwer zu finden, da es häufig zu Umgruppierungen kommt und selbst die Nachrichtendienste Probleme damit haben, ein einheitliches Bild über entsprechende Strukturen zu liefern.³⁴⁹ Diesen Aspekt beschreibt ein befragter Staatsanwalt folgendermaßen:

„Man kann sich das halt nicht wie einen Verein vorstellen mit Mitgliedskarten und irgendwelchen Mitgliedsausweisen.“³⁵⁰

Heute findet oftmals zunächst die Ausreise statt, bevor sich die Personen größeren Gruppierungen oder terroristischen Vereinigungen anschließen.³⁵¹

Als besondere Gefahrenquelle werden von den Befragten die aus den Ausbildungslagern zurückkehrenden Dschihadisten eingestuft und vor allem dann, wenn sie nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Laut einer Entscheidung des BGH³⁵² ist in dem Moment, in dem eine Person in Deutschland alles kündigt und in ein Ausbildungslager geht, ihr Lebensmittelpunkt hier nicht mehr gegeben. Es besteht daher auch keine Möglichkeit, gegen diese Personen, die eben weder die deutsche Staatsbürgerschaft noch als Ausländer ihren Lebensmittelpunkt hier in Deutschland haben, da sie in Deutschland alles aufgegeben und gekündigt haben, zu ermitteln. Die Ermittlungsbeamten haben keine Hand-

³⁴⁹ POL_7_119.

³⁵⁰ STA_2_421.

³⁵¹ POL_7_115-123.

³⁵² BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2009 – StB 52/09 (= BGHSt 54, 264).

habe, wenn eben genau diese Personen zurückkommen. Darin wird eine sogar noch größere Gefahr gesehen, da diese Personen hier sozialisiert sind. Eine ergänzende Formulierung, die auch den früheren Lebensmittelpunkt unmittelbar vor der Abreise mit einbezieht, wäre daher aus Sicht eines Befragten Staatsanwaltes wünschenswert.³⁵³

Ein zusätzlicher Aspekt, der aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden Berücksichtigung finden sollte, ist die eigentliche Bedeutung der Ausreise für die Zielpersonen.³⁵⁴ Es handelt sich eben nicht „nur“ um eine Ausreise. Vielmehr stellt diese für die Zielpersonen bereits einen „symbolischen Akt“ dar. Das Testament wurde geschrieben und ein „wesentlicher Schnittpunkt“ ist erreicht.³⁵⁵

Die starke Kritik am GVVG halten die meisten befragten Staatsanwälte und Polizeibeamten für ungerechtfertigt, da radikale Einzeltäter, bei denen es „*vermehrt und mit zunehmender Tendenz zu Ausreisen junger Menschen in Terrorcamps*“ kommt³⁵⁶, ein Problem darstellen, dem es zu begegnen gilt. Zudem gilt es, die „*Gefahr des Banalen*“ zu erkennen und die zumeist „*Spinner und Maulhelden*“ von den 0,5% wirklich gefährlicher Personen zu unterscheiden.³⁵⁷ Denn, so ein Befragter aus der Untersuchungsgruppe der Polizei:

„Entgegen landläufiger Meinungen sind es ja nicht die riesigen Barträger, die gefährlich sind, sondern es sind die, die mal einen Bart gehabt haben und die jetzt so rumlaufen, also ob sie ganz normal angepasst wären“³⁵⁸,

6.2.2.3.2 Ermittlungsverfahren / Rechtsanwendung der einschlägigen Paragraphen

Die im Zusammenhang mit dem GVVG geführten Ermittlungsverfahren werden nach Auskunft eines Staatsanwaltes als „Strukturverfahren“ oder „Personenverfahren“³⁵⁹ geführt. Diesbezüglich spielt insbesondere der § 89a StGB eine große Rolle, in geringerem Maße auch die §§ 89b und 109h StGB (Anwerben für einen fremden Wehrdienst). Die auf dem GVVG begründeten Verfahren sind gewöhnlich den Landgerichten zugeordnet, und aus strafrechtlicher Sicht für die Bundesanwaltschaft zunächst nur gering bis kaum relevant. Allerdings besteht

³⁵³ STA_1_232-246.

³⁵⁴ POL_3_149-155.

³⁵⁵ POL_3_154.

³⁵⁶ STA_1_95/96.

³⁵⁷ POL_3_177-180.

³⁵⁸ POL_4_257-259.

³⁵⁹ STA_1_B3_8.

seitens der Staatsanwaltschaften eine Berichtspflicht, nach der dem Generalbundesanwalt jedes Verfahren nach § 89a StGB berichtet werden muss.³⁶⁰ So äußert sich ein Befragter:

„Wenn diese Leute tiefer in die Organisation ein(tauchen) und (...) (man) den Tatbestand wirklich mit einer erheblichen Nähe zur Terrororganisation bewiesen (kriegt), dann gibt es eine hohe Tendenz der Bundesanwaltschaft, die Verfahren auch zu nehmen, um die in der Strukturübersicht auch alle zu haben.“³⁶¹

Doch auch ohne Übernahme eines Verfahrens durch den Generalbundesanwalt sind die Erkenntnisse entsprechender Ermittlungsverfahren, die nur durch die strafprozessualen Maßnahmen und Instrumentarien des GVVG erlangt werden können, für den Generalbundesanwalt äußerst wichtig, da die Inhalte einen Überblick über Strukturen, Ausbildungslager sowie sich entwickelnde islamistische Aktivitäten zulassen, worauf ein Staatsanwalt hinweist.³⁶² Und ein Gesprächspartner bei der Bundesanwaltschaft merkt an: *„Der 89a ist für uns wichtig, weil die Länder darauf aufbauend ermitteln.“³⁶³*

Es wird eingeräumt, dass eine Abgabe von „brisanten“ Verfahren aufgrund des größeren Erfahrungsschatzes von GBA und BKA durchaus sinnvoll und notwendig sein kann. So weist ein befragter Staatsanwalt mit Bezug auf einen konkreten Fall darauf hin:

„Ich glaube, dass dieser Bereich so gefährlich ist, dass er eine Anwendung vor Ort nicht sehr wahrscheinlich erscheinen lässt. (...) Das wäre eine Sache, von der die [gemeint ist der Generalbundesanwalt] wissen müssten, und wo ich auch sagen würde, da sollte man einen höheren Erfahrungsschatz haben. (...) (Ich weiß), dass die [gemeint ist das Bundeskriminalamt] über ein Knowhow verfügen und dass die sich im Laufe der Jahre in dieser Sonderabteilung Kenntnisse erworben haben, die man jetzt hier aus dem Stand nicht zur Verfügung hat, insbesondere, was so Parallelen angeht, Namen, Orte.“³⁶⁴

Aus Ländersicht ist nach Aussage eines Experten diese Situation teilweise jedoch ernüchternd, da der § 89a StGB im Grunde keine praktische Relevanz hat,

³⁶⁰ STA_3_302-305

³⁶¹ STA_3_41-45.

³⁶² STA_1_99/100.

³⁶³ Eine Interviewzuordnung entfällt hier aus datenschutzrechtlichen Gründen, um keine Rückschlüsse auf andere Interviewpassagen ziehen zu können.

³⁶⁴ STA_3_240/241, 249-251, 271-274

sondern vielmehr als vorbereitende Ermittlungsarbeit sowie Leisten von Vorarbeit für den Generalbundesanwalt wahrgenommen wird.³⁶⁵

„Und für die Eingangsbehörden vor Ort bleibt dann oft die fruchtlose Ermittlung mit der Einstellung des Verfahrens. Die interessiert Karlsruhe natürlich nicht, die wird berichtet, damit sie die Person in die Register nehmen können und abprüfen können, aber die werden natürlich nicht übernommen und die bleiben dann letztlich hier. (...) Es gab eine Veranstaltung mit genau diesem Thema beim Generalbundesanwalt, wo der Leiter der Tagung bei der Bundesanwaltschaft die Situation so eingeschätzt hat, dass es im Grunde enttäuschend war, zu hören, dass der 89a überwiegend quasi als Einstiegsdroge angesehen wird.“³⁶⁶

Andererseits stellt derselbe Experte auch fest, dass seiner Meinung nach

„die Vorschrift nicht nur Ihre Berechtigung hat, um Ermittlungen anleiern zu können, sondern, dass es auch Leute gibt, die sich nur und ausschließlich nach dieser Vorschrift strafbar machen“.³⁶⁷

Zudem wird gerade darin, dass durch Einführung der neuen Vorschriften

„die Zuständigkeit nun nicht mehr allein beim Generalbundesanwalt liegt (wie es bei Verdacht auf §§ 129a oder b der Fall ist), sondern bei Verdacht auf §§ 89 a, b oder 91, zunächst einmal auf Länderebene ermittelt werden kann,“³⁶⁸

auch der Vorteil einer schnelleren Ermittlungsarbeit aufgrund der auf Länderebene „*kürzeren Wege*“³⁶⁹ gesehen.

6.2.2.3.3 Strafprozessuale Maßnahmen

Wenn die Verdachtslage es zulässt, wird „*das ganze Programm*“³⁷⁰ genutzt. Da die Verdachtslagen jedoch immer unterschiedlich sind, sind auch die durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen unterschiedlich, wie die Experten anmerken. Eine genaue Zuordnung bestimmter Maßnahmen zu bestimmten Fällen erfolgt in den meisten Fällen auch auf Nachfrage nicht. Grundsätzlich werden jedoch schwerpunktmäßig TKÜ sowie Observationen durchgeführt.

³⁶⁵ STA_1_B2_106-109.

³⁶⁶ STA_3_45-50/283-287.

³⁶⁷ STA_3_297-300.

³⁶⁸ POL_3_83-86.

³⁶⁹ POL_3_88.

³⁷⁰ POL_3_72.

Eine einheitliche Struktur, nach der bei bestimmten Anlasstaten oder Situationen eine ganz konkrete strafprozessuale Maßnahme durchgeführt wird, lässt sich nicht erkennen. Allerdings wird auf Basis des Ausgangssachverhaltes ein grober Plan entwickelt („so eine Art Fahrplan erstellt“)³⁷¹, welche Maßnahme wann sinnvoll eingesetzt werden könnte.

„Ermittlungsimmanent ist natürlich, dass man situativ auf Gegebenheiten reagiert. Wir haben in größer angelegten Verfahren immer dieses Problem, dass gewisse Maßnahmen, Genehmigungen, nehmen wir mal als Beispiel (einen) Lauscher, nur eine gewisse Laufzeit haben. Das heißt, man (bekommt) einen Beschluss, (und) wenn in diesem Beschlusszeitraum nichts passiert, dann ist der Beschluss abgelaufen und man (bekommt) keinen mehr. Das bedeutet, wir müssen ganz exakt platzieren, wann wir einen Beschluss beantragen und wann es taktisch jetzt auch Sinn machen würde, diesen Beschluss dann umzusetzen. Das heißt, wir brauchen erst eine qualitativ hochwertige Situation, um dann einen Beschluss zu besorgen und das Ganze dann operativ umzumünzen. Das ist eigentlich so die Kunst und die Schwierigkeit, die man in verdeckt geführten Ermittlungsverfahren hat.“³⁷²

Um Einflussfaktoren herauszuarbeiten, die im Rahmen der Ermittlungstätigkeiten der Experten zum Tragen kommen, wurde den Befragten ein im Rahmen der Ermittlungen zu den „Sauerland-Bombern“ aufgetretener Beispielfall auf einer Karte zum Selbstlesen vorgelegt. Es wurde dabei bewusst darauf verzichtet, die näheren Umstände des Falles zu beschreiben, um herausarbeiten zu können, welche weiteren Erkenntnisse für die Experten zur Einschätzung des Sachverhaltes von Bedeutung sind:

Im Anschluss an die Verfolgung der sog. „Sauerland-Bomber“ wurden bundesweit insgesamt 600 Durchsuchungsbeschlüsse bei Personen erlassen, die Chemikalien beim gleichen Anbieter wie die „Sauerland-Bomber“ online bestellt hatten. In unserem Beispielfall machte sich auch X der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 StGB) dadurch verdächtig, dass er u.a. 500 ml Wasserstoffperoxyd bei eben diesem Anbieter bestellt hatte. Diese Substanz wurde auch von den „Sauerland-Bombern“ verwendet. Gegen X wurde ein Durchsuchungsbeschluss erlassen, im Zuge dessen sämtliche Chemikalien, die sich in seinem Hause befanden (inkl. Putzmittel etc.), beschlagnahmt wurden.

Nach Lesen des Textes wurden die Gesprächspartner um ihre Einschätzung gebeten und danach befragt, wie sie in vorliegendem Fall vorgegangen wären bzw. wie sie die dargestellte Maßnahme bewerten.

³⁷¹ POL_4_137/138.

³⁷² POL_4_138-149.

Diesbezüglich hält ein Befragter aus der Untersuchungsgruppe Polizei die im Beispielfall aufgezeigte Maßnahme für „*vermutlich verhältnismäßig*“, wobei vor der Durchführung von Maßnahmen zunächst wichtig wäre zu prüfen, ob der Verdächtige eine Erklärung für den Kauf des Wasserstoffperoxyds hat sowie eine Verwendung der Chemikalie nachweisen kann, und es wird darauf hingewiesen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz immer gegeben sein muss.³⁷³

Dementsprechend geben weitere Befragte aus der Untersuchungsgruppe Polizei zu bedenken, dass für eine Durchsuchung eigentlich mehr, als z.B. ein „*plausibler Hintergrund*“ vorliegen müsste. Daher sollten die Zusammenhänge einzel-fallabhängig betrachtet werden. Ein Generalverdacht wird als „*niemals zulässig*“ abgelehnt. Vielmehr müssen Anhaltspunkte, wie z.B. Personenkenntnisse, vorhanden sein, so dass die Argumentationskette schlüssig wird³⁷⁴, worauf auch ein befragter Staatsanwalt hinweist:

„Also, zu X. fehlen ja sämtliche Informationen. Das würde mich jetzt schon interessieren, was das für jemand ist. (...) Da würde man fragen, kann er die Chemikalien z.B. irgendwie gewerblich nutzen oder hat er sonst Verwendung dafür. Also, das würde hier sicherlich auch von der Polizei bei uns entsprechend vorher aufgeklärt. (...) Und wenn jetzt X. z.B. jemand wäre, der dem radikalen Zirkel oder dem islamistischen Zirkel mit dschihadistischer Ausrichtung oder so ähnlich zuzuordnen wäre, und man hat Erkenntnisse, dass er da auch aktiv dahinter steht, ist das natürlich ganz anders zu bewerten, wie wenn wir eine Person haben, die ein ‚unbeschriebenes Blatt‘ ist; Herr Müller, 65 Jahre alt, Rentner, ist dann im Einzelfall sicherlich anders zu werten.“³⁷⁵

Wieder andere aus der Untersuchungsgruppe Polizei halten die bestellte Menge der Chemikalie für „*keinen strafrechtlich relevanten Straftatbestand*“³⁷⁶. 500 ml werden als zu wenig erachtet, als dass dieses allein die Durchsuchung hätte rechtfertigen können:

„Ich gehe mal davon aus, dass diese Menge, wenn sie denn nicht so konzentriert ist, (...), dass die dann nicht reichen würde, um wirklich irgendwas Großes in irgendeiner Form durchzuziehen. (...) Also, die Menge ist sehr gering und das wäre die letzte dieser 600 Durchsuchungen, die ich durchgeführt hätte, wenn überhaupt.“³⁷⁷

Auch wird die Tatabsicht in Relation zur bestellten Menge gesetzt:

³⁷³ POL_3_131.

³⁷⁴ POL_6_119-124.

³⁷⁵ STA_2_373-386

³⁷⁶ POL_7_131.

³⁷⁷ POL_2_B1_582-584; 595/596.

„Ob das dann auch jedesmal Terrorismus ist oder jemand, der gerne bastelt und sich vielleicht mal ein Selbstlaborat herstellt, um auf dem Feld mal irgendwas hochzujagen, ist ja auch immer die Frage. Also, jedem, der sich mit sowas auseinandersetzt, jetzt terroristische Absichten zu unterstellen, ist, glaube ich, 'n bisschen gewagt.“³⁷⁸

und angemerkt, dass im Fall der „Sauerlandbomber“ eine wesentlich größere Menge („*deutlich im Tonnenbereich*“³⁷⁹), von Belang war. Zudem wird auf die Verwendung des Wasserstoffperoxyds im alltäglichen Gebrauch hingewiesen,

B1: „Desweiteren ist ja Wasserstoffperoxyd auch für Blondierungen (geeignet).“ B2: „Das wird ja für alles Mögliche verwandt. Damit kannst du auch Sachen bleichen oder Holz behandeln. Das kann vielfältig eingesetzt werden.“³⁸⁰

weswegen auch zunächst die Kundenstruktur des Anbieters aufgeheilt werden und nach Überprüfung dieser ein ‚Aussieben‘ erfolgen sollte.³⁸¹

Zwei der Befragten Staatsanwälte sind der Auffassung, dass die Bestellung bei einem Internetanbieter allein keinesfalls eine Durchsuchung rechtfertigt.³⁸²

Ein weiterer Befragter merkt an, dass das beschriebene Vorgehen die konsequente Folge aus den vorliegenden Erkenntnissen, nämlich der Bezug des Wasserstoffperoxyds, ist.

„Entweder, ich mache es konsequent, und dann ist es konsequent umgesetzt letztendlich oder ich lasse von vornherein die Finger davon. Nur, das geht natürlich nicht. In dem Fall, wenn ich also sage, man hat dort und dort das Wasserstoffperoxyd bezogen und man findet bei dem, der es verkauft hat noch weitere Unterlagen über Bezieher, dann muss ich natürlich zwangsläufig (...) bei denen auch anklopfen an der Tür. Das ist eine ganz klare Geschichte.“³⁸³

Eine Einschränkung hinsichtlich der relativ geringen Menge, nimmt er nicht vor, gibt jedoch zu bedenken, dass im Rahmen einer entsprechenden Ermittlung auch Unbeteiligte in den Fokus geraten können, und dabei durchaus die Gefahr besteht, dass personenbezogenes Datenmaterial Unschuldiger über einen langen Zeitraum gespeichert wird.

³⁷⁸ POL_2_B2_602-606.

³⁷⁹ POL_2_B2_602.

³⁸⁰ POL_2_B1_585-589.

³⁸¹ POL_7_133-136.

³⁸² STA_1_185-187.

³⁸³ POL_1_274-280.

„Man hat dann natürlich automatisch 500 Verdächtige oder was weiß ich, die da mit reinspielen (von denen) natürlich 499 überhaupt nichts mit am Hut haben (...). Die Folgen dieser, das ist ja das fatale, was viele gar nicht wissen, ich hab 499 weitere Verdächtige, 499 Namen, die in irgendwelchen Dateien landen, wie auch immer, an die sich in fünf Jahren kein Mensch mehr erinnert, wie sind die da eigentlich mal reingekommen, haben die nicht doch irgendwas damit zu tun gehabt oder, oder, oder.“³⁸⁴

6.2.2.3.4 Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden wird im Rahmen der Ermittlungsarbeiten als wichtig erachtet. Insbesondere dann, wenn es zu Überschneidungen von Szenen oder Milieus z.B. zwischen Bundesländern kommt, ist eine gute Zusammenarbeit wichtig und zielführend. Auch zwischen BKA und LKA findet ggf. eine entsprechende Zusammenarbeit statt.³⁸⁵

Einige Befragte führen aus, dass die Geheimdienste in Bezug auf § 89a StGB keine so große Rolle spielen und diese die Behörden nicht in dem Maß unterstützen wie angenommen³⁸⁶. Dennoch scheinen zumindest teilweise einschlägige und wichtige Hinweise für die Ermittlungsbehörden von eben dieser Seite zu kommen, was sich auch aus der exemplarischen Rekonstruktion des ersten Beispielfalls ableiten lässt. Dort waren es die Informationen von Nachrichtendiensten und anderen Dienststellen, deren Zusammenführung zu wichtigen Erkenntnissen führte und die Ermittlungsarbeit maßgeblich beeinflusste.³⁸⁷

6.2.2.3.5 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Rahmen der Ermittlungsarbeit wird größtenteils als zufriedenstellend bewertet.³⁸⁸ Die formellen Wege funktionieren zumeist gut, wenngleich es oftmals lange dauert, bis beispielsweise Rechtshilfeersuchen beantwortet werden,

„Die Antwort zu dem Rechtshilfeersuchen kam nach nahezu zwei Jahren.“³⁸⁹

³⁸⁴ POL_1_280-287.

³⁸⁵ POL_4_75-80.

³⁸⁶ STA_1_74-78.

³⁸⁷ Siehe unter 6.2.2.2.1 und dort Beschreibung des Sachverhalts.

³⁸⁸ POL_3_91/92.

³⁸⁹ POL_5_224.

was dann auch zu einem vorübergehenden Stillstand der Ermittlungsarbeiten führen kann.³⁹⁰ Diesen Umstand rechnen die Befragten den einzuhaltenden bürokratischen Wegen auf Länderebene zu.

„Wenn das den ganz normalen bürokratischen Weg geht, ist das natürlich eine zähe Geschichte.“³⁹¹

„Es unterliegt natürlich gewissen Regularien und je mehr Behörden dazwischen geschaltet sind, auch auf (der anderen) Seite sind ja dann wieder die Bundesbehörden dazwischen geschaltet, desto länger dauert das natürlich.“³⁹²

Werden hingegen über das BKA Kontakte zu internationalen Behörden aufgenommen, so verläuft die Zusammenarbeit zumeist reibungsloser und schneller, worauf ein Experte hinweist.³⁹³ Hierbei spielen jedoch auch die Bedeutsamkeit der vorliegenden Straftatbestände sowie das Interesse der jeweils eingebundenen Staaten an der Verfolgung eine entscheidende Rolle.

„Wir hatten aufgrund der Tatsache, dass die (Polizei des Staates, mit dem wir zusammengearbeitet haben) sehr großes Interesse an den Informationen hatte, die wir vorliegen hatten, haben wir gemeinsam mit dem BKA uns in der Botschaft dort getroffen und mit dem Botschaftsvertreter direkten Kontakt gehabt. Und das lief alles sehr, sehr, sehr persönlich und sehr, sehr gut ab. Also, das muss man wirklich sagen.“³⁹⁴

Zu Problemen in der Zusammenarbeit kann es auch durch Unterschiede in den Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Staaten kommen. So weist ein Befragter darauf hin, dass

„Brüche“ zwischen Nachrichtendiensten und der Polizei können zu Verwerfungen führen, da die Zuständigkeiten von Staat zu Staat variieren können und teilweise unterschiedlich organisiert sind.“³⁹⁵

Während einige Befragte also durchaus positive Eindrücke von der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden schildern,

„Das lief reibungslos!“³⁹⁶

können andere diese Einschätzung nicht bestätigen und betonen, dass eine Zusammenarbeit mit manchen Staaten auch - unabhängig „normaler“ bürokrati-

³⁹⁰ Siehe Verfahren 7 in der Tabelle zu den Fallbeschreibungen (Anlage 7).

³⁹¹ POL_2_B1_338/339.

³⁹² POL_2_B2_313-315.

³⁹³ POL_2_B1_337.

³⁹⁴ POL_2_B1_321-327.

³⁹⁵ POL_6_81-85.

³⁹⁶ POL_2_B1_111.

scher Hürden - sehr problematisch sein kann. Vor allem eine Zusammenarbeit mit „*einschlägigen Ländern*“ (z.B. Pakistan), die für eine umfassende Ermittlungsarbeit eigentlich notwendig wäre, wird als nicht zielführend und eher kontraproduktiv erachtet:

*„Ich halte es für utopisch, die Zusammenarbeit mit einem Land wie Pakistan im Moment von Seiten einer Länderpolizei, weil ich die Strukturen dort nicht für zuverlässig halte. Das bedeutet, es würde uns im Augenblick nichts bringen, solange das politische System in Pakistan nicht annähernd einem Rechtsstaat gleicht. Weil, selbst wenn Informationen von dort kommen würden, dann hätte es rein präventiven Charakter. Das bedeutet, es wäre in prozessualen Verfahren, bezogen jetzt auf das GVVG, nicht anwendbar, was von dort kommt.“*³⁹⁷

Aufgrund politischer Hintergründe ist dort oftmals eine Verfolgung entsprechender Tatbestände nicht von Interesse,³⁹⁸

*„Es wurde eigentlich überhaupt keine Frage richtig beantwortet, sondern nur ausweichend.“*³⁹⁹

oder es wird sogar von hiesiger Seite aufgrund von befürchtetem nichtrechtsstaatlichen Vorgehens zum möglichen Nachteil der Beschuldigten von einer Zusammenarbeit mit bestimmten Staaten abgesehen.

*„Wir haben es deswegen nicht gemacht, weil (...) Bedenken bestanden, dass diese Informationen missbraucht werden und unser Beschuldigter nicht mehr zurückkommt, zumindest nicht mehr lebend oder nicht mehr so gesund, wie er ausgereist ist. (...) Wir warten drauf, dass das gerichtlich nachgewiesen wird. Es gibt einfach Länder, in denen da nicht gewartet wird. Und, das ist nun mal alles international, auch unsere Täter sind international. Das heißt aber noch lange nicht, dass ich möchte, dass der zusammengeschlagen wird oder irgendwo abgeknallt wird und dann neben einem Rollfeld verbuddelt wird oder so.“*⁴⁰⁰

6.2.2.4 Praktische Einschätzung des GVVG

Neben Fragen zur Anwendung des GVVG wurden die Experten auch hinsichtlich ihrer Einschätzung der Praktikabilität des Instrumentariums im Rahmen von Ermittlungsverfahren befragt. Hierbei ist von Interesse, welche Bedeutung die neuen Vorschriften sowie die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der straf-

³⁹⁷ POL_4_97-108.

³⁹⁸ POL_6_B2_75-80

³⁹⁹ POL_5_224-226.

⁴⁰⁰ POL_2_B2_294-296, 724-732.

prozessualen Befugnisse für die konkrete Ermittlungsarbeit der Experten haben und welche Veränderungen in ihrem Berufsalltag damit einhergehen.

6.2.2.4.1 Umgang mit Fällen vor Einführung des GVVG

In Bezug auf die Frage, wie die Experten vor Einführung des GVVG mit den von ihnen bearbeiteten Fällen umgegangen wären, antworten die Experten unterschiedlich. Während ein Teil der Ansicht ist, dass aufgrund der nicht vorhandenen Instrumente zur Strafverfolgung die Ermittlungen nicht hätten durchgeführt werden können,

„Wir hätten keine Möglichkeit gehabt da überhaupt zu ermitteln. Wir hätten nach keinem Gesetz Maßnahmen anregen können. Wir hätten die Maßnahmen dementsprechend nicht durchgeführt, die Erkenntnisse aus den Maßnahmen nicht gehabt, dementsprechend hätten wir keine Fragen, Rechtshilfeersuchen ins Ausland schicken können und dementsprechend auch die Erkenntnisse nicht zusammenführen können.“⁴⁰¹

hätten andere versucht, entsprechende Fälle gefahrenabwehrrechtlich zu behandeln⁴⁰² oder sich über andere Tatbestände (z.B. Dokumentenfälschung⁴⁰³) zu behelfen.

B1: „Klar, (es) gibt auch mal Waffengesetzverstöße, Sprengstoffgesetz, das wäre auch noch (eine Möglichkeit).“ (...) B2: „Oft (sind) ist es dann auch (...) irgendwelche Betrugstaten, um sich Geld zu verschaffen. Das geht auch oft einher (mit) irgendwelche(n) Sozialleistungsbetrüge(n), weil sie gehen, ohne sich abzumelden und weiterhin die Sozialhilfe oder Harz IV oder so bekommen. Das wäre noch (eine Möglichkeit), aber letzten Endes so ohne den 89a...“ B1: „Da hätte man nur noch über die Vorschrift des schönen § 30 StGB die Vorbereitung einer Straftat von erheblichem Gewicht, muss aber ein Verbrechen sein. Dann müssen Sie aber konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass ganz bestimmte Verbrechen begangen werden und da sind sie natürlich in der Frage der Nachweisbarkeit. Selbst schon beim Anfangsverdacht hätten wir da wahrscheinlich große Schwierigkeiten gehabt früher, da überhaupt ein Verfahren einzuleiten.“⁴⁰⁴

Diesbezüglich wird jedoch eingeräumt, dass die Möglichkeiten einer Erkenntnisverdichtung aufgrund des wesentlich kleineren Spektrums an möglichen Maßnahmen deutlich schlechter gewesen wären⁴⁰⁵.

⁴⁰¹ POL_5_442-447.

⁴⁰² POL_3_115/116.

⁴⁰³ POL_7_105.

⁴⁰⁴ STA_2_B1/B2_295-314.

⁴⁰⁵ POL_3_116-118.

6.2.2.4.2 *Bewertung der Ausdehnung des Anwendungsbereiches strafprozessualer Befugnisse*

Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Befugnisse, die mit der Einführung des GVVG einher ging, erachten so gut wie alle Befragten – zumindest aus kriminalpolitischer Sicht⁴⁰⁶ - für wichtig und zwingend notwendig. Als Vorteil wird die Möglichkeit der Verfolgung von Einzeltätern aufgrund erweiterter Maßnahmen gesehen.⁴⁰⁷ Es wird darauf hingewiesen, dass vor Einführung des GVVG eine Strafbarkeitslücke bestand, die es zu schließen galt.

„Denn es gab ja nun mal diese Regelungslücke unterhalb der §§ 129 a/b und da war durch die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft eine große Befassung mit diesem Themenbereich (auf Länderebene) insgesamt nicht gegeben.“⁴⁰⁸

„Es ist meiner Ansicht nach absolut unerlässlich, da die Möglichkeiten wesentlich größer sind, als in einem polizeirechtlichen Verfahren.“⁴⁰⁹

Zudem wurde mit Einführung der neuen Tatbestände das notwendige Instrumentarium zur Verfügung gestellt, um aus dem Bereich der reinen Vermutungen heraus in die Beweisführung treten zu können, worauf ein Befragter hinweist. Um bei Verdacht weiter verfolgen zu können, sind die strafprozessualen Mittel von großer Bedeutung. Konkret wird in diesem Zusammenhang § 100c StPO genannt.⁴¹⁰ Eine Beweisführung im Rahmen des GVVG wäre anders als durch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Befugnisse nicht möglich, was insbesondere in Bezug auf § 89a StGB zutrifft.⁴¹¹

Somit können nach Aussage der Experten nun Fälle aufgegriffen werden, bei denen die Polizei früher keine Handhabe hatte, zu ermitteln, weil die strafrechtliche Relevanz fehlte. So wird beispielsweise bezüglich eines nicht näher geschilderten Verfahrens von einem befragten Staatsanwalt angemerkt, dass im Rahmen einer TKÜ

„jemand ausdrücklich im Rahmen des Telefonates bekundet (hat), dass er weiß, wofür das Geld ist, nämlich eben nicht für die Miete und die Lebensmittel, die man da unten braucht, sondern wo gesagt wird, ‚Hast du das Geld für die Waffen geschickt?‘. Wo der dann auch sagt, dass er weiß, wel-

⁴⁰⁶ POL_6_63.

⁴⁰⁷ POL_6_129/130.

⁴⁰⁸ STA_3_206-208.

⁴⁰⁹ POL_4_227-229.

⁴¹⁰ POL_3_104-112.

⁴¹¹ POL_3_112.

che Strafe darauf ggf. droht, so dass der Vorsatznachweis da jetzt nicht so schwierig ist.“⁴¹²

Dieses wird als Vorteil gewertet und führt zu vielen Erkenntnissen, die für weitere, teilweise auch schwerwiegendere Verfahren im Bereich der §§ 129a, b StGB verwertet werden, und die ohne die Maßnahmen nach dem § 89a StGB nie hätten herausgefunden werden können.⁴¹³

Ein Experte aus der Untersuchungsgruppe Polizei ist der Auffassung, dass insbesondere die TKÜ in der Ermittlung oftmals sehr weiterhilft. Der „*neue Tätertypus will kommunizieren*“. So muss der Nachweis erbracht werden, dass „das ganze Leben darauf fußt“, in den Dschihad zu ziehen etc. Reine Vernehmungen reichen da nicht aus, denn „*man muss Zeugen auch etwas vorhalten können*“, und eine an den Tag gelegte Konspirativität verlangt verdeckte Maßnahmen, um den entsprechenden Nachweis führen zu können. Da die Täterstrukturen zu vielschichtig sind, würden wichtige Umfeldvernehmungen ohne ergänzende verdeckte Maßnahmen niemals zum Erfolg führen.⁴¹⁴

*„Für uns ist das selbstverständlich ein großer Fortschritt (...), dass wir auf Grundlage des Anfangsverdacht zum 89a jetzt wirklich speziell in diesem islamistischen Bereich Ermittlungsmaßnahmen treffen können, die qualitativ hochwertig sind. Darunter versteht man dann u.a. eben die Überwachung der Telekommunikation, [da] dadurch ganz, ganz wichtige Grundlagen geschaffen werden, was Strukturen usw. anbelangt. Es ist meiner Ansicht nach elementar und unverzichtbar, vor allem im Internetzeitalter. Es ist einfach die Ermittlungsmethode, um letztendlich überhaupt erst eine Basis für Ermittlungsverfahren zu schaffen.“*⁴¹⁵

Allerdings wird von demselben Befragten auch eingeräumt, dass

*„das Klientel entsprechend erfahren ist, (so) dass zumindest über TKÜ-Überwachungen nur sehr wenig tatbestandmäßiges Handeln (nachgewiesen werden kann)“*⁴¹⁶

und daher teilweise zu Maßnahmen wie z.B. nach § 100f StPO („*einen Lauscher im Fahrzeug zu platzieren*“) gegriffen werden muss.⁴¹⁷

Desweiteren stellen sich einige der Experten die Frage, ob - unbenommen des Polizeirechts - Ermittlungen im Bereich Islamismus überhaupt angemessen sind,

⁴¹² STA_3_193-198.

⁴¹³ POL_5_432-437.

⁴¹⁴ POL_7_87-84.

⁴¹⁵ POL_4_182-191.

⁴¹⁶ POL_4_130-132.

⁴¹⁷ POL_4_129.

dem Phänomen entgegenzutreten bzw. inwieweit im Bereich des religiösen Fundamentalismus Strafandrohung und Repression überhaupt wirken.⁴¹⁸

„Leute, die sich zum Dschihad entschlossen haben, ziehen die Sache durch, selbst dann, wenn Sie wissen, dass eine bestimmte Telefonverbindung abgehört wird oder so. Meine Erfahrung ist, die machen immer weiter.“⁴¹⁹

„Und zum anderen denke ich, dass dieses Instrument, wenn es also dann den Anspruch erhebt, Leute zu sanktionieren, die da hingehen, die in so ein Terrorcamp gehen, dann muss man sich fragen: ‚Ja, was wollt ihr denn eigentlich, was wollte ihr denn eigentlich sanktionieren?‘ Wenn ich wirklich davon überzeugt bin, dass jemand dorthin geht, um sich dann hier in Deutschland oder wo auch immer in die Luft zu sprengen, dann werde ich den kaum davon abbringen, in dem ich ihm sage, wenn Du das machst, dann werde ich dich einsperren. Das ist ja dummes Zeug und von daher geht das auch ins Leere (...). Wir können ja einem Menschen, der entschlossen ist zu sterben, wie wollen wir den bestrafen?“⁴²⁰

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Befugnisse wird auch die Frage der Zuständigkeiten erörtert und diskutiert, ob es nicht bei Ermittlungen dieses Phänomenbereichs, die ein so frühes Stadium betreffen, nämlich die Vorbereitung einer Straftat, eine Verlagerung der Zuständigkeit in den Bereich „der Dienste“ (Nachrichtendienst) geben sollte?

Grundsätzlich halten die Befragten die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Befugnisse jedoch für erfreulich, weisen aber auf die dafür notwendigen Personalressourcen hin,⁴²¹ die nicht in ausreichendem Maß gegeben sind.⁴²²

6.2.2.4.3 Bedürfnis für die Einführung des GVVG

Für die meisten Befragten bestand ein eindeutiger Bedarf für das GVVG. So weist ein Experte darauf hin, dass es vor der Einführung problematisch war, „gewisse Verhaltensweisen“⁴²³ nachzuweisen und die „objektive Wahrheit“⁴²⁴ zu fassen. Als Beispiel für diese Problematik wird der vereitelte Anschlag auf den Straßburger Weihnachtsmarkt im Dezember 2000 genannt. Auf die später

⁴¹⁸ POL_6_96-104.

⁴¹⁹ STA_3_388-391.

⁴²⁰ POL_1_141-150.

⁴²¹ POL_6_93-95.

⁴²² Siehe dazu auch 6.2.2.4.4 Auswirkungen auf den Berufsalltag.

⁴²³ POL_7_98.

⁴²⁴ POL_7_99.

Verurteilten, die den Anschlag von Deutschland aus planten, wurden die Ermittlungsbehörden erst nach Hinweisen eines ausländischen Geheimdienstes aufmerksam, was auch die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Behörden hervorhebt.⁴²⁵

„Insbesondere die TKÜ hilft oftmals sehr weiter. Der „neue“ Tätertypus (siehe Umgang mit Fällen vor GVVG) ‚will kommunizieren‘. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass „das ganze Leben darauf fußt“, in den Dschihad zu ziehen etc. Eine an den Tag gelegte Konspirativität verlangt verdeckte Maßnahmen, um den entsprechenden Nachweis führen zu können. Reine Vernehmungen reichen da nicht aus, denn man muss Zeugen auch etwas vorhalten können. Da die Täterstrukturen zu vielschichtig sind, würden wichtige Umfeldvernehmungen ohne ergänzende verdeckte Maßnahmen niemals zum Erfolg führen.“⁴²⁶

Auch vor Einführung des GVVG war die Gefährlichkeit der Täter gegeben und die Gefahr wurde durchaus gesehen, wie aus der qualitativen Befragung hervorgeht. Doch das zur Verfügung stehende Instrumentarium reichte vielfach nicht aus, und man musste sich über andere Tatbestände (z.B. Dokumentenfälschung) behelfen, um gegen die Verdächtigen ermitteln zu können. Ein Vorgehen nach §§ 129a, b StGB wäre zwar denkbar aber nach Meinung der meisten Experten nur bedingt zielführend gewesen, da diese Tatbestände für den im Fokus stehenden Tätertypus zu kurz greifen. Viele Verfahren wurden nach § 170 II StPO eingestellt.⁴²⁷

Die Befragten weisen auf die Bedeutung der Erkenntnis hin, dass heute ein anderer „Tätertypus“ im Fokus stehe. Es sei wichtig, *„auf den Einzeltäter abzuheben“*, der ein anderes Vorgehen notwendig mache und für den die bisherigen Möglichkeiten nicht ausreichen, da keine entsprechenden Maßnahmen gegen Einzeltäter ergriffen werden konnten⁴²⁸ und „es auch Leute gibt, die sich nur und ausschließlich nach dieser Vorschrift strafbar machen“⁴²⁹.

Die in dieser Hinsicht veränderten Strukturen mit der neuen Tendenz radikalisierter Einzeltäter⁴³⁰ würden ohne das GVVG zu Strafbarkeitslücken führen, die §§ 129a, b StGB allein nicht hätten schließen können, durch das GVVG aber geschlossen würden.⁴³¹

⁴²⁵ POL_7_99-103.

⁴²⁶ POL_7_87-94.

⁴²⁷ POL_7_97-110.

⁴²⁸ POL_7_110-114.

⁴²⁹ STA_3_298-300.

⁴³⁰ STA_1_99/100.

⁴³¹ POL_7_123-126.

„Wir haben hier Gefahrenquellen quasi, die nach Deutschland zurückkehren und können die nicht einsortieren, vor allen Dingen strafrechtlich mit prozessualen Maßnahmen, da konnte man nur mit dem Polizeirecht ran.“⁴³²

„Im Vorfeld bestand die Problematik, nicht gegen einzelne bzw. nicht organisierte Täter vorgehen zu können. Diese reisten aus, kehrten zurück und konnten nach ihrer Rückkehr nicht verfolgt werden, wenn keine weiteren, eindeutigen Anlasstaten vorlagen.“⁴³³

„Bevor wir die Paragraphen hatten, hatten wir tatsächlich das Problem, vor allem im islamistischen Bereich, dass wir eben die Leute hatten, die ausgereist waren in Terrorlager und wiedergekommen waren, die konnten wir ja so nicht belangen.“⁴³⁴

Als eindeutiger Vorteil des GVVG wird die Tatsache gewertet, dass nun bereits die Vorbereitung der eigentlichen Straftat organisierter Einzeltäter unter Strafe gestellt werden kann.

Gerade aktuellen Tendenzen mit zunehmender Ausreiseaktivität nicht organisierter, radikaler Einzeltäter wird mit der neuen Gesetzgebung Rechnung getragen, so viele der Befragten. Bislang hatte man keine Möglichkeit, entsprechende Ermittlungsmaßnahmen zu führen. Durch das erweiterte Instrumentarium strafprozessualer Maßnahmen kann über das GVVG nun auch gegen radikale Einzeltäter ermittelt werden.⁴³⁵ Diesbezüglich nimmt § 89a StGB eine immer stärker werdende Rolle ein.

Insbesondere durch die Ermittlungsarbeit des BKA auf Grundlage der §§ 89a, b StGB können viele Fragen zu Ausbildungslagern, Vorsätzen, Zielen etc. erhellt werden, so ein Staatsanwalt.⁴³⁶

„Aber, man muss halt auch sehen, dass das Ergebnis all dieses Aufwandes ist, dass es in Deutschland bislang keinen Anschlag gab und, und, und. Ich halte das Resultat nach wie vor für positiv und auch die Ermittlungen, die unter dem 89a geführt worden sind, für insgesamt nützlich, sagen wir es mal so.“⁴³⁷

Im Gegensatz zu §§ 129 a, b StGB für deren Anwendung die Mitgliedschaft zu einer terroristischen Vereinigung gegeben sein muss, können durch das GVVG

⁴³² POL_2_B2_56-59.

⁴³³ POL_6_56-59.

⁴³⁴ POL_2_B2_47-50.

⁴³⁵ STA_1_96-100.

⁴³⁶ STA_1_103/104.

⁴³⁷ STA_3_323-327.

nun auch gegen einzeln agierende Personen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden, was vorher in der Form so nicht möglich war.⁴³⁸

6.2.2.4.4. Auswirkung auf den Berufsalltag

Manche Befragte (ein Polizeibeamter und drei Staatsanwälte) geben keine Auskunft zu möglichen Auswirkungen des GVVG auf ihren Berufsalltag, andere weisen darauf hin, dass sich dieser nur inhaltlich verändert hat (zwei Polizeibeamte). Ein Großteil (sechs Polizeibeamte und ein Staatsanwalt) hingegen bewerten die Auswirkung der Einführung des GVVG auf ihre alltägliche Arbeit als immens und begründen dieses mit einer Zunahme der Ermittlungsarbeit in der Nachweisführung bei gleichzeitiger Personalknappheit.

„Ganz viel Arbeit, wenig Personal, schwierig den Nachweis zu führen.“⁴³⁹

und geringer Aussicht auf Erfolg.

„Viel Arbeit, aufwändige Verfahren, wenig Aussicht auf Erfolg.“⁴⁴⁰

Andere weisen auf die erweiterten Möglichkeiten hin, die die neuen Vorschriften für die Ermittlungsarbeit bieten und empfinden die Mehrarbeit durchaus teilweise auch als sinnvollere Tätigkeit:

„Mehr Arbeit! Sinnvollere Arbeit. Es ist lange nicht mehr so frustrierend, da, gewisse Erfolgsaussichten bestehen. Und da der Erfolg von Verfahren, wie wir sie jetzt geführt haben auf Grundlage des 89a nicht allein in der Verurteilung selber oder in der Anklageerhebung oder so zu messen ist, (...) (haben) wir als Polizei parallel natürlich zur strafprozessualen Aktivität die Möglichkeit, über solche Verfahren sehr, sehr, sehr wertvolle Erkenntnisse über Verbindungen, über Wahrscheinlichkeiten auch, was Ausreisen, was Anschläge anbelangt usw. aufzuhellen.“⁴⁴¹

Ein Ausschöpfen der sich bietenden Möglichkeiten ist jedoch kaum möglich, da der personelle Aufwand wesentlich höher ist als vor Einführung des GVVG und mehr Arbeit geleistet werden muss - wenige Ressourcen bei aufwändigerer Arbeit, so lautet hauptsächlich der Tenor.⁴⁴² Darin wird die Gefahr gesehen, dass sich die Ermittler auf das Wesentliche sowie einzelne Facetten konzentrieren

⁴³⁸ POL_3_139-142.

⁴³⁹ POL_2_B1_453.

⁴⁴⁰ POL_2_B“_468.

⁴⁴¹ POL_4_219-229.

⁴⁴² POL_6_113.

müssen, man sich bei diesem selektiven Vorgang jedoch „auf dünnem Eis“ bewegt, da wichtige Dinge übersehen werden könnten.“⁴⁴³

Auch aus der Untersuchungsgruppe der Staatsanwaltschaft, die für sich selbst keine diesbezüglichen Angaben macht, wird eingeräumt ein, dass der Arbeitsaufwand im Rahmen der Ermittlungsarbeit bei der Polizei durch die Einführung des GVVG zugenommen hat.⁴⁴⁴

6.2.2.5 Problembereiche und Gefahren

Als Problembereiche, die nach Auffassung der befragten Polizisten und Staatsanwälte mit der Einführung des GVVG einhergehen, sind insbesondere die Nachweisführung, die schwierige Abgrenzung zwischen Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht sowie Gefahren in Hinblick auf mögliche Einschränkungen von Bürgerrechten zu nennen, die in Zusammenhang mit mangelnder Rechtssicherheit, aufgrund noch nicht ergangener Urteile, zu Verunsicherungen auf Seiten der Akteure führen.

6.2.2.5.1 Nachweisführung

Ein großes Problem, das nach Aussage der Experten insbesondere die §§ 89a, b StGB mit sich bringen, ist die Nachweisführung, die von den meisten trotz einfacheren Einstiegs in strafprozessuale Maßnahmen als äußerst schwierig und daher auch entsprechend arbeitsintensiv angesehen wird.

„Mit der Beweisbarkeit hat man die Schwierigkeiten ja nach wie vor. Das ändert sich ja nicht dadurch, dass man einen neuen Straftatbestand hat. Man muss den ja auch nachweisen können, und das sind ja schon die Probleme, die man dann hat. (...) Man ist schneller drin in den strafprozessualen Maßnahmen, aber dass man dann tatsächlich auch schneller zu Erfolgen im Sinne von Verurteilungen kommt, das glaube ich nicht, weil es sehr, sehr schwierig nachweisbar ist.“⁴⁴⁵

So wird von den Befragten einerseits angemerkt, dass die Ermittlungsarbeit sehr intensiv sein muss, um überhaupt eine Absicht nachweisen zu können⁴⁴⁶, andererseits oftmals das Problem der Nachweisbarkeit auch gar nicht gegeben ist, da

⁴⁴³ POL_6_107-116.

⁴⁴⁴ STA_2_B1/B2_456-451.

⁴⁴⁵ POL_2_B2_51-54, 375-379.

⁴⁴⁶ POL_7_167/168.

sich Verdächtige häufig während der Ausbildung filmen lassen und diese Videos zu Ausbildungszwecken auch teilweise im Internet oder TV gezeigt werden.⁴⁴⁷

Aufgrund der subjektiven Komponente der Vorschriften ist es nach Aussage vieler Befragter aus der Untersuchungsgruppe Polizei jedoch nur sehr schwer, eine Absicht nachzuweisen.

„Und da habe ich eben recht schnell festgestellt, dass der subjektive Tatbestand, den man nachweisen müsste, dass der wahrscheinlich schwierig wird, nachzuweisen. Das heißt insbesondere die Komponente Geldsammeln, damit eben im Ausland diese Gewalttaten finanziert werden können. Allein dieser Schritt, dass die Intention darin liegt und nicht, ‚Ich gebe meinem Kumpel Geld, und es ist mir egal, was er damit macht!‘. Das ist einfach schwer nachzuweisen. Solange die Beschuldigten das nicht im Rahmen der Maßnahmen, (die) wir ja dann abhören und speichern, dann irgendwo sagen, ‚Viel Spaß mit dem Geld, kauf dir ein paar Kalaschnikow, ich hoffe, es klappt, dass der Kaukasus irgendwann uns gehört!‘. Solange die das nicht explizit sagen, da fehlt mir die Nachweiskette.“⁴⁴⁸

„Man hätte dann nachweisen müssen, dass dieses Geld, was er transferiert hat ganz konkret einer bestimmten Terrororganisation, die bereits als Terrororganisation anerkannt ist durch deutsche Gerichte, dass er die unterstützt hat. Und den Nachweis zu führen, dass irgendwelche Bargelder durch Kuriere z. B., blöd gesprochen, Osama Bin Laden übergeben worden sind, das wäre sehr schwierig gewesen.“⁴⁴⁹

„Wir befinden uns hier (...) im Bereich Strafgesetzbuch und dann noch einen Schritt davor. Es spielt sich viel im Kopf ab und den Nachweis zu führen, diese Absichten zu haben, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten, diesen Nachweis zu führen im Graubereich zwischen Gefahrenabwehr und Strafrecht halte ich persönlich für schwierig.“⁴⁵⁰

Die Tatsache, dass die Strafbarkeit der eigentlichen Tat (z.B. Durchführung eines Terroranschlags) vorgelagert ist und eher auf Absichten und somit sehr stark auf subjektive Aspekte abhebt, erschwert nach Ansicht einiger Befragter die Ermittlungsarbeit und letztendlich auch die Nachweisbarkeit immens:

„Wie soll ich das jemals feststellen, was in dem Kopf meines Probanden da vorgeht? Der braucht ja nur einmal ein Video (...) im Internet sich irgendwas mal angucken, wo es dann bei ihm ‚Klick‘ machen könnte, wohlbeachtet, könnte. Er schaltet um, und jetzt ist Dschihad genau das richtige für

⁴⁴⁷ STA_1_B3_279-283.

⁴⁴⁸ POL_5_487-499.

⁴⁴⁹ POL_2_B1/B2_209-215.

⁴⁵⁰ POL_2_B1_362-369.

*ihn und jetzt muss er in irgendeiner Form tätig werden, und das soll ich nachweisen als Kriminalbeamter. Das ist nicht so leicht.“*⁴⁵¹

Befragte beim GBA sehen hinsichtlich der Nachweisbarkeit die Problematik, dass die Tat aufgrund fehlender Urteile nicht konkretisiert ist, nach gegebenen Umständen aber bestimmt sein muss,⁴⁵² was durch die Aussage eines Befragten aus der Untersuchungsgruppe Polizei bestätigt wird:

*„Ja, es gibt ein Bestimmtheitsgebot, und deswegen halte ich den Nachweis vom 89a für sehr, sehr, sehr schwierig. Wie bereits erwähnt, z.B. diese Unterweisungshandlung die gefragt ist, wenn ich nachweisen muss, dass sich jemand nachweislich in einem Terrorcamp aufhielt, das halte ich für begründbar. Ich halte es für begründbar oder für nachweisbar, ich will es mal so formulieren, dass es sich bei diesem Aufenthaltsort um ein Terrorcamp handelt. Ich denke, dass wäre möglich, und dass derjenige dort war. Aber dann letztendlich noch nachzuweisen, dass er sich im Umgang mit Sprengstoff hat unterweisen lassen, mit dem Ziel, hier einen Anschlag zu begehen oder dort, halte ich für annähernd unmöglich. Also, es ist sehr nett und im Rahmen vom Bestimmtheitsgebot muss das möglicherweise auch so formuliert werden. Es ist jedoch Utopie zu glauben, dass man auf der Basis letztendlich irgendwas nachweisen könnte.“*⁴⁵³

Eine Beweisführung bei § 89a I StGB wäre daher leichter, wenn diese Bestimmung noch weiter gefasst werden würde, wie einer der befragten Staatsanwälte beim GBA einräumt. Gleichzeitig wird jedoch betont, dass im Hinblick auf die Bürgerrechte die Vorschrift in ihrer jetzigen Form schon sehr weit gefasst ist.⁴⁵⁴ Diese Aussage wird durch einen Experten der Untersuchungsgruppe Polizei bestätigt:

*„Und wenn ich das stringenter handhabe oder das genauer definiere, was dort in den Paragraphen steht, dann habe ich auch wieder mehr Hürden. So ein Begriff, wie ‚unerhebliche Vermögenswerte‘ ist ja auch noch nicht gesetzlich in irgendeiner Form definiert. Wenn ich jetzt da 10.000 EURO reinschreibe, habe ich wieder eine Hürde mehr. Das ist alles schwierig. Wenn ich es enger fasse, sind die Hürden höher, wenn ich es weiter fasse kann ich noch früher einsteigen. (Und dann ist) es die Frage, ist es dann nicht tatsächlich beim Unverdächtigen in irgendeiner Form?“*⁴⁵⁵

Abschließend werden Aspekte angesprochen, die im Rahmen der Ermittlungen zu Problemen hinsichtlich der Einschätzung von Verhaltensweisen und damit

⁴⁵¹ POL_2_B1_521/526.

⁴⁵² STA_1_265-268.

⁴⁵³ POL_4_327-349.

⁴⁵⁴ STA_1_269-277.

⁴⁵⁵ POL_2_B1_923-930.

verbunden ebenfalls der Nachweisbarkeit führen, wie z.B. die Rolle der Ehefrau eines Beschuldigten. So stellt sich ein befragter Polizeibeamter⁴⁵⁶ die Frage, ob gewisse Verhaltensweisen, wie z.B. die gleichzeitige oder spätere Ausreise, um dem Mann zu folgen, auch als Hinweis auf fundamentalistisches Gedankengut gelten und einen Anfangsverdacht begründen könnten. Nach Aussage des Befragten ließe sich theoretisch aufgrund der Aufgabe des Lebensmittelpunktes in Deutschlands ein Anfangsverdacht nach § 89a StGB begründen, doch ist fraglich, inwieweit dieser auch tatsächlich gegeben ist. Aus Erfahrungen weiß der Experte z.B., dass der Verdacht teilweise begründet ist, die Beurteilung und insbesondere die Nachweisbarkeit jedoch sehr schwierig bis unmöglich sind.⁴⁵⁷

6.2.2.5.2 Graubereich Gefahrenabwehrrecht – Strafrecht

Bei positiver Einstellung zum GVVG wird die „*Vorverlagerung der Strafbarkeit gegenüber den bisherigen Normen*“⁴⁵⁸ in das Vorfeldstadium gleichwohl durchaus kritisch betrachtet, was nicht zuletzt auch in Zusammenhang mit dem Graubereich zwischen Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht zu verstehen ist.⁴⁵⁹ Vor allem stellen sich die Experten die Frage der Zuständigkeiten bei Ermittlungen zu Vorbereitungshandlungen, die einige Befragte nicht als polizeiliche Aufgabe sehen, sondern eher dem Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes oder des Nachrichtendienstes zuschreiben:

„Vorfeldermitteilungen, Vorfeldermitteilungen, Vorfeldermitteilungen! Ist das unsere Aufgabe, ist das polizeiliche Aufgabe (...) oder ist das wirklich Aufgabe der Nachrichtendienste?“⁴⁶⁰

„(...) Ist das überhaupt Aufgabe der Polizei oder befinden wir uns hier im Bereich des Nachrichtendienstes, Verfassungsschutz etc.? Ob das nicht noch eher deren Aufgabe wäre. Und wenn die dann irgendwann, gearbeitet haben, Maßnahmen gefahren haben, dann irgendwann als Produkt sagen müssten: ‚In diesem Fall jetzt, jetzt, Polizei, steigt mal ein, (...)‘“⁴⁶¹

Es wird darauf hingewiesen, dass aus polizeilicher Sicht grundsätzlich zunächst einmal das Gefahrenabwehrrecht anzuwenden wäre,⁴⁶² wobei dieses in Bezug

⁴⁵⁶ POL_7_73/74.

⁴⁵⁷ POL_7_72-77.

⁴⁵⁸ STA_2_B1_40/41.

⁴⁵⁹ Ähnliche Erkenntnisse konnten auch in der quantitativen Untersuchung gewonnen werden.

⁴⁶⁰ POL_2_B1_1014-1016

⁴⁶¹ POL_2_B1_453-458

⁴⁶² POL_3_82.

auf den hier betrachteten Phänomenbereich vielen Befragten nicht weit genug geht und auch für den im Fokus stehenden Tätertypus nicht greift.

„Wir haben hier Gefahrenquellen quasi, die nach Deutschland zurückkehren und können die nicht einsortieren, vor allen Dingen strafrechtlich mit prozessualen Maßnahmen, da konnte man nur mit dem Polizeirecht ran. (...) Das hat dann dazu geführt, dass wir, weil wir erst mal kein Strafverfahren einleiten konnten, polizeirechtlich rangegangen sind, ihn observiert haben, und wir haben dann über Maßnahmen einer anderen Landespolizei erfahren, dass unser Mann ausreisen möchte.“⁴⁶³

oder sogar als überflüssig, da nicht zielführend, angesehen wird.

„Es wäre vermutlich (...) zu einem polizeirechtlichen Verfahren gekommen im Hinblick auf Gefahrenabwehr, Ausreiseverhinderung, das hätte man machen können. Die Frage ist, ob man es gemacht hätte, weil einfach das polizeirechtliche Instrumentarium schwerlich die Möglichkeit bietet, da sinnvoll tätig zu werden. (...) Damit ist konkret gemeint, ohne TKÜ-Maßnahme über einen entsprechenden Zeitraum würde man schwerlich auch etwas mitkriegen. Entgegen gängiger Meinungen ist (eine) reine Observation der Zielperson aufgrund dieses zeitlich langen, langen Horizonts oder dieses geringen zeitlichen Drucks, den die Leute teilweise haben - also, die Vorbereitungsmaßnahmen laufen halt über Jahre für solche Dinge – (...) dann ist es ein reiner Glückstreffer, dass man mal was mitkriegt. Ansonsten ist es nahezu aussichtslos und fast schon Ressourcenverschwendung dort polizeirechtlich tätig zu werden.“⁴⁶⁴

So weist ein Staatsanwalt darauf hin, dass bislang die einzigen Maßnahmen, die bei Mitgliedschaft und Verdacht auf Ausreise ergriffen werden konnten, eine Ausreiseverbotsverfügung sowie der Passentzug waren.⁴⁶⁵

Wenngleich in den erweiterten Vorschriften zunächst ein Vorteil darin gesehen werden könnte, nun Tatbestände zur Hand zu haben, „um irgendwas zu tun“⁴⁶⁶, wird gleichwohl auf die Problematik des Graubereichs zwischen Gefahrenabwehrrecht einerseits und Strafrecht andererseits hingewiesen.

„Der Nachteil ist ganz klar, wir befinden uns hier im Bereich Strafgesetzbuch und dann noch einen Schritt davor. Es spielt sich viel im Kopf ab und den Nachweis zu führen, diese Absichten zu haben, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat, also in meinem Fall jetzt, vorzubereiten, diesen Nach-

⁴⁶³ POL_2_B2_56-59, 248-251.

⁴⁶⁴ POL_4_200-215.

⁴⁶⁵ STA_1_B1_153-155.

⁴⁶⁶ POL_2_B1_362.

weis zu führen im Graubereich zwischen Gefahrenabwehr und Strafrecht halte ich persönlich für schwierig. ⁴⁶⁷

„Und das Problem generell bei diesen Paragraphen ist natürlich, dass das alles so im Bereich, so ein schwammiger Bereich Gefahren, Gefahrenabwehr, präventive Strafverfolgung, dazwischen vielleicht, wo man die ansiedeln könnte und dann eben Strafverfolgung als solche, dass sie eben in diesem Graubereich liegen.“ ⁴⁶⁸

„Ein Anfangsverdacht in diesem Bereich bietet die Möglichkeit, Ermittlungsmaßnahmen zu treffen, um letztendlich eine Ausreise ins Kriegsgebiet zu verhindern. Meistens läuft es ja dann so, dass man gar nicht erst abwartet, bis 89a erfüllt ist, sprich, bis jemand im Terrorcamp ist, sich hat unterweisen lassen und mit der Absicht wieder zurückkehrt, einen entsprechenden Anschlag zu begehen. Sondern, wenn dieser Anfangsverdacht besteht, dass jemand jemanden unterstützt, der dort ist oder wenn sich während dieser Ermittlungen dann ergibt, dass jemand auch selber gehen will, dann läuft ja parallel die polizeirechtliche Schiene, dass man das eben verhindern muss. (...) Also, unser Ziel ist dann nicht primär der Nachweis oder die Nachweisführung, dass es passiert ist, sondern es ist die Verhinderung der Umsetzung von schwereren Tatbeständen. Und dabei fällt mit Sicherheit dann dieser lückenlose Nachweis hinten runter. Aber der Nutzen für die Gesellschaft ist meiner Ansicht nach ungleich höher.“ ⁴⁶⁹

Ein Abwägen von Vorschriften nach Gefahrenabwehrrecht und Interessen einer strafrechtlichen Verfolgung von Straftatbeständen nach GVVG lässt sich erkennen. So erläutert ein Befragter Staatsanwalt:

„(...) Solange wie das Verfahren bei [unserer] Staatsanwaltschaft geführt wurde, (sind) Gefährder-Ansprachen erfolgt, sprich Raubüberfälle, über die gesprochen worden war, sind nicht durchgeführt worden, weil man seitens der Polizeibehörden es für richtig erachtet hat, hier aus Gründen der Gefahrenabwehr die darauf hinzuweisen, dass sie beobachtet werden und etwaige Straftaten keine Aussicht auf Erfolg haben. Und die sind dann jedenfalls in der Zeit, wo ich das Verfahren geführt habe auch nicht durchgeführt worden, diese im Telefonat mal erörterten und vorbesprochenen Straftaten.“ ⁴⁷⁰

Ab wann für die ermittelnden Behörden die Gefahrenabwehr in den Vordergrund tritt, ggf. Gefährderansprachen erfolgen und somit möglicherweise Straftaten vereitelt werden, kann hier nicht aufgeklärt werden. Wie schon bei der

⁴⁶⁷ POL_2_B1_363-368

⁴⁶⁸ POL_2_B1_27-31.

⁴⁶⁹ POL_4_309-321.

⁴⁷⁰ STA_3_116-124.

schriftlichen Befragung festgestellt, erweist sich somit auch nach Aussage der Experten die Abgrenzung zwischen Strafrecht und Polizeirecht im Rahmen der Ermittlungsarbeit als schwierig.

6.2.2.5.3 Mangelnde Rechtssicherheit

Insgesamt herrscht bei vielen Akteuren eine gewisse Unsicherheit, da noch keine Urteile zum GVVG ergangen sind. Die (fehlende) Rechtssicherheit ist daher ein wichtiger Aspekt und die genaue Prüfung des Sachverhalts, die gemeinsam mit den Staatsanwaltschaften erfolgen muss, äußerst bedeutsam, um nicht dem Vorwurf willkürlichen Handelns ausgesetzt zu sein.⁴⁷¹

Die meisten Gesprächspartner geben zu bedenken, dass es von Nöten ist, erste Urteile abzuwarten, um die Wirksamkeit und den Nutzen des GVVG beurteilen zu können. Zudem wird in Bezug auf eine mögliche Kritik an den Formulierungen der Gesetzgebung, hier insbesondere die des § 89a StGB, auf die große Bedeutung einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht hingewiesen, um den Normen die nötige Rechtssicherheit und damit verbunden auch eine Zukunft zu geben. So äußert ein Befragter:

„Ich bin sehr gespannt auf den Ersten, der mit einer 89a-Verurteilung zum Bundesverfassungsgericht läuft. Und, ob wir dann, ähnlich wie im Bereich der Sicherungsverwahrung, einen Aktionismus des Gesetzgebers erleben, eine Vorschrift, die meines Erachtens durchaus von Nöten ist, die aber mit heißer Nadel natürlich gestrickt war, und wo ich als ehemaliger Hochschulmitarbeiter ein, zwei Einbruchstellen finden würde, wo ich sagen würde, dass sind Tautologien oder das sind unbestimmte Rechtsbegriffe, aufgrund derer ich nicht gerne verurteilt werden möchte. Diese Überprüfung wird irgendwann kommen. Bis dahin werden wir aufgrund der insgesamt bestehenden Gefahrenlage diese Sachverhalte sorgfältig prüfen. Und, was passiert, wenn Karlsruhe gesprochen hat, das wird man dann sehen. Wenn sie es bestätigen werden, wird meines Erachtens das Gesetz weiter Anwendung finden in der Praxis, und ansonsten ist ja klar, was passiert. Dann wird die ganz große Diskussion beginnen.“⁴⁷²

Genaue Angaben zu ganz konkreten Formulierungen in den neuen Vorschriften, die als „Schwachstellen“ ausgelegt werden könnten, werden nicht geäußert, sondern vielmehr darauf verwiesen, dass diese Unsicherheiten und Bedenken latent vorhanden sind, für differenzierte rechtliche Betrachtungen jedoch für Praktiker die zeitlichen Ressourcen nicht ausreichend sind.

⁴⁷¹ POL_7_70/71, 78/79.

⁴⁷² STA_3_395-408.

„Letztlich ist es hier so, wenn Sie die Arbeit schaffen wollen, dann dürfen Sie sich nicht die Gedanken von Karlsruhe machen. (...) Man sieht das auch immer an der Länge von Texten und an den Unterziffern usw., dass da jemand versucht hat, jeden Fall zu erfassen. Und das kennen wir aus dem Bereich der Brandstiftungsdelikte und aus der jährlichen Neuordnung der 100a ff in der StPO, es fehlt immer was. Je mehr man regelt, desto mehr Baustellen reißt man auf. Aber eine konkrete Stelle, so das ist mein Verbesserungsvorschlag, habe ich nicht.“⁴⁷³

So können beispielsweise Probleme auftreten, wenn gegen mehrere Verdächtige, z.B. gegen zwei Brüder mit unterschiedlicher Staatsbürgerschaft, ermittelt wird. Der eine hat eine ausländische Staatsbürgerschaft, der andere ist Deutscher mit entsprechendem Migrationshintergrund. Beide haben die gleiche Anlasstat begangen, werden jedoch aufgrund ihrer unterschiedlichen Nationalität unterschiedlich behandelt, ein Umstand, der oftmals auch für die Betroffenen nicht verständlich ist, wie ein befragter Polizeibeamter anmerkt.⁴⁷⁴

Ein Befragter beim GBA geht trotz bislang noch unbestimmter Inhalte des § 89a StGB jedoch davon aus, dass sich diese Probleme durch zukünftige Rechtsprechungen konkretisieren werden und somit kein Änderungsbedarf besteht.⁴⁷⁵

6.2.2.5.4 Bürgerrechte

Mögliche Gefahren in Bezug auf die Einschränkung von Bürgerrechten sehen acht Befragte u.a. darin begründet, dass es im Rahmen von Ermittlungen auch zu Überprüfungen von Unbeteiligten kommen kann. So wird z.B. die potentielle Gefahr gesehen, dass Personen *„in eine Schublade gesteckt werden könnten“*, in die sie nicht gehören. Diese Bedenken werden jedoch mit Verweis auf eine *„hinlängliche Prüfung der Fälle im Vorfeld“* gemindert und angemerkt, dass die umfangreichen Kontrollinstanzen, die ein Fall durchlaufen muss, *„vor Rechtsmissbrauch wappnen“*. Nach Aussage der Befragten sind diese Kontrollinstanzen sowie durch diese im Vorfeld ausgeführte Prüfungen bereits innerhalb ihrer Institutionen recht umfangreich.⁴⁷⁶

„Ich würde das alles auch unter rechtstaatlichen Kautelen als absolut vertretbar und zulässig erachten. Ist ja auch immer sowieso durch Gerichtsbeschlüsse alles abgesegnet.“⁴⁷⁷

⁴⁷³ STA_3_450-459.

⁴⁷⁴ POL_3_156-161.

⁴⁷⁵ STA_1_B2_271-273.

⁴⁷⁶ POL_6_148-152.

⁴⁷⁷ STA_2_359-363.

Zudem wird angemerkt, dass der § 89a StGB „sehr dezidiert beschreibt, was unter Strafe gestellt wird“, und zudem abgewogen werden müsse zwischen den Einschränkungen von Grundrechten und dem Dienst an der Allgemeinheit.⁴⁷⁸

„Man prüft ja recht lang, bis man bei jemandem Maßnahmen durchführt. Wenn man bei jemandem ermittelt oder jemanden verdeckt überwacht, ist das natürlich ein Grundrechtseingriff. Der ist aber erforderlich, sonst würde man das nicht anregen und durchführen. Es geht ja über verschiedene Instanzen. Sicherlich findet da ein Eingriff statt, der ist aber zum Vorteil der Sicherheit aller anderer Bürger und insofern ein tragbares Muss.“⁴⁷⁹

Ein aktiv betriebener Missbrauch des GVVG lasse sich nicht erkennen, da dieser alleine schon aufgrund mangelnder personeller Ressourcen für ausgeschlossen angesehen wird.⁴⁸⁰

In Bezug auf die Frage, ob die Anlasstaten auch bei einem alltäglichen Verhalten vorliegen könnten und das GVVG nicht auch mögliche Gefahren im Hinblick auf die Verletzung von Bürgerrechten in sich berge, wird erklärt, dass das Ziel der Ermittlungsarbeit darin liegen müsse, genau das herauszuarbeiten bzw. eben ein Alltagsverhalten auszuschließen, weswegen es auch ein weiter Weg vom Anfangsverdacht bis zur Verurteilung sei.⁴⁸¹ Um eine Willkür zu verhindern, wird die Bedeutung des Umgangs mit dem zur Verfügung gestellten Instrumentarium als wichtig herausgestellt.⁴⁸²

Viele Befragte sehen zumindest bei den ihnen vorliegenden Sachlagen bzw. Anlasstaten eine Verwechslung aufgrund ggf. alltäglichen Verhaltens keinesfalls gegeben. So merkt ein Experte an:

„Das ist ja nicht aus der Luft gegriffen. Die Bürgerrechte werden dementsprechend nur wirklich eingeschnitten bei den Personen, wo wirklich dieser Tatbestand in Frage kommt. D.h., es ist ja nicht bei Hinz und Kunz, bei jedem wird das jetzt nicht, habe ich nicht die Möglichkeit, irgendwelche Maßnahmen zu schalten, sondern ich habe ja nun schon Fakten, Tatsachen, Indizien, Hinweise, dass wirklich diese Person eine nicht unerhebliche Straftat oder sonst irgendetwas plant, und dann steig ich ein. Also, ich bin ja hier nicht beim absolut Unverdächtigen, normalerweise.“⁴⁸³

⁴⁷⁸ POL_6_152-155.

⁴⁷⁹ POL_5_561-566.

⁴⁸⁰ POL_7_83-85.

⁴⁸¹ POL_3_97-101.

⁴⁸² POL_3_183-186.

⁴⁸³ POL_2_B1_950-958.

Oftmals handelt es sich nach Aussage der Experten bei den Tatverdächtigen um Konvertiten, und Indizien, wie z.B. Schreiben von Abschiedsbriefen, Zurücklassen von Wohnungen, Heirat kurz vor der Ausreise sowie das Sammeln von Geldern werden als eindeutige Hinweise darauf gewertet, „dass die Zelte abgebrochen werden“⁴⁸⁴. Diesbezüglich wird auch geäußert, dass bei entsprechenden Erkenntnissen eigentlich eher ein Erklärungsbedarf auf Seiten des Verdächtigen besteht.⁴⁸⁵ Wohingegen ein befragter Staatsanwalt noch einmal auf die erforderliche Nachweisführung, die eindeutig von Seiten der Strafverfolgungsbehörden erfolgen muss, hinweist:

*„Das ist ja die große Problematik dieses Tatbestandes, dass von unserer Seite aus, für eine erfolgsversprechende Anklage ausgeschlossen werden muss, dass es sich dabei um die Deckung des täglichen Lebensbedarfs handelt. Jeder hat heute einen Laptop, jeder der im Ausland lebt, braucht evtl. Unterstützung von den Eltern, bis er sich akklimatisiert hat.“*⁴⁸⁶

Es wird auf die umfangreiche Prüfung der Verhältnismäßigkeit durch alle Kontrollinstanzen hingewiesen. Beschlüsse für eine TKÜ würden vom BGH nach Prüfung durchaus auch beschränkt, darüber hinaus werde vom BGH auch zunehmend verlangt, dass Einzelfälle stärker geprüft und differenziert betrachtet würden. Dadurch, dass mehr Informationen verarbeitet würden, entstehe ein besseres aufhellendes Gesamtbild, „wo früher schwarze Flecken“ waren.⁴⁸⁷

Nach Auffassung eines Befragten wird durch die neue Gesetzgebung nicht mehr kriminalisiert, sondern eher besser differenziert, was z.B. auch auf Glaubensfragen zutrifft. Und diese bessere Differenzierung schütze u.a. vor Pauschalisierungen, auch im Sinne der Beschuldigten.⁴⁸⁸

Grundsätzlich sehen die meisten Befragten in Bezug auf das GVVG die Bürgerrechte nicht mehr oder weniger in Gefahr als bei anderen Gesetzen auch.⁴⁸⁹

6.2.2.6 Reformen / Verbesserungsvorschläge

Am Ende der Gespräche wurden die Experten abschließend nach ihrer persönlichen Meinung hinsichtlich wünschenswerter Verbesserungen oder Reformen befragt und diesbezüglich folgende Aspekte angesprochen.

⁴⁸⁴ POL_7_63-67.

⁴⁸⁵ POL_6_88-90.

⁴⁸⁶ STA_3_185-189.

⁴⁸⁷ POL_7_161.

⁴⁸⁸ POL_7_155-164.

⁴⁸⁹ POL_3_183-186.

Die konkrete Rechtsanwendung sowie auch den Inhalt der Vorschriften betreffend, wird hauptsächlich angemerkt, dass § 89a III StGB unzureichend formuliert sei. Für die Ermittlung nach dieser Vorschrift ist es erforderlich, dass die Lebensgrundlage im Inland liegen muss. Doch diese Bedingung wird nach Aussage einiger Experten bei potentiellen Dschihadisten, die in Deutschland ihre Zelte abbrechen, um in den Dschihad zu ziehen, faktisch meist nicht gegeben sein. Somit werden als mögliche Verbesserungsvorschläge einerseits die Strafbarkeit des Versuchs⁴⁹⁰ und zum anderen die Loslösung des § 89b StGB von dem Erfordernis einer terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129a, b StGB genannt.⁴⁹¹

Zudem werden gesellschaftspolitische Ansätze jenseits des Strafrechts und der Strafverfolgungsbehörden diskutiert, die weniger auf Sanktionierung als vielmehr auf Prävention und Integration abzielen.

„Ich glaube, dass Prävention in diesem Bereich wenig Aufgabe von Sicherheitsbehörden sein kann, weil wir Straftaten verfolgen. Wir sind hier teilweise weit davor, und ich glaube, da, wo Prävention im Bereich des Islamismus Erfolg haben kann, ist es ganz weit vor Straftaten.“⁴⁹²

So werden präventive Langzeitmodelle unter Einbindung sozialer Dienste gefordert, die sich insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene richten sollen, um diese vor einer möglichen Radikalisierung zu schützen.

„Wir müssen mit diesen Jungs, mit diesen Leuten reden. Wir müssen auch als Polizei mit diesen Leuten reden. Wir müssen sagen, hier hört zu, wir wissen, was du für ein Spinner bist, komm her, lass uns mal zusammensetzen!“⁴⁹³

„Und diese Leute dürfen das nicht noch weitergeben an wirklich junge Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, die überhaupt noch nicht gefestigt sind in ihrem Weltbild, die auch noch gar nicht die Möglichkeit haben, sich da wirklich gegen zu wehren, sondern das einfach ungefiltert aufnehmen und diese Menschen als Vorbild sehen. Ich glaube, dass da nicht nur der Staat, sondern die Gesellschaft gefordert ist.“⁴⁹⁴

⁴⁹⁰ POL_4_343-348 u. POL_5_695-783.

⁴⁹¹ POL_3_189/190.

⁴⁹² POL_2_B2_813-816.

⁴⁹³ POL_1_364-375.

⁴⁹⁴ POL_2_B2:827-833.

Hauptsächlich wird jedoch einmal mehr angemerkt, dass eine Einschätzung im Grunde noch zu verfrüht sei, da zunächst einmal Urteile laufender Verfahren oder Entscheidungen des BGH abzuwarten seien.⁴⁹⁵

6.2.3 Zwischenergebnis der qualitativen Experteninterviews

Im Fokus der hier vorliegenden Untersuchung stand die Frage, inwiefern die Zielsetzung des GVVG, eine verbesserte Bekämpfung des Terrorismus, aus Sicht der beteiligten Akteure realisiert werden kann und wie diese das Mittel bewerten.

Zunächst einmal kann festgehalten werden, dass aus Sicht der befragten Experten alle, bis auf eine Ausnahme, das GVVG grundsätzlich befürworten und vor allem aufgrund der Erkenntnisse aus den Ermittlungsmaßnahmen seine Notwendigkeit deutlich herausstreichen. Eine kritische Auseinandersetzung ist gleichwohl durchaus gegeben, wobei diesbezüglich insbesondere die Vorverlagerung der Strafbarkeit vor die eigentliche Tat, die mit dieser subjektiven Komponente einhergehende Problematik der Nachweisbarkeit⁴⁹⁶, die nicht eindeutige Anwendung von Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht⁴⁹⁷ sowie die (z.Zt. noch) unklare Rechtslage⁴⁹⁸ als Problemfelder zu nennen sind.

Hinsichtlich kontrovers geführter Diskussionen um das GVVG⁴⁹⁹ drängt sich der Verdacht auf, dass diese aus Sicht der Praktiker z.T. als hinderlich angesehen werden. Die Ansichten divergieren stark. Während einerseits kritische Stimmen mit mangelnder Fachkenntnis und Praxisferne abgetan werden, wird andererseits von einem Befragten sogar eine durch die Medien geschürte Verschärfung der Sicherheitslage vermutet, die seiner Meinung nach zu einer künstlich hoch gehaltenen Zahl von potentiellen Gefährdern führt, um entsprechende Gesetzgebungen zu legitimieren. Bis auf diese Ausnahme lautet der grundsätzliche Tenor jedoch, dass diejenigen, die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mit den Vorschriften sowie dem im Fokus stehenden Tätertypus zu tun haben, eine andere, ihrer Meinung nach realistische Sichtweise auf die Sicherheitslage haben und demnach das GVVG mit seinen erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten befürworten. Aufgrund der für sie erkennbaren „Brisanz“ der Sicherheitslage wird das GVVG als „Schritt in die richtige Richtung“ gesehen und, wenn auch - auf-

⁴⁹⁵ POL_6_157-162 und STA_1_276-279.

⁴⁹⁶ Siehe 6.2.2.5.1.

⁴⁹⁷ Siehe 6.2.2.5.2.

⁴⁹⁸ Siehe 6.2.2.5.3.

⁴⁹⁹ Siehe 6.2.2.1.1.

grund der subjektiven Komponente kritisch reflektiert - der Verlegung des Tatbestandes weit in das Vorfeld der Tat auch eine präventive Wirkung zugeschrieben. Grundsätzlich hängen nach Auffassung vieler Befragter die öffentliche Diskussion zum Thema Sicherheit und damit einhergehend auch eine Akzeptanz des GVVG sowie weiterer Antiterrorgesetze von der aktuellen Sicherheitslage ab.

Wenngleich zumeist eine deutliche Verschärfung der Sicherheitslage gesehen wird, so sind die Befragten dennoch der Auffassung, dass Deutschland grundsätzlich „gut aufgestellt“⁵⁰⁰ ist, woran das GVVG seinen Anteil hat. Allerdings muss eine immer wieder neue Überprüfung der Sicherheitslage gewährleistet sein, um stets agieren zu können. Somit müssen sich auch die Strafverfolgungsbehörden den sich verändernden Strukturen anpassen und auch entsprechende Instrumente zur Verfolgung damit zusammenhängender Taten zur Verfügung haben, wozu das GVVG nach Auffassung der Befragten einen großen Beitrag leistet.

Der im Fokus stehende Tätertypus sowie sich verändernde Strukturen im Phänomenbereich Islamismus nehmen aus Sicht der Akteure eine wichtige Position im Rahmen der Anwendung des GVVG sowie seiner Legitimation ein. So erfolgte früher die Zugehörigkeit zu einer Gruppe bereits vor Ausreise der Tatverdächtigen in Staaten mit terroristischen Ausbildungslagern, während es sich heute um radikale Einzeltäter handelt, die (zunächst) keiner konkreten Gruppe zuzuordnen sind.⁵⁰¹

In Bezug auf die Frage, wie die Experten vor Einführung des GVVG mit den von ihnen bearbeiteten Fällen umgingen, sind die Aussagen recht heterogen. Tendenziell kann jedoch festgehalten werden, dass die meisten der Ansicht sind, dass die von ihnen bearbeiteten Verfahren ohne die strafprozessualen Instrumente des GVVG nicht hätten durchgeführt werden und die Erkenntnisverdichtung dementsprechend auch nicht hätte erfolgen können. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Befugnisse, die mit der Einführung des GVVG einher ging, erachten somit so gut wie alle Befragten für dringend erforderlich, wobei der Vorteil insbesondere darin gesehen wird, nun die Möglichkeit der Verfolgung von Einzeltätern aufgrund erweiterter Maßnahmen zu haben, wodurch eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden konnte.⁵⁰²

⁵⁰⁰ POL_6_139.

⁵⁰¹ Siehe 6.2.2.3.1.

⁵⁰² Siehe 6.2.2.4.1.

Allerdings stellen sich einige der Experten auch die Frage ob - unabhängig vom Polizeirecht - Ermittlungen im Bereich Islamismus überhaupt angemessen sind, dem Phänomen entgegenzutreten, im Bereich des religiösen Fundamentalismus somit eine Strafandrohung überhaupt sinnvoll sein kann, und ob es zudem überhaupt Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sei, Vorbereitungen einer entsprechenden Straftat zu erforschen oder ob die Zuständigkeiten hier nicht vielmehr im Bereich der Nachrichtendienste liegen sollten.

Dennoch sehen die meisten Befragten eindeutigen Bedarf für das GVVG, da es zuvor problematisch bis unmöglich war, bestimmte Verhaltensweisen nachzuweisen, weil das zur Verfügung stehende Instrumentarium dafür vielfach nicht ausreichte.

Die Verfahren, die einen Tatverdacht nach dem GVVG zum Gegenstand haben, werden zumeist auf Länderebene geführt und sind für die Bundesanwaltschaft strafrechtlich zunächst wenig relevant. Sie sind hier jedoch hauptsächlich als „Strukturverfahren“ von Interesse, da sie Einblicke in sich entwickelnde islamistische Aktivitäten erlauben und somit zur Aufhellung von Strukturen beitragen. Somit können Verfahren im Rahmen des GVVG als „vorbereitende Arbeit“ für weitere Ermittlungen im Rahmen schwerwiegenderer Tatbestände angesehen werden.⁵⁰³

Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden verläuft innerhalb Deutschlands zumeist problemlos, und auch die Erkenntnisse der „Dienste“ scheinen zumindest für einzelne Verfahren von großer Bedeutung zu sein.⁵⁰⁴

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden wird trotz bürokratischer Hürden größtenteils ebenfalls als zufriedenstellend bewertet, wenngleich sie sich mit einzelnen wenigen Ländern auch äußerst problematisch gestalten und teilweise sogar als kontraproduktiv erweisen kann.⁵⁰⁵

Die auf Ermittlungsarbeiten basierende Erkenntnis sowohl quantitativ als auch qualitativ feststellbarer zunehmender Radikalisierung von vermutlich nicht organisierten Einzeltätern unterstreicht nach Auffassung der meisten Befragten die Existenzberechtigung des GVVG und vor allem auch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der strafprozessualen Befugnisse, ohne die es nicht möglich wäre, gegen diesen schwer zu fassenden Tätertypus zu ermitteln, veränderten

⁵⁰³ Siehe 6.2.2.3.4.

⁵⁰⁴ Siehe 6.2.2.3.4.

⁵⁰⁵ Siehe 6.2.2.3.5.

Strukturen im Phänomenbereich Islamismus zu begegnen und die „*Gefahr des Banalen*“⁵⁰⁶ zu erkennen.

Ein großes Problem, das nach Aussage der Experten insbesondere die §§ 89a, b StGB mit sich bringen, ist in diesem Zusammenhang die Nachweisführung, die von den meisten trotz einfacheren Einstiegs in strafprozessuale Maßnahmen als äußerst schwierig angesehen wird.

Als zu verbessernde Aspekte werden Inhalte der Vorschriften und hier explizit § 89a III StGB genannt. Dieser wird nach Ansicht der Experten als unzureichend beschrieben, da die Lebensgrundlage im Inland bei potentiellen Dschihadisten, die ihre Zelte in Deutschland abbrechen, um in den Dschihad zu ziehen, faktisch meist nicht gegeben sein wird. Als Verbesserungsvorschläge werden daher zum einen die Strafbarkeit des Versuchs und zum anderen die Loslösung des § 89b StGB von dem Erfordernis einer terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129a, b StGB genannt.⁵⁰⁷

Die Gefahr der Verletzung von Bürgerrechten im Rahmen von Ermittlungsverfahren wird zwar einerseits eingeräumt, und daher auch die Bedeutung der Kontrollinstanzen sowie Prüfverfahren betont, andererseits jedoch werden Grundrechtseingriffe notfalls auch im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu Gunsten einer erhöhten Sicherheit aller Bürger gebilligt. Zudem kann aufgrund der aus den Ermittlungen gewonnenen umfangreichen Erkenntnisse über die Verdächtigen, ihre Kontakte sowie ihr Gesamtverhalten, für die Anlasstaten, die einzeln betrachtet durchaus eine alltägliche Handlung erkennen lassen könnten (z.B. Wanderungen in Mittelgebirgen, Kauf von Laptops, Unterstützung durch die Eltern etc.), ein sozial übliches Verhalten zumeist ausgeschlossen werden. Dies wird durch die Experten im Rahmen beispielhafter Beschreibungen von Indizienlagen und Gesamtkontexten, die auf ein eben nicht alltägliches Verhalten schließen lassen, auch nachvollziehbar dargelegt.⁵⁰⁸

Zudem sorgt die von den Befragten als nicht klar empfundene Abgrenzung zwischen Polizeirecht und Strafrecht⁵⁰⁹ sowie die mangelnde Rechtssicherheit aufgrund noch nicht vorliegender Urteile der Gerichte für Unsicherheiten auf Seiten der Rechtsanwender.⁵¹⁰

⁵⁰⁶ POL_3_178.

⁵⁰⁷ Siehe 6.2.2.6.

⁵⁰⁸ Siehe 6.2.2.5.4.

⁵⁰⁹ Die Befragten sprachen z.B. von „Gemengelage“ und „Verquickung“ (POL_1_135) oder „schwammigem Bereich“ (POL_2_B1_28).

⁵¹⁰ Siehe 6.2.2.1.2.

Um eine Einschätzung der Wirksamkeit des GVVG sowie des Nutzens der neuen Tatbestände vornehmen zu können, ist es aus Sicht der Experten unabdingbar, zunächst gerichtliche Entscheidungen zum GVVG abzuwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des GVVG genutzt werden, um in einem Frühstadium zu intervenieren. Es fehlen die Erfahrungswerte, da es noch zu wenig abgeschlossene Verfahren gibt.⁵¹¹

Unter dem Vorbehalt, dass die qualitative Untersuchung die vorgesehene Untersuchungsgruppe der Richter ebenso wenig wie die der Rechtsanwälte berücksichtigen konnte, scheint es im Bereich der Praxis eine Tendenz zur Befürwortung des GVVG zu geben. Das Gesetz wird als eine sehr wichtige Komponente in einem Gesamtkontext gesehen, in dem es neben der Verhinderung von Straftaten und dem Aufdecken gefährlicher Strukturen und Prozesse von Seiten der Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig auch darauf ankommt, dem Phänomenbereich auf gesellschaftspolitischer Ebene präventiv zu begegnen.

6.3 Aktenanalyse

Insgesamt konnten acht Straftaten aus vier verschiedenen Bundesländern mittels eines vorbereiteten Erhebungsbogens (Anlage 6) ausgewertet werden. Sieben dieser Akten betrafen Verfahren, die gem. § 170 II StPO eingestellt worden waren.

Eine weitere Akte („Verfahren Nr. 4“) betraf ein Verfahren, welches rechtskräftig abgeschlossen wurde, ohne jedoch eine Verurteilung nach einer Vorschrift des GVVG zu enthalten. Der zunächst in der Anklage erhobene Tatvorwurf nach § 91 I Nr. 2 StGB wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung im Hinblick auf die verbleibenden Tatvorwürfe gem. § 154 II StPO vorläufig eingestellt.

Folglich erhärtete sich der Verdacht nach §§ 89a, 89b bzw. 91 StGB im Ergebnis in keinem der untersuchten Verfahren, so dass der Erkenntnisgewinn aus diesem Untersuchungsteil durch die Auswahl der untersuchten Akten begrenzt ist.

Im Folgenden wird zunächst auf die sieben Verfahren, denen ein Verdacht nach dem GVVG zu Grunde lag, eingegangen (6.3.1) und sodann gesondert das Verfahren „Nr. 4“ analysiert (6.3.2). Die Nummerierung der Verfahren ergibt sich aus der Reihenfolge der Auswertung.

⁵¹¹ Siehe 6.2.2.5.3.

6.3.1 Eingestellte Ermittlungsverfahren nach dem GVVG

6.3.1.1 Angaben zur Person der Verdächtigen

In allen außer einem Verfahren konnte ein Tatverdächtiger ermittelt werden. Die Tatverdächtigen waren zwischen 1962 und 1990 geboren, also zum Untersuchungszeitpunkt zwischen 21 und 49 Jahren alt und – mit einer Ausnahme⁵¹² – alle zur Tatzeit erwachsen. Alle Tatverdächtigen waren männlich. Drei der Verdächtigen waren muslimischen Glaubens, bei den anderen war die Religion entweder nicht ersichtlich oder der Betroffene war Christ bzw. Atheist. Drei der Verdächtigen waren ledig, einer verheiratet; bei den übrigen war der Familienstand unbekannt. Wiederum drei der Verdächtigen waren nicht vorbestraft; zwei hatten Vorstrafen, allerdings keine einschlägigen.⁵¹³ Zwei der Verdächtigen waren arbeitslos, bei drei Verfahren fehlten Angaben zur Beschäftigung, die übrigen zwei waren Arbeiter bzw. angestellt. Die meisten der Verdächtigen (vier) waren in Deutschland geboren, zwei waren erst als Erwachsene nach Deutschland gezogen. Zwei der in Deutschland Geborenen hatten auch deutsche Eltern, einer hatte eine ausländische (wohl türkische) Mutter.

Die demographischen Erkenntnisse sind aufgrund der sehr geringen Fallzahl nicht geeignet, Schlüsse hinsichtlich typischer „Tätergruppen“ zuzulassen. Sie lassen immerhin eine gewisse Varianz erkennen, sieht man einmal davon ab, dass alle ermittelten Tatverdächtigen männlich waren.

6.3.1.2 Anlass für Verdacht und Kurzzusammenfassung des (ermittelten) Sachverhalts

Zur besseren Verständlichkeit der einzelnen Erhebungen werden zunächst die zu Grunde liegenden Sachverhalte sowie der Anlass, der den Verdacht nach einer Straftat des GVVG jeweils begründete, vorgestellt:

⁵¹² In einem Fall (Nr. 7) war der Beschuldigte zur Tatzeit heranwachsend. In diesem Verfahren gab es kaum jugendspezifische Besonderheiten.

⁵¹³ Es handelte sich in einem Fall um Straßenverkehrsdelikte, in dem anderen um verschiedene Delikte, die im Register des Kreisjugendamtes verzeichnet waren und zu einer Jugendstrafe auf Bewährung, zu einer Einstellung nach § 45 II JGG bzw. einer Maßnahme nach § 10 I Nr. 4 JGG geführt hatten.

6.3.1.2.1 Verfahren Nr. 1: Schreiben des Beschuldigten, in dem der Plan geäußert wurde, sich von den Taliban ausbilden zu lassen

Der Beschuldigte teilte der Bundesagentur für Arbeit in einem Brief seinen Entschluss mit, ins Ausland zu reisen und sich in einem Trainingscamp zum „Taliban“ ausbilden zu lassen. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland wolle er dann von entsprechenden Ausstiegsangeboten der Bundesregierung Gebrauch machen. Bei entsprechendem Angebot werde er sich bemühen ins Berufsleben zurück zu kehren. Er gab seinen Brief bei der ARGE persönlich ab und teilte bei Übergabe mit, dass es sich um einen Scherz handle. Sieben Tage später wurde seine Wohnung durchsucht, Laptop, zwei CD-ROM und zwei Festplatten wurden für die Dauer von einer Woche sichergestellt und ausgewertet. Nachdem sich keine Hinweise für einen Verdacht nach §§ 89a, 89b StGB ergaben, wurde das Verfahren eingestellt.

6.3.1.2.2 Verfahren Nr. 2: Strafanzeige einer Zivilperson, der Beschuldigte habe Spenden für Irak oder Tschetschenien gesammelt

Der Polizei wurde durch den Anzeigeerstatter mitgeteilt, der Beschuldigte, der zum Vorstand einer bestimmten Moschee gehöre, habe über Politik und den Dschihad gepredigt und Spenden für den Irak oder Tschetschenien gesammelt. Die Polizei führte drei Gespräche mit dem Anzeigeerstatter. Zudem wurde das Verfahren zur Überprüfung an das LKA übersandt. Dieses ermittelte aufgrund der Akten aus dem Asylverfahren und Informationen des Ausländeramts gegen den Beschuldigten. Aus diesen Akten ergab sich, dass der Beschuldigte (gebürtiger Iraker) 1997 mit seiner Familie illegal (aus der Türkei kommend) in Deutschland eingereist war. Er habe dort angegeben, Mitglied im „Irakischen Nationalkongress“ zu sein, einem Zusammenschluss von Oppositionellen, der vom irakischen Geheimdienst verfolgt werde. Sein Asylantrag wurde 1998 rechtswirksam abgelehnt, allerdings bestand Abschiebeschutz gem. § 51 I AuslG für den Beschuldigten und seine Familie. Anfang 2011 war ein Einbürgerungsantrag anhängig. Laut Vermerk wurden insgesamt vier Verfahren gegen den Beschuldigten wegen unterschiedlicher (nicht einschlägiger) Straftaten⁵¹⁴ eingeleitet, die jedoch allesamt eingestellt wurden. Laut Abschlussvermerk der Staatsanwaltschaft lassen sich die Angaben des Anzeigeerstatters nicht bele-

⁵¹⁴ Die Vorwürfe betrafen Verstoß gegen das AWG, Sachbeschädigung, mittelbare Falschbeurkundung und Wahlfälschung.

gen.⁵¹⁵ Auch eine förmliche Erkenntnisanfrage an das BKA und das LfV verlief negativ.

6.3.1.2.3 Verfahren Nr. 3: Fund eines Mobiltelefons mit dschihadistischem Hintergrundbild

Das Hintergrundbild des aufgefundenen Handys zeigte den Beschuldigten, bekleidet mit einem Kaftan und bewaffnet mit einer Kalaschnikow. Auf dem Handy befanden sich weitere Bilddateien von Menschen in ähnlicher Bekleidung, die offenbar im Ausland aufgenommen worden waren. Dass es sich bei der abgebildeten Person um den Beschuldigten und bei der von ihm gehaltenen Waffe um eine echte handelte, wurde durch zwei Behördengutachten bestätigt. Eine Überprüfung des Reisepasses ergab, dass der Beschuldigte sich für fünf Wochen in Pakistan aufgehalten hatte. Es wurde daraufhin ein Strafverfahren wegen § 89a I iVm II S. 1, III StGB eingeleitet. Die verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen (Einwohnermeldeamt-Anfragen, TKÜ der vier verschiedenen Handy-Anschlüsse, BaFin-Anfragen, längerfristige Observation, technische Überwachung, retrograde Auskunft über vorhandene Verkehrsdaten) ergaben, dass der Beschuldigte alkohol- und spielsüchtig war und die Reise nach Pakistan angetreten hatte, um seine Alkoholsucht zu bekämpfen. Die Kalaschnikow war ihm nur für die Dauer seines Aufenthaltes in Pakistan zum eigenen Schutz von seinen Gastgebern vorübergehend überlassen worden. Kontakte zum islamistischen Umfeld konnten hingegen nicht festgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Beschuldigtenvernehmung (sieben Monate nach Fund des belastenden Mobiltelefons) befand sich der Beschuldigte in einer diakonischen Einrichtung in Langzeittherapie.

6.3.1.2.4 Verfahren Nr. 5: Hinweis des Vorsitzenden eines Islamischen Kulturvereins und Erkenntnisse eines LKA

Die Hinweise begründeten den Verdacht, der Beschuldigte werbe deutsche Staatsbürger für einen fremden Wehrdienst an bzw. führe sie den Werbern einer ausländischen Macht oder dem Wehrdienst zu (§ 109h StGB). Zudem bestand der Verdacht, er habe Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgenommen (§ 89b StGB). Er wurde in der Folge längerfris-

⁵¹⁵ Laut Abschlussvermerk schien der Anzeigeerstatter „vielmehr die Nähe der Polizei zu suchen, um seinen Aufenthalt zu sichern.“ Er gab an, sein Vater, der Polizist bei der marokkanischen Polizei sei, habe ihm zur Anzeige geraten.

tig durch das LKA observiert. Im Anschluss wurden seine Bewegungen mittels GPS-Standortfeststellung verfolgt. Der Beschuldigte zog dann in ein anderes Bundesland um, wo eine Frau wohnt, mit der er sich verlobt hatte. Die Erkenntnisse des LKA eines anderen Bundeslandes (aus einem anderen Verfahren) ergaben, dass der Beschuldigte überwiegend Nachrichten mit religiösem Inhalt über Gruppenmails an viele Nutzer eines sozialen Internet-Netzwerkes verschickte, in denen er versuchte, eine strenge Auslegung des Islam vorzuleben bzw. zu verbreiten. Er verwies auch auf teilweise radikale Videos. U.a. versuchte der Beschuldigte, einer anderen Person einen Link zu schicken, der dieser bei der Ausreise nach Pakistan oder Afghanistan helfen könnte. Auf die Frage der Person, wie sie über den Link zur entsprechenden Seite käme, antwortete der Beschuldigte, dass sie warten solle, bis sie eingeladen werde. Später teilte er der Person mit, dass sie sich wegen des „Urlaubs“ noch gedulden müsse, da seine „Brüder“ nicht jedem vertrauten. Letztendlich wurden im Laufe der Ermittlungen keine „Brüder“ bzw. Organisationen bekannt, die bei der Verbringung von Personen in terroristische Ausbildungslager weiterhelfen könnten, zumal die Kommunikation mit der fraglichen Person seit Januar 2010 unterbrochen war. Auch ergaben sich aus den Ermittlungen keine Hinweise darauf, dass der Beschuldigte selbst in ein Ausbildungslager gehen werde. Aus seiner Kommunikation mit der o.g. Person ergab sich nach Ansicht der Ermittlungsbehörden, dass der Beschuldigte als Hartz-IV-Empfänger, der monatlich nur den Mindestsatz bezog, eine etwa € 3000 kostende Reise derzeit jedenfalls nicht antreten könne. Abschließend stellte die Polizei fest, dass die Ermittlungen den Tatvorwurf weder verifizieren noch untermauern konnten.

6.3.1.2.5 Verfahren Nr. 6: Angaben einer Zeugin, die ein Telefongespräch des Beschuldigten zufällig mitgehört hatte

Die Zeugin gab bei der Polizei an, an einem Bahnhof von einem Passanten folgende Wortfetzen zufällig mitgehört zu haben, die er einer anderen Person gegenüber per Mobiltelefon äußerte:

„ ... wir fahren einzeln da hin ... da eine hohe Alarmstufe besteht, damit das nicht so auffällig ist, wenn wir zu zwölf Mann dort hinfahren... dieses Mal wird es ein richtiger Anschlag... nicht so wie beim letzten Mal... da am Flughafen die höchste Alarmstufe herrscht... bis gleich dann... dann sehen wir uns ja... “

Die Polizei vernahm daraufhin die Zeugin zweimal und auch ihre Mutter, mit der sie über dieses Erlebnis am Telefon gesprochen hatte. Auch die beiden Kriminalbeamten, die den Hinweis aufgenommen hatten, wurden vernommen. Es wurden daraufhin gem. § 100g StPO bei verschiedenen TK-Anbietern Verkehrsdaten von allen Telefonverbindungen erhoben, die in dem von der Zeugin angegebenen maßgeblichen Zeitraum von ca. zwölf Minuten in der Nähe des von ihr angegebenen Bahnhofes stattgefunden hatten (sog. Funkzellenabfrage). Dabei wurde die Maßnahme im richterlichen Beschluss auf einen Verdacht gem. § 308 StGB gestützt. Aus den so gesammelten Gesprächsdaten wurden dann zunächst 17 herausgefiltert, die fünf Minuten und länger gedauert hatten. Die Anschlussinhaber wurden überprüft. Danach wurde gem. § 100g StPO vom Gericht angeordnet, rückwirkend Auskünfte über die Verkehrsdaten von den Anschlüssen von zwei der 17 Personen, die nach Auskunft des Einwohnermeldeamts nicht existent sind, zu erteilen (sog. Zielwahlsuche). In einer zweiten Filterung wurden alle Gespräche gesammelt, die mehr als 200 Sekunden gedauert hatten. Die so ermittelten Personen wurden überprüft. Außerdem wurde nach der Beschreibung der Zeugin ein Phantombild erstellt und eine polizeiinterne Fahndung durchgeführt, wobei ein Mitfahndungsersuchen an alle Landeskriminalämter, BKA und Verfassungsschutz-Behörden erging. Die im Bahnhofsbereich installierten Überwachungskameras wurden gesichert; im Zugabteil wurden an dem Sitzplatz, an dem der Verdächtige gesessen haben soll, Spuren gesichert. Das Polizeipräsidium beantragte beim LKA ein Behördengutachten zur Untersuchung von DNA sowie Tatortspuren am vermeintlichen Sitzplatz des Verdächtigen im Zug, das jedoch – mangels hinreichender Erfolgsaussichten – nicht erstattet wurde. Der Zeugin wurden Lichtbilder von 24 Personen vorgelegt, unter denen sie den Verdächtigen indes nicht erkennen konnte. Der Verdächtige war nach alledem nicht ermittelbar; das Verfahren wurde eingestellt.

6.3.1.2.6 Verfahren Nr. 7: Behördenzeugnisse des LfV und des BfV sowie Erkenntnisse des BKA

In diesem (von den analysierten Akten umfangreichsten) Verfahren gab es eine Vielzahl von Indizien, die den Verdacht begründeten, dass der Beschuldigte ausreisen wolle, um sich dem Dschihad zu widmen. Allerdings konnten die Ermittlungsbehörden laut ihrem Abschlussbericht den subjektiven Tatbestand nicht aufklären und entschieden sich daher für eine Einstellung des Verfahrens.

Im Einzelnen: Aus den Behördenzeugnissen ging hervor, dass durch den Beschuldigten Inhalte mit dschihadistischen Glaubensauslegungen in ein Internetforum eingestellt wurden. Diese ließen auf die grundsätzliche Bereitschaft des Beschuldigten zur Teilnahme am Dschihad schließen. Den Behörden war weiter bekannt, dass der Beschuldigte eine Ausreise in die Türkei an einem konkreten Datum im Juni 2010 plante. Er war zudem mit einer Person in Kontakt, die dem BKA als Schleuser bekannt ist. Die Verfassungsschutzbehörden informierten die lokale Polizei, welche ihrerseits die Bundespolizei informierte. Die Heimatstadt des Beschuldigten erließ eine Ausreiseverbotsverfügung und entzog dem Beschuldigten den Reisepass vorübergehend. In der Nacht vor der geplanten Abreise chattete er lange mit einer Person, die ihn ermutigte, seinen Plan weiter zu verfolgen. Er gestand dieser Person im Chat, dass er große Angst habe. Die Person riet ihm zu beten und erinnerte daran, dass er das Paradies sehen werde. Am Flughafen wurde er von der Bundespolizei vorläufig festgenommen und befragt. Er wollte sich allerdings nicht einlassen. Seine Wohnung wurde am gleichen Tag auch durchsucht. Bei der Durchsuchung gem. § 102 StPO waren seine Mutter und sein Bruder anwesend. Eine Reihe von Gegenständen (insb. Datenträger) wurde in amtliche Verwahrung genommen. Da der Beschuldigte bei seiner Festnahme angab, dass sich in der Wohnung seines Bruders zudem sein alter PC befinde, wurden zudem auch die Wohnung des Bruders gem. § 103 StPO durchsucht und der fragliche PC sichergestellt. Bei seiner polizeilichen Vernehmung gab der Beschuldigte an, dass er geplant habe, in die Türkei auszureisen, um bei Verwandten unterzukommen. Diese wüssten noch nichts darüber. Er wolle nicht mehr in Deutschland leben. Er bestritt, dass er in ein Ausbildungslager habe fahren und sich für den Dschihad habe ausbilden lassen wollen. Im Anschluss an die Vernehmung wurde er wieder entlassen.

Es wurden gerichtliche Beschlüsse für die längerfristige Observation, die TKÜ der Anschlüsse des Beschuldigten, seiner Mutter und seines Bruders sowie der Einsatz eines IMSI-Catchers (§ 100i StPO) erwirkt. Zudem wurden die beim Beschuldigten gefundenen Gegenstände (u.a. ca. € 1.300,00) beschlagnahmt; die drei SIM-Karten sowie der PC und Laptop des Beschuldigten wurden ausgewertet. Dabei stellte sich heraus, dass der Beschuldigte über einige Kontakte zu Personen verfügte, die der islamistischen Szene zuzuordnen sind. Weiter wurde eine Zeugin vernommen, welche mit dem Beschuldigten Kontakt zwecks Eheschließung gehabt hatte. Diese Zeugin gab in der Vernehmung an, dass sich der Beschuldigte nur habe aufspielen wollen, sich niemals in die Luft sprengen wer-

de und sie außerdem nicht wisse, zu welchem Zweck er in die Türkei habe reisen wollen.

Der Abschlussbericht kam zu dem Ergebnis, dass feststand, dass sich der Beschuldigte im Internet über seine Ausreisepläne mit anderen Personen unterhalten habe. Weiterhin habe er alle Voraussetzungen geschaffen, um den Weg ins pakistanisch-afghanische Grenzgebiet gehen zu können. Die tatsächlichen Anhaltspunkte des LfV, dass nach der Auffassung des Beschuldigten die Pflicht zu einer aktiven Unterstützung des gewaltsamen Kampfes bestehe, welcher er auch möglichst nachkommen wolle, hätten im Zuge der polizeilichen Ermittlungen nicht aufgeklärt werden können. Weiterhin sei nicht abschließend ermittelbar gewesen, ob er ausreisen wolle, um sich in ein Ausbildungslager zu begeben und dann später eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten und durchzuführen. Das Verfahren wurde daher eingestellt.

6.3.1.2.7 Verfahren Nr. 8: TKÜ aufgrund des Verdachts gegen den Beschuldigten wegen Beschaffung und Inverkehrbringen von Falschgeld (§ 146 I Nr. 2, 3 StGB)

Aus der überwachten Telekommunikation schlossen die Ermittlungsbehörden, dass sich der Beschuldigte erstens um die Beschaffung und Inverkehrbringen von Falschgeld (§ 146 I Nr. 2, 3 StGB) und zweitens um das Einschleusen von Ausländern bemühte. Nach Auffassung der Ermittlungsbehörden belegten die Erkenntnisse aus der TKÜ ein „persönliches Interesse an der Separatistenbewegung im Nordkaukasus“, die das normale Bedürfnis nach Nachrichten aus der Region „deutlich übersteige“. Finanzermittlungen im Rahmen eines vorangegangenen Gefahrenabwehrvorganges hatten zudem Bargeldtransfers aus und in das Ausland, u.a. nach Tschetschenien, ergeben. Die Polizei verdächtigte den Beschuldigten aufgrund dessen, dass er gewinnbringende Schleusungen und Geldfälschung beging, um Geld für staatsgefährdende Gewalttaten in Tschetschenien zu sammeln. Die Beträge, die dorthin transferiert wurden, beliefen sich auf Beträge zwischen 20 und 40 €. Daneben gab es drei höhere Beträge von bis zu 500 €, die nach Moldawien überwiesen wurden. Im Oktober 2010 leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Verdacht gem. § 89a StGB ein. Abgesehen von zwei Zeitungsartikeln zu Streiten in der tschetschenischen Führungsebene, die das LKA an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet hatte, fanden sich keine weiteren Erkenntnisse oder Anzeichen von Ermittlungstätigkeiten. Auf eine Sachstandsabfrage seitens der Staatsanwaltschaft teilte das LKA im

Juli 2011 in einem Abschlussvermerk mit, dass sich keine Hinweise feststellen ließen, dass der Beschuldigte die aus anderen strafbaren Handlungen erzielten Gewinne für die finanzielle Unterstützung tschetschenischer Rebellen nutze. Das Verfahren wurde in der Folge eingestellt.

6.3.1.3 Angaben zum Gegenstand des Tatverdachts

Der Verdacht bezog sich bei sechs der Verdächtigen auf eine Tat nach § 89a StGB und bei dreien (auch) auf eine solche nach § 89b StGB. Daneben bestand noch Tatbedacht wegen folgender Delikte:

- § 89 StGB (verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane),
- § 109h StGB (Anwerben für fremden Wehrdienst),
- § 146 I Nr. 2 StGB (Geldfälschung in der Variante des Sichverschaffens oder Feilhaltens),
- § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion),
- § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern).

Da in allen sieben Fällen eine Tat letztlich nicht nachweisbar war, konnten naturgemäß auch keine weiteren Ausführungen zur Durchführung der Tat gemacht werden.

6.3.1.4 Ermittlungsverfahren

Die Behörden erlangten in zwei Fällen durch amtliche Wahrnehmung Kenntnis von der – letztlich nicht ermittelbaren – Tat, in vier Fällen erfolgte die Einleitung des Ermittlungsverfahrens aufgrund von Hinweisen durch Zeugen und in einem Fall durch einen Hinweis der Bundesagentur für Arbeit.

Die Verfahren wurden etwa zur Hälfte überwiegend von Landeskriminalämtern und von der Landespolizei bearbeitet. Allerdings ist erneut daran zu erinnern, dass es sich hierbei lediglich um die den Verfassern zur Verfügung gestellten Akten bereits eingestellter Verfahren und damit nur eine sehr begrenzte Auswahl handelte. Wie sich alle GVVG-Verfahren auf LKA, Landespolizei und BKA verteilen, konnte anhand der vorliegenden Erhebung nicht festgestellt werden. Da die Bundesanwaltschaft keine Einsicht in die Akten der von ihr bearbeiteten Verfahren gewährte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort aktuell

noch deutlich mehr Verfahren bearbeitet werden, über deren Gegenstand zudem nichts bekannt ist.

Der Tatverdächtige war in vier der sechs Fälle, in denen er ermittelbar war, bereits bei Anzeigeerstattung bekannt. Wie der Akte zu entnehmen war, wurde er in einem Fall durch ein Auskunftersuchen gem. § 113 TKG iVm § 161 StPO ermittelt und in einem anderen durch eine „Überwachung der Chat-Nachrichten“ eines anderen Beschuldigten. Letzterer Fall, ebenso wie das Verfahren Nr. 8, in welchem zunächst wegen Geldwäsche gegen den Beschuldigten ermittelt wurde, weist auf die Nutzbarmachung strafprozessualer Ermittlungen auch für die Erkenntnisgewinnung hinsichtlich anderer Straftaten hin.

Die Akten waren ausnahmslos vollständig und enthielten alle einen Abschlussvermerk. Sie waren fast alle eher wenig umfangreich (zwischen 17 und 145 Seiten mit einer Ausnahme, bei der es zwei Leitzordner gab). Es handelte sich in allen Fällen um Verfahren, die bei einer Staatsanwaltschaft am Landgericht eingeleitet worden waren.

Die Ermittlungsverfahren wurden im Jahre 2010 eingeleitet und zur Hälfte in diesem Jahr auch abgeschlossen. Sie dauerten zwischen 15 und 272 Tagen mit einem Mittelwert von 175 Tagen (entspricht ca. sechs Monaten).

6.3.1.5 Vernehmungen

Zu Beschuldigtenvernehmungen kam es nur in drei Verfahren (jeweils eine Vernehmung pro Verfahren). In drei Fällen wurde der Beschuldigte nicht vernommen und erfuhr nach dem Akteninhalt auch sonst nichts über die gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsmaßnahmen.

Im Verfahren Nr. 6 war der Täter zwar nicht ermittelbar und infolge dessen gab es auch keine Beschuldigtenvernehmung. Es sollte allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass in diesem Verfahren zum Teil Anschlussinhaber angerufen wurden, um festzustellen, ob sie verdächtig sein könnten. Zum Teil wurden diese auch von der Polizei zu Hause aufgesucht.

In der Mehrzahl der Verfahren (vier von sieben) wurden keine Zeugen vernommen, in einem Verfahren wurden allerdings fünf Zeugen vernommen und in zwei anderen Verfahren jeweils ein Zeuge.

6.3.1.6 Urkunden, Daten, Behördenauskünfte

Unter anderem wurden folgende Urkunden, Daten und Behördenauskünfte von den Ermittlungsbehörden konsultiert:

- Informationen des Ausländeramtes (ergibt sich nur konkludent aus Vermerk),
- Akten aus anderen, parallel geführten Verfahren bzw. verwaltungsbehördlichen Vorgängen (Asylverfahren; Strafakten wegen §§ 146 I Nr. 2 StGB, 96 AufenthG),
- Finanzabfrage,
- TK-Verbindungsdaten,
- ZEVIS-Auskunft,
- Erkenntnisse des Verfassungsschutzes (Behördenzeugnisse von BfV und LfV, Verfassungsschutzbericht).

6.3.1.7 Gutachten

Nur in zwei der Verfahren wurden Gutachten in Auftrag gegeben. In beiden Fällen handelte es sich um polizeiliche Gutachten. Im ersten Fall ging es um zwei behördeninterne Gutachten; erstens um ein waffentechnisches Gutachten über die Frage, ob die auf dem Hintergrundbild eines Mobiltelefons vom Beschuldigten gehaltene Waffe (Kalaschnikow) echt sei, und zweitens um ein Gutachten zur Personenidentifikation (ob die abgebildete Person mit dem Beschuldigten identisch sei). Beide Fragen wurden im Gutachten – soweit aus den Akten ersichtlich – positiv beantwortet. Im zweiten Verfahren wurde ein LKA-Behördengutachten angefordert, in dem Untersuchungen (DADT, DNA, Tatortspuren ohne Beschuldigten) zur Feststellung der Personalien beantragt wurden, sofern diese für das Verfahren von Bedeutung seien. Dieses Gutachten wurde jedoch vom LKA nicht erstattet mit der Begründung, dass keine Erfolgsaussicht bei der DNA-Analyse bestehe, da die vom Beschuldigten berührten Gegenstände auch von zahlreichen anderen Personen kontaktiert worden seien.

6.3.1.8 Beschlagnahmte / sichergestellte Augenscheinobjekte

In vier der sieben Verfahren wurden keinerlei Gegenstände in Verwahrung genommen. In den anderen drei Verfahren wurden folgende Objekte in Verwahrung genommen, ohne dass sie sich beim Beschuldigten befunden hätten:

- ein Mobiltelefon,
- drei Computer,
- zwei USB-Sticks,
- Flugticket,
- Reisepass,
- zwei Bücher,
- zwei DVD/CD,
- zwei Festplatten.

Es gab nur einen Beschlagnahmefall (gem. §§ 111b, 111c, 111e StPO), in dem der Beschuldigte der amtlichen Verwahrung widersprach. Dieser betraf einen Geldbetrag in Höhe von € 1.371,69, der für eine Dauer von mehr als sechs Monaten beschlagnahmt und dem Beschuldigten aufgrund der Einstellung des Verfahrens zurückgegeben wurde.

6.3.1.9 Anwendung strafprozessualer Befugnisse

In zwei Fällen wurden keine der im Erhebungsbogen aufgelisteten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. In den anderen Fällen wurden folgende Maßnahmen jeweils für folgende Zeiträume verhängt (geordnet nach Häufigkeit):

Tabelle 7

Anzahl	Ermittlungsmaßnahme	Betroffener	Dauer	Anordnung durch
5	Auskunftersuchen an TK-Anbieter zwecks Übermittlung der Bestandsdaten gem. §§ 113 TKG i.V.m. 161, 163 StPO	Fälle 1 und 2: Beschuldigter und Dritte Fall 3: nur Dritte Fälle 4 und 5: nur Beschuldigter	Fall 1: sechs ein halb Monate Fälle 2-5: einmalig	Fälle 1 und 5: Staatsanwalt Fälle 2-4: Polizei
4	Finanzermittlungen: Auskunftersuchen nach § 24c III KWG	Fälle 1-3: Beschuldigter und Dritte	Fall 1: etwa ein Jahr und zehn Wochen	Fälle 1-2: Staatsanwalt Fälle 3-4: Polizei

Anzahl	Ermittlungsmaßnahme	Betroffener	Dauer	Anordnung durch
		Fall 4: nur Beschuldigter	Fall 2: ein Jahr und 13 Wochen Fälle 3-4: einmalig	
3	Beschlagnahme Fall 1: 1371,69 € gem. §§ 111b I, 111c I, 111e I 2 StPO (74 StGB) Fall 2: u.a. folgende Gegenstände: Flugticket (one way), Digitalkamera, USB-Stick, SD-Karte, Bankordner mit Kontoauszügen, türkischer Reisepass (ungültig), PC (§§ 94 ff StPO)	nur Besch.	Fall 1: sechs Monate und drei Wochen Fall 2: neun Wochen	Fall 1: Staatsanwalt / Gericht Fall 2: Polizei
3	TKÜ (§ 100a StPO)	Beschuldigter und Dritte	Fall 1: acht Wochen Fall 2: zwei Wochen Fall 3: vier Wochen (betr. drei Anschlüsse)	Gericht
3 ⁵¹⁶	Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO) ⁵¹⁷ (in einem Fall DSL-Überwachung)	Beschuldigter und Dritte	Fall 1: drei Wochen Fall 2: zwölf Minuten ⁵¹⁸ Fall 3: rückwirkend ein Monat	Gericht
2	Längerfristige Observation ⁵¹⁹ , jeweils zusammen angeordnet mit Einsatz technischer Mittel gem. §§ 100h, 163f StPO (Herstellung von Bildaufnahmen u. Einsatz sonstiger technischer Mittel, inkl. GPS-	Beschuldigter und Dritte	Fall 1: 29 Wochen ⁵²⁰ Fall 2: 17 ½ Wochen	Gericht

⁵¹⁶ Darüber hinaus wurde in einem Verfahren laut Akte zweimal die Erhebung von Verkehrsdaten beantragt. Allerdings ist aus der Akte nicht ersichtlich, ob dies auch beschlossen und letztlich durchgeführt wurde. Mangels gegenteiliger Angaben ist davon wohl nicht auszugehen.

⁵¹⁷ Im Fall Nr. 2 wird im richterlichen Beschluss lediglich Verdacht gem. § 308 StGB, nicht gem. § 89a, genannt, während die Polizei einen Verdacht nach § 89a StGB geäußert hatte.

⁵¹⁸ Allerdings wurden innerhalb dieser zwölf Minuten alle Verbindungsdaten erhoben, die innerhalb eines bestimmten Territoriums (Nähe von bestimmtem Bahnhof) verfügbar waren, d. h. es erfolgte eine Überprüfung von 100 Telefonverbindungen überwiegend unbeteiligter Dritter (Akte 6).

⁵¹⁹ Sie wurde in einem weiteren Fall laut Akte beantragt für die Dauer von zwei Monaten, aber vermutlich nicht durchgeführt (in Akte finden sich keine Observationsprotokolle).

⁵²⁰ Vgl. hierzu auch unten (Weitere Anmerkungen zu Ermittlungsmaßnahmen).

Anzahl	Ermittlungsmaßnahme	Betroffener	Dauer	Anordnung durch
	Auswertung)			
2	Durchsuchung beim Verdächtigten (§ 102 StPO) ⁵²¹	Fall 1: Nur Beschuldigter Fall 2: Besch. und Dritte	einmalig	Gericht; in einem Fall wurde auf Zeuge verzichtet
2	Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien (§ 110 StPO)	Nur Beschuldigter	3 Tage	Polizei
2	Sicherstellung von Gegenständen ⁵²² (§ 94 StPO)	Nur Beschuldigter	Fall 1: eine Woche Fall 2: Rückgabe am selben Tag	Fall 1: Staatsanwalt Fall 2: Polizei
1	Vorläufige Festnahme (§ 127 II StPO)	Nur Beschuldigter	ein Tag	Bundespolizei
1	Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 I 2 StPO)	Dritte	einmalig	Gericht ⁵²³
1	Einsatz von IMSI-Catchern (§ 100i StPO)	Beschuldigter	zwei Monate ⁵²⁴	Gericht

Dabei fällt auf, dass viele der Maßnahmen nicht nur den Beschuldigten, sondern auch (unbeteiligte) Dritte betrafen (von den insgesamt genannten 28 Maßnahmen betrafen die Hälfte auch Dritte). Insbesondere die Überprüfung der über 100 Telefonverbindungsdaten überwiegend unbeteiligter Dritter (Verfahren Nr. 6) zeigt das Ausmaß, in welchem bei entsprechendem Tatverdacht in die Rechte Dritter eingegriffen werden kann. Inwieweit die Eingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt waren, lässt sich hier jedoch nicht beurteilen.

Die am häufigsten angeordneten Maßnahmen sind

- Auskunftersuchen an TK-Anbieter zwecks Übermittlung der Bestandsdaten,
- Auskunftersuchen nach § 24c III KWG,
- Beschlagnahme / Sicherstellung von Gegenständen,

⁵²¹ In einem weiteren Fall enthält die Akte einen Durchsuchungsbeschluss, doch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Durchsuchung auch tatsächlich durchgeführt worden wäre.

⁵²² Im zweiten Fall handelte es sich um folgende Gegenstände: Reisepass, Gepäck, Handy, zwei SIM-Karten, Laptop, USB-Stick, zwei Bücher (Rückgabe am selben Tag).

⁵²³ Der Gerichtsbeschluss wurde erst drei Tage nach Durchführung der Durchsuchung ausgefertigt (datiert allerdings auf das Datum der Durchsuchung). Anlass war, dass der Beschuldigte angab, dass er einen weiteren PC habe, der sich bei seinem Bruder befinde.

⁵²⁴ Angeordnet für zwei Monate, aber vermutlich nicht durchgeführt (Akte enthält lediglich Beschluss).

- TKÜ,
- Erhebung von Verkehrsdaten.

Am zweithäufigsten (jeweils 2x) wurden folgende Maßnahmen angewandt:

- Längerfristige Observation,
- Durchsuchung beim Verdächtigten,
- Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien.

Mit Ausnahme der Beschlagnahme oder Sicherstellung von Gegenständen und der Durchsuchung beim Verdächtigten greifen alle genannten Maßnahmen regelmäßig auch in die Rechte unbeteiligter Dritter ein, mit denen der Verdächtige in Kontakt steht. Bedenkt man, dass unter den sichergestellten Gegenständen am häufigsten elektronische Geräte und Datenträger (Mobiltelefone, Computer, USB-Sticks, CDs) genannt wurden, trifft dies auch auf die Maßnahme der Sicherstellung zu.

Nur in einer der sieben analysierten Akten kam es zu einer vorläufigen Festnahme, die allerdings nicht in einen Haftbefehl mündete.

6.3.1.10 Weitere Anmerkungen zu Ermittlungsmaßnahmen

Daneben spielten auch andere, nicht rein strafprozessuale Maßnahmen in manchen Fällen eine Rolle:

Tabelle 8

Anzahl	Ermittlungsmaßnahme	Betroffener	Dauer	Anordnung durch
1	G-10-Beschränkungsgesetz (Internetüberwachung und TKÜ)	Beschuldigter und Dritte	17 Wochen	Landesamt für Verfassungsschutz
1	Durchsuchung einer Person gem. § 43 I BPolG	Nur Beschuldigter	Einmalig	Bundespolizei
1	Präventiv-polizeiliche Finanzermittlungen (waren dem Ermittlungsverfahren nach § 89a vorangegangen)	Beschuldigter und Dritte		Polizei
1	TKÜ und längerfristige Observation in einem anderen Verfahren gegen den Besch. (wegen Verdachts nach § 146 I Nr. 2 StGB)	Beschuldigter und Dritte	2 Monate	Nicht aus Akte ersichtlich

1	Gefährderansprache (die den Beschuldigten unbeeindruckt ließ)	Beschuldigter	Einmalig	Polizei
1	„Beschlagnahme“ und Auswertung des Benutzerkontos (Auswertung des Nachrichtenverkehrs) des Beschuldigten bei einem sozialem Netzwerk ⁵²⁵	Beschuldigter und Dritte	2 ½ Wochen	Polizei

Der Übergang von präventiver zu repressiver polizeilicher Tätigkeit kann gerade in dem Bereich der Bekämpfung des Terrorismus bisweilen fließend sein. Dies wird auch an der folgenden Verfügung eines Staatsanwaltes, die in einer Akte zu finden war, deutlich:

„Dem LKA ... unter Bezugnahme auf unser heutiges Telefonat übersandt mit der Bitte, weitere Ermittlungen – zunächst auf gefahrenabwehrrechtlicher Basis – zu führen. (...)“.

Weiter heißt es im Untersuchungsauftrag des LKA dementsprechend:

„Diese Fotos sind Anlass dafür zunächst gefahrenabwehrrechtlich zu ermitteln. Für die weitere Ermittlungsarbeit und einen Anfangsverdacht für strafrechtliche Ermittlungen nach § 89a StGB ist es von Bedeutung festzustellen, ob es sich bei der Kalaschnikow um eine echte Waffe handelt.“

Ferner wurde in einem Verfahren die angeordnete, zunächst auf einen Monat befristete längerfristige Observation (§§ 100h, 163f StPO) verlängert mit der Begründung, dass „die Observation vorher mangels ausreichender polizeilicher Einsatzkräfte noch nicht ausgeführt werden konnte.“ Sie wurde daher um drei Monate und anschließend um weitere drei Monate verlängert. In der Akte findet sich kein Vermerk über eine Benachrichtigung des Betroffenen, wie sie gem. § 101 IV Nr. 7 und V StPO an sich erforderlich ist, „sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes (...) möglich“ ist. Gem. § 101 V 2 StPO sind bei einer Zurückstellung der Benachrichtigung die Gründe hierfür aktenkundig zu machen; auch insoweit findet sich in der Akte kein Vermerk.

⁵²⁵ Aus der Akte ist nicht im Einzelnen ersichtlich, wie die Polizei hier vorgegangen und welche Rechtsgrundlage folglich einschlägig ist. Es wird nur angegeben, dass Screenshots der Profilseite und des Gästebuchs aus dem Nachrichtenverkehr der Plattform X mit dem Nutzernamen Y, hinter dem sich der Beschuldigte verberge, „beschlagnahmt“ und durch das LKA ausgewertet worden seien. Im „beschlagnahmten Nachrichtenverkehr“ hätten weder verfahrensrelevante Kommunikation noch ein Nachrichtenverkehr mit der Person Z festgestellt werden können.

6.3.1.11 Beteiligung von Geheimdiensten / Internationale Rechtshilfe

Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach §§ 89a, 89b StGB waren in einem Verfahren Behördenzeugnisse des LfV sowie des BfV. Beide Behördenzeugnisse deuteten auf islamistische Grundeinstellungen des Beschuldigten.

In einem weiteren Verfahren enthielt die Akte eine förmliche Erkenntnisanfrage über den Tatverdächtigen beim Verfassungsschutz (und dem BKA), doch verlief diese Anfrage negativ.

Für Beteiligungen ausländischer Geheimdienste gab es in keinem der untersuchten Verfahren Anhaltspunkte. Im übrigen war in einer Akte erwähnt, dass über das BKA die pakistanische Federal Investigation Agency kontaktiert worden sei (in Bezug auf die Inhaberfeststellung von bestimmten Rufnummern).

6.3.1.12 Verteidigung

Ein Strafverteidiger hat an keinem der sieben ausgewerteten Verfahren mitgewirkt. Dies mag teilweise der überwiegenden Durchführung nur verdeckter Ermittlungsmaßnahmen geschuldet sein. In immerhin drei Verfahren wurden allerdings die jeweils Beschuldigten vernommen, in einem der Fälle wurde der Beschuldigte zudem vorläufig festgenommen.

6.3.1.13 Zwischenergebnis

Die untersuchten Fälle haben gemeinsam, dass sie zu einer Einstellung nach § 170 II StPO führten. Alle Tatverdächtigen waren männlich. Der Verfahrensumfang war mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von etwas weniger als sechs Monaten eher begrenzt. Alle Verfahren ordneten die Ermittlungsbehörden dem islamistischen Terrorismus zu. Die Beschuldigten wurden wegen Straftaten nach §§ 89a und 89b StGB verdächtigt, § 91 StGB spielte in keinem der eingestellten Verfahren eine Rolle. In fünf der sieben Verfahren wurden die Ermittlungsbehörden durch Hinweise aus der Bevölkerung (bzw. der ARGE) auf den in Rede stehenden Sachverhalt aufmerksam, in den anderen beiden Fällen erfuhren sie durch anderweitige Ermittlungstätigkeiten davon. Weitere allgemeine Aussagen lassen sich aufgrund der geringen Fallzahl kaum treffen.

Hinsichtlich der Art der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen fällt auf, dass die am häufigsten verwendeten Maßnahmen Auskunftersuchen an TK-Anbieter

zwecks Übermittlung der Bestandsdaten gem. § 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO sowie Auskunftersuchen nach § 24c III KWG über Kontodaten waren, ferner Beschlagnahmen insbesondere auch von elektronischen Datenträgern sowie TKÜ (§ 100a StPO) und Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO). Es wird damit in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 I i. V. m. Art. 2 I GG) abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. in das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 I GG) der jeweils von der Maßnahme betroffenen Personen eingegriffen.

Die weiteren, nicht strafprozessualen Maßnahmen, die in den Verfahren verwendet wurden, lassen auf eine Zusammenarbeit auch mit anderen Behörden (Verfassungsschutz, Bundespolizei) schließen. Insbesondere scheint der Übergang zum Gefahrenabwehrrecht bisweilen fließend.

Ein Strafverteidiger hat in keinem der Verfahren mitgewirkt. Dies gilt auch für die drei Verfahren, in denen es zu einer Beschuldigtenvernehmung kam und nicht ausschließlich verdeckt ermittelt wurde.

6.3.2 „Verfahren Nr. 4“

Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Erkenntnisse aus diesem Verfahren in der gleichen Weise wie die oberen Erkenntnisse gegliedert. Im Gegensatz zu den eben dargestellten Verfahren wurde der hier Beschuldigte wegen Stören des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in drei Fällen gem. §§ 126 I Nr. 6, 53 StGB, 1, 31, 105 JGG zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten rechtskräftig verurteilt. Er wird daher entsprechend dem Verfahrensstand im Folgenden als „der Verurteilte“ bezeichnet.

6.3.2.1 Angaben zur Person des Verurteilten

Der Verurteilte war in diesem Verfahren heranwachsend. Er war wegen Eigentums- und Körperverletzungsdelikten vorbestraft und hatte u.a. schon einmal zwei Tage Jugendarrest verbüßt. Der aus Afrika stammende und die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Staates innehabende Verurteilte war im Alter von neun Jahren als Kind nach Deutschland gezogen. Ein Antrag auf Einbürgerung war zur Zeit des Ermittlungsverfahrens anhängig. Über den leiblichen Vater liegen laut Urteil keine Erkenntnisse vor. Einen Teil seiner Kindheit verbrachte der Verurteilte im Familienband zusammen mit seinem deutschen Stiefvater. Die

Mutter trennte sich nach häuslicher Gewalt, zog zunächst in ein Frauenhaus und im Anschluss in ein anderes Bundesland und ist seit 2009 alleinerziehend. Der Verurteilte erlangte die Mittlere Reife, brach die Ausbildung an der weiterführenden Schule ab und nahm seitdem an verschiedenen Fördermaßnahmen teil. Der Beschuldigte, dessen Mutter Christin ist, war etwa zwei Jahre vor Verurteilung zum Islam konvertiert. Anlass war laut Urteil der Kontakt zu kurdischen Jugendlichen. Aufgrund von persönlichen Problemen mit Drogen und Alkohol habe er sich seit 2010 verstärkt dem Islam zugewandt.

6.3.2.2 Anlass für Verdacht und Kurzzusammenfassung des (ermittelten) Sachverhalts

Es lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, wodurch die Ermittlungsbehörden auf den Verurteilten aufmerksam wurden. Seit April 2010 lief beim LKA ein Gefahrenerforschungsvorgang gegen ihn. Laut Anklageschrift hatte der Verurteilte im gleichen Monat ein Islamseminar des salafistischen Predigers Pierre Vogel besucht. Möglicherweise war diese Veranstaltung Anlass, den Verurteilten in der Folge zu überwachen. Auch das LfV wurde im April 2010 auf den Verurteilten aufmerksam und leitete im August eine G-10-Beschränkungsmaßnahme gegen ihn ein. Ab September 2010 setzte der Verfassungsschutz eine Vertrauensperson (V-Person) „zur Reduzierung bzw. Kontrolle der von ihm [dem Verurteilten] ausgehenden Gefährdung“ ein. Ende Oktober 2010 wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Der Verurteilte war zunächst gem. §§ 91, 126 I Nr. 6 in Verbindung mit § 308 StGB verdächtig. Verdacht bestand mangels Vorbereitungshandlung nach § 89a II StGB nicht gem. § 89a StGB, jedoch zunächst hinsichtlich § 91 I Nr. 2 StGB (das Sichverschaffen einer Schrift, um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen).

Die Ermittlungen des Gefahrenerforschungsvorganges⁵²⁶ ebenso wie die Erkenntnisse des LfV⁵²⁷ belegten, dass sich der Verurteilte intensiv mit dem be-

⁵²⁶ Die Erkenntnisse des LKA seit April 2010 ergaben, dass der Verurteilte auf einem Internetforum zwischen Mai und Juli 2010 insgesamt 14 selbst produzierte Videos zum Thema „Islam“ eingestellt hatte, von denen sechs das Thema „Dschihad“ und „Märtyrertum“ behandelten. Zudem unterhielt der Verurteilte eine Webseite, die dschihadistische Inhalte aufwies und deutliche Sympathiebekundungen für die ausländische terroristische Vereinigung der Deutschen Taliban Mujahideen (DTM). Ein diesbezüglich angeregtes Ermittlungsverfahren wurde wegen fehlender werbender Beiträge für die DTM durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof abgelehnt.

⁵²⁷ Das LfV, welches durch das erwähnte Islamseminar Vogels auf den Verurteilten aufmerksam wurde, teilte die Auffassung des LKA, dass die im Internet eingestellten Videos den persönlichen Radikalisierungsprozess des Verurteilten widerspiegeln. Zudem stellte das LfV fest, dass der Beschuldigte sich auf eine Anzeige „Islambrüderschaft sucht noch Leute“ bewarb. Ihm ging es laut seiner

waffneten Dschihad auseinandersetzte und zunehmend von dem Wunsch zur Unterstützung des Dschihad in Afghanistan geleitet war. Im Oktober stellte der Verurteilte drei Drohvideos ins Netz, in denen die Freilassung eines in Deutschland verurteilten Terroristen gefordert und mit terroristischen Anschlägen gedroht wurde. Der Verurteilte sendete sich zudem E-Mails mit Links zu Webseiten, in denen sich Anleitungen zum Bau von Sprengvorrichtungen befanden, um diese später auszudrucken. Er übergab dann mehrere solcher Ausdrücke an die V-Person mit der Aufforderung, die dort genannten Grundstoffe zu besorgen.

Die V-Person wurde durch das LKA insgesamt dreimal im November 2010 vernommen. Hierbei äußerte sie, dass der Verurteilte gesagt habe, er habe große Schulden bei Allah und müsse daher Mujaheddin werden. Er wolle am liebsten nach Afghanistan, den Jemen oder Ägypten, aber, falls dies nicht möglich sei, werde er in Deutschland den Dschihad führen. Die V-Person gab an, der Verurteilte wolle Bombenanschläge in Deutschland durchführen oder Mädchen entführen, wenn seine Forderung (Freilassung eines in Deutschland inhaftierten Islamisten) nicht erfüllt werde. Um sein Vertrauen zu gewinnen, habe die V-Person vorgegeben, sie könne sich im Bekanntenkreis hinsichtlich der Beschaffung von Grundstoffen erkundigen. Sie sei vom Verurteilten immer wieder aufgefordert worden, die Grundstoffe zu besorgen. Eines Tages habe der Verurteilte die V-Person spontan aufgefordert, an einem Drohvideo mitzuwirken. Aus Angst, den Einsatz zu gefährden, sei diese dem Ansinnen gefolgt und habe den Text, den der Verurteilte auf einem Block vorgeschrieben hatte, vorgelesen. Die V-Person hatte das nachfolgende Blatt auf dem Block, auf dem sich der geschriebene Text befand, sichern können und der Polizei übergeben. Der Verurteilte sei misstrauisch gegenüber der V-Person gewesen und habe gedroht, sie umzubringen, falls sie ein Spion sei.

Daneben vernahm die Polizei verschiedene Personen, die mit dem Verurteilten im Rahmen einer Maßnahme der ARGE verkehrten. Diese konnten die radikale Einstellung des Verurteilten, die Beschäftigung mit dem Thema „Dschihad“ und mit Bombenbauanleitungen bestätigen. Ein Zeuge, der zusammen mit dem Verurteilten an der Maßnahme der ARGE teilnahm, erkannte den Verurteilten in einem in den Fernseh-Nachrichten ausgesendeten Drohvideo. Als er ihn darauf

Bewerbung darum, noch weitere Personen kennen zu lernen, die in den Dschihad gehen wollten. Er kenne bislang nur eine Person. Auch bemühte sich der Verurteilte nach Erkenntnissen des LfV um Visa für Ägypten, Iran und den Jemen. Parallel dazu äußerte der Verurteilte auch Überlegungen, den Dschihad in Deutschland zu führen.

ansprach, drohte der Verurteilte ihm, er werde ihn umbringen, wenn er zur Polizei gehe.

Nachdem der Verurteilte gegenüber der V-Person bekundet haben soll, an einem genauer bezeichneten Datum Ende des Jahres 2010 einen Molotow-Anschlag auf eine bestimmte Diskothek verüben zu wollen, wurde er an jenem Tag festgenommen und polizeilich vernommen. Er ließ sich dahingehend ein, dass die Videos von ihm stammten, meinte aber, er habe es nicht ernst gemeint. Außerdem äußerte er, er sei von der V-Person stark beeinflusst worden und habe die Anleitungen aus dem Internet in deren Auftrag ausgedruckt. In späteren Vernehmungen ließ er sich auch in Hinblick auf seine Radikalisierung ein. Sein Wunsch sei gewesen, nach Afghanistan zum Kämpfen auszureisen, doch mittlerweile sehe er dies anders. Es sei falsch, unschuldige Menschen zu töten. Seine Wohnung, die der Verurteilte mit seinen Brüdern und seiner Mutter teilte, sowie der PKW seiner Mutter wurden durchsucht. Dabei wurde unter anderem eine gelöschte Audiodatei gefunden und durch LKA-Spezialisten wiederhergestellt, in der der Verurteilte ein Gespräch mit der V-Person aufgezeichnet hatte.

Verschiedene Überprüfungen zu den Plänen des Verurteilten, Bomben zu bauen, ergaben, dass ein Bezug der jeweils erforderlichen Grundstoffe durch den Verurteilten nicht feststellbar war. Ein Gutachten zur Sichtbarmachung der Druckspuren auf dem Blatt Papier, das die V-Person bei der Polizei eingereicht hatte, ergab, dass dieses den im Video von der V-Person vorgelesenen Text wiedergab. Ein Schriftvergleichsgutachten identifizierte die dort dargestellte Schrift mit der des Verurteilten.

In der Anklageschrift wurde dem Verurteilten vorgeworfen, durch die drei ins Netz gestellten Drohvideos in einer Weise, die geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören, ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen des § 308 I-III StGB angedroht zu haben (§ 126 I Nr. 7 iVm § 308 I, II StGB), sich durch Ausdrucken der Bombenbauanleitungen eine Schrift, die nach ihrem Inhalt geeignet sei, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, verschafft zu haben (§ 91 StGB) und außerdem durch die Drohung gegenüber dem Zeugen, der ihm im Fernsehen erkannt hatte, einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens bedroht zu haben (§ 241 StGB).

In der Hauptverhandlung ließ sich der Verurteilte hinsichtlich der angeklagten Taten ein. Allerdings wies er in „emotionaler Weise“ darauf hin, dass sein primäres Ziel gewesen sei, in Afghanistan am Dschihad teilzunehmen und er erst

durch den Kontakt zur V-Person in seinem bereits früher gefassten Plan bestärkt worden sei, in Deutschland aktiv zu werden. Er entschuldigte sich während der Verhandlung auch bei dem Zeugen, den er bedroht hatte. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurden die Tatvorwürfe nach §§ 91, 241 StGB gem. § 154 II StPO in Hinblick auf die verbleibenden Tatvorwürfe vorläufig eingestellt.

Der Verurteilte wurde wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in drei Fällen zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.

Der Generalbundesanwalt hat die Übernahme der Ermittlungen mit der Begründung abgelehnt, in Betracht kommende Staatsschutzdelikte seien tatbestandlich (noch) nicht erfüllt.⁵²⁸

6.3.2.3 Ermittlungsverfahren

Das vorliegende Ermittlungsverfahren dauerte 98 Tage. Kenntnis von der Tat hatten die Strafverfolgungsbehörden durch eine V-Person des Verfassungsschutzes erlangt. Beim Verfassungsschutz war bereits etwa ein halbes Jahr vorher ein Gefahrenerforschungsvorgang gegen den Beschuldigten eingeleitet worden. Zwei Monate vor Mitteilung an die Polizei leitete das LfV eine G-10-Beschränkungsmaßnahme gegen den Beschuldigten ein.

Das Verfahren wurde überwiegend vom LKA bzw. dem LfV bearbeitet.

6.3.2.4 Vernehmungen

Der Verurteilte wurde drei Mal vernommen, beim ersten Mal durch die Polizei, beim zweiten Mal durch den Richter (bei Verkündung des Haftbefehls) und beim dritten Mal durch Polizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam. Während sich der Verurteilte in der ersten Vernehmung nicht einließ, gab er in der zweiten und dritten Vernehmung ein Geständnis in eigenen Worten ab.

Es wurden überdies insgesamt 15 Zeugen vernommen, wobei 14 aus dem sozialen Umfeld des Verurteilten stammten und es sich bei dem anderen Zeugen um die V-Person handelte, die insgesamt vier Mal polizeilich vernommen wurde.

⁵²⁸ AG Saarbrücken, Urteil vom 3. März 2011 – 26 Ls 29 Js 159/10 (57/11), S. 11. Der Zeitpunkt dieser Entscheidung der Bundesanwaltschaft war nicht festzustellen.

6.3.2.5 Urkunden

Die Akte enthielt Erkenntnismitteilungen des LfV, eine Lichtbildmappe sowie eine CD mit Videos nebst Auswertung.

6.3.2.6 Gutachten

Es wurden drei Gutachten in Auftrag gegeben, von denen sich eines in den Akten befand.

Erstens wurde ein psychologisches Gutachten zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten und zur Gefährlichkeit gem. § 63 StGB sowie zur jugendrechtlichen Reife in Auftrag gegeben. Die Akte enthielt einen Vermerk, dass telefonisch mitgeteilt worden sei, dass keine Bedenken hinsichtlich der Schuldfähigkeit bestünden und die Reife der eines Jugendlichen entspreche.

Zweitens wurde ein Schriftgutachten in Auftrag gegeben, „die auf einem aus einem Schreibblock sichergestellten Blatt Papier befindlichen latenten Schreibleistungen sichtbar zu machen“ sowie festzustellen, ob unterschiedliche Schriftproben urheberidentisch seien. Das Gutachten bestätigte den Inhalt dieses Textes und auch die Urheberidentität bzgl. der anderen beiden Schriftproben.

Drittens wurde ein Stimmgutachten in Auftrag gegeben zu der Frage, ob die in den Videos zu hörende Stimme mit der Stimme des Verurteilten identisch sei. Ein solches Gutachten enthielt die Akte nicht, ebenso wenig einen entsprechenden Vermerk.

6.3.2.7 Sichergestellte Augenscheinsobjekte

In diesem Verfahren wurden bei der Durchsuchung der Wohnung des Verurteilten, der zusammen mit seiner Mutter und seinem Bruder wohnte, diverse Gegenstände sichergestellt, die sich teils im Zimmer des Verurteilten und seines Bruders, teils auch im Schlafzimmer der Mutter befanden (u.a. ein Fotoapparat nebst Micro-SD Speicherkarte, ein Geldbeutel, drei Mobiltelefone, drei Computer, mehrere CDs und diverse Zettel mit handschriftlichen Notizen).

Darüber hinaus wurden ein Laptop, ein Wohnungsschlüssel und ein Sicherheits Schloss aus der Wohnung des Bruders des Verurteilten (Durchsuchung nach § 103 I 1 StPO) sichergestellt.

6.3.2.8 Anwendung strafprozessualer Befugnisse

Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

Tabelle 9

Anzahl	Ermittlungsmaßnahme	Betroffener	Dauer	Anordnung durch
1	Erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 81b StPO)	nur der Verurteilte	einmalig	Polizei
2	Durchsuchungen, einmal beim Verdächtigen (§ 102 StPO), einmal beim Unverdächtigen (§ 103 StPO)	1. nur der Verurteilte 2. nur Dritte	jeweils einmalig	Gericht
10	Durchsicht von Papieren und elektr. Speichermedien (§ 110 StPO)	Verurteilter und Dritte	13 Tage	Staatsanwalt
1	U-Haft (§ 112 StPO)	Verurteilter	118 Tage (= ca. vier Monate)	Gericht
diverse	Sicherstellung von Gegenständen (§§ 94 ff StPO)	Verurteilter und Dritte	62 Tage (= ca. zwei Monate)	Staatsanwalt
1	Ausschreibung zur Beobachtung und längerfristige Observation (§ 163e, f StPO)	Verurteilter und Dritte	drei Monate	Gericht
1	Auskunftsersuchen nach § 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bei einem Telekommunikationsdienstleister	Verurteilter oder Dritter	einmalig	Nicht ersichtlich

Der Haftbefehl wurde hier auf einen dringenden Tatverdacht bzgl. folgender Straftaten gestützt: §§ 91 I Nr. 2, 126 I Nr. 6 i. V. m. 308 I, II, 25 I, 53 StGB; 1, 105 JGG (später um einen Verdacht nach § 241 StGB erweitert). Als Haftgründe wurden Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und die besondere Tatschwere genannt.

6.3.2.9 Weitere Anmerkungen zu Ermittlungsmaßnahmen

Bedeutsam waren in diesem Verfahren jedoch auch die nicht strafprozessualen Ermittlungen. Zum einen ordnete der Verfassungsschutz eine Telekommunikationsüberwachung gem. § 3 I Nr. 2 GlG an, deren Dauer sich nicht aus der Akte ergibt. Von dieser Maßnahme waren neben dem Verurteilten auch Dritte, mit denen er in Kontakt trat, betroffen. Des Weiteren erhob die Polizei auf der Basis von Gefahrenabwehrrecht Informationen durch Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel für die Dauer von 110 Tagen. Auch diese

Maßnahme betraf neben dem Verurteilten Dritte, soweit diese sich in seiner Nähe aufhielten.

Entscheidend für dieses Verfahren war jedoch der bereits erwähnte Einsatz einer V-Person. Diese Person hat heimlich das Gespräch mit dem Beschuldigten aufgenommen. Die V-Person war außerdem an der Aufnahme des dritten Videos beteiligt, welches vom Verurteilten ins Internet gestellt wurde. In diesem Video drohte die V-Person Deutschland mit Anschlägen. In Bezug auf diesen Sachverhalt wird in der Anklageschrift ausgeführt:

„Die V-Person hat sich nicht strafbar gemacht, bzw. läge aufgrund der Umstände nur eine geringe Schuld vor und ein Verfahren wäre gem. § 153 StPO einzustellen. Aus diesem Grunde wurde seitens der Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die V-Person als Mitäter oder Teilnehmer der Straftat Nr. 3 der Anklage abgesehen.“

Aus der Akte ergibt sich auch, dass die V-Person und der Verurteilte offenbar beide Gespräche miteinander heimlich aufgenommen haben, wobei es sich sogar um das gleiche Gespräch handelte. Der Verurteilte hielt die V-Person für einen „Spion“, die V-Person wollte mit der Aufnahme den Willen des Verurteilten zur Begehung strafbarer Handlungen belegen. Das Gesprächsprotokoll erweckt daher den Anschein, dass beide Gesprächspartner sich gegenseitig „testen“ wollen, wie weit der jeweils andere mitzieht.

6.3.2.10 Verteidigung

Dieses Verfahren war das einzige von den analysierten, in dem dem Verurteilten am Tage der Bekanntgabe des Haftbefehls ein Verteidiger bestellt wurde. Dieser war bei den Beschuldigtenvernehmungen anwesend. Er regte u.a. an, die Vernehmungsperson der V-Person als Zeugen zu laden.

6.3.2.11 Jugendspezifische Besonderheiten

Der Ausbilder des zur Tatzeit heranwachsenden Tatverdächtigen wurde als Zeuge vernommen. Außerdem wurde die Jugendgerichtshilfe eingeschaltet, als sich der Verurteilte in Untersuchungshaft befand. Die Jugendgerichtshilfe wurde in der Hauptverhandlung gehört. Sonstige jugendspezifische Besonderheiten des Verfahrens waren aus der Akte nicht ersichtlich.

6.3.3 Zwischenergebnis und Bewertung

Das letztgenannte Verfahren unterscheidet sich in mehrerer Hinsicht von den unter 6.3.1 dargestellten Verfahren:

Zunächst einmal wurde dieses Verfahren nicht eingestellt, sondern mündete in eine rechtskräftige Verurteilung, wenn auch das Gericht bzgl. § 91 StGB das Verfahren gem. § 154 II StPO vorläufig einstellte. Im Unterschied den obigen Verfahren bestand hier auch (noch) kein Verdacht hinsichtlich einer Tat nach §§ 89a oder 89b StGB, sondern nach § 91 StGB. Des Weiteren gab es bereits konkretere Erkenntnisse hinsichtlich der Tathandlungen (z. B. das Ausdrucken von Bombenbauanleitungen). Während die Beschuldigten in obigen Verfahren maximal einmal vernommen wurden, wurde der Verurteilte im Verfahren Nr. 4 insgesamt dreimal vernommen. Während in obigen Verfahren kaum Zeugen vernommen wurden, wurden im Verfahren Nr. 4 15 Personen vernommen. Zudem wurden drei Gutachten in Auftrag gegeben. Auch wurde im Unterschied zu den obigen Verfahren hier zum ersten Mal eine V-Person eingesetzt. Eine solche spielte aber auch in anderen Terrorismusverfahren (vgl. etwa das Sauerlandverfahren vor dem OLG Düsseldorf oder das gegenwärtige Verfahren vor dem OLG München gegen Mitglieder der sog. Globalen Islamischen Medienfront (GIMF)) eine Rolle. Nur im Verfahren Nr. 4 kam es zu einem Haftbefehl mit ca. viermonatiger Untersuchungshaft. Nur in diesem Verfahren wurde dem Verurteilten ein Verteidiger bestellt (bei Verkündung des Haftbefehls, Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 I Nr. 4 StPO).

Gemeinsam war allen Verfahren, dass die Beschuldigten/Verurteilten männlich waren und die Behörden einen islamistischen Hintergrund vermuteten. Auch wurden zum Teil ähnliche oder gleiche Arten von Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt (z. B. Auskunftersuchen nach § 113 TKG i. V. m. §§ 161, 163 StPO bei Telefonunternehmen, Sicherstellung und Beschlagnahme u.a. von mehreren Datenträgern, Überwachung nach dem G-10-Gesetz, Gefahrenabwehrrecht). Wie in einigen der sieben obigen Verfahren arbeiteten auch hier die Strafverfolgungsbehörden mit anderen Behörden (hier: LfV) zusammen.

Bei den hier untersuchten Fällen handelt es sich insgesamt um solche Fälle, die die Strafverfolgungsbehörden in relativ kurzer Zeit abschließen konnten. Aufgrund der geringen Fallzahl erscheint es daher verfrüht, auf dieser Grundlage Aussagen über den praktischen Nutzen der neuen Vorschriften zu machen. In Hinblick auf die Frage der Auswirkungen auf Grundrechte kann nur festgehalten werden, dass in keinem der untersuchten Verfahren der Anfangsverdacht nach

§§ 89a, 89b, 91 StGB letztlich nachweisbar war. Dennoch wurden – mit jeweils unterschiedlichem Aufwand – diverse, überwiegend verdeckte Ermittlungstätigkeiten durchgeführt, die zum großen Teil auch unbeteiligte Dritte betrafen. Nur in vier Verfahren (Nr. 1, 3, 4 und 7) ergibt sich aus den Akten, dass der Beschuldigte über die gegen ihn laufenden Ermittlungen informiert wurde. In diesen Verfahren wurde er als Beschuldigter vernommen. Dass sich die Ermittlungsmaßnahmen ganz überwiegend auf die verdeckte Überwachung elektronischer und telefonischer Kommunikation konzentrierten, erklärt sich auch mit dem Bemühen der Ermittlungspersonen, die „terroristische Gesinnung“, also den Vorsatz für die jeweilige Tat nachzuweisen, was, wie sich bereits aus den schriftlichen Befragungen ergab, besonders schwierig ist, wenn der objektive Tatbestand sozial „neutrale“ Handlungen betrifft.

Ob dieser frühe Ansatz für Ermittlungen letztlich berechtigt ist, lässt sich anhand der wenigen untersuchten Fälle nicht abschließend beurteilen. Zudem bleibt offen, ob die fraglichen Ermittlungsmaßnahmen in den untersuchten Fällen unabhängig von der Einführung des GVVG nicht aufgrund anderer polizei- oder strafrechtlicher Vorschriften eingeleitet worden wären. Während sich der Verdacht in den Verfahren Nr. 1 (Scherz bei der ARGE) und Nr. 3 (Reise nach Pakistan zur Bekämpfung der Alkoholsucht) *ex post* als haltlos erwies, schien im Verfahren Nr. 7 der Verdacht, dass sich der Beschuldigte tatsächlich in einem terroristischen Lager ausbilden lassen wollte, jedenfalls nach Aktensicht begründet.

Im Verfahren Nr. 6 schien der Anlass, der den Verdacht nach § 89a StGB begründete, ein sehr konkreter Hinweis auf einen geplanten Anschlag. Die Wortfetzen, die die Zeugin vernommen hatte, lassen wenig Interpretationsspielraum. Angesichts der konkreten Gefahr, die hier von den Ermittlungsbehörden angenommen werden durfte, erscheint die „rasterfahndungsähnliche“ Anwendung des § 100g StPO auf über 100 Telefonanschlüsse größtenteils Unbeteiligter erforderlich, auch wenn hierdurch der Tatverdächtige letztlich nicht identifiziert werden konnte.

Im Verfahren Nr. 4 schließlich standen die islamistische Grundeinstellung sowie der Wunsch des Verurteilten, sich dem Dschihad anzuschließen, wohl außer Frage. Ob er ohne die Mitwirkung der V-Person jeweils seine Anschlagswünsche konkretisiert oder gar in die Tat umgesetzt hätte, lässt sich jedoch nicht mit absoluter Sicherheit sagen. Auch ohne die V-Person hatte er sich jedenfalls entsprechende dschihadistische Webseiten angesehen, Videos ins Netz gestellt und

Bombenanleitungen gelesen. Dennoch wäre zum tatsächlichen Bauen einer Bombe und deren Einsatz das Überschreiten einer weiteren Hemmschwelle erforderlich gewesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verurteilte diese auch ohne das Zutun der V-Person überschritten hätte. Der Verurteilte wurde nicht wegen einer GVVG-Tat verurteilt; im Hinblick auf den Tatvorwurf nach § 91 StGB wurde das Verfahren nach § 154 II StPO eingestellt. In diesem Verfahren war das bestehende Strafrecht (§ 126 StGB: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) aus Sicht des Gerichts offenbar ausreichend.

6.4 Auswertung der Registerdaten

6.4.1 Bundeszentralregister

Mit elektronischer Nachricht vom 30. August 2011 teilte das Bundesamt für Justiz (Referat III 3, Kriminologie, Kriminalprävention, Justizstatistik) mit, dass – erwartungsgemäß – die Auswertung des BZR-Registerbestandes zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB keine relevanten Fälle ergeben hat.

Die Abfrage bezüglich der Paragraphenangabe führte zu zwölf Eintragungen, die aber nicht den geforderten Taten entsprechen. Zur Überprüfung wurde ferner innerhalb der Tatbezeichnungen die Datenbank auf das Vorhandensein der Zeichenkette „staatsgef“ abgefragt. Als Ergebnis wurden drei Treffer erzielt, das Entscheidungsdatum dieser Fälle liegt aber zu weit in der Vergangenheit, als dass es sich um Fälle des GVVG handeln könnte.

6.4.2 Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Auf Anfrage an das BKA wurden Daten aus dem Bestand des KPMD-PMK (früher KPMD-S)⁵²⁹ mit Stand vom 8. August 2011 der Projektgruppe in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Bei den übergebenen Daten handelt es sich um Sachverhalte mit Zähl- und Nebendelikten „schwere staatsgefährdende Gewalttaten“. Es handelt sich um eine Eingangsstatistik der zwischen Januar 2010 und Juli 2011 in den Ländern oder direkt beim BKA erfassten Delikte, in denen die §§ 89a, 89b oder 91 StGB einschlägig sind.⁵³⁰ Die einzelnen Delikte

⁵²⁹ S.o., Teil 3.3.1.1.1.

⁵³⁰ Als Zähldelikt wird der in einem Sachverhalt vorrangig einschlägige Straftatbestand geführt. Sind

sind nach Vorgangsnummer, Zähldelikt oder Nebendelikt, Sachverhalt sowie Tatzeit aufgeschlüsselt. Auf die eingetragenen Tatzeiten wird im Folgenden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht Bezug genommen.

Für den genannten Zeitraum sind insgesamt 34 Straftaten/Ermittlungsverfahren erfasst, bei denen „schwere staatsgefährdende Gewalttaten“ nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB einschlägig sind (24-mal als Zähldelikt, zehnmal als Nebendelikt). Dabei haben zwanzig Ermittlungsverfahren und damit der weitaus größte Teil einen Verdacht nach § 89a StGB zum Gegenstand. In zwei Fällen ist § 89b StGB einschlägig und zweimal § 91 StGB. Bei „Nebendelikte schwere staatsgefährdende Gewalttaten“ tritt § 89a StGB sechsmal im Zusammenhang mit auf § 129b StGB beruhenden Ermittlungen und § 89b StGB viermal im Zusammenhang mit auf § 89a StGB beruhenden Ermittlungen als Nebendelikt auf. Bei letzteren vier Verfahren muss berücksichtigt werden, dass diese aufgrund ihres Zähldeliktes (nach § 89a StGB) zudem unter dem Rubrum der „Zähldelikte schwere staatsgefährdende Gewalttaten“ erfasst werden und es somit zu doppelten Nennungen kommt. Somit handelt es sich nach Bereinigung dieser Doppelung, die auch in den folgenden zwei Übersichten zu den eingeleiteten Verfahren berücksichtigt wurde, um insgesamt 30 Verfahren.

Tabelle 10: Eingeleitete Ermittlungsverfahren nach Zähl- und Nebendelikten „schwere staatsgefährdende Gewalttaten“⁵³¹

Anzahl eingeleiteter Verfahren	Zähldelikt	Nebendelikt
16	§ 89a StGB	
4	§ 89a StGB	§ 89b StGB
2	§ 89b StGB	
2	§ 91 StGB	
6	§ 129b StGB	§ 89a StGB
30	GESAMT	

mehrere Straftatbestände einschlägig, so zählt vorrangig, welche Straftat die höchste Deliktqualität aufweist. Das Zähldelikt ist regelmäßig auch das Delikt mit der höchsten Strafandrohung. Die weiteren Straftatbestände werden als Nebendelikte geführt.

⁵³¹ Grundlage: „Zähl- und Nebendelikte Schwere staatsgefährdende Gewalttaten“ des KPMD-PMK mit Stand vom 8. August 2011.

Tabelle 11: Anhaltspunkte, die Verdacht für Straftat und/oder Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach GVVG begründeten⁵³²

Zähldelikt	Verdachtsmomente
§ 89a StGB	- Ausreise, Reisebewegungen - Aufsuchen terroristische Ausbildungslager, Absolvierung terroristischer Ausbildungen - Beteiligung an Kampfhandlungen oder Anschlägen im In- oder Ausland nach Ausbildung - Teilnahme am bewaffneten Dschihad - Extremistische Ausrichtung mit salafistisch-islamistischem Weltbild - Unterstützung einer als terroristisch einzustufenden Organisation und des Dschihad aufgrund extremistischer Ausrichtung - Kontaktaufnahme zu Person im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet - Versuch der Rekrutierung ideologisierte/radikalisierte Glaubensbrüder zur Entsendung dieser in Ausbildungslager im Ausland oder Zuführung zum Dschihad auf anderem Weg - Anschluss an terroristische Organisation im Ausland (hier sri-lankische Liberation Tigers of Tamil Eelam, LTTE) - Beschaffung von Finanz- und/oder Sachmitteln für bewaffneten Kampf terroristischer Organisationen oder terroristischer Bestrebungen (hier Tschetschenien), Terrorismusfinanzierung. - Überweisung von Geldbeträgen in „einschlägige Länder“ (hier Kaukasusregion) - Durch Schleusungen gewinnbringend erzielte nicht unerhebliche Vermögenswerte - Planung oder bereits erfolgte Umsetzung der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach Ausbildung in islamistisch-dschihadistischem Ausbildungslager und Rückreise nach Deutschland - Unternehmungen in Bezug auf die Gewinnung von Brüdern - Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB, um neugeworbene muslimische Glaubensbrüder mit einer radikal salafistischen Glaubensrichtung für einen fremden Wehrdienst gemäß § 109h StGB zu rekrutieren. - Bestellung von Stoffen und Substanzen, die bei der Herstellung von Sprengstoff verwendet werden können.
§ 89a StGB (§ 89b StGB Nebendelikt)	- Kontakte zu Personen des islamistischen Spektrums in Zusammenhang mit geplanter Ausreise in Ausbildungslager im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet. - Geplante Ausreise, um sich am „Hijra“ zu beteiligen - Absichtsäußerung (eines deutschen Konvertiten) hinsichtlich Ausreise über ein nordafrikanisches Land nach Afghanistan/Pakistan zur Teilnahme am gewaltsamen Dschihad - Kontakt zu Personen des islamistischen Spektrums in Nordafrika in Zusammenhang mit der Überweisung von Spendengeldern an betreffende Person, deren zeitnahe Ausreise aus nordafrikanischem Staat in das pakistanisch-afghanische Grenzgebiet sowie nicht unerhebliche finanzielle Unterstützung der Reise/Schleusung und insbesondere der Mitnahme von Geldern in das Kampfgebiet zur dortigen Verwendung, mit dem Ziel der Begehung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (hier militärische Bekämpfung von Koalitionsstreitkräften).

⁵³² Grundlage: „Zähl- und Nebendelikte Schwere staatsgefährdende Gewalttaten“ des KPMD-PMK mit Stand vom 8. August 2011.

Zähldelikt	Verdachtsmomente
§ 89b StGB	- Geplante Ausreise deutscher Staatsbürger ausländischer Abstammung über Nordafrika nach Afghanistan/Pakistan, zur Teilnahme am gewaltsamen Dschihad in Zusammenhang mit Erkenntnissen, wonach ein Beschuldigter plant, im Ausland ein Selbstmordattentat zu begehen. - Anwerbung und Zuführung deutscher Staatsbürger für einen fremden Wehrdienst in Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterhaltung von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
§ 91 StGB	- Verherrlichung des Dschihad im Internet (in USA) - Einstellung einer Bauanleitung zu einem Sprengsatz im Internet. - Veröffentlichung von Videos über Internet verbunden mit Forderung der Freilassung eines in Deutschland einsitzenden Terroristen, Drohung mit Bombenanschlägen für den Weigerungsfall, Drohungen gegenüber der Bundeskanzlerin, Behauptung Anleitungen zum Bombenbau aus dem Internet heruntergeladen zu haben, Todesdrohung gegen Zeugen, der Beschuldigten auf Video erkannt hatte.
§ 129b StGB (§ 89a StGB Nebendelikt)	- Aufenthalt im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet und Anschluss an die Deutschen Taliban Mujahideen als Mitglied für den Dschihad, teilweise in Zusammenhang mit Ausbildung durch Anhänger o.g. Vereinigung im Umgang mit Schusswaffen und Sprengstoffen, um gemeinsam mit anderen Mitgliedern Angehörige der NATO-geführten Streitkräfte der ISAF, des afghanischen und pakistanischen Militärs sowie der afghanischen Polizei anzugreifen und zu töten. - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (hier Angriffe gegen Militär und Polizei in Afghanistan) - Kontakt zu Personen im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet sowie deren Aufforderung, zu ihnen auszureisen in Verbindung mit Ausreiseabsicht mit Finanz- und Sachmitteln und Anschluss in afghanisch-pakistanischem Grenzgebiet an dschihadistische Gruppierungen.

Die einzelnen Sachverhalte werden äußerst kurz beschrieben und lassen bis auf Anhaltspunkte, die den Verdacht für eine Straftat nach §§ 89a, b oder 91 StGB begründen (siehe Tabelle 11), kaum weitere Erkenntnisse zu. Im Rahmen der Ermittlungen durchgeführte strafprozessuale Maßnahmen werden nicht genannt und dementsprechend wird auch keine Differenzierung nach Art der Maßnahme vorgenommen. Alle aufgeführten Delikte sind dem Bereich des Islamismus zuzuordnen.⁵³³ Sechs auf § 129b StGB beruhende Verfahren mit dem Nebendelikt § 89a StGB wurden bei der Bundesanwaltschaft geführt. In einem Ermittlungsverfahren, in dem § 91 StGB einschlägig war, kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

⁵³³ In drei Fällen konnte aufgrund der Beschreibung des Sachverhaltes keine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten extremistischen Ausrichtung vorgenommen werden. Nach Rückfrage während der Datenübergabe wurde durch einen Mitarbeiter des BKA jedoch darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die §§ 89a, 89b und 91 StGB mit Ausnahme eines Falles, der im Zusammenhang mit der LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) steht, bislang nur Fälle im Bereich des Islamismus einschlägig sind und somit weitere extremistische Bereiche so gut wie nicht erfasst wurden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass insgesamt 24 Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, die ausschließlich auf Verdacht nur eines Tatbestandes der §§ 89a, 89b oder 91 StGB gestützt wurden, wobei die nach GVVG eingeleiteten Verfahren überwiegend mit einem Verdacht nach § 89a StGB begründet wurden.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J.; Dorsch, C. & Krüpe, C. (2003). *Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen: eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz*. Freiburg: edition iuscrim.
- Ambos, K. & Alkatout, J. (2011). Der Gerechtigkeit einen Dienst erwiesen? Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit der Tötung Osama bin Ladens. *Juristenzeitung* 66, 758–764.
- Backes, O. (2008). Der Kampf des Strafrechts gegen nicht-organisierte Terroristen: Anmerkungen zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten“. *Strafverteidiger* 28, 654–660.
- Backes, O. & Gusy, C. (2003). *Wer kontrolliert die Telefonüberwachung?* Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Bader, M. (2009). Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten. *Neue Juristische Wochenschrift* 62, 2853–2856.
- Becker, J.-P. (2010). Die Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusbekämpfung: Beitrag im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 28.10.2009 an der Deutschen Hochschule der Polizei. *Kriminalistik* 64, 568–569.
- Benfer, J. (1980). *Die Haussuchung im Strafprozeß*. Diss.: Universität Bochum.
- Böhm, M. L. (2011). *Der „Gefährder“ und das „Gefährdungsrecht“: eine rechtssoziologische Analyse am Beispiel der Urteile des Bundesverfassungsgerichts über die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die akustische Wohnraumüberwachung*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Breyer, P. (2005). *Die systematische Aufzeichnung und Vorhaltung von Telekommunikationsverkehrsdaten für staatliche Zwecke in Deutschland*. Berlin: Rhombos.
- Brüning, J. (2005). *Der Richtervorbehalt im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren*. Baden-Baden: Nomos.
- Bundesministerium des Innern (Hg.) (2009). *Verfassungsschutzbericht 2008*. Berlin: Bundesministerium des Innern. www.verfassungsschutz.de.
- Bundesministerium des Innern (Hg.) (2010). *Verfassungsschutzbericht 2009*. Berlin: Bundesministerium des Innern. www.verfassungsschutz.de.
- Bundesministerium des Innern (Hg.) (2011). *Verfassungsschutzbericht 2010*. Berlin: Bundesministerium des Innern. www.verfassungsschutz.de.
- Bundesrechtsanwaltskammer (2008). *Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten*. BRAK-Stellungnahme Nr. 46/2008.

- Bundesrechtsanwaltskammer (2009). *Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten*. BRAK-Stellungnahme-Nr. 13/2009.
- Burhoff, D. (2009). *Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren*. 5. Aufl. Münster: ZAP.
- Coester, M. (2008). *Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland*. Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Deckers, R., & Heusel, J. (2008). Strafbarkeit terroristischer Vorbereitungshandlungen: rechtsstaatlich nicht tragbar. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 41, 169–173.
- von Denkowski, C. v. (2007). Einstufung als (islamistische) Gefährder und (heimliche) Folgeeingriffe. *Kriminalistik* 61, 325–332.
- Deutscher Anwaltverein (2008). *Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten“ (GVVG)*. Stellungnahme Nr. 72/2008.
- Deutscher Anwaltverein (2011). *Eckpunktepapier des Deutschen Anwaltvereins – erarbeitet durch den Gefahrenabwehrrechtsausschuss – zur Evaluierung von Polizei- und Sicherheitsgesetzen*. Stellungnahme Nr. 41/2011.
- Fischer, T. (2010). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 57. Aufl. München: Beck.
- Flick, U.; von Kardorff, E. & Steinke, I. (2008). *Qualitative Forschung: ein Handbuch*. 6. Aufl. Reinbek: Rowohlt.
- Flick, U. (2008). *Triangulation: eine Einführung*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Franke, U. (2010). Kommentierung zu §§ 115–168 GVG. In E. Löwe; W. Rosenberg; V. Erb; R. Esser; U. Franke; K. Graalman-Scheerer; H. Hilger & A. Ignor (Hg.), *Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar*. 26. Aufl. Berlin: de Gruyter.
- Gazeas, N.; Grosse-Wilde, T. & Kießling, A. (2009). Die neuen Tatbestände im Staatsschutzstrafrecht: Versuch einer ersten Auslegung der §§ 89a, 89b und 91 StGB. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 29, 593–604.
- Gazeas, N. (2011). Kommentierung zu §§ 89a, 89b und 91 StGB. In K. Leipold; M. Tsambikakis & M. A. Zöller (Hg.), *Anwaltkommentar StGB*. Bonn: Deutscher Anwaltverlag.
- van Gestel, B.; de Poot, C.J. & Kouwenberg, R.F. (2010). *De Wet opsporing terroristische misdrijven drie jaar in werking*. Den Haag: WODC. <http://wodc.nl/onderzoeksdatabase/monitor-wet-opsporing-terroristische-misdrijven-derde-ronde.aspx?cp=44&cs=6800>
- Gierhake, K. (2008). Zur geplanten Einführung neuer Straftatbestände wegen der Vorbereitung terroristischer Straftaten. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2, 397–405. http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008_9_260.pdf

- Gläser, J. & Laudel, G. (2009). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse: als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Graf, J.-P. (2009). *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 22. April 2009 in Berlin*. www.bundestag.de.
- Griesbaum, R. (2009) *Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung vom 16. April 2009*. www.bundestag.de
- Griesbaum, R. (2010). Strafrechtliche Bekämpfung des Terrorismus auf nationaler und internationaler Ebene. *Deutsche Richterzeitung* 88, 365 – 368.
- Jescheck, H.-H. & Weigend, T. (1996). *Lehrbuch des Strafrechts: Allgemeiner Teil*. 5. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Haverkamp, R. (2010). Staatsschutzstrafrecht im Vorfeld: Probleme strafrechtlicher Prävention bei mutmaßlichen terroristischen Einzeltätern. In B.-D. Meier; D. Dölling; B. Götting & T. Verrel (Hg.) *Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010: Verbrechen - Strafe - Resozialisierung* (S. 381–400). Berlin: De Gruyter.
- Heintzen, M. (2009). *Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 22. April 2009*. www.bundestag.de.
- Helffferich, C. (2009). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hirschmann, K. & Tophoven, R. (2010). *Das Jahrzehnt des Terrorismus*. Berlin: Security Explorer.
- Hübner, F. P. (2009). *Terrorismusbekämpfung als Aufgabe der Europäischen Union*. Diss. Universität Regensburg.
- Jakobs, G. (1985). Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 97, 751-785.
- Jakobs, G. (1991). *Strafrecht Allgemeiner Teil: Die Grundlagen und die Zurechnungslehre*. 2. Aufl. Berlin: De Gruyter.
- Kauder, S. (2009). Strafbarkeit terroristischer Vorbereitungshandlungen. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 42, 20–22.
- Kauffmann, P. K. (2011). *Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten: strafrechtsdogmatische und verfassungsrechtliche Grenzen der §§ 89a, 89b und 91 StGB*. Hamburg: Kovač.
- Kelle, U. (2008). *Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung: theoretische Grundlagen und methodologische Konsequenzen*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kelle, U., & Kluge, S. (2010). *Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Kühne, H.-H. (2010). *Strafprozessrecht*. 8. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Küpper, M. (2011). „Vorbereitung einer schweren Gewalttat“: Berliner Polizei nimmt zwei Terrorverdächtige fest. *FAZ.net*, 8.9.2011. <https://www.faz.net/artikel/C30923/vorbereitung-einer-schweren-gewalttat-berliner-polizei-nimmt-zwei-terrorverdaech-tige-fest-30674750.html>
- Lamnek, S. (2010). *Qualitative Sozialforschung: Lehrbuch*. 5. Aufl. Weinheim: Beltz.
- Landau, H. (2009). Die deutsche Strafrechtsdogmatik zwischen Anpassung und Selbstbehauptung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121, 965–976.
- Lukaschewitsch, M.; Solms-Laubach, F.; Lier, A.; Becker, M. & Spieker, S. (2011). Terrorverdacht in Berlin: Der Terror-Hinweis kam aus dem Ausland. *BILD.de*, 8.9.2011. <http://www.bild.de/politik/inland/berlin/terror-alarm-in-berlin-anschlag-verhindert-polizei-nimmt-verdaechtige-fest-19832164.bild.html>
- Maurach, R. & Zipf, H. (1992). *Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilband 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat*. 8. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Mayring, P. (2008). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. 10. Aufl. Weinheim: Beltz.
- Meyer-Goßner, L. (2010). Kommentierung zum Gerichtsverfassungsgesetz. In L. Meyer-Goßner (Hg.) *Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen*. 53. Aufl. München: Beck.
- Meyer-Wieck, H. (2005). *Der Große Lauschangriff: eine empirische Studie zu Anwendung und Folgen des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO*. Freiburg: edition iuscrim.
- Ministerie van Veiligheid en Justitie (2011). *Antiterrorismemaatregelen in Nederland in het eerste decenium van de 21ste eeuw*. http://www.eerstekamer.nl/behandeling/20110722/-over_totstandkoming_toepassing/f=/vis0ac02l9zo.pdf
- Mokros, R. (2007). Polizeiorganisation in Deutschland. In H. Liskens, E. Denninger & F. Rächor (Hg.), *Handbuch des Polizeirechts: Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz* (pp. 43–65). 4. Aufl. München: Beck.
- Müller, T. N. (2011). *Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Musharbash, Y., Stark, H. & Gebauer, M. (2011a). Schüsse am Frankfurter Flughafen: Polizei prüft Hinweise auf Terroranschlag. *SPIEGEL ONLINE*, 3.3.2011. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,druck-748748,00.html>
- Musharbash, Y., Stark, H. & Gebauer, M. (2011b). Terroranschlag von Frankfurt: Alptraum Einzeltäter. *SPIEGEL ONLINE*, 3.3.2011. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,druck-748920,00.html>
- Nehm, K. (2002). Ein Jahr danach: Gedanken zum 11. September 2001. *Neue Juristische Wochenschrift* 37, 2665–2671.

- Nelles, U. (1980). *Kompetenzen und Ausnahmekompetenzen in der Strafprozessordnung: zur organisationsrechtlichen Funktion des Begriffs „Gefahr im Verzug“ im Strafverfahren*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Oehmichen, A. (2007). Male captus – bene detentus. In H.H. Kühne, R. Esser & M. Gerding (Hg.), *Völkerstrafrecht* (S. 217–249). Osnabrück: Julius Jonscher Verlag.
- Oehmichen, A. (2011). Force qua terrorism: international law in the wake of 9/11. In S. Silverburg (ed.), *International law: contemporary issues and future developments* (pp. 448–459). Boulder: Westview Press.
- Paeffgen, H.-U. (2003). Vernachrichtendienstlichung des Strafprozesses. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 150, 647–671.
- Paeffgen, H.-U. (2010). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 80-101a StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann, & H.-U. Paeffgen (Hg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Radtke, H. & Steinsiek, M. (2008). Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen? Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten (Referentenentwurf des BMJ vom 21.4.2008). *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 3, 383–396. http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008_9_259.pdf
- Radtke, H. & Steinsiek, M. (2010). Terrorismusbekämpfung durch Vorfeldkriminalisierung? Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten. *Juristische Rundschau* 64, 107–109.
- Rath, C. (2008). § 129a StGB: das kleinere Übel. *Anwaltsblatt* 58, 247.
- Rautenberg, F. (2011). Terrorismusgesetzgebung und die neuen Straftatbestände der §§ 89a, 89b und 91 StGB: Probleme der Bestimmtheit und der Vorfeldkriminalisierung. *Freiburg Law Students Journal* 1, 1–11.
- Rogner, K. M. (2009), *Stellungnahme vom 16. April 2009 zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 22. April 2009 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVV) [sic!]*, www.bundestag.de
- Roxin, C. (2006). *Strafrecht Allgemeiner Teil. Band 1: Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre*. 4. Aufl. München: Beck.
- Schäuble, W. & Prantl, H. (2006). Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen bei terroristischen Handlungen? Pro und Contra. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 39, 71.
- Sieber, U. (2009). Legitimation und Grenzen von Gefährdungsdelikten im Vorfeld von terroristischer Gewalt: eine Analyse der Vorfeldtatbestände im „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 29, 353–364.
- Singer, J. P. (2004). Erfassung der politisch motivierten Kriminalität in einem neuen Definitionssystem mit mehrdimensionalen Analysemöglichkeiten. *Kriminalistik* 58, 32–37.

- Sinn, A. (2006). Moderne Verbrechensverfolgung: auf dem Weg zu einem Feindstrafrecht? *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 1, 107 – 117. http://www.zis-online.-com/dat/artikel/2006_3_18.pdf
- Statistisches Bundesamt (2011). Strafverfolgung 2010. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300107004.property=file.pdf>
- Sternberg-Lieben, D. (2010). Kommentierung zu §§ 89a, 89b, 91 StGB. In A. Schönke & H. Schröder, *Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 28. Aufl. München: Beck.
- van der Woude, M. A. H. (2011). Is het Nederlandse terrorismebeleid écht zo degelijk vormgegeven? *Proces* 90, 3, 125–141.
- Walter, T. (2008). Der Rechtsstaat verliert die Nerven: zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten (RefE). *Kritische Justiz* 41, 443–451.
- Wasser, D. & Piaszek, A. (2008). Staatsschutzstrafrecht in Bewegung? *Deutsche Richterzeitung* 86, 315–320.
- Weißer, B. (2009). Über den Umgang des Strafrechts mit terroristischen Bedrohungslagen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121, 131–161.
- Wessels, J. & Beulke, W. (2008). *Strafrecht Allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau*. 37. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller.
- Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview. *Forum Qualitative Sozialforschung* 1, 1. <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132>
- Ziercke, J. (2009). Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages. Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthaltes in terroristischen Ausbildungslagern.
- Zöller, M. A. (2009). Terrorismusstrafrecht: ein Handbuch. Heidelberg: C.F. Müller.
- Zöller, M. A. (2010). Willkommen in Absurdistan: neue Straftatbestände zur Bekämpfung des Terrorismus. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 157, 607–621.

Anlagen

Anlage 1	Übersicht über die Teilnahme an der Befragung und laufende Verfahren
Anlage 2	Fragebögen für Richter
Anlage 3	Fragebögen für Staatsanwälte
Anlage 4	Fragebögen für Polizeibeamte
Anlage 5a	Leitfaden für Richter
Anlage 5b	Leitfaden für Staatsanwälte
Anlage 5c	Leitfaden für Polizeibeamte
Anlage 6	Erhebungsbogen Aktenauswertung
Anlage 7	Tabelle zu den Fallbeschreibungen

Anlage 1

Bundesland	(Mindest-) Anzahl von Vf. insgesamt	schriftliche Befragung (Zahl der erhaltenen Fragebögen)			mündliche Befragung (Zahl der Interviewpartner)*			Aktenauswertung (Zahl der ausgewerteten Akten)
		Richter	Staatsanwälte	Polizei	Richter	Staatsanwälte	Polizei	
Baden-Würt.	5	2	3	2				(-) wegen I. V.
Bayern	3	k. V.	1	(-)				k. R.
Berlin	15	k. V.	(-) wegen I. V.	6				(-) wegen I. V.
Brandenburg	0							
Bremen	0							
Hamburg	0							
Hessen	6	(-)	1	3				1
Mecklenburg- Vorpommern	0							
Niedersachsen	2	k. V.	k. R.	1				1
Nordrhein- Westfalen	1	k. V.	(-)	k. V. (Zustdgk lag hier bei BKA)				1
Rheinland-Pfalz	0							
Saarland	3	k. V.	1	3				1
Sachsen	0							
Sachsen-Anhalt	4	k. V.	1	4				4
Schleswig-Holstein	2	k. R. (k. V.?)	1	2				(-) wegen I. V.
Thüringen	0							
Bundesländer gesamt	41	2	8	21	0	3	6	
Bund (GBA / BKA)	11	k. V.	1	8		3	3	(-) wegen I. V.
Gesamt	52	2	9	29	0	6	9	8
		Fragebögen insg. 40			Teilnehmer mdl. Befragung insg. 15		Eingesehene Akten insg. 8	

k. V. = keine
Verfahren bisher

k. R. = keine
Rückmeldung bisher

(-) = keine
Akteneinsicht /
Teilnahme

Grau: keine Verfahren

(+) = Akteneinsicht
gewährt

* Aus Datenschutzgründen erfolgt bei der qualitativen Untersuchung keine Aufschlüsselung nach Bundesländern.

I. V. = laufende(s)
Verfahren

AE = Akteneinsicht

Anlage 2

Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährden- den Gewalttaten (GVVG)

Schriftliche Befragung von Richterinnen und Richtern in Strafsachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie mit der Bitte um Teilnahme an einer wissenschaftlichen Studie, die von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) e.V. in Wiesbaden und der Ruhr-Universität Bochum (Professor Dr. Thomas Feltes) im Auftrag des Bundesamtes für Justiz durchgeführt wird. Die KrimZ ist die zentrale Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder für den Bereich der Strafrechtspflege.

Ziel der Studie ist die Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009 (GVVG, vgl. §§ 89a, 89b und 91 n. F. StGB). Dabei soll erstmals überprüft werden, in welchem Umfang das GVVG in der Praxis angewendet wird. Ferner sollen Anhaltspunkte dafür gefunden werden, ob und in welchem Maße die damit neu geschaffenen Bestimmungen in ihrer praktischen Anwendung geeignet sind, die Gefahren des internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Daneben dient die Evaluation auch der Untersuchung, wie die Regelungen von der Praxis akzeptiert und in ihrer Wirksamkeit und Notwendigkeit eingeschätzt werden und welche Erfahrungen vorliegen (für weitere Einzelheiten vgl. auch <http://www.krimz.de/index.php?id=145>).

Wir bitten Sie, unsere Arbeit zu unterstützen, indem Sie die nachfolgenden Fragen beantworten. Die Beantwortung der Fragen sollte nicht länger als 30 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Alle Angaben werden anonym behandelt (zum Datenschutz vgl. letzte Seite). Ihre Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Bei einer Nicht-Teilnahme entstehen Ihnen keine Nachteile. Allerdings ist es für eine aussagekräftige Evaluierung der Gesetzesanwendung von großer Bedeutung, nicht nur allgemeine Einschätzungen, sondern vor allem auch Erkenntnisse über Ihre praktischen Erfahrungen in Bezug auf die konkrete Anwendung der neuen Vorschriften zu gewinnen. Ihre Angaben sind daher für die Aussagekraft der Studie unersetzbar wichtig.

Für die Rücksendung stehen Ihnen zwei Wege offen:

- 1) Postalisch an: Kriminologische Zentralstelle e.V., - GVVG -,
Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden**
- 2) Per Email (unter Angabe des Betreffs „GVVG“) an a.oehmichen@krimz.de**

Der Fragebogen liegt in zwei Dateiformaten vor: einmal als PDF zum Ausdrucken und Zurücksenden per Briepost sowie als Word-Formular zum Ausfüllen direkt am PC und Zurücksenden per Email.

Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens werden veröffentlicht. Eine Kurzfassung der Ergebnisse wird nach seinem Abschluss auf den Seiten der KrimZ (www.krimz.de) abrufbar sein.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus herzlich!



Prof. Dr. Rudolf Egg
Direktor der KrimZ



Prof. Dr. Axel Dessecker
Stellv. Direktor der KrimZ



Prof. Dr. Thomas Feltes,
Ruhr-Universität Bochum

Für alle Fragen und Anmerkungen zur Studie steht Ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Dr. Anna Oehmichen
Projektbearbeiterin

Tel.: 0611 / 15758-21, mobil: 0163-6848842
Email: a.oehmichen@krimz.de

Zur Anwendung des GVG - allgemein

 Bitte füllen Sie den Bogen in BLOCKBUCHSTABEN aus. Sofern Sie einzelne Fragen nicht beantworten können, überspringen Sie diese bitte und beantworten Sie die übrigen.

1. a) In wie vielen Verfahren hatten Sie seit dem Inkrafttreten des GVG am 4.08.2009 Anlass, die Anwendbarkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB¹ zu prüfen?

_____ Verfahren

 Wenn Sie bei Frage 1.a) „0“ angegeben haben, können Sie gleich bei Frage 8 weitermachen.

- b) In wie vielen dieser Fälle bezog sich der Tatverdacht auf eine im (außer-) europäischen Ausland begangene Handlung?

Bitte tragen Sie die Anzahl der Fälle für die jeweilige Strafvorschrift ein!

anderer Mitgliedstaat der EU

§ 89a

§ 89b

§ 91

Fälle

Fälle

Fälle

Drittstaat außerhalb der EU

Fälle

Fälle

Fälle

- c) Um welche Anlasstat im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 2 handelte es sich jeweils?

§§ 211 oder 212

Fälle

Fälle

Fälle

§§ 239a oder 239b

Fälle

Fälle

Fälle

- c) Welchem Phänomenbereich waren die meisten der §§ 89a, 89b oder 91 verdächtigen Personen zuzuordnen?

islamistischer Terrorismus

☐

Rechtsextremismus

☐

Linksextremismus

☐

sonstiges (bitte angeben): _____

☐

Zur Anwendung des materiellen Strafrechts

 Wenn Sie §§ 89a, 89b und 91 nur im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Ermittlungsrichter für die Anwendung strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen angewendet haben, können Sie gleich bei Frage 4 weitermachen.

2. a) Falls Sie mit einem der mit dem GVG neu eingeführten Straftatbestände zu tun hatten, wie oft kam es jeweils zu einer der folgenden Entscheidungen?

	§ 89a	§ 89b	§ 91
rechtskräftiges Urteil / rechtskräftiger Strafbefehl	mal	mal	mal
Einstellung gem. §§ 153 ff StPO	mal	mal	mal
Einstellung gem. § 170 II StPO	mal	mal	mal

b) Falls derzeit das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist:				
		§ 89a	§ 89b	§ 91
	Strafbefehl	mal	mal	mal
	Anklage	mal	mal	mal
 Sofern Sie zu Frage 2.a) und 2.b) keine Angaben machen konnten, gehen Sie bitte gleich zu Frage 4.				
2.	c) In welchen der genannten Fälle beruhte der jeweilige Tatvorwurf <i>ausschließlich</i> auf §§ 89a, 89b oder 91?			
		§ 89a	§ 89b	§ 91
	rechtskräftiges Urteil / rechtskräftiger Strafbefehl	mal	mal	mal
	Einstellung gem. §§ 153 ff StPO	mal	mal	mal
	Einstellung gem. § 170 II StPO	mal	mal	mal
	Strafbefehl (wenn Verfahren noch nicht abgeschlossen)	mal	mal	mal
	Anklage (wenn Verfahren noch nicht abgeschlossen)	mal	mal	mal
	d) Falls mit Urteil / Strafbefehl abgeschlossen: Welche Rechtsfolge wurde jeweils wie oft gewählt?			
	Freispruch	mal	mal	mal
	Geldstrafe	mal	mal	mal
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	mal	mal	mal
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	mal	mal	mal
	Absehen von Strafe	mal	mal	mal
	minder schwerer Fall (§ 89a Abs. 5) bzw. Strafmilderung (§ 89a Abs. 7)	mal		
	Strafausschluss (§ 91 Abs. 2)			mal
3.	Welche anderen Tatbestände waren neben den §§ 89a, 89 b oder 91 noch einschlägig? Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Kästchen an (Mehrfachnennungen möglich).			
		§ 111	☐	
		§§ 129a oder 129b	☐	
		§ 130a	☐	
		§§ 211 oder 212	☐	
		§§ 223 ff	☐	
		§§ 239a oder 239b	☐	

	§ 261	☐
	§§ 308 oder 310	☐
	WaffG	☐
	KWKG	☐
	Andere Straftatbestände (bitte angeben): §§ _____	

Zur Anwendung der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen wegen Verdachts nach §§ 89a, 89b, 91

 Sofern Sie keine Ermittlungsmaßnahmen wegen Verdachts nach §§ 89a, 89b, 91 angeordnet haben, machen Sie bitte gleich bei Frage 8 weiter.

4.	a) In wie vielen Fällen haben Sie wegen eines Verdachts nach §§ 89a, 89b und/oder 91 eine der folgenden Maßnahmen																			
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; padding: 5px;">angeordnet?</th> <th style="width: 50%; padding: 5px;">Anordnung der Strafverfolgungsbehörde bestätigt?</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> </tr> </tbody> </table>	angeordnet?	Anordnung der Strafverfolgungsbehörde bestätigt?																
	angeordnet?	Anordnung der Strafverfolgungsbehörde bestätigt?																		
TKÜ																				
akustische Wohnraumüberwachung																				
akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO)																				
Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)																				
Einsatz von IMSI-Catchern (§ 100i StPO)																				
Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO)																				
Einrichtung von Kontrollstellen																				
U-Haft																				
Vermögensbeschlagnahme (§ 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO)																				

4.	b) In wie vielen dieser Fälle wurde die jeweilige Maßnahme <i>ausschließlich</i> aufgrund des Verdachts einer Tat gem. § 89a, 89b oder 91		
		a) angeordnet?	b) Anordnung der Strafverfolgungsbehörde bestätigt?
	TKÜ	Fälle	Fälle
	akustische Wohnraumüberwachung	Fälle	
	akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO)	Fälle	Fälle
	Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)	Fälle	Fälle
	Einsatz von sog. IMSI-Catchern (§ 100i StPO)	Fälle	Fälle
	Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO)	Fälle	Fälle
	Einrichtung von Kontrollstellen	Fälle	Fälle
	U-Haft	Fälle	
Vermögensbeschlagnahme (§ 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO)	Fälle	Fälle	
5.	a) Gab es auch Fälle, in denen Sie den Antrag der Strafverfolgungsbehörde auf Anordnung der jeweiligen Maßnahme allein wegen Verdachts gem. § 89a abgelehnt haben? ☐ ja ☐ nein		
	b) Wenn ja, in wie vielen Fällen jeweils?		
	TKÜ		Fälle
	akustische Wohnraumüberwachung		Fälle
	akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO)		Fälle
	Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)		Fälle
	Einsatz von sog. IMSI-Catchern (§ 100i StPO)		Fälle
	Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO)		Fälle
	Einrichtung von Kontrollstellen		Fälle
	U-Haft		Fälle
Vermögensbeschlagnahme (§ 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO)		Fälle	

6.	Soweit Sie sich noch erinnern: Bitte schildern Sie stichwortartig die Tatsachen, die jeweils den Verdacht für eine Straftat gem. § 89a für die Anordnung der folgenden Maßnahmen begründeten.
	a) TKÜ
	b) akustische Wohnraumüberwachung
	c) akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO)
	d) Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
e) Einsatz von IMSI-Catchern (§ 100i StPO)	
f) Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO)	
g) Einrichtung von Kontrollstellen	
h) U-Haft	
i) Vermögensbeschlagnahme (§ 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO)	

7.	Falls Sie wegen Verdachts gem. § 89a U-Haft angeordnet haben, haben Sie die Anordnung ausschließlich auf den Haftgrund des § 112a StPO gestützt? Ja ☐ Nein ☐
8.	a) Hatten Sie schon einmal über eine Beschwerde wegen einer strafprozessualen Maßnahme aufgrund eines Verdachts nach §§ 89a, 89b oder 91 zu entscheiden? Ja ☐ Nein ☐ b) Was war Gegenstand der Beschwerde? _____ _____ _____ _____ b) Wenn ja, wie entschieden Sie? Ich gab der Beschwerde statt ☐ Ich wies sie ab ☐ c) Können Sie uns kurz die Gründe nennen, auf denen Ihre Entscheidung beruhte? _____ _____ _____ _____ _____

Zur Auslegung im Einzelnen		
9.	Durch welche/n der bereits bestehenden Straftatbestände konnten vor Einführung der §§ 89a, 89b, 91 Ihrer Meinung nach die folgenden Tätergruppen/Verhaltensweisen strafrechtlich erfasst werden? a) terroristische Einzeltäter §§ _____	<i>Sofern Sie keine Vorschrift genannt haben:</i> Bestand Ihrer Meinung nach vor Einführung des GVVG für die jeweiligen Verhaltensweisen eine Strafbarkeitslücke? ☐ ja ☐ nein Begründung: _____ _____ _____

b) Gehilfenhandlungen im Vor- bereitungsstadium	§§ _____	☐ ja ☐ nein	Begründung:	
c) Ausbildung im Ausland zur Vorbereitung terroristischer An- schläge	§§ _____	☐ ja ☐ nein	Begründung:	
e) Finanzierung von Anschlägen	§§ _____	☐ ja ☐ nein	Begründung:	
f) Verwahren von Sprengstof- fen	§§ _____	☐ ja ☐ nein	Begründung:	
g) Kontaktaufnahme mit einer terroristischen Vereinigung	§§ _____	☐ ja ☐ nein	Begründung:	
h) Zugänglichmachung einer Schrift, die nach ihrem Inhalt zur Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat geeignet ist	§§ _____	☐ ja ☐ nein	Begründung:	

Ihre praktische Einschätzung des GVVG

10.	Inwiefern treffen die folgenden Aussagen Ihrer Meinung nach zu? <i>Bitte kreuzen Sie <u>in jeder Zeile ein Kästchen</u> an!</i>	Trifft zu	trifft nicht zu
	a) Es besteht kein Bedürfnis für die Einführung der §§ 89a, 89b und 91, da das hierunter zu fassende Verhalten bereits durch andere Vorschriften hinreichend erfasst werden konnte.	☐	☐
	b) Die Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Stadium vor Versuchsbeginn ist vor allem unter Sicherheitsaspekten geboten, da die mit der Vorbereitung verbundenen erheblichen Gefahren ein frühes Eingreifen erfordern.	☐	☐
	c) Die Anknüpfung der Strafbarkeit vorwiegend an subjektive Merkmale birgt die Gefahr in sich, dass sozial übliche Verhaltensweisen kriminalisiert werden.	☐	☐
	d) Die Verhängung von grundrechtsintensiven strafprozessualen Eingriffen wie etwa der Untersuchungshaft ist bei bloßem Verdacht auf eine Straftat nach § 89a StGB unverhältnismäßig, weil es insoweit bereits an einer konkreten Rechtsgutsgefährdung fehlt.	☐	☐
	e) Die Inpflichtnahme von Unternehmen und Privaten durch erweiterte Anzeige- und Meldepflichten über die bereits bisher geltenden Regelungen hinaus begegnet keinen rechtsstaatlichen Bedenken.	☐	☐
	f) Folgende Begriffe sind zu unbestimmt, um Voraussetzung für eine Kriminalstrafe zu sein:	☐	☐
	- „andere gesundheitsschädliche Stoffe“ (§ 89a II Nr. 1)		
	- „sonstige Fertigkeiten“ (§ 89a II Nr. 1)	☐	☐
	- „wesentlich“ (§ 89a II Nr. 3)	☐	☐
	- „nicht unerhebliche Vermögenswerte“ (§ 89a II Nr. 4)	☐	☐
	- „Beziehungen“ (§ 89b I)	☐	☐
	g) Die durch § 91 bedingte Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 GG) ist zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus erforderlich und verhältnismäßig.	☐	☐
11.	a) Falls Sie schon mit Fällen befasst waren, in denen die Vorschriften des GVVG zu prüfen waren, machten Sie von diesen Vorschriften wie folgt Gebrauch:		
	eher zurückhaltend	☐	
	häufig	☐	
	gar keinen	☐	

11.	b) Falls Sie in der Vergangenheit bisher noch nicht mit solchen Fällen befasst waren, würden Sie von den neuen Vorschriften wie folgt Gebrauch machen:			
	eher zurückhaltend			☐
	häufig			☐
	gar keinen			☐
12.	Sie halten die Einführung der neuen Vorschriften für	§ 89a	§ 89b	§ 91
	völlig überflüssig.	ja ☐	ja ☐	ja ☐
		nein ☐	nein ☐	nein ☐
	sinnvoll und notwendig.	ja ☐	ja ☐	ja ☐
		nein ☐	nein ☐	nein ☐
13.	Für die in den Strafvorschriften des GVVG beschriebenen Vorbereitungshandlungen ist ...	§ 89a	§ 89b	§ 91
	die Sanktion der Kriminalstrafe grundsätzlich gerechtfertigt.	ja ☐	ja ☐	ja ☐
		nein ☐	nein ☐	nein ☐
	der gesetzliche Strafraum angemessen.	ja ☐	ja ☐	ja ☐
		nein ☐	nein ☐	nein ☐
14.	Wie beurteilen Sie insgesamt das GVVG?			
	sehr gut			☐
	eher gut			☐
	eher schlecht			☐
	sehr schlecht			☐

Berufstätigkeit	
15.	Wie lange sind Sie schon als RichterIn tätig?
	a) allgemein für Strafsachen: _____ Jahre. b) speziell für Staatsschutzsachen: _____ Jahre.
16.	Sie sind überwiegend als ☐ Vorsitzende(r) / ☐ Beisitzende(r) Ihres Spruchkörpers / ☐ Einzelrichter tätig.
17.	a) An welchem Gericht sind Sie tätig?
	Amtsgericht ☐ Landgericht ☐ Oberlandesgericht ☐
	b) In welchem Bundesland? _____

18.	Wie viele Staatsschutz-Verfahren haben Sie in Ihrer beruflichen Laufbahn bisher insgesamt bearbeitet (bitte schätzen)? _____ Verfahren
------------	--

Ihre abschließende Stellungnahme					
19.	Welche Auswirkungen hat das GVVG Ihrer Ansicht nach insgesamt bisher gehabt?	trifft zu	trifft nicht zu		
	a) mehr Sicherheit / bessere Prävention von staatsgefährdenden Gewalttaten	☐	☐		
	b) größere Einschränkung der Bürgerrechte	☐	☐		
	c) keine Auswirkungen	☐	☐		
	d) sonstige Auswirkungen (bitte angeben): _____ _____ _____ _____				
20.	Worin sehen Sie die entscheidenden Vor- und Nachteile des GVVG? <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; border-right: 1px solid black; padding-right: 10px;"> Vorteile: _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding-left: 10px;"> Nachteile: _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ </td> </tr> </table>			Vorteile: _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	Nachteile: _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____
Vorteile: _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	Nachteile: _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____				
21.	Welche allgemeinen Reformvorschläge für das GVVG haben Sie für den Gesetzgeber? _____ _____ _____ _____ _____				

22.	Welche konkreten Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge haben Sie für die Fassung von a) §89a? b) § 89b? c) § 91?
23.	Sonstige Anmerkungen oder Kommentare zum Thema der Befragung oder zur Befragung selbst:

- | | |
|------------|---|
| 24. | Zum Schluss noch eine Frage:
Wenn Sie seit Inkrafttreten des GVVG am 04.08.2009 bereits in Verfahren in Verbindung mit der Anwendbarkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB eingebunden waren:
Wären Sie zu einem ausführlichen persönlichen Interview bereit? Falls ja, setzen Sie sich bitte mit Frau Astrid Klukkert (Ruhr-Universität Bochum) zur Terminabsprache in Verbindung:
E-Mail: astrid.klukkert@rub.de
Mobil: 0172/7630780 |
|------------|---|

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Erklärung zum Datenschutz und zur absoluten Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Bei der Untersuchung zur Evaluation des GVVG arbeitet die Kriminologische Zentralstelle e.V. in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum nach den Vorschriften des BDSG und allen weiteren relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Ergebnisse der Befragung werden nur für wissenschaftliche Zwecke benutzt und ausschließlich in **anonymisierter Form** ausgewertet und dargestellt. Rückschlüsse darauf, von wem die entsprechenden Daten stammen, sind daher nicht möglich.

Es ist selbstverständlich, dass die Kriminologische Zentralstelle e.V. **alle Vorschriften des Datenschutzes einhält.**

Wir danken Ihnen für die Rücksendung des Fragebogens per Email oder Post an u.a. Adresse. Für alle Fragen und Anmerkungen zum Forschungsprojekt steht Ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Dr. Anna Oehmichen, E-Mail: a.oehmichen@krimz.de; Tel.: 0611 / 15758-21; mobil: 0163 / 6848842

Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ), Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden.

Anlage 3



Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährden- den Gewalttaten (GVVG)

Schriftliche Befragung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie mit der Bitte um Teilnahme an einer wissenschaftlichen Studie, die von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) e.V. in Wiesbaden und der Ruhr-Universität Bochum (Professor Dr. Thomas Feltes) im Auftrag des Bundesamtes für Justiz durchgeführt wird. Die KrimZ ist die zentrale Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder für den Bereich der Strafrechtspflege.

Ziel der Studie ist die Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009 (GVVG, vgl. §§ 89a, 89b und 91 n. F. StGB). Dabei soll erstmals überprüft werden, in welchem Umfang das GVVG in der Praxis angewendet wird. Ferner sollen Anhaltspunkte dafür gefunden werden, ob und in welchem Maße die damit neu geschaffenen Bestimmungen in ihrer praktischen Anwendung geeignet sind, die Gefahren des internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Daneben dient die Evaluation auch der Untersuchung, wie die Regelungen von der Praxis akzeptiert und in ihrer Wirksamkeit und Notwendigkeit eingeschätzt werden und welche Erfahrungen vorliegen (für weitere Einzelheiten vgl. auch <http://www.krimz.de/index.php?id=145>).

Wir bitten Sie, unsere Arbeit zu unterstützen, indem Sie die nachfolgenden Fragen beantworten. Die Beantwortung der Fragen sollte nicht länger als 30 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Alle Angaben werden anonym behandelt (zum Datenschutz vgl. letzte Seite). Ihre Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Bei einer Nicht-Teilnahme entstehen Ihnen keine Nachteile. Allerdings ist es für eine aussagekräftige Evaluierung der Gesetzesanwendung von großer Bedeutung, nicht nur allgemeine Einschätzungen, sondern vor allem auch Erkenntnisse über Ihre praktischen Erfahrungen in Bezug auf die konkrete Anwendung der neuen Vorschriften zu gewinnen. Ihre Angaben sind daher für die Aussagekraft der Studie unersetzbar wichtig.

Für die Rücksendung stehen Ihnen zwei Wege offen:

- 1) Postalisch an: Kriminologische Zentralstelle e.V., - GVVG -,
Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden**
- 2) Per Email (unter Angabe des Betreffs „GVVG“) an a.oehmichen@krimz.de**

Der Fragebogen liegt in zwei Dateiformaten vor: einmal als PDF zum Ausdrucken und Zurücksenden per Briefpost sowie als Word-Formular zum Ausfüllen direkt am PC und Zurücksenden per Email.

Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens werden veröffentlicht. Eine Kurzfassung der Ergebnisse wird nach seinem Abschluss auf den Seiten der KrimZ (www.krimz.de) abrufbar sein.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus herzlich!



Prof. Dr. Rudolf Egg
Direktor der KrimZ



Prof. Dr. Axel Dessecker
Stellv. Direktor der KrimZ



Prof. Dr. Thomas Feltes,
Ruhr-Universität Bochum

Für alle Fragen und Anmerkungen zur Studie steht Ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Dr. Anna Oehmichen
Projektbearbeiterin

Tel.: 0611 / 15758-21, mobil: 0163-6848842
Email: a.oehmichen@krimz.de

Zur Anwendung des GVG

 Bitte füllen Sie den Bogen in BLOCKBUCHSTABEN aus. Sofern Sie einzelne Fragen nicht beantworten können, überspringen Sie diese bitte und beantworten Sie die übrigen.

1. a) In wie vielen Verfahren hatten Sie seit dem Inkrafttreten des GVG am 4.08.2009 Anlass, die Anwendbarkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB¹ zu prüfen?

_____ Verfahren mit insgesamt _____ Beschuldigten

 Wenn Sie bei Frage 1.a) „0“ angegeben haben, können Sie gleich bei Frage 9 weitermachen.

- b) In wie vielen dieser Fälle bezog sich der Tatverdacht auf eine im (außer-) europäischen Ausland begangene Handlung?

Bitte tragen Sie die Anzahl der Fälle für die jeweilige Strafvorschrift ein!

anderer Mitgliedstaat der EU

§ 89a

§ 89b

§ 91

Fälle

Fälle

Fälle

Drittstaat außerhalb der EU

Fälle

Fälle

Fälle

- c) Um welche Anlasstat im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 2 handelte es sich jeweils?

§§ 211 oder 212

Fälle

Fälle

Fälle

§§ 239a oder 239b

Fälle

Fälle

Fälle

- c) Welchem Phänomenbereich waren die meisten der nach §§ 89a, 89b oder 91 verdächtigen Personen zuzuordnen?

islamistischer Terrorismus ☐

Rechtsextremismus ☐

Linksextremismus ☐

sonstiges (bitte angeben): _____ ☐

2. a) Falls Sie mit einem der mit dem GVG neu eingeführten Straftatbestände zu tun hatten, wie oft kam es jeweils zu einer der folgenden Entscheidungen?

	89a	89b	91
rechtskräftiges Urteil / rechtskräftiger Strafbefehl	mal	mal	mal
Einstellung gem. §§ 153 ff StPO	mal	mal	mal
Einstellung gem. § 170 II StPO	mal	mal	mal

- b) Falls derzeit das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist:

Strafbefehlsantrag	mal	mal	mal
Anklage	mal	mal	mal

 Sofern Sie zu Frage 2.a) und b) keine Angaben machen konnten, gehen Sie bitte gleich zu Frage 4.

¹ Nicht anders bezeichnete §§ sind solche des Strafgesetzbuches.

2.	c) In welchen der genannten Fälle beruhte der jeweilige Tatvorwurf <i>ausschließlich</i> auf §§ 89a, 89b oder 91?			
		§ 89a	§ 89b	§ 91
	rechtskräftiges Urteil / rechtskräftiger Strafbefehl	mal	mal	mal
	Einstellung gem. §§ 153 ff StPO	mal	mal	mal
	Einstellung gem. § 170 II StPO	mal	mal	mal
	Strafbefehlsantrag (wenn Verfahren noch nicht abgeschlossen)	mal	mal	mal
	Anklage (wenn Verfahren noch nicht abgeschlossen)	mal	mal	mal
	d) Falls mit Urteil / Strafbefehl abgeschlossen: Welche Rechtsfolge wurde jeweils wie oft gewählt?			
	Freispruch	mal	mal	mal
	Geldstrafe	mal	mal	mal
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	mal	mal	mal
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	mal	mal	mal
	Absehen von Strafe	mal	mal	mal
	minder schwerer Fall (§ 89a Abs. 5) bzw. Strafmilderung (§ 89a Abs. 7)	mal		
Strafausschluss (§ 91 Abs. 2)			mal	
3.	Welche anderen Tatbestände waren neben den §§ 89a, 89 b oder 91 nach Ihrer Einschätzung noch einschlägig? Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Kästchen an (Mehrfachnennungen möglich)!			
	§ 111			☐
	§§ 129a oder 129b			☐
	§ 130a			☐
	§§ 211 oder 212			☐
	§§ 223 ff			☐
	§§ 239a oder 239b			☐
	§ 261			☐
	§ 308, 310			☐
	WaffG			☐
	KWKG			☐
	andere Straftatbestände (bitte angeben):			§§ _____

4.	a) In wie vielen Verfahren haben Sie wegen eines Verdachts nach §§ 89a, 89b und/oder 91 eine der folgenden Maßnahmen		
		beim Gericht beantragt?	wegen Gefahr im Verzug angeordnet?
	TKÜ	mal	mal
	akustische Wohnraumüberwachung	mal	
	akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO)	mal	mal
	Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)	mal	mal
	Einsatz von IMSI-Catchern (§ 100i StPO)	mal	mal
	Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO)	mal	mal
	Einrichtung von Kontrollstellen	mal	mal
	U-Haft	mal	
	Vermögensbeschlagnahme (§ 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO)	mal	mal
	b) In wie vielen dieser Fälle wurde die jeweilige Maßnahme <i>ausschließlich</i> aufgrund des Verdachts einer Tat gem. §§ 89a, 89b oder 91		
		beim Gericht beantragt?	wegen Gefahr im Verzug angeordnet?
	TKÜ	mal	mal
	akustische Wohnraumüberwachung	mal	
	akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO)	mal	mal
	Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)	mal	mal
	Einsatz von sog. IMSI-Catchern (§ 100i StPO)	mal	mal
	Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO)	mal	mal
Einrichtung von Kontrollstellen	mal	mal	
U-Haft	mal		
Vermögensbeschlagnahme (§ 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO)	mal	mal	
5.	a) Gab es auch Fälle, in denen Ihr Antrag auf Anordnung der jeweiligen Maßnahme allein wegen Verdachts gem. § 89a vom zuständigen Gericht abgelehnt wurde?		
	☐ ja ☐ nein  Falls nein, springen Sie bitte zu Frage 6.		
	b) Wenn ja, wie oft jeweils?		
	TKÜ	Fälle	
	akustische Wohnraumüberwachung	Fälle	

	akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO)	Fälle
	Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)	Fälle
	Einsatz von sog. IMSI-Catchern (§ 100i StPO)	Fälle
	Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO)	Fälle
	Einrichtung von Kontrollstellen	Fälle
	U-Haft	Fälle
	Vermögensbeschlagnahme (§ 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO)	Fälle
6.	Soweit Sie sich noch erinnern: Bitte schildern Sie stichwortartig die Tatsachen, die jeweils den Verdacht für eine Straftat gem. § 89a für die Anordnung der folgenden Maßnahmen begründeten. a) TKÜ _____ _____ b) akustische Wohnraumüberwachung _____ _____ c) akustischer Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO) _____ _____ d) Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO) _____ _____ e) Einsatz von IMSI-Catchern (§ 100i StPO) _____ _____ f) Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO) _____ _____ g) Einrichtung von Kontrollstellen _____ _____	

6.	h) U-Haft i) Vermögensbeschlagnahme (§ 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO) 										
7.	Falls Sie wegen Verdachts gem. § 89a die Anordnung von U-Haft beantragt haben, haben Sie den Antrag ausschließlich auf den Haftgrund des § 112a StPO gestützt? Ja ☐ Nein ☐										
8.	Wie beurteilen Sie die mit der Einführung der §§ 89a, 89b und 91 einhergehende Ausweitung der strafprozessualen Befugnisse insgesamt? <table border="1" data-bbox="180 792 1497 1240"> <tr> <td data-bbox="180 792 1406 846">Die neuen Vorschriften bedeuten für mich eine signifikante Arbeitserleichterung.</td> <td data-bbox="1414 792 1497 846">☐</td> </tr> <tr> <td data-bbox="180 855 1406 967">Die Ermittlungen werden erleichtert und bringen für die Terrorismusbekämpfung wichtige neue Erkenntnisse, auch wenn diese meist nicht zu einer Anklage nach den neuen Vorschriften führen (z. B. weil subjektiver Tatbestand nicht nachweisbar ist).</td> <td data-bbox="1414 855 1497 967">☐</td> </tr> <tr> <td data-bbox="180 976 1406 1057">Die neuen Vorschriften sind kaum praxisrelevant, da die für strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen erforderliche Verdachtsschwelle in der Regel nicht erreicht werden kann.</td> <td data-bbox="1414 976 1497 1057">☐</td> </tr> <tr> <td data-bbox="180 1066 1406 1146">Durch die zeitlich sehr frühzeitigen Eingriffsmöglichkeiten können größere Ermittlungserfolge erzielt werden, die zu einer Verbesserung der Verbrechensbekämpfung führen.</td> <td data-bbox="1414 1066 1497 1146">☐</td> </tr> <tr> <td data-bbox="180 1155 1406 1240">Der durch Einführung der neuen Vorschriften bedingte Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zu den dadurch erreichten Ermittlungserfolgen.</td> <td data-bbox="1414 1155 1497 1240">☐</td> </tr> </table>	Die neuen Vorschriften bedeuten für mich eine signifikante Arbeitserleichterung.	☐	Die Ermittlungen werden erleichtert und bringen für die Terrorismusbekämpfung wichtige neue Erkenntnisse, auch wenn diese meist nicht zu einer Anklage nach den neuen Vorschriften führen (z. B. weil subjektiver Tatbestand nicht nachweisbar ist).	☐	Die neuen Vorschriften sind kaum praxisrelevant, da die für strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen erforderliche Verdachtsschwelle in der Regel nicht erreicht werden kann.	☐	Durch die zeitlich sehr frühzeitigen Eingriffsmöglichkeiten können größere Ermittlungserfolge erzielt werden, die zu einer Verbesserung der Verbrechensbekämpfung führen.	☐	Der durch Einführung der neuen Vorschriften bedingte Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zu den dadurch erreichten Ermittlungserfolgen.	☐
Die neuen Vorschriften bedeuten für mich eine signifikante Arbeitserleichterung.	☐										
Die Ermittlungen werden erleichtert und bringen für die Terrorismusbekämpfung wichtige neue Erkenntnisse, auch wenn diese meist nicht zu einer Anklage nach den neuen Vorschriften führen (z. B. weil subjektiver Tatbestand nicht nachweisbar ist).	☐										
Die neuen Vorschriften sind kaum praxisrelevant, da die für strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen erforderliche Verdachtsschwelle in der Regel nicht erreicht werden kann.	☐										
Durch die zeitlich sehr frühzeitigen Eingriffsmöglichkeiten können größere Ermittlungserfolge erzielt werden, die zu einer Verbesserung der Verbrechensbekämpfung führen.	☐										
Der durch Einführung der neuen Vorschriften bedingte Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zu den dadurch erreichten Ermittlungserfolgen.	☐										

Zur Auslegung im Einzelnen		
9.	Durch welche/n der bereits bestehenden Straftatbestände konnten vor Einführung der §§ 89a, 89b, 91 Ihrer Meinung nach die folgenden Tätergruppen/Verhaltensweisen strafrechtlich erfasst werden? a) terroristische Einzeltäter §§ _____	Sofern Sie keine Vorschrift genannt haben: Bestand Ihrer Meinung nach vor Einführung des GVVG für die jeweiligen Verhaltensweisen eine Strafbarkeitslücke? ☐ ja ☐ nein Begründung:

b) Gehilfenhandlungen im Vor- bereitungsstadium	§§ _____	☐ ja ☐ nein
		Begründung: _____ _____ _____
c) Ausbildung im Ausland zur Vorbereitung terroristischer An- schläge	§§ _____	☐ ja ☐ nein
		Begründung: _____ _____ _____
e) Finanzierung von Anschlägen	§§ _____	☐ ja ☐ nein
		Begründung: _____ _____ _____
f) Verwahren von Sprengstof- fen	§§ _____	☐ ja ☐ nein
		Begründung: _____ _____ _____
g) Kontaktaufnahme mit einer terroristischen Vereinigung	§§ _____	☐ ja ☐ nein
		Begründung: _____ _____ _____
h) Zugänglichmachung einer Schrift, die nach ihrem Inhalt zur Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat geeignet ist	§§ _____	☐ ja ☐ nein
		Begründung: _____ _____ _____

Ihre praktische Einschätzung des GVVG

10.	Inwiefern treffen die folgenden Aussagen Ihrer Meinung nach zu? <i>Bitte kreuzen Sie <u>in jeder Zeile ein Kästchen</u> an!</i>	Trifft zu	trifft nicht zu
	a) Es besteht kein Bedürfnis für die Einführung der §§ 89a, 89b und 91, da das hierunter zu fassende Verhalten bereits durch andere Vorschriften hinreichend erfasst werden konnte.	☐	☐
	b) Die Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Stadium vor Versuchsbeginn ist vor allem unter Sicherheitsaspekten geboten, da die mit der Vorbereitung verbundenen erheblichen Gefahren ein frühes Eingreifen erfordern.	☐	☐
	c) Die Anknüpfung der Strafbarkeit vorwiegend an subjektive Merkmale birgt die Gefahr in sich, dass sozialübliche Verhaltensweisen kriminalisiert werden.	☐	☐
	d) Die Verhängung von grundrechtsintensiven strafprozessualen Eingriffen wie etwa der Untersuchungshaft ist bei bloßem Verdacht auf eine Straftat nach § 89a StGB unverhältnismäßig, weil es insoweit bereits an einer konkreten Rechtsgutsgefährdung fehlt.	☐	☐
	e) Die Inpflichtnahme von Unternehmen und Privaten durch erweiterte Anzeige- und Meldepflichten über die bereits bisher geltenden Regelungen hinaus begegnet keinen rechtsstaatlichen Bedenken.	☐	☐
	f) Folgende Begriffe sind zu unbestimmt, um Voraussetzung für eine Kriminalstrafe zu sein:		
	- „andere gesundheitsschädliche Stoffe“ (§ 89a II Nr. 1)	☐	☐
	- „sonstige Fertigkeiten“ (§ 89a II Nr. 1)	☐	☐
	- „wesentlich“ (§ 89a II Nr. 3)	☐	☐
	- „nicht unerhebliche Vermögenswerte“ (§ 89a II Nr. 4)	☐	☐
	- „Beziehungen“ (§ 89b I)	☐	☐
	g) Die durch § 91 bedingte Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 GG) ist zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus erforderlich und verhältnismäßig.	☐	☐
11.	a) Falls Sie schon die Einleitung strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen wegen Verdachts einer Straftat nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB zu prüfen hatten, machten Sie von den neuen Befugnissen wie folgt Gebrauch:		
	eher zurückhaltend	☐	
	häufig	☐	
	gar keinen	☐	
	b) Falls dies in der Vergangenheit bisher noch nicht der Fall war, würden Sie von den neuen Befugnissen wie folgt Gebrauch machen:		
	eher zurückhaltend	☐	
	häufig	☐	
	gar keinen	☐	

12.	Sie halten die Einführung der neuen Vorschriften für	§ 89a	§ 89b	§ 91	
		völlig überflüssig.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
		sinnvoll und notwendig.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
13.	Für die in den Strafvorschriften des GVVG beschriebenen Vorbereitungshandlungen ist	§ 89a	§ 89b	§ 91	
	a) die Sanktion der Kriminalstrafe grundsätzlich gerechtfertigt.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
	b) der gesetzliche Strafraum angemessen.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
14.	Wie beurteilen Sie insgesamt das GVVG?				
			sehr gut	☐	
			eher gut	☐	
			eher schlecht	☐	
			sehr schlecht	☐	

Berufstätigkeit	
15.	Wie lange sind Sie schon als Staatsanwalt/Staatsanwältin tätig? a) allgemein für Strafsachen: _____ Jahre. b) speziell für Staatsschutzsachen: _____ Jahre.
16.	a) Welchem Gericht ist Ihre Staatsanwaltschaft zugeordnet? Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ☐ Generalstaatsanwaltschaft ☐ Bundesanwaltschaft ☐ b) In welchem Bundesland? _____
17.	Wie viele Staatsschutz-Verfahren haben Sie in Ihrer beruflichen Laufbahn bisher insgesamt bearbeitet (bitte schätzen)? _____ Verfahren

Ihre abschließende Stellungnahme				
18.	Welche Auswirkungen hat das GVG Ihrer Ansicht nach insgesamt bisher gehabt?		trifft zu	trifft nicht zu
	a) mehr Sicherheit / bessere Prävention von staatsgefährdenden Gewalttaten		☐	☐
	b) größere Einschränkung der Bürgerrechte		☐	☐
	c) keine Auswirkungen		☐	☐
	d) sonstige Auswirkungen (bitte angeben):			
19.	Worin sehen Sie die entscheidenden Vor- und Nachteile des GVG?			
	Vorteile: 		Nachteile: 	
20.	Welche allgemeinen Reformvorschläge für das GVG haben Sie für den Gesetzgeber?			

21.	Welche konkreten Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge haben Sie für die Fassung von a) §89a? b) § 89b? c) § 91?
22.	Sonstige Anmerkungen oder Kommentare zum Thema der Befragung oder zur Befragung selbst:
23.	Zum Schluss noch eine Frage: Wenn Sie seit Inkrafttreten des GVVG am 04.08.2009 bereits in Verfahren in Verbindung mit der Anwendbarkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB eingebunden waren: Wären Sie zu einem ausführlichen persönlichen Interview bereit? Falls ja, setzen Sie sich bitte mit Frau Astrid Klukkert (Ruhr-Universität Bochum) zur Terminabsprache in Verbindung: E-Mail: astrid.klukkert@rub.de Mobil: 0172/7630780

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Erklärung zum Datenschutz und zur absoluten Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Bei der Untersuchung zur Evaluation des GVVG arbeitet die Kriminologische Zentralstelle e.V. in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum nach den Vorschriften des BDSG und allen weiteren relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Ergebnisse der Befragung werden nur für wissenschaftliche Zwecke benutzt und ausschließlich in **anonymisierter Form** ausgewertet und dargestellt. Rückschlüsse darauf, von wem die entsprechenden Daten stammen, sind daher nicht möglich. Es ist selbstverständlich, dass die Kriminologische Zentralstelle e.V. **alle Vorschriften des Datenschutzes einhält**.

Wir danken Ihnen für die Rücksendung des Fragebogens per Email oder Post an u.a. Adresse. Für alle Fragen und Anmerkungen zum Forschungsprojekt steht Ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Dr. Anna Oehmichen, E-Mail: a.oehmichen@krimz.de; Tel.: 0611 / 15758-21; mobil: 0163 / 6848842

Kriminologische Zentralstelle e. V.,
Viktoriastraße 35,
D- 65189 Wiesbaden

Anlage 4



Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährden- den Gewalttaten (GVVG)

Schriftliche Befragung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie mit der Bitte um Teilnahme an einer wissenschaftlichen Studie, die von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) e.V. in Wiesbaden und der Ruhr-Universität Bochum (Professor Dr. Thomas Feltes) im Auftrag des Bundesamtes für Justiz durchgeführt wird. Die KrimZ ist die zentrale Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder für den Bereich der Strafrechtspflege.

Ziel der Studie ist die Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009 (GVVG, vgl. §§ 89a, 89b und 91 n. F. StGB). Dabei soll erstmals überprüft werden, in welchem Umfang das GVVG in der Praxis angewendet wird. Ferner sollen Anhaltspunkte dafür gefunden werden, ob und in welchem Maße die damit neu geschaffenen Bestimmungen in ihrer praktischen Anwendung geeignet sind, die Gefahren des internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Daneben dient die Evaluation auch der Untersuchung, wie die Regelungen von der Praxis akzeptiert und in ihrer Wirksamkeit und Notwendigkeit eingeschätzt werden und welche Erfahrungen vorliegen (zu den Einzelheiten vgl. auch <http://www.krimz.de/index.php?id=145>).

Wir bitten Sie, unsere Arbeit zu unterstützen, indem Sie die nachfolgenden Fragen beantworten. Die Beantwortung der Fragen sollte nicht länger als 30 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Alle Angaben werden anonym behandelt (zum Datenschutz vgl. letzte Seite). Ihre Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Bei einer Nicht-Teilnahme entstehen Ihnen keine Nachteile. Allerdings ist es für eine aussagekräftige Evaluierung der Gesetzesanwendung von großer Bedeutung, nicht nur allgemeine Einschätzungen, sondern vor allem auch Erkenntnisse über Ihre praktischen Erfahrungen in Bezug auf die konkrete Anwendung der neuen Vorschriften zu gewinnen. Ihre Angaben sind daher für die Aussagekraft der Studie unersetzbar wichtig.

Für die Rücksendung stehen Ihnen zwei Wege offen:

- 1) Postalisch an: Kriminologische Zentralstelle e.V., - GVVG -,
Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden**
- 2) Per Email (unter Angabe des Betreffs „GVVG“) an a.oehmichen@krimz.de**

Der Fragebogen liegt in zwei Dateiformaten vor: einmal als PDF zum Ausdrucken und Zurücksenden per Briefpost sowie als Word-Formular zum Ausfüllen direkt am PC und Zurücksenden per Email.

Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens werden veröffentlicht. Eine Kurzfassung der Ergebnisse wird ca. 6 Monate nach Abschluss der Studie auf den Seiten der KrimZ (www.krimz.de) abrufbar sein.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus herzlich!



Prof. Dr. Rudolf Egg
Direktor der KrimZ



Prof. Dr. Axel Dessecker
Stellv. Direktor der KrimZ



Prof. Dr. Thomas Feltes,
Ruhr-Universität Bochum

Für alle Fragen und Anmerkungen zur Studie steht Ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Dr. Anna Oehmichen
Projektbearbeiterin

Tel.: 0611 / 15758-21, mobil: 0163-6848842
Email: a.oehmichen@krimz.de

Zur Anwendung des GVG

 Bitte füllen Sie den Bogen in BLOCKBUCHSTABEN aus. Sofern Sie einzelne Fragen nicht beantworten können, überspringen Sie diese bitte und beantworten Sie die übrigen.

1. a) In wie vielen Verfahren hatten Sie seit dem Inkrafttreten des GVG am 4.08.2009 Anlass, die Anwendbarkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB¹ zu prüfen?

_____ Verfahren mit insgesamt _____ Beschuldigten

 Wenn Sie bei Frage 1.a) „0“ angegeben haben, können Sie gleich bei Frage 10 weitermachen.

2. In wie vielen dieser Verfahren bezog sich der Tatverdacht auf eine im (außer-) europäischen Ausland begangene Handlung?

Bitte tragen Sie die Anzahl der Verfahren für die jeweilige Strafvorschrift ein!

anderer Mitgliedstaat der EU

außereuropäisches Ausland

§ 89a

§ 89b

§ 91

3. Falls Sie mit ausländischen Polizeibehörden zusammen gearbeitet haben:

a) Um welchen Staat handelte es sich? _____

b) Wie verlief die Zusammenarbeit mit den ausländischen Kollegen? Bitte nur ein Kästchen ankreuzen!

Problemlos ☐

Mit einigen Schwierigkeiten ☐

(bitte Schwierigkeiten benennen):

Äußerst schwierig ☐

(bitte Probleme darstellen):

Schlecht (Ermittlungen scheiterten) ☐

(bitte Gründe, die zum Scheitern führten, benennen):

c) Wenn Sie hier nicht die erste Alternative angekreuzt haben, wie könnte die Zusammenarbeit nach Ihrer Auffassung optimiert werden?

¹ Nicht anders bezeichnete §§ sind solche des Strafgesetzbuches.

4.	Wenn Sie bereits aufgrund eines Verdachts nach §§ 89a, 89b oder 91 ermittelt haben, um welche Anlasstat im Sinne des § 89a Abs. 1 S. 2 handelte es sich jeweils?			
			<i>Bitte tragen Sie die Anzahl der Verfahren für die jeweilige Strafvorschrift ein!</i>	
		§ 89a	§ 89b	§ 91
	§§ 211 oder 212			
	§§ 239a oder 239b			
5.	Welchem Phänomenbereich waren die nach §§ 89a, 89b oder 91 verdächtigen Personen überwiegend zuzuordnen?			
				islamistischer Terrorismus ☐ Rechtsextremismus ☐ Linksextremismus ☐ sonstiges (bitte angeben): _____ ☐
6.	a) In wie vielen der Verfahren waren Tatverdächtige bereits polizeibekannt?			
	In _____ Verfahren			
	b) Um welche früheren Verfahren handelte es sich dabei? <i>Bitte kreuzen Sie nur die zutreffenden Kästchen an und <u>unterstreichen</u> Sie die Deliktsarten, die überwiegend betroffen waren.</i>			
	Staatsschutz ☐ Andere Delikte, nämlich: § _____ StGB ☐ gegenwärtige erhebliche Gefahr nach Polizeirecht ☐			
	c) Dabei war die fragliche Person polizeibekannt als:			
	Tatverdächtiger ☐ Gefährder ☐ Kontaktperson ☐ Zeuge ☐ Geschädigter ☐			
7.	Welche anderen Tatbestände waren neben den §§ 89a, 89 b oder 91 nach Ihrer Einschätzung noch einschlägig? <i>Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Kästchen an (Mehrfachnennungen möglich)!</i>			
				§ 111 ☐ §§ 129a oder 129b ☐ § 130a ☐ §§ 211 oder 212 ☐ §§ 223 ff ☐ §§ 239a oder 239b ☐ § 261 ☐ § 308, 310 ☐

7.	WaffG ☐ KWKG ☐ andere Straftatbestände (bitte angeben): §§ _____ Keine ☐		
8.	In wie vielen Verfahren haben Sie wegen eines Verdachts nach §§ 89a, 89b und/oder 91 eine der folgenden Maßnahmen...	a) durchgeführt?	b) ausschließlich durchgeführt?
	TKÜ	mal	mal
	akustische Wohnraumüberwachung	mal	mal
	akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO)	mal	mal
	Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)	mal	mal
	Einsatz von IMSI-Catchern (§ 100i StPO)	mal	mal
	Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO)	mal	mal
	Einrichtung von Kontrollstellen	mal	mal
	U-Haft	mal	mal
	Vermögensbeschlagnahme (§ 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO)	mal	mal
	c) Sofern Sie bei b) Angaben gemacht haben: Hätte die jeweilige Maßnahme Ihrer Ansicht nach auch auf einen Verdacht wegen einer anderen Straftat gestützt werden können? Ja ☐ Nein ☐		
	d) Wenn ja, nach welcher Vorschrift? § _____ StGB		
9.	Soweit Sie sich noch erinnern: Bitte schildern Sie stichwortartig die Tatsachen, die jeweils den Verdacht für eine Straftat gem. § 89a für die Anordnung der folgenden Maßnahmen begründeten.		
	a) TKÜ 		
	b) akustische Wohnraumüberwachung 		
	c) akustischer Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f StPO) 		

	d) Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO) 												
	e) Einsatz von IMSI-Catchern (§ 100i StPO) 												
	f) Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO) 												
	g) Einrichtung von Kontrollstellen 												
	h) U-Haft 												
	i) Vermögensbeschlagnahme (§ 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO) 												
10.	Wie beurteilen Sie die mit der Einführung der §§ 89a, 89b und 91 einhergehende Ausweitung der strafprozessualen Befugnisse insgesamt?												
	<table border="1"> <tr> <td>Die neuen Vorschriften bedeuten für mich eine signifikante Arbeitserleichterung.</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Die Ermittlungen werden erleichtert und bringen für die Terrorismusbekämpfung wichtige neue Erkenntnisse, auch wenn diese meist nicht zu einer Anklage nach den neuen Vorschriften führen (z. B. weil subjektiver Tatbestand nicht nachweisbar ist).</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Die neuen Vorschriften sind kaum praxisrelevant, da die für strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen erforderliche Verdachtsschwelle in der Regel nicht erreicht werden kann.</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Der durch Einführung der neuen Vorschriften bedingte Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zu den dadurch erreichten Ermittlungserfolgen.</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Durch die zeitlich sehr frühzeitigen Eingriffsmöglichkeiten können größere Ermittlungserfolge erzielt werden, die zu einer Verbesserung der Verbrechensbekämpfung führen.</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Die neuen Vorschriften bringen keine praktische Erleichterung, da wir auch vor ihrer Einführung die gleichen Eingriffsmöglichkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften besaßen.</td> <td>☐</td> </tr> </table>	Die neuen Vorschriften bedeuten für mich eine signifikante Arbeitserleichterung.	☐	Die Ermittlungen werden erleichtert und bringen für die Terrorismusbekämpfung wichtige neue Erkenntnisse, auch wenn diese meist nicht zu einer Anklage nach den neuen Vorschriften führen (z. B. weil subjektiver Tatbestand nicht nachweisbar ist).	☐	Die neuen Vorschriften sind kaum praxisrelevant, da die für strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen erforderliche Verdachtsschwelle in der Regel nicht erreicht werden kann.	☐	Der durch Einführung der neuen Vorschriften bedingte Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zu den dadurch erreichten Ermittlungserfolgen.	☐	Durch die zeitlich sehr frühzeitigen Eingriffsmöglichkeiten können größere Ermittlungserfolge erzielt werden, die zu einer Verbesserung der Verbrechensbekämpfung führen.	☐	Die neuen Vorschriften bringen keine praktische Erleichterung, da wir auch vor ihrer Einführung die gleichen Eingriffsmöglichkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften besaßen.	☐
Die neuen Vorschriften bedeuten für mich eine signifikante Arbeitserleichterung.	☐												
Die Ermittlungen werden erleichtert und bringen für die Terrorismusbekämpfung wichtige neue Erkenntnisse, auch wenn diese meist nicht zu einer Anklage nach den neuen Vorschriften führen (z. B. weil subjektiver Tatbestand nicht nachweisbar ist).	☐												
Die neuen Vorschriften sind kaum praxisrelevant, da die für strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen erforderliche Verdachtsschwelle in der Regel nicht erreicht werden kann.	☐												
Der durch Einführung der neuen Vorschriften bedingte Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zu den dadurch erreichten Ermittlungserfolgen.	☐												
Durch die zeitlich sehr frühzeitigen Eingriffsmöglichkeiten können größere Ermittlungserfolge erzielt werden, die zu einer Verbesserung der Verbrechensbekämpfung führen.	☐												
Die neuen Vorschriften bringen keine praktische Erleichterung, da wir auch vor ihrer Einführung die gleichen Eingriffsmöglichkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften besaßen.	☐												

Ihre praktische Einschätzung des GVVG

11.	Inwiefern treffen die folgenden Aussagen Ihrer Meinung nach zu? <i>Bitte kreuzen Sie <u>in jeder Zeile ein Kästchen</u> an!</i>			
		Trifft zu	trifft nicht zu	
	a) Es besteht kein Bedürfnis für die Einführung der §§ 89a, 89b und 91, da das hierunter zu fassende Verhalten bereits durch andere Vorschriften hinreichend erfasst werden konnte.	☐	☐	
	b) Die Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Stadium vor Versuchsbeginn ist vor allem unter Sicherheitsaspekten geboten, da die mit der Vorbereitung verbundenen erheblichen Gefahren ein frühes Eingreifen erfordern.	☐	☐	
	c) Die Anknüpfung der Strafbarkeit vorwiegend an subjektive Merkmale birgt die Gefahr in sich, dass sozialübliche Verhaltensweisen kriminalisiert werden.	☐	☐	
	d) Die Verhängung von grundrechtsintensiven strafprozessualen Eingriffen wie etwa der Untersuchungshaft ist bei bloßem Verdacht auf eine Straftat nach § 89a StGB unverhältnismäßig.	☐	☐	
	e) Die Inpflichtnahme von Unternehmen und Privaten durch erweiterte Anzeige- und Meldepflichten über die bereits bisher geltenden Regelungen hinaus ist rechtsstaatlich unbedenklich.	☐	☐	
	f) Folgende Begriffe sind zu unbestimmt, um Voraussetzung für eine Kriminalstrafe zu sein:			
	- „andere gesundheitsschädliche Stoffe“ (§ 89a II Nr. 1)	☐	☐	
	- „sonstige Fertigkeiten“ (§ 89a II Nr. 1)	☐	☐	
	- „wesentlich“ (§ 89a II Nr. 3)	☐	☐	
	- „nicht unerhebliche Vermögenswerte“ (§ 89a II Nr. 4)	☐	☐	
	- „Beziehungen“ (§ 89b I)	☐	☐	
	g) Die durch § 91 bedingte Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 GG) ist zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus erforderlich und verhältnismäßig.	☐	☐	
12.	Sie halten die Einführung der neuen Vorschriften für	§ 89a	§ 89b	§ 91
	völlig überflüssig.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
	sinnvoll und notwendig.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
13.	Für die in den Strafvorschriften des GVVG beschriebenen Vorbereitungshandlungen ist	§ 89a	§ 89b	§ 91
	a) die Sanktion der Kriminalstrafe grundsätzlich gerechtfertigt.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
	b) der gesetzliche Strafraum angemessen.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐

14.	Haben sich Ihre Ermittlungsmöglichkeiten durch die Einführung der neuen Vorschriften erweitert oder hatten Sie bereits vor Einführung des GVVG die gleichen Möglichkeiten? ☐ weitere Ermittlungsmöglichkeiten ☐ gleiche Möglichkeiten wie bisher
15.	Wie beurteilen Sie insgesamt das GVVG? sehr gut ☐ eher gut ☐ eher schlecht ☐ sehr schlecht ☐

Berufstätigkeit	
16.	Wie lange sind Sie schon im Polizeidienst tätig? a) allgemein bei der KriPo: _____ Jahre. b) speziell für Staatsschutzsachen: _____ Jahre.
17.	Wie viele Staatsschutz-Verfahren haben Sie in Ihrer beruflichen Laufbahn bisher insgesamt bearbeitet (bitte schätzen)? _____ Verfahren
18.	In welchem Bundesland sind Sie tätig? _____
19.	In welcher Behörde arbeiten Sie? ☐ Landespolizei (außer Landeskriminalamt) ☐ Landeskriminalamt ☐ Bundeskriminalamt

Ihre abschließende Stellungnahme				
20.	Welche Auswirkungen hat das GVVG Ihrer Ansicht nach insgesamt bisher gehabt?		trifft zu	trifft nicht zu
	a) mehr Sicherheit / bessere Prävention von staatsgefährdenden Gewalttaten		☐	☐
	b) größere Einschränkung der Bürgerrechte		☐	☐
	c) keine Auswirkungen		☐	☐
	d) sonstige Auswirkungen (bitte angeben):			
21.	Worin sehen Sie die entscheidenden Vor- und Nachteile des GVVG?			
	Vorteile:		Nachteile:	
22.	Welche allgemeinen Reformvorschläge für das GVVG haben Sie für den Gesetzgeber?			

23.	Welche konkreten Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge haben Sie für die Fassung von a) §89a? b) § 89b? c) § 91?
24.	Sonstige Anmerkungen oder Kommentare zum Thema der Befragung oder zur Befragung selbst:
25.	Zum Schluss noch eine Frage: Wenn Sie seit Inkrafttreten des GVVG am 04.08.2009 bereits in Verfahren in Verbindung mit der Anwendbarkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB eingebunden waren: Wären Sie zu einem ausführlichen persönlichen Interview bereit? Falls ja, setzen Sie sich bitte mit Frau Astrid Klukkert (Ruhr-Universität Bochum) zur Terminabsprache in Verbindung: E-Mail: astrid.klukkert@rub.de Mobil: 0172/7630780

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Erklärung zum Datenschutz und zur absoluten Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Bei der Untersuchung zur Evaluation des GVVG arbeitet die Kriminologische Zentralstelle e.V. in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum nach den Vorschriften des BDSG und allen weiteren relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Ergebnisse der Befragung werden nur für wissenschaftliche Zwecke benutzt und ausschließlich in **anonymisierter Form** ausgewertet und dargestellt. Rückschlüsse darauf, von wem die entsprechenden Daten stammen, sind daher nicht möglich. Es ist selbstverständlich, dass die Kriminologische Zentralstelle e.V. **alle Vorschriften des Datenschutzes einhält**.

Wir danken Ihnen für die Rücksendung des Fragebogens per Email oder Post an u.a. Adresse. Für alle Fragen und Anmerkungen zum Forschungsprojekt steht Ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Dr. Anna Oehmichen, E-Mail: a.oehmichen@krimz.de; Tel.: 0611 / 15758-21; mobil: 0163 / 6848842

Kriminologische Zentralstelle e. V.,
Viktoriastraße 35,
D- 65189 Wiesbaden

Anlage 5a

Leitfaden Richter (problemzentriertes Interview)

1 Vorgespräch

- **Bereitschaft zur Tonbandaufnahme erfragen**
- **Persönliche Vorstellung der Interviewerin**
- **Erläuterungen zum Projekt, zur Auswahl der befragten Person (warum gerade sie?) und zum Datenschutz**

2 Einleitung (Aufwärmphase / Einführung / erzählgenerierend):

- **Einstiegsfrage (erzählgenerierend):**
 - Können Sie sich an die Diskussion um die Einführung des GVG erinnern? Wann war das (*ggf. mit Infos helfen!*)? Wie hat man das damals eingeschätzt.

3 Hauptteil (Sondierung[sfragen]):

- **Schwerpunkt Anwendung GVG:**
 - Befragten nach Fällen fragen, an denen er beteiligt war (*Beschreibung des Sachverhaltes; auf Trennung nach Verfahren achten: nicht mehrere Fälle durcheinander „abfragen“*)
 - inwieweit diese von neu geschaffenen Tatbeständen betroffen?
 - ausschließlich oder noch andere Tatbestände einschlägig?
 - Inland, europ./ außereurop. Ausland?
 - extremistische Ausrichtung der Verdächtigen?
 - Ist der Stand des Verfahrens bekannt?
 - **Maßnahmen**
 - angeordnete Maßnahmen wegen Verdacht nach §§ 89a, 89b (*s. dazu auch unten „Einschätzung zu §§ 89a, 89 b) verschiedener Grundstoffe“* und 91 StGB?
 - **Rechtsfolgen**
 - Urteile (*welche Delikte*)? Einstellung der Verfahren? Wurde Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben (*welche Delikte*)?
 - In welchem Fall würde Befragter Anträge der Strafverfolgungsbehörde auf Anordnung von Maßnahmen allein wegen Verdacht gem. §89a, 89b, 91 ablehnen?
 - Sind ihm andere Fälle bekannt, wo und wie Kollegen entschieden

haben?

- Erinnerung an Tatsachen, die Verdacht für Straftat gem. §89a, 89b, 91 begründeten (welche Maßnahmen folgten)
- Hätten diese Tatsachen auch bei „alltäglichem Verhalten“ vorliegen können (*Sozialüblichkeit*)?

- **Schwerpunkt Auslegung GVVG:**

- Strafrechtliche Erfassung bestimmter Tätergruppen/ Verhaltensweisen **vor** Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB; Strafbarkeitslücken?
- Einschätzung verschiedener „(Grund)stoffe“? (Bezug zu § 89a (2): *„Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit ... **Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen**“* (Auszug vorlegen, ggf. Beispiele nennen und um Einschätzung bitten)
- Wie stellt Befragter fest, ob fragliche Substanz zu terroristischen Zwecken angeschafft wurde oder nicht?
- Einschätzung von „Unterweisung von Fertigkeiten“? (Bezug zu § 89a (2): *„Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt ... **zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen in sonstigen Fertigkeiten**, die einer in Absatz 1 genannten Straftaten dienen“* (Auszug des Absatzes 1 vorlegen, ggf. Beispiele nennen und um Einschätzung bitten)
- An Sauerland-Verfahren erinnern, das mit ein Grund für die Einführung des GVVG war:
Beim Sauerland-Verfahren musste das Wasserstoffperoxyd durch eine ungefährliche Lösung heimlich ausgetauscht und gewartet werden, bis die Tatverdächtigen die Lösung begannen zu kochen (= zu konzentrieren), bevor sie festgenommen werden konnten).
 - Wäre früheres Einschreiten grundsätzlich unter Berücksichtigung solcher Sachverhalte wünschenswert?

- **Schwerpunkt praktische Einschätzung GVVG:**

- **Beispiel** (s.u.) auf einer Karte zum Selbstlesen vorlegen und zur Diskussion stellen (*Einschätzung des Befragten?*)
 - Hier Beispielfall einer Rechtsanwältin beschreiben, deren Mandant im Rahmen der Verfolgung der „Sauerland-Bomber“ verdächtigt wurde:
Verdacht aufgrund Bestellung von Chemikalien bei demselben Internet-Anbieter wie „Sauerland-Bomber“ → 600 Durchsuchungsbefehle bundesweit erlassen durch LG Verden → in Beispielfall Durchsuchung wegen 500 ml Manganoxyd u. 500 ml Wasserstoffperoxyd [letzteres wurde auch von „Sauerland“-Bombern verwendet]
 - Wie wären Sie in einem solchen Fall vorgegangen?
 - Was halten Sie davon?
 - Wäre dieser Fall nach heutiger Gesetzeslage anders ausgegangen?
- Bestand Bedarf für die Einführung (bisherige Vorschriften ausreichend?)
- Hat sich seit der Einführung (*hier Antwort auf Einstiegsfrage berücksichtigen*) Meinung des Befragten ggf. geändert? (*Beurteilung der Sicherheitslage in Bezug auf staatsgefährdende Straftaten allgemein?*)

4 Abschluss (*Ausklang / erzählgenerierend*):

- Persönliche Einschätzung
 - Beurteilung GVVG? (Vorteile / Nachteile; ggf. auch Gefahren?)
 - Auswirkungen GVVG allgemein / Wie wird sich die Situation entwickeln? (Sicherheit, Prävention, Bürgerrechte, Sonstiges?)
 - Verbesserungsvorschläge (*Phantasie*) (*Wenn es nach Ihnen ginge ...*)
 - Sonstige Anregungen
- Nochmals nach Meinungen anderer fragen, die man auf Tagungen, in der Kantine oder wo auch immer getroffen hat.
- „Schneeball“-System: Wer könnte noch befragt werden?

5 Interviewrahmung

5.1 Kurzfragebogen

- **Fragen zur Person des Befragten**

- Geschlecht:
- Bisherige sowie aktuelle Tätigkeit(en):
 - Welche Tätigkeit wurde wie lange ausgeübt?
 - Seit wann in aktueller Funktion tätig?
- Arbeitsstelle / Gericht:
- Bundesland
- Anzahl Staatsschutzverfahren insgesamt
- Anzahl Verfahren, die unter §§ 89a, 89b und 91 StGB fallen
.....

5.2 Rahmenbedingungen *(direkt im Anschluss an das Interview auszufüllen)*

- **Interview Nr.:**
- **Datum:**
- **Ort:**
- **Uhrzeit:**
- **Name des Interviewers:**
- **Sonstige Anwesende:**
- **Bemerkungen** (Reaktionen des Befragten, Zusatzfragen)
.....
.....
- **Besonderheiten während der Durchführung** *(Störungen, sonstige Vorkommnisse, Probleme etc.)*
.....
.....
.....
.....

Anlage 5b

Leitfaden Staatsanwälte (problemzentriertes Interview)

1 Vorgespräch

- **Bereitschaft zur Tonbandaufnahme erfragen**
- **Persönliche Vorstellung der Interviewerin**
- **Erläuterungen zum Projekt, zur Auswahl der befragten Person (warum gerade sie?) und zum Datenschutz**

2 Einleitung (Aufwärmphase / Einführung / erzählgenerierend):

- **Einstiegsfrage (erzählgenerierend):**
 - Können Sie sich an die Diskussion um die Einführung des GVG erinnern? Wann war das (*ggf. mit Infos helfen!*)? Wie hat man das damals eingeschätzt.

3 Hauptteil (Sondierung[sfragen]):

- **Schwerpunkt Anwendung GVG:**
 - Befragten nach Fällen fragen, an denen er beteiligt war (*Beschreibung des Sachverhaltes; auf Trennung nach Verfahren achten: nicht mehrere Fälle durcheinander „abfragen“*)
 - inwieweit diese von neu geschaffenen Tatbeständen betroffen?
 - ausschließlich oder noch andere Tatbestände einschlägig?
 - Inland, europ./ außereurop. Ausland?
 - extremistische Ausrichtung der Verdächtigen?
 - Ist der Stand des Verfahrens bekannt? (*auch hier auf Trennung der Fälle achten*)
 - **Maßnahmen**
 - angeordnete Maßnahmen (bei Gericht beantragt oder wegen Gefahr im Verzug) wegen Verdacht nach §§ 89a, 89b (*s. dazu auch unten „Einschätzung zu §§ 89a, 89 b) verschiedener Grundstoffe“*) und 91 StGB?
 - **Rechtsfolgen**
 - Urteile (*wegen welcher Delikte*)? Einstellung der Verfahren? Wurde Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben (*wegen welcher Delikte*)? Rechtsfolgen?
 - Wurden beantragte Maßnahmen, allein wegen Verdacht gem.

§89a vom Richter abgelehnt? Öfter als bei Verdacht nach 129a,b?

- *In welchem Fall würde Befragter gleich auf Prüfung der Anwendbarkeit verzichten? (etwas suggestiv; warum?)*
- Sind ihm andere Fälle bekannt, wo und wie Kollegen entschieden haben?
- Erinnerung an Tatsachen, die Verdacht für Straftat gem. §89a, 89b, 91 begründeten (welche Maßnahmen folgten)
- Hätten diese Tatsachen auch bei „alltäglichem Verhalten“ vorliegen können (Sozialüblichkeit)?

- **Schwerpunkt Auslegung GVVG:**

- Strafrechtliche Erfassung bestimmter Tätergruppen/ Verhaltensweisen vor Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB; Strafbarkeitslücken?
- Bei Beantragung der Anordnung von U-Haft wegen Verdacht gem. § 89a (auf welchen Haftgrund gestützt?)
- Einschätzung verschiedener „(Grund)stoffe“? (Bezug zu § 89a (2): „Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit ... **Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen**“ (oben stehenden Auszug des Absatzes 1 vorlegen, ggf. Beispiele nennen und um Einschätzung bitten).
- Wie stellt Befragter fest, ob fragliche Substanz zu terroristischen Zwecken angeschafft wurde oder nicht?
- Einschätzung von „Unterweisung von Fertigkeiten“? (Bezug zu § 89a (2): „Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt ... **zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen in sonstigen Fertigkeiten**, die einer in Absatz 1 genannten Straftaten dienen“ (oben stehenden Auszug des Absatzes 1 vorlegen, ggf. Beispiele nennen und um Einschätzung bitten).
- An Sauerland-Verfahren erinnern, das mit ein Grund für die Einführung des GVVG war:
Beim Sauerland-Verfahren musste das Wasserstoffperoxyd durch eine ungefährliche Lösung heimlich ausgetauscht und gewartet

werden, bis die Tatverdächtigen die Lösung begannen zu kochen (= zu konzentrieren), bevor sie festgenommen werden konnten).

- *Wäre früheres Einschreiten grundsätzlich unter Berücksichtigung solcher Sachverhalte wünschenswert?*

- **Schwerpunkt praktische Einschätzung GVVG:**

- Beispiel (s.u.) auf einer Karte zum Selbstlesen vorlegen und zur Diskussion stellen (*Einschätzung des Befragten?*)
 - Hier Beispielfall einer Rechtsanwältin beschreiben, deren Mandant im Rahmen der Verfolgung der „Sauerland-Bomber“ verdächtigt wurde:
Verdacht aufgrund Bestellung von Chemikalien bei demselben Internet-Anbieter wie „Sauerland-Bomber“ → 600 Durchsuchungsbefehle bundesweit erlassen durch LG Verden → in Beispielfall Durchsuchung wegen 500 ml Manganoxyd u. 500 ml Wasserstoffperoxyd [letzteres wurde auch von „Sauerland“-Bombern verwendet]
- Wie wären Sie in einem solchen Fall vorgegangen?
- Was halten Sie davon?
- Wäre dieser Fall nach heutiger Gesetzeslage anders ausgegangen?
- Bestand Bedarf für die Einführung (bisherige Vorschriften ausreichend? Strafbarkeitslücken?)
- Hat sich seit der Einführung (*hier Antwort auf Einstiegsfrage berücksichtigen*) Meinung des Befragten ggf. geändert? (*Beurteilung der Sicherheitslage in Bezug auf staatsgefährdende Straftaten allgemein?*)

4 Abschluss (*Ausklang / erzählgenerierend*):

- Persönliche Einschätzung
 - Beurteilung GVVG? (Vorteile / Nachteile; ggf. auch Gefahren?)
 - Auswirkungen GVVG allgemein / Wie wird sich die Situation entwickeln? (Sicherheit, Prävention, Bürgerrechte, Sonstiges?)
 - Verbesserungsvorschläge (*Phantasie*) (*Wenn es nach Ihnen ginge ...*)

- Sonstige Anregungen
- Nochmals nach Meinungen anderer fragen, die man auf Tagungen, in der Kantine oder wo auch immer getroffen hat.
- „Schneeball“-System: Wer könnte noch befragt werden?

5 Interviewrahmung

5.1 Kurzfragebogen

- **Fragen zur Person des Befragten**

- Geschlecht:
- Bisherige sowie aktuelle Tätigkeit(en):
 - Welche Tätigkeit wurde wie lange ausgeübt (welche Strafsachen? Speziell für Staatsschutzsachen?)
 - Seit wann in aktueller Funktion als Staatsanwalt tätig?
- Arbeitsstelle / welchem Gericht zugeordnet:
- Bundesland
- Anzahl Staatsschutzverfahren insgesamt
- Anzahl Verfahren, die unter §§ 89a, 89b und 91 StGB fallen
.....

5.2 Rahmenbedingungen *(direkt im Anschluss an das Interview auszufüllen)*

- **Interview Nr.:**
- **Datum:**
- **Ort:**
- **Uhrzeit:**
- **Name des Interviewers:**
- **Sonstige Anwesende:**
- **Bemerkungen** (Reaktionen des Befragten, Zusatzfragen)
.....
.....
- **Besonderheiten während der Durchführung** *(Störungen, sonstige Vorkommnisse, Probleme etc.)*
.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 5c

Leitfaden Polizei (problemzentriertes Interview)

1 Vorgespräch

- **Bereitschaft zur Tonbandaufnahme erfragen**
- **Persönliche Vorstellung der Interviewerin**
- **Erläuterungen zum Projekt, zur Auswahl der befragten Person (warum gerade sie?) und zum Datenschutz**

2 Einleitung (*Aufwärmphase / Einführung / erzählgenerierend*):

- **Einstiegsfrage (*erzählgenerierend*):**
 - Können Sie sich an die Diskussion um die Einführung des GVG erinnern? Wann war das (*ggf. mit Infos helfen!*)? Wie hat man das damals eingeschätzt.

3 Hauptteil (*Sondierung[sfragen]*):

- **Schwerpunkt Anwendung GVG:**
 - Befragten nach Fällen fragen, an denen er beteiligt war (Beschreibung des Sachverhaltes, bei Ermittlung auf Verdacht nach §§ 89a, 89b oder 91: welche Anlasstat im Sinne § 89a Abs. 1 S. 2)
 - inwieweit diese von neu geschaffenen Tatbeständen betroffen?
 - ausschließlich oder noch andere Tatbestände einschlägig?
 - Verdächtiger (extremistische Ausrichtung, polizeilich bekannt?)
 - Inland, europ./ außereurop. Ausland?
 - Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden (auch Verbesserungsmöglichkeiten hinterfragen)
 - Ist der Stand des Verfahrens bekannt?
 - Maßnahmen
 - durchgeführte (straßprozessuale) Maßnahmen wegen Verdacht nach §§ 89a, 89b und 91 StGB?
 - Sind ihm andere Fälle bekannt, an denen er nicht selbst beteiligt war?
 - Erinnerung an Tatsachen, die Verdacht für Straftat gem. § 89a, § 89b, 91 begründeten (welche Maßnahmen folgten)

- Hätten diese Tatsachen auch bei „alltäglichem Verhalten“ vorliegen können (Sozialüblichkeit)?
- Beurteilung der mit der Einführung der §§ 89a, 89b und 91 einhergehenden Ausweitung der strafprozessualen Befugnisse? (Vorteile/ Nachteile)
- Wenn das GVVG noch nicht in Kraft wäre, wie wären Sie dann mit einem solchen Fall umgegangen?
- Bestand Bedarf für die Einführung (bisherige Vorschriften ausreichend? Erweiterte Ermittlungsmöglichkeiten? Auswirkungen auf den Beruf(salltag))
- Hat sich seit der Einführung (*hier Antwort auf Einstiegsfrage berücksichtigen*) die Meinung des Befragten ggf. geändert? (*Beurteilung der Sicherheitslage in Bezug auf staatsgefährdende Straftaten allgemein?*)
- **Schwerpunkt praktische Einschätzung GVVG:**
 - Beispiel (s.u.) auf einer Karte zum Selbstlesen vorlegen und zur Diskussion stellen (*Einschätzung des Befragten?*)
 - Hier Beispielfall einer Rechtsanwältin beschreiben, deren Mandant im Rahmen der Verfolgung der „Sauerland-Bomber“ verdächtigt wurde:
 - Verdacht aufgrund Bestellung von Chemikalien bei demselben Internet-Anbieter wie „Sauerland-Bomber“ → 600 Durchsuchungsbefehle bundesweit erlassen durch LG Verden → in Beispielfall Durchsuchung wegen 500 ml bestellten Manganoxys u. 500 ml Wasserstoffperoxyd [letzteres wurde auch von „Sauerland“-Bombern verwendet]*
 - Wie wären Sie in einem solchen Fall vorgegangen?
 - Was halten Sie davon?

4 Abschluss (*Ausklang / erzählgenerierend*):

- Persönliche Einschätzung
 - Beurteilung GVVG? (Vorteile / Nachteile; ggf. auch Gefahren?)
 - Auswirkungen GVVG allgemein / Wie wird sich die Situation entwickeln? (Sicherheit, Prävention, Bürgerrechte, Sonstiges?)
 - Verbesserungsvorschläge (*Phantasie*)

(Wenn es nach Ihnen ginge ...

- Sonstige Anregungen
- Nochmals nach Meinungen anderer fragen (Kollegen, die man kennt, in der Kantine, auf Fortbildungen oder wo auch immer getroffen hat.
- „Schneeball“-System: Wer könnte noch befragt werden?

5 Interviewrahmung

5.1 Kurzfragebogen

- **Fragen zur Person des Befragten**

- Geschlecht:
- Seit wann im Polizeidienst tätig?
- Bisherige sowie aktuelle Tätigkeit(en):
 - Welche Tätigkeit wurde wie lange ausgeübt?
 - Seit wann in aktueller Funktion tätig?
- Behörde (Landespolizei, LKA, BKA, ...):
- Bundesland
- Anzahl Staatsschutzverfahren insgesamt
- Anzahl von Verfahren, bei denen §§ 89a, 89b oder 91 StGB eine Rolle spielte

5.2 Rahmenbedingungen *(direkt im Anschluss an das Interview auszufüllen)*

- **Interview Nr.:**
- **Datum:**
- **Ort:**
- **Uhrzeit:**
- **Name des Interviewers:**
- **Sonstige Anwesende:**
- **Bemerkungen** (Reaktionen des Befragten, Zusatzfragen)
.....
.....
- **Besonderheiten während der Durchführung** *(Störungen, sonstige Vorkommnisse, Probleme etc.)*
.....
.....
.....

Anlage 6

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V. (KRIMZ)

Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder

Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611-157 58 0, Fax: 0611-157 58 10, E-Mail: info@krimz.de

Forschungsprojekt

Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (GVVG)

- Erhebungsbogen für die Aktenauswertung -

0001	Aktenauswertung: Datum & Name	_____
0002	Dateneingabe: Datum & Name	_____
0003	Täternummer	_____
0004	Verfahrensnummer	_____
0005	Bundesland	_____
0006	Verfahrensstand	[_ _]

01 = rechtskräftiges Urteil

02 = rechtskräftiger Strafbefehl

03 = erstinstanzliches Urteil

04 = nicht rechtskräftiger Strafbefehl

05 = Einstellung gem. § 153 ff StPO

06 = Einstellung gem. § 170 II StPO

07 = Strafbefehlsantrag

08 = Anklage

09 = polizeiliche Ermittlungen abgeschlossen, aber noch keine staatsanwaltschaftliche Entscheidung

10 = polizeiliche Ermittlungen noch nicht abgeschlossen

11 = Antrag auf beschleunigtes Verfahren

12 = Antrag auf Sicherungsverfahren

13 = vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76 ff JGG)

„8/88“ steht im gesamten Bogen für (trotz Ermittlungen für die Justiz) „nicht feststellbar“.

„9/99“ steht im gesamten Bogen für „trifft nicht zu“.

Als maßgeblicher Zeitpunkt wird der Zeitpunkt der letzten Tat bzw. der letzten Ausführungshandlung der letzten Tat zu Grunde gelegt.

A Täter

I. persönliche Daten

A1001a	Geburtsjahr	[_ _ _ _]
A1001b	Alter zur Tatzeit	[_]
A1001c	1 = jugendlich 2 = heranwachsend 3 = erwachsen	
A1002	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	[_]
A1003	Religion 0 = keine 1 = Christentum 2 = Islam 3 = Hinduismus 4 = Buddhismus 5 = Judentum 6 = andere, und zwar: _____	[_]
A1004	Familienstand 1 = ledig 2 = verheiratet / verpartnert (Lebenspartnerschaft) 3 = getrennt lebend 4 = geschieden / entpartnert 5 = verwitwet / partnerhinterblieben 6 Familienstand unbekannt	[_]
A1005a	Vorstrafen 1 = ja 2 = nein 3 = nicht aus Akte ersichtlich	[_]
A1005b	Sofern Vorstrafen ersichtlich sind: Anzahl der Eintragungen:	[_ _]
A1005c	Verurteilungen gem. §§ _____	
A1005d	Verhängte Rechtsfolgen (gesamt): _____	
A1005e	Ergänzungen zum BZR-Register: _____ _____ _____	
A1006	Beruf 0 = Auszubildende, Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre, 1 = Arbeiter nicht als Facharbeiter beschäftigt 2 = Arbeiter als Facharbeiter beschäftigt 3 = Meister (Egal ob Arbeiter oder Angestellt) 4 = Angestellte (nicht Meister im Angestelltenverhältnis) 5 = Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende 6 = arbeitslos/arbeitssuchend 7 = sonstiges, und zwar: _____	[_]

II. Migrationshintergrund¹

1. Hintergrund des Täters selbst

- A2001 **Zuzug** [_]
1 = in Deutschland geboren *4 = nur zeitweiser Aufenthalt in Deutschland*
2 = als Kind nach Deutschland gekommen
3 = als Erwachsener nach Deutschland gezogen
- A2002a In Kindheit (überwiegend) gelebt in [_]
 A2002b In Jugend (überwiegend) gelebt in [_]
 A2002c Bisheriger überwiegender Aufenthalt [_]
- A2003 **(ggfs) Einbürgerung** *1 = ja 2 = nein 3 = anhängiger Antrag* [_]
- A2004 **Staatsangehörigkeit (BZR-Schlüssel)**² [_ _]

2. Hintergrund des Vaters:

- A2005 **Zuzug** [_]
1 = in Dtl. geboren *3 = als Erwachsener nach Dtl. gekommen*
2 = als Kind nach Dtl. gekommen *4 = nicht (mehr) in Dtl. lebend*
- A2006 **(ggfs) Einbürgerung** *1 = ja 2 = nein 3 = anhängiger Antrag* [_]
- A2007 **Staatsangehörigkeit (BZR-Schlüssel)** [_ _]

3. Hintergrund der Mutter

- A2008 **Zuzug** [_]
1 = in Dtl. geboren *3 = als Erwachsener nach Dtl. gekommen*
2 = als Kind nach Dtl. gekommen *4 = nicht (mehr) in Dtl. lebend*
- A2009 **(ggfs) Einbürgerung** *1 = ja 2 = nein 3 = anhängiger Antrag* [_]
- A2010 **Staatsangehörigkeit (BZR-Schlüssel)** [_ _]

¹ Bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund handelt es sich um Personen, die nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer/-innen und alle in Deutschland Geborene mit zumindest einem zugezogenen oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil. Der Migrationsstatus einer Person wird hierbei aus seinen persönlichen Merkmalen zu Zuzug, Einbürgerung und Staatsangehörigkeit sowie aus den entsprechenden Merkmalen seiner Eltern bestimmt, vgl. statistisches Bundesamt, Methodische Erläuterungen zu Personen mit Migrationshintergrund, <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund/Aktuell,templateId=renderPrint.psm> (zuletzt besucht am 10.3.2011).

² Online verfügbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_257944/SharedDocs/Publikationen/Behoerden/gzr/Laenderkennzahlen/en,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Laenderkennzahlen.pdf (zuletzt besucht am 10.3.2011).

B. Tat

Grundlage: (sofern vorhanden) Anklage und Erkenntnisse aus der Akte, wobei prioritär Sicht des Gerichts maßgeblich ist, wenn diese (noch) nicht erkennbar, Perspektive der StA, und, wenn auch diese nicht erkennbar, Sicht der Polizei. Dabei beziehen sich die folgenden Ausführungen nur auf die nach dem GVVG strafbare Tat („GVVG-Tat“).

B0001 **Tatverdacht** (Mehrfachnennungen möglich) (a) 1 = § 89a, (b) 2 = § 89b, (c) 3 = § 91 StGB, (d) 4 = weitere, und zwar: §§ _____ [_]
[_]
[_]
[_]
[_]

B0002 **Datum der Tat (bzw. Verwirklichung des letzten TBMs)** [_ _ : _ _ : _ _ _ _]

I. Durchführung der Tat

Durchgehend:

0/00 = Nicht thematisiert & nicht aus Kontext

8/88 = Trotz Ermittlungen (für Justiz) n.f.

B1001 **Täterrolle** 1 = Alleintäter 2 = Mittäter 3 = Anstifter 4 = Gehilfe 5 = mb Täter 6 = kein Tatnachweis [_]

B1002 **Verbindung zu terroristischer Vereinigung** [_]
1 = Täter ist Mitglied einer inländischen terroristischen Vereinigung
2 = Täter ist Mitglied einer ausländischen terroristischen Vereinigung
3 = Täter ist nicht Mitglied, aber unterhält lose Beziehungen zu einer inländischen terroristischen Vereinigung
4 = Täter ist nicht Mitglied, aber unterhält lose Beziehungen zu einer ausländischen terroristischen Vereinigung
5 = Täter handelt allein ohne nachweisbare Verbindungen zu terroristischer Vereinigung
6 = (letztlich) kein Nachweis für Tat

B1003 **Sofern mehrere Personen: Anzahl der bei Tatbegehung Anwesenden** [_]
2 = 2 Personen 3 = 3 Personen usw.

B1004 **Stadium** [_]
1 = Versuch 3 = Vollendung durch Mittäter
2 = Eigenhändige Vollendung 4 = straflose Vorbereitung
5 = keine Vorbereitung

Zeitliche und räumliche Nähe zur geplanten schweren staatsgefährdenden Gewalttat (ssG)

B1005a Zeitliche Nähe: Plan, dass ssG innerhalb folgendem Zeitraum ausgeführt werden sollte: [_]
1 = innerhalb der nächsten Tage 5 = in unbestimmter Zukunft
2 = innerhalb der nächsten Wochen 6 = nicht ermittelbar
3 = innerhalb der nächsten Monate 7 = sonstiges: _____
4 = innerhalb der nächsten Jahre

- B1005b Räumliche Nähe: Plan, dass ssG in einem der folgenden Orte ausgeführt werden sollte:
 1 = innerhalb derselben Stadt 4 = innerhalb der EU [_ _]
 2 = innerhalb desselben Bundeslandes 5 = außerhalb der EU
 3 = innerhalb von Deutschland 6 = nicht ermittelbar
 7 = sonstiges: _____
- B1005c Wenn außerhalb von Deutschland, in welchem Land? (=> Schlüssel für Staatsangehörigkeiten) [_ _ _]
- Grad der Rechtsgutsverletzung/-gefährdung**
- B1006a 1 = hohes Rechtsgut (Leben, Gesundheit, Freiheit, Sachwerte von hohem Wert) verletzt [_ _]
 2 = hohes Rechtsgut unmittelbar, gegenwärtig und konkret gefährdet
 3 = Rechtsgutsgefährdung schon in groben Zügen (Art der Durchführung, ungefähre Zahl der Opfer, Tatort u. -zeit) konkretisiert
 4 = Rechtsgutsgefährdung nur vage geplant (Entschluss bzgl. des „ob“, aber noch nicht bzgl. des „wie“ getroffen)
 5 = Sonstiges _____
 6 = keine ersichtliche/nachweisbare Rechtsgutsgefährdung
- B1006b **Erläuterung (welche Rechtsgüter inwieweit gefährdet):**

- B1007 **Tatbeginn/-ende** [_ _]
 1 = vor 4.8.2009 begonnen und beendet
 2 = vor 4.8.2009 begonnen und fortdauernd bis nach 4.8.2009
 3 = nach 4.8.2009 begonnen
 4 = kein Tatbeginn
- Tatausführung – bzgl. welcher Alternative besteht Tatverdacht?**
- B1008 a) § 89a / 89b: Um welche schwere staatsgefährdende Gewalttat (ssG) geht es?
 1 = Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder § 212 [_ _]
 2 = Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b
 3 = sowohl 01 als auch 02
 4 = nicht ermittelbar
 5 = letztlich kein hinreichender Tatverdacht
- B1009a a) § 89a II Nr. 1 – Tathandlung [_ _]
 1 = Unterweisung einer anderen Person
 2 = Sich unterweisen lassen
 3 = letztlich kein Tatverdacht
- Art der Unterweisung: 1 = Terrorcamp 2 = sonstige, und zwar: _____ [_ _]
- B1009b b) § 89a II Nr. 1 – Inhalt der Ausbildung: Herstellung von / Umgang mit: [_ _]
 1 = Schusswaffen
 2 = Sprengstoffen, Spreng- und Brandvorrichtungen
 3 = Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen – und zwar: _____
 4 = Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können – und zwar: _____
 5 = anderen gesundheitsschädlichen Stoffen – und zwar: _____
 6 = zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen, und zwar: _____
 7 = sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen, und zwar: _____

- B1009c c) § 89a II Nr. 2 – Tathandlung [_]
 1 = *Herstellen*
 2 = *Sich oder einem anderen verschaffen*
 3 = *verwahren*
 4 = *einem anderen überlassen*
- B1009d d) § 89a II Nr. 3 – Tathandlung [_]
 1 = *sich verschaffen*
 2 = *verwahren*
- B1009e e) § 89a II Nr. 4 – Tathandlung [_]
 1 = *sammeln*
 2 = *entgegen nehmen*
 3 = *zur Verfügung stellen*
- B1009f f) § 89b I [_]
 1 = *Aufnahme von Beziehungen zu Vereinigung iSd § 129a, b*
 2 = *Unterhalten von Beziehungen mit solcher Vereinigung*
- Um welche Vereinigung ging es? [_]
 1 = *Al Qaida*
 2 = *andere, und zwar: _____*
 3 = *nicht aus Akte ersichtlich*
- B1009g g) § 91 I – Tathandlungen [_ _]
 01 = *anpreisen (Nr. 1, 1. Fall) im Internet*
 02 = *anpreisen auf andere Weise, und zwar: _____*
 03 = *einer anderen Person zugänglich machen (Nr. 1, 2. Fall) durch Hochladen im Internet*
 04 = *einer anderen Person auf andere Weise zugänglich machen, und zwar: _____*
 05 = *sich verschaffen (Nr. 2) durch Herunterladen aus dem Internet*
 06 = *sich verschaffen auf andere Weise, und zwar: _____*
- B1010 **Verdacht bzgl. weiterer Straftaten**
 0 = *109h* 5 = *239a, 239b* 9 = *KWKG*
 1 = *129a, 129b* 6 = *261* 10 = *SprengG*
 2 = *130a* 7 = *308, 310* 11 = *kein Verdacht* [_ _]
 3 = *211, 212* 8 = *WaffG* 12 = *sonstige: §§ _____*
 4 = *223 ff* 13 = *keine*
- B1011 **Tatort (=Beginn der Vorbereitungshandlung)** [_]
 1 = *Inland* 3 = *außerhalb der Mitgliedstaaten der EU*
 2 = *anderer EU-Staat* 4 = *in mehreren Staaten, und zwar: _____*
 5 = *N/A*

- B1012 **Wenn Tatort außerhalb der EU: Inlandsbezug** [_]
1 = Tatbegehung durch Deutschen
2 = Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland
3 = vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat soll im Inland begangen werden
4 = vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat soll durch Deutschen begangen werden
5 = vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat soll gegen Deutschen begangen werden
- B1013a **Ermächtigung durch Bundesministerium der Justiz gem. § 89a IV, § 89b IV** [_]
1 = Ermächtigung beantragt (ohne bisherige Erteilung)
2 = Ermächtigung erteilt
3 = Ermächtigung abgelehnt
- B1013b (ggfs) Gründe für Ablehnung/Erteilung: _____ [_]

- B1014 **Terroristischer Phänomenbereich** [_]
1 = Rechtsextremismus 3 = Ausländerextremismus (ohne Islamismus)
2 = Linksextremismus 4 = Islamismus und islamistischer Terrorismus
5 = N/A (z.B. bei Einstellung)

C. Ermittlungsverfahren (EV)

Durchgehend: 8/88 = der Akte nicht zu entnehmen = n.f.

I. Beginn und Bearbeitung des EV

- C1001 **1. Kenntniserlangung von Tat (Datum)** [_ _ : _ _ : _ _ _ _]
- C1002 **Sofern mehrere Taten: Letzte Kenntnis** [_ _ : _ _ : _ _ _ _]
- C1003a **1. Kenntniserlangung von Tat durch** [_ _]
01 = amtl. Wahrnehmung 05 = Anzeige durch Geldinstitute o. a. Institutionen
02 = Selbstanzeige 06 = Sonstiges _____
03 = Allg. Hinweis aus der Bevölkerung
04 = Anzeige durch unbeteiligte Zeugen
- C1003b **Erläuterung:** _____ [_ _]
- C1004 **Überwiegende Bearbeitung durch:** [_ _]
1 = Landespolizei (außer LKA) 3 = BKA
2 = LKA 4 = Sonstiges _____
- C1005a **Ermittlung des Täters: Datum (Tag:Monat:Jahr)** [_ _ : _ _ : _ _ _ _]
- C1005b **Ermittlung des Täters** [_ _]
1 = Selbststeller 4 = Gezielte polizeil. E-Maßnahmen, nämlich: § _____
2 = Auf frischer Tat 5 = Zufällig im Rahmen von Kontrollen
3 = Personalien bei Anzeigenerstattung

II. Abschluss des EV

- C2001 **Datum des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens** [_ _ : _ _ : _ _ _ _]
- C2002 **Vollständigkeit der Akten** [_ _]
1 = ja 2 = nein 3 = nicht erkennbar ; Wenn ja: Gründe (sofern erkennbar, sonst: Anhaltspunkte) für Unvollständigkeit:

III. Vernehmungen

1. Beschuldigtenvernehmungen

- C3001 **Erste mündliche Vernehmung: Datum** [_ _ : _ _ : _ _ _ _]
- C3002 **Erste mündliche Vernehmung erfolgte durch** [_ _]
 1 = Schupo 2 = Kripo 3 = StA 4 = Richter
- C3003 **Tatvorwurf:** _____ (§§) [_ _]
- C3004 **Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen insgesamt** [_ _]
- C3005 **Protokolle**
 1 = Vollständige Niederschrift 3 = Frage-Antwort-Protokoll
 2 = Sinngemäße Niederschrift 4 = Gemischte Niederschrift
- C3005a Erste Vernehmung [_ _]
- C3005b Zweite Vernehmung [_ _]
- C3005c Letzte Vernehmung (sofern schon erfasst „7“): [_ _]
- C3006 **Angaben des Täters zur Tat**
 01 = Schweigen 06 = Teilgeständnis & 01-05
 02 = Bloßes Bestreiten 07 = Geständnis durch Bejahung
 03 = Substantiiertes Bestreiten 08 = Geständnis mit eigenen Worten
 04 = Vollständige Erinnerungslücke 09 = (Teilw.) Widerruf eines Geständnisses
 05 = Komb. E.lücke/Schweigen/Bestreiten 10 = Sonstiges: _____
- C3006a In erster Vernehmung: [_ _]
- C3006b In zweiter Vernehmung: [_ _]
- C3006c In letzter Vernehmung: (sofern schon erfasst: „7“) [_ _]
- C3007 **Vernehmung fand statt:** 1 = in deutscher Sprache 2 = durch Dolmetscher [_ _]

2. Zeugenvernehmungen

- C3008 **Anzahl der insgesamt vernommenen Zeugen** [_ _]
 Darunter (evtl. Mehrfachzählungen)
- C3009 Zeugen für relevante Ereignisse im Kontext der Tat [_ _]
- C3010 Zeugen aus sozialem Umfeld des Täters [_ _]
- C3011 Sonstige Zeugen [_ _]
- C3012a **Anzahl der (auch) richterlich vernommenen Personen** [_ _]
- C3012b **Davon wegen Zeugnisverweigerungsrechten der Zeugen unergiebig** [_ _]

III. Urkundsbeweise

1. Unterlagen/Auskünfte/Stellungnahmen/sonstige E-Hdl. Wurden folgende existierende Unterlagen beigezogen?

0 = Nein 1 = Ja, eine 2 = Ja, zwei usw.

- C3013a Polizeiinterne Datensammlungen [_ _]
- C3013b Frühere Straftaten des Täters [_ _]
- C3013c Registerauskünfte (außer BZR-/Strafregister) [_ _]
- C3013d Sonstige Unterlagen _____ [_ _]

2. Sonstige Urkunden, und zwar:

C3014

IV. Sachverständige (Mehrfachnennungen möglich)

[_]
[_]
[_]
[_]

C4001

1 = Islamwissenschaftler

2 = Chemiker / Sprengstoffexperte

3 = Sprachsachverständiger

4 = Rechtsmediziner

5 = Psychologe/Psychiater

6 = Terrorismusexperte

7 = sonstiges : _____

8 = keine

C4002a

Gutachten

[_]

1 = schriftliches Gutachten in Akten enthalten (wenn ja, Zeitpunkt angeben)

2 = schriftliches Gutachten in Auftrag gegeben

3 = kein schriftliches Gutachten ersichtlich

[_ _ : _ _ : _ _ _ _]

C4002b

Sofern Gutachten in Auftrag gegeben: durch wen?

[_ _]

1 = Polizei

2 = StA

3 = Richter

4 = Verteidigung

C4002c

Sofern Gutachten in Auftrag gegeben: was war die Frage?

C4002d

Sofern Gutachten in Akten enthalten: wesentlicher Inhalt:

V. Augenscheinobjekte

	Art der Inbesitznahme durch die Strafverfolgungsbehörde	Anzahl	Schlüssel
	<i>Rechte Spalte Schlüssel:</i> <i>1 = Gegenstand befand sich nicht im Gewahrsam einer Person und wurde als Beweismittel in Verwahrung genommen.</i> <i>2 = Gegenstand befand sich im Gewahrsam des Tatverdächtigen und wurde freiwillig herausgegeben.</i> <i>3 = Gegenstand befand sich im Gewahrsam eines Dritten und wurde freiwillig herausgegeben.</i> <i>4 = Gegenstand befand sich im Gewahrsam des Tatverdächtigen und wurde beschlagnahmt.</i> <i>5 = Gegenstand befand sich im Gewahrsam eines Dritten und wurde beschlagnahmt.</i>		
C5001a	Grundstoffe, die wesentlich zur Herstellung von Waffen Stoffen oder Vorrichtungen sind, und zwar: _____	[_]	[_]
C5001b	Zündvorrichtungen oder Teile davon, und zwar _____	[_]	[_]
C5001c	Schusswaffen, und zwar: _____	[_]	[_]
C5001d	Sprengstoffe, und zwar: _____	[_]	[_]
C5001e	Spreng- und Brandvorrichtungen: _____	[_]	[_]
C5001f	Kernbrenn- oder sonstige radioaktive Stoffe: _____	[_]	[_]
C5001g	Stoffe, die Gift enthalten oder hervorbringen können: _____	[_]	[_]
C5001h	Computer, _____	[_]	[_]
C5001i	CDs, CD-Roms, u. andere Datenträger	[_]	[_]
C5001j	USB-Sticks	[_]	[_]
C5001k	Externe Festplatten	[_]	[_]
C5001l	Andere Datenträger, und zwar: _____	[_]	[_]
C5001m	Sonstiges, und zwar: _____	[_]	[_]
C5002	Sofern Beschlagnahme (+), Anordnung durch wen?	[_]	[_]
	<i>1 = Gericht</i> <i>2 = StA</i>		

VI. Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen

1. Strafverfolgungsmaßnahmen

Ermittlungsmaßnahme	Betroffener	Beginn der Maßnahme	Ende der Maßnahme	Anordnung durch
	1 = nur TV 2 = nur Dritter 3 = 1 & 2	[Tag:Monat:Jahr]	[Tag:Monat:Jahr]	1 = StA 2 = Polizei 3 = Gericht
a) TKÜ (100a)	[]	[: :]	[: :]	[]
b) Akustische Wohnraumüberwachung (100c)	[]	[: :]	[: :]	[]
c) Akustische Überwachung außerhalb geschlossener Wohnungen (§ 100f)	[]	[: :]	[: :]	[]
d) Rasterfahndung (98a-c)	[]	[: :]	[: :]	[]
e) Erkennungsdienstliche Maßnahmen (81b)	[]	[: :]	[: :]	[]
f) DNA-Analyse (81e, f)	[]	[: :]	[: :]	[]
g) Erhebung von Verkehrsdaten (100g)	[]	[: :]	[: :]	[]
h) Einsatz von IMSI-Catchern (§ 100i)	[]	[: :]	[: :]	[]
i) Durchsuchung beim Verdächtigen (102)	[]	[: :]	[: :]	[]
j) Durchsuchung bei anderen Personen (103 I 1)	[]	[: :]	[: :]	[]
k) Durchsuchung bei anderen Personen (103 I 2)	[]	[: :]	[: :]	[]
l) Nächtliche Hausdurchsuchung (104)	[]	[: :]	[: :]	[]
m) Beschlagnahme von Zufallsfunden (108)	[]	[: :]	[: :]	[]
n) Durchsichtung von Papieren u. elektr. Speichermedien (§ 110)	[]	[: :]	[: :]	[]
o) Verdeckter Ermittler (110a)	[]	[: :]	[: :]	[]
p) V-Leute	[]	[: :]	[: :]	[]
q) Kontrollstellen (111)	[]	[: :]	[: :]	[]
r) U-Haft	[]	[: :]	[: :]	[]
s) Vermögensbeschlagnahme (§ 443 I 1 Nr. 1)	[]	[: :]	[: :]	[]
t) Sicherstellung v. Ggst.	[]	[: :]	[: :]	[]
u) Andere Ermittlungsmaßnahmen, und zwar	[]	[: :]	[: :]	[]
Gem. § _____				

2. Vorläufige Festnahme und U-Haft**Vorläufige Festnahme erfolgt**

[_]

C6002a 0 = nein, Vorauss. des § 127 StPO nicht erfüllt 1 = nein, aufgrund laufenden Vollzugs
2 = ja

C6002b Sofern vorläufige Festnahme: Datum [_ _ : _ _ : _ _ _]

C6002c Sofern vorläufige Festnahme: Ohne HB in Freiheit entlassen? [_]

0 = Nein 2 = Ja, HB abgelehnt
1 = Ja, HB nicht beantragt 3 = Kein HB wg. lfd. VZ i.a.S.
4 = HB außer Vollzug gesetzt

II. Haftbefehl (HB)

C6003 Wurde HB erlassen? [_]

1 = Nein, nicht erörtert 3 = Nein, von Gericht abgelehnt
2 = Nein, von StA erörtert, nicht beantragt 4 = Ja, unmittelbar HB

C6004 Sofern HB erlassen: Datum des (1.) Befehls [_ _ : _ _ : _ _ _]

C6005 Sofern HB erlassen: Datum der Bekanntgabe [_ _ : _ _ : _ _ _]

C6006a Sofern HB erlassen: Tatvorwurf _____ (§§) [_]

C6006b Sofern HB erlassen: Außervollzug gesetzt? 0 = nein 1 = ja [_]

C6006c Ggfs: Datum der Außervollzugsetzung: [_ _ : _ _ : _ _ _]

C6006d Sofern HB erörtert, aber nicht beantragt bzw. abgelehnt: Grund [_]

1 = Ebene „Tatverdacht“ 2 = Ebene „Haftgrund“ 3 = Ebene „Verhältnismäßigkeit“

Sofern HB erlassen: (Anfänglicher) Haftgrund 0 = Nein 1 = Ja

C6006e Flucht/Sich-Verborgenen-halten [_]

C6006f Fluchtgefahr [_]

C6006g Verdunkelungsgefahr [_]

C6006h Tatschwere [_]

C6006i Wiederholungsgefahr wegen § 89a gem. § 112a Abs. 1 Nr. 2 [_]

C6006j Wiederholungsgefahr (anderes Delikt) [_]

C6007 Andere Art der Freiheitsentziehung: Der Täter befindet sich gegenwärtig in [_]

1 = Auslieferungshaft 3 = Abschiebungshaft
2 = vorläufige Auslieferungshaft 4 = Zurückweisungshaft

III. Beteiligung von Geheimdiensten

C6008a Beteiligung eines inländischen Geheimdienstes 0 = nein, 1 = ja, BND, 2 = ja, Verfassungsschutz, 3 = ja, MAD [_]

C6008b wenn ja, Art der Beteiligung: _____

C6008c Wenn ja, Anhaltspunkte für Beteiligung: _____

- C6009a Beteiligung eines ausländischen Geheimdienstes 0 = nein, 1 = ja, CIA, 2 = ja, anderer: _____ [_]
- C6009b wenn ja, Art der Beteiligung: _____
- C6009c Anhaltspunkte der Beteiligung: _____
- C6010 **3. Internationale Rechtshilfe** 0 = keine, 1 = Rechtshilfe beantragt 2 = Rechtshilfe geleistet [_]
- C6010z wenn 1 oder 2 (+), Inhalt des Rechtshilfeersuchens: [_]
- _____
- _____
- _____
- _____

VII. Verteidigung

- C7001 **Gab es eine Verteidigung?** [_]
- 0 = Nein 2 = Ja, (sofort) bestellter Verteidiger
- 1 = Ja, (zunächst) gewählter Verteidiger
- C7002 **Sofern Vert.: Datum 1. Bestellung/Vertretungsanzeige** [_ : _ : _ _ _]
- C7003 **Sofern Verteidigung: Vorheriger Kontakt zu Täter?** [_]
- 0 = Nein 2 = Ja, sonstiges _____
- 1 = Ja, frühere Verteidigung 3 = Teils-teils (wg. Wechsel)
- C7004 **Sofern Verteidigung: Akteneinsicht im EV?** [_]
- 1 = Nein, kein Antrag 3 = Ja, aber nur Auszüge
- 2 = Nein, Antrag abgelehnt 4 = Ja, vollständige Akte
- C7005 **Sofern Verteidigung: Sonstige Aktivitäten in EV?**
- 0 = Nein 1 = Ja 2 = Maßnahmen in EV nicht erfolgt 3 = Zu dieser Zeit noch keine Vert.
- C7005a Anwesenheit bei Verhaftung [_]
- C7005b Anwesenheit bei 1. Beschuldigtenvernehmung [_]
- C7005c Anwesenheit bei weiteren Beschuldigtenvernehmungen [_]
- C7005d Anwesenheit bei Vorführung vor Haftgericht [_]
- C7005e Anwesenheit bei mdl. Haftprüfungsterminen (inkl. OLG) [_]
- C7005f Anwesenheit bei Zeugenvernehmungen / Gegenüberstellungen [_]
- C7005g Einlegung von Rechtsbehelfen gg. Zwangsmaßnahmen inkl. HB [_]
- C7005h Bemühung um Einstellung bzw. Erlass eines Strafbefehls [_]
- C7005i Bemühung um verfahrensvereinfachende Absprachen („Deals“) [_]
- C7005j Stellung von Beweisanträgen/Benennung/Beibringung von Beweismitteln [_]
- C7005k Sonstige Erklärungen zur Akte _____ [_]
- C7005l Sonstiger tel./mdl. Kontakt mit StA _____ [_]
- C7005m Sonstiges _____ [_]

VIII. Polizeiliche Abverfügung

- C8001 **Wurden mehrere Verfahren gg. den Täter verbunden?** [_]
0 = Nein 1 = Ja, vor Abverfügung 2 = Ja, nach Abverfügungen
- C8002 **Sofern Abverfügung (bei mehreren, später verbundenen Verfahren: Letzte)**
Datum [_ _ : _ _ : _ _ _ _]
- C8003 **Sofern Abverfg: Mit Schlussbericht/Abschließendem Vermerk?** 0 = [_]
Nein 1 = Ja (alle) 2 = teils-teils
- Sofern Schlussbericht(e): Inhalt** 0 = Nein 1 = Ja (alle) 2 = teils-teils
- C8004a Zusammenfassung des Sachverhalts [_]
- C8004b Darstellung der Beweislage [_]
- C8004c Rechtliche Beurteilung der vorgeworfenen Tat(en) [_]
- C8004d Persönliche Verhältnisse des Täters (*Vorstrafen, familiäre Situation etc.*) [_]
- C8004e Sonstige strafzumessungsrelevante Anmerkungen (*Nachtatverhalten etc.*) [_]
- C8004f Sonstige Anmerkungen zum Täter (*Verhalten in Vernehmungen etc.*) [_]
- C8004g Anregung weiterer Ermittlungen/Untersuchungen [_]
- C8004h **Sofern rechtl. Beurteilung (bzgl. aller Vorwürfe)** _____ (§§) [_]

IX. Staatsanwaltschaft und öffentliche Klage

- C9001 **Zuständige StA** [_]
*1 = Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht 3 = Bundesanwaltschaft
 2 = Generalstaatsanwaltschaft*
- C9002a **Gibt es Hinweise auf Absprachen („Deals“)?** 0 = Nein 1 = Ja [_]
- C9002b **Sofern Hinweise: Erläuterung (welcher Art, welches Inhalts)** _____ [_]

X. Abschluss

- C1001 **Seitenzahl der Akte bis Abschlussvermerk (ohne öffentl. Klage)** [_ _ _ _]
- C1002 **Wurde das Verfahren eingestellt/von Verfolgung abgesehen?** [_ _]
*00 = nein 06 = ja, gem. § 153d StPO
 01 = ja, gem. § 170 II StPO 07 = ja, gem. § 153e StPO
 02 = ja, gem. § 153 StPO 08 = ja, gem. § 154 oder 154a StPO
 03 = ja, gem. § 153a StPO 09 = ja, gem. § 154f StPO
 04 = ja, gem. § 153b StPO 10 = ja, gem. § 45 JGG
 05 = ja, gem. § 153c StPO 11 = sonstiges: _____ -*
- C1003 **Weicht der Tatvorwurf von der 1. rechtlichen Bewertung ab?** [_]
*(Bei Verbindung Zusammenfassung der 1. Bewertungen)
 0 = Nein 2 = Ja, ansonsten „mildere“ Bewertung
 1 = Ja, wegen geändertem Gegenstand 3 = Ja, ansonsten „schärfere“ Bewertung*
- Sofern geänderter Gegenstand: Zw.zeitl. Einstellungen?** 0 = Nein 1 = Ja
- C1004a Nach § 170 II StPO [_]

C10o4b	Nach § 154 StPO	[_]
C10o4c	Nach § 154a StPO	[_]
C10o4d	Sonstiges _____	[_]
C10o5	Sofern Abweichung <i>Erläuterung</i> _____	[_]
C10o6	Tatvorwurf _____ (§§)	[_]
	Besondere Anträge 0 = Nein 1 = Ja	
C10o7a	Erläss HB bzw. Fortdauer der U-Haft/einstweiligen Unterbringung	[_]
C10o7b	Aufhebung HB bzw. Aussetzung des Vollzugs	[_]
C10o7c	Zulassung der Nebenklage	[_]
C10o7d	Bestellung eines Pflichtverteidigers	[_]
C10o7e	Sonstiges _____	[_]

XI. Jugendspezifische Besonderheiten 0 = nein 1 = ja [_]

C11o1a **1. § 32 JGG (mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen)** [_]

1 = GVVG-Tat wurde als Jugendlicher begangen, sonst keine weiteren Taten

2 = GVVG-Tat wurde als Jugendlicher begangen, weitere Taten als Erwachsener

3 = GVVG-Tat wurde als Heranwachsender begangen, sonst keine weiteren Taten

4 = GVVG-Tat wurde als Heranwachsender begangen, weitere Taten als Erwachsener

5 = GVVG-Tat wurde als Erwachsener begangen, andere Taten vorher als Jugendlicher

6 = GVVG-Tat wurde als Erwachsener begangen, andere Taten vorher als Heranwachsender

C11o1b **2. Ermittlungen über Persönlichkeit** [_]

Folgende Personen wurden angehört (§ 43 I 2 JGG):

1 = Erziehungsberechtigter 3 = Schule

2 = gesetzlicher Vertreter 4 = Ausbildender

Wesentlicher Inhalt der Anhörungen (sofern gegeben):

3. Jugendgerichtshilfe (JGH)

C11o1c1 Einschaltung der JGH 0 = nein 1 = ja, durch Polizei/StA 2 = ja, durch Jugendamt selbst [_]

C11o1c2 Wenn ja, Zeitpunkt der Einschaltung: [_ - _ - _]

C11o1c3 Ermittlungsbericht der JGH 0 = vorhanden 1 = nicht vorhanden [_]

Wenn (+), wesentlicher Inhalt:

C11o1c4 **Maßnahmevorschlag?** 0 = *vorhanden* 1 = *nicht vorhanden* [_]
Wenn (+), Inhalt: _____

C11o1d **4. Beistand** 0 = *bestellt* 1 = *nicht bestellt* [_]

C11o1e **5. Justizielle Vernehmung (§ 44 JGG)** [_]
1 = *nein, da keine Jugendstrafe zu erwarten* 4 = *nein, ist aber noch vorgesehen*
2 = *ja, durch StA* 5 = *nein, nicht bekannt ob noch vorgesehen*
3 = *ja, durch Vorsitzenden des JugGerichts* oder *nicht*

C11o1f **6. Vorläufige Maßnahmen** [_]
1 = *Untersuchung durch Sachverständigen*
2 = *vorläufige Anordnungen über die Erziehung iSd § 71 JGG, und zwar:*

3 = *stationäre Beobachtungsunterbringung gem. § 81 StPO*
4 = *einstweilige Unterbringung § 126a StPO*

C11o1g **7. Einstellung/Absehen von Verfolgung gem. §§ 45, 47 JGG** [_ _]
01 = *Nein, nicht thematisiert* 08 = *Einstellung durch Richter weil § 153*
02 = *Nein, von StA ausdrücklich abgelehnt* (+) (§ 47 I Nr. 1)
03 = *Nein, nach § 45 Abs. 3 angeregt, aber* 09 = *Einstellung durch Richter wg erzieher.*
von Gericht abgelehnt *Maßnahme (§ 47 I Nr. 2)*
04 = *Ja, weil § 153 (+) (§ 45 Abs. 1)* 10 = *Einstellung durch Richter wg Maßn.*
05 = *Ja, wg. Erzieher. Maßnahme (§ 45 II)* *Nach § 45 III (§ 47 I Nr. 3)*
06 = *Ja, wg. Bemühung des Täters um T-O-* 11 = *Einstellung wg fehlender Reife (§ 47 I*
A (§ 45 II 2) *Nr. 4)*
07 = *Ja, nach richterl. Maßn. (§ 45 III)* 12 = *Einstellung nach § 153 StPO*
13 = *Einstellung nach § 153a StPO*

C11o2 **8. Sonstige jugendspezifische Besonderheiten**

XII. Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Ermittlungsverfahrens

Sofern der Beschuldigte geständig ist, kann Darstellung des SVs aus seinem Geständnis abgeleitet werden. Andernfalls ist differenziert darzustellen, inwieweit der Sachverhalt 1. aus polizeilicher bzw. staatsanwaltschaftlicher oder richterlicher Sicht feststeht aufgrund der getätigten Ermittlungsmaßnahmen und 2. inwieweit tatsächliche Abweichungen hiervon möglich und denkbar sind.

Anlage 7

Tabelle zu den Fallbeschreibungen. Beschriebene Sachverhalte und Ermittlungsverfahren, die im Rahmen der Experteninterviews genannt wurden

(Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt hier keine Zuordnung der einzelnen beschriebenen Verfahren zu einzelnen Experteninterviews.)

Verfahren	Sachverhalt	Ermittlungsverfahren	Anmerkungen
Verfahren 1 § 89a (2) Nr. 4 StGB Phänomenbereich: Islamismus	Es besteht der Verdacht, dass ein Vater seinen Sohn unterstützt, der in der Organisation einer südostasiatischen Separatistengruppe arbeitet. Die Staatsanwaltschaft nahm an, dass dieser Verdacht die Förderung des 89a (4) StGB erfüllt.	Tathandlung: • Unterstützung • finanzielle Unterstützung	Nach momentaner Einschätzung der Polizei greift hier § 89a StGB nicht, vielmehr fällt der Fall „höchstens in den Bereich 129 a, b oder sowas, aber nicht in den 89a-Bereich“. <i>„[Es wurden] keine Nachweise erbracht [...], wo das Geld letztendlich gelandet ist.“</i>
		Strafprozessuale Maßnahmen: • Finanzermittlungen in Deutschland • Nachvollziehen von Kontobewegungen und Kontolinien bis ins Ausland hinein	
		Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: • Keine Auslandsermittlungen	
		Stand des Verfahrens: Laufendes Ermittlungsverfahren	
Verfahren 2 § 89a StGB Phänomenbereich: Islamismus	Der Sachverhalt betrifft einen jungen Mann, „der sich angeblich via Internet radikalisiert und sich dann für den Bereich sog. Terrorcamps interessiert hat, wo die Teilnahme an einem solchen nicht ausgeschlossen war“.	Tathandlung: • Teilnahme an Terrorcamp	
		Strafprozessuale Maßnahmen: • Verdachtslage reichte nicht aus, um verdeckte Maßnahmen zu führen.	
		Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: • „rein nationale Geschichte“ • Keine Auslandskontakte	
		Stand des Verfahrens: Verfahren wurde eingestellt.	

Verfahren	Sachverhalt	Ermittlungsverfahren	Anmerkungen
Verfahren 3 § 89a (2) Nr. 4 StGB Phänomenbereich: Islamismus	Verdächtiger ist Student in Deutschland. Zunächst Geldwäscheverdachtsanzeige im Internet. Feststellung von Kontaktpersonen innerhalb der Bundesrepublik, die ebenfalls zum Gefährderpotential gehörten bzw. islamistische Bestrebungen hatten. GBA lehnte Zuständigkeit in seinem Bereich zunächst ab. Im weiteren Verlauf wurde § 89a StGB geprüft. Erkenntnisse der geplanten Ausreise des Verdächtigen zur Ausbildung in Ausbildungslager u. um in den Dschihad zu ziehen. In Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft kurzfristige Anpassung der Maßnahmen: Anregung von Durchsuchungsbeschlüssen, Erlangung und Umsetzung dieser; Sicherstellung von Beweismaterial.	Tathandlung: • Sammeln nicht unerheblicher Vermögenswerte	Exemplarische Rekonstruktion im Textteil
		Strafprozessuale Maßnahmen: • Internetüberwachung • TKÜ • Observation • später Durchsuchungsbeschluss	
		Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: • Kooperation mit Behörden aus anderem westlichem Staat (verlief äußerst positiv)	
		Stand des Verfahrens: • Laufendes Ermittlungsverfahren	

Verfahren	Sachverhalt	Ermittlungsverfahren	Anmerkungen
Verfahren 4 §§ 89a, b StGB Phänomenbereich: Islamismus	Tatverdächtig ist ein Nicht-EU-Bürger mit salafistischen Glaubenszugehörigkeit; Kontakt zu frisch konvertierten Jugendlichen. Enge Kontakte in eine deutsche Großstadt zu Gefährdern. Vermutetes Interesse an Ausreise in Terrorlager. Gesamtverhalten des Beschuldigten führte zu polizeirechtlichen Maßnahmen. Weitere Erkenntnisse über bevorstehende Ausreise; Überwachung der Ausreise in außereuropäischen Staat. Weiterer Weg konnte nicht verfolgt werden. Rückkehr nach drei Wochen. Zuvor bereits festgestellte Kontakte nach wie vor vorhanden. Ausweitung auf § 89a StGB durch den zuständigen Staatsanwalt; Durchsuchungsbeschlüsse beantragt und vollstreckt.	Tathandlung: • Ausreise • Gesamtverhalten	Exemplarische Rekonstruktion im Textteil
		Strafprozessuale Maßnahmen: • Observation • Durchsuchungen	
		Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: • Hiervon wurde bewusst Abstand genommen, da Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Beschuldigten dort bestanden.	
		Stand des Verfahrens: • Kurz vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft	

Verfahren 5 § 89a StGB § 109h StGB Phänomenbereich: Islamismus	Von Personen, die sich in Ausbildungslagern befinden/befanden, ergingen Aufträge nach Deutschland, Geld und Brüder ins Kampfgebiet zu schicken bzw. selber einzureisen, um sich ausbilden zu lassen. Hintergrund war entweder der Kampf in Afghanistan oder es ging darum, Kontakte zu Terrororganisationen zu knüpfen und, vielleicht analog zur Sauerlandgruppe, entsprechend mit Aufträgen versehen, wieder in die Heimatländer zurückzukehren. Es handelte sich um „langjährige Bekannte“ der Polizei oder bekannte Angehörige der islamistischen Szene im Bereich einer westdeutschen Großstadt.	Tathandlung: • Zurverfügungstellung und Sammlung von Geldern • Anwerben für einen fremden Wehrdienst Strafprozessuale Maßnahmen: • Verdeckte TKÜ • Längerfristige Observationen • Videoüberwachungen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: • Bis auf kleinere Ermittlungersuche in einem Nachbarstaat keine Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. • In Zusammenarbeit mit anderem Staat wurde kein Sinn gesehen, „solange das politische System in [anderem Staat] nicht annähernd einem Rechtsstaat gleicht!“ • Wichtiger wird die Zusammenarbeit mit anderen deutschen Behörden eingeschätzt, die als sehr gut beschrieben wird. Stand des Verfahrens: Das Verfahren steht kurz vor dem Abschluss und wird vermutlich eingestellt.	<i>„Der Umstand, dass hier im Inland Brüder angesprochen werden, um sie letztendlich nach Afghanistan zu entsenden, scheint hier zumindest den Anfangsverdacht vom 109h zu erfüllen.“</i> Angedacht, aber letztendlich nicht durchgeführt: „... über § 100f StPO einen Lauscher im Fahrzeug zu platzieren, da uns bewusst war, dass das Klientel entsprechend erfahren ist und wir über TKÜ nur sehr wenig tatbestandmäßiges Handeln nachweisen können“.
---	--	---	--

Verfahren 6 § 89a StGB Phänomenbereich: Islamismus	Zwei deutsche Staatsbürger (zwischen 40 und 50 Jahre alt; Anschluss an Kalifatstaat-Bewegung) werden beschuldigt, Rebellenkämpfer im Ausland zu unterstützen. Dafür werden in Deutschland Gelder gesammelt und diese per Boten oder speziellem Banksystem über eine Zwischenstation (anderer Staat) in die Zielregion und Afghanistan transferiert. Ein entsprechender Geldempfänger konnte identifiziert werden, über den wiederum bekannt ist, „dass der [viele] Jahre in [einer autonomen Republik Russlands] als einer der Führer unter X. gearbeitet hat. Das ist ja der, der (mehrere) Anschläge zu verantworten hat, oder sich dafür verantwortlich zeigt. Und die gleiche Person ist Anfang des Jahres 2009 nach Afghanistan gegangen, hat dort zusammen mit einer kleinen Gruppe, die namentlich auch bekannt ist, Anschläge verübt“. Es handelt sich um identifizierbare Anschläge dieser kleinen Gruppierung, vornehmlich [Personen mit Nationalitäten zweier muslimischer Staaten], die in Afghanistan unter den Taliban tätig sind. Beginn der Ermittlungen war 2009.	Tathandlung: • Geld sammeln und zur Verfügung stellen für Dschihad-Gruppen in Afghanistan Strafprozessuale Maßnahmen: • TKÜ • Observationen • IMSI-Catcher • Erhebung von Verkehrsdaten • „Weitere Maßnahmen ohne Wissen der Betroffenen“ • Durchsuchung bei Verdächtigen • kein Haftbefehl Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: • Mehrfache Zusammenarbeit (diverse Rechtshilfeersuchen) mit unterschiedlichen Erfahrungen Stand des Verfahrens: • Laufendes Ermittlungsverfahren	Durchsuchungen bei anderen Personen nach § 103 StPO waren angeregt, wurden jedoch „wegen der Höhe des Grundrechtseingriffs“ vom Staatsanwalt abgelehnt.
Verfahren 7 § 129a StGB Phänomenbereich: Islamismus	Dieses Verfahren hängt zusammen mit Verfahren 6, da es sich teilweise um dieselben Beschuldigten handelt. Es handelt sich hier um acht Beschuldigte, die der Bildung einer terroristischen Vereinigung verdächtig werden. Der Beginn des Verfahrens war 2007. Ende 2008 wurden die Ermittlungsmaßnahmen eingestellt und „die Ermittlungsgruppe nahezu aufgelöst“, da man auf Erkenntnisse aus einem Rechtshilfeersuchen wartete. Das „Verfahren lag brach“.	Tathandlung: • Bildung einer terroristischen Vereinigung mit Ziel der Einführung der Scharia Strafprozessuale Maßnahmen: • Siehe Verfahren 6 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: Keine Angaben	Erkenntnisse ergaben sich aus den Ermittlungsmaßnahmen in Verfahren 6

		Stand des Verfahrens: Verfahren wird voraussichtlich eingestellt.	
Verfahren 8 § 129a, b StGB Phänomenbereich: Islamismus	Beschuldigt wird eine Person, gegen die bereits in Verfahren 6 und 7 ermittelt wird: „Zwei sehr gut nachweisbare Geldtransfers (sowie) Befreiung eines Rebellenkämpfers aus der Haft (eines vorderasiatischen Staates)“	Tathandlung: • Unterstützung einer terroristischen Vereinigung	Erkenntnisse ergaben sich aus Ermittlungsmaßnahmen in Verfahren 6. Bislang (Stand August 2011) keine Verfolgungsermächtigung, da noch diverse Unterlagen vom BKA, BND und BfV fehlen.
		Strafprozessuale Maßnahmen: • Siehe Verfahren 6	
		Zusammenarbeit mit anderen Behörden: Keine Angaben	
		Stand des Verfahrens: Nach Eingang diverser Berichte und Verfolgungsermächtigungen wahrscheinlich anklagereif.	
Verfahren 9 § 89a StGB Phänomenbereich: Islamismus	Es besteht der Verdacht, dass die Beschuldigten eine Ausreise in ein Ausbildungslager sowie den Anschluss an terroristische Gruppierungen planen.	Tathandlung: • Ausreiseplanungen • Geplanter Anschluss an terroristische Gruppierungen	
		Strafprozessuale Maßnahmen: • TKÜ • Verkehrsdatenerhebung • IMSI-Catcher	
		Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: Positiv: Über zuständigen Verbindungbeamten wurde Kontakt zu zuständigen Polizeidienststellen hergestellt und die Zusammenarbeit war gut.	
		Stand des Verfahrens: Laufende Ermittlungen	

Verfahren 10 zunächst wegen den §§ 129a, b, 308, 310 StGB eingeleitet und dann auf §89a StGB erweitert Phänomenbereich: Islamismus	Der Beschuldigte soll Sprengstoff hergestellt haben in Tateinheit mit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Es bestand der Verdacht, dass der Beschuldigte eine andere Person im Ausland via Internet in der Herstellung von Sprengstoff unterwiesen hat.	Tathandlung: • Herstellung von Sprengstoff • sich unterweisen lassen in der Herstellung von Sprengstoff Strafprozessuale Maßnahmen: • TKÜ • Observationen • Festnahme, die zu einem Haftbefehl erweitert wurde Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: Erfahrungen waren unterschiedlich Rechtshilfeersuchen sind oftmals problematisch, da teilweise keine Auskünfte erteilt werden. Konkrete Staaten werden nicht genannt. „Problematische Staaten“ haben aus politischen Gründen jedoch oftmals wenig Interesse an der Verfolgung entsprechender Straftaten. Stand des Verfahrens: Anklage erhoben	Der BGH stützte den Haftbefehl auf die §§ 89a, 129a, b, 308, 310 StGB.
Verfahren 11 § 89a StGB § 129a StGB Phänomenbereich: Islamismus	Es bestand der Verdacht, dass mehrere Tatverdächtige in einem Ausbildungslager in Waziristan waren.	Tathandlung: • Ausreise • Sich ausbilden lassen Strafprozessuale Maßnahmen: • Zunächst gefahrenabwehrrechtlich behandelt • Zahlreiche TKÜ-Maßnahmen • Kleiner und großer Lauschangriff • Haftbefehl und Festnahmen	Ermittlungsrichter des BGH erließ Haftbefehl gegen einen Beschuldigten nach § 89a StGB in Tateinheit mit § 129a StGB. Bei den anderen Tatverdächtigen erging der Haftbefehl nach § 129 a StGB. Es erfolgten Festnahmen.

		Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: Keine Angaben	
		Stand des Verfahrens: Anklage erhoben	
Verfahren 12 § 89a StGB später §§ 129a, b StGB Phänomenbereich: Islamismus	Einleitungsverfügung des BKA mit der Anregung, ein Verfahren nach § 89a StGB gegen eine Person einzuleiten, die im Verdacht stand, einem Kämpfer in Pakistan die Unterstützung in Form von Geld und zwei Laptops zugesagt zu haben. Eine Ausreise stand bevor, die dem Zweck dienen sollte, dieses Geld und diese Gegenstände zu überbringen. Aus Ermittlungsmaßnahmen folgten Erkenntnisse, die zu neuen Beschuldigten führten (insgesamt sieben Beschuldigte): es wurden deutliche und intensive Beziehungen zu kämpfenden Truppen in Pakistan sowie die Ausreise einer Person nach Pakistan festgestellt.	Tathandlung: • Ankündigung der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung • später unter §§ 129a, b StGB Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung Strafprozessuale Maßnahmen: • „komplettes Spektrum mit Ausnahme des großen Lauschangriffs“ Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: Keine Angaben	<i>„Die anfänglichen Ermittlungen, Einstiegsriminalität nach § 89a StGB, hat sich hier verstärkt zum § 129 a/b StGB.“</i>
		Stand des Verfahrens: Abgabe zum GBA	
Verfahren 13 § 89a StGB Phänomenbereich: Islamismus	Beschuldigte Person (bekennender Konvertit, entsprechende Dschihad-Propaganda verbreitet, in als verdächtig eingeschätzten Moscheen immer dann aufgetaucht, wenn radikale Prediger zu erwarten waren) ist der Unterstützung durch Anwerben von Kämpfern hier oder auch durch Geldübermittlung verdächtig. <i>„Letztlich muss man sagen, dass der aktuelle Verfahrensstand allerdings der ist, dass kein Tatbestandsmerkmal bislang festgestellt werden konnte. Er ist sicherlich der Szene der Sympathisanten und der versuchten Unterstützer zuzuordnen, eine tatsächliche Unterstützungshandlung haben wir dieser Person bislang nicht nachweisen können.“</i>	Tathandlung: • Unterstützung des Dschihad durch Anwerben von Kämpfern sowie • Geldübermittlung Strafprozessuale Maßnahmen: • Keine Angaben Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: Keine Angaben	<i>„Verfahren wäre einstellungsreif gewesen, weil man über eine bloße Sympathiebekundung und die Erklärung, ‚Ja, ich würde grundsätzlich den Dschihad unterstützen‘, hinaus nichts Handfestes, was zu einer Verurteilung führen könnte, [in der Hand hatte].“</i> Durch zwei Festnahmen in England (von Personen, die

		Stand des Verfahrens: Laufendes Verfahren	der Beschuldigte kennt) „kommt da jetzt noch einmal Bewegung rein“.
Verfahren 14 § 89a StGB Phänomenbereich: Islamismus	Verfahren gegen unbekannt (UJs-Verfahren) Ankündigung der Unterstützung terroristischer Vereinigung oder gar eines Terroranschlags auf dem Bahnhof, wahrgenommen durch eine aufmerksame Jugendliche, die ein Handytelefonat mitgehört hat.	Tathandlung: • sich unterweisen lassen • in einigen Fällen zudem: sich verschaffen verschiedener Materialien Strafprozessuale Maßnahmen: • Überprüfung von Handyverbindungsdaten Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: Keine Angaben Stand des Verfahrens: Einstellung ohne Tatermittlung	
Sonstige genannte Verfahren § 89a StGB § 129 a, b StGB Phänomenbereich: Islamismus	Es wird von fünf Fällen berichtet, die alle miteinander in Verbindung stehen. In allen Fällen handelt es sich bei den Verdächtigen um Dschihadisten der Szene einer deutschen Großstadt, die vor ca. zwei Jahren nach Waziristan ausgewandert sind und sich in einem Ausbildungslager ausbilden ließen.	Tathandlung: • Ausreise in terroristisches Ausbildungslager • sich ausbilden lassen • Verschaffen verschiedener Materialien Strafprozessuale Maßnahmen: • TKÜ (wegen Verdachts nach § 89a StGB) • Haftbefehl (wegen Verdacht nach §§ 129a, b StGB) Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden: Keine Angaben	Strafrechtlich sind die Beschuldigten im Vorfeld nicht in Erscheinung getreten und waren zumeist auch sonst nicht polizeilich bekannt. Die Erkenntnis der Ausreise basierte auf einer Veröffentlichung im Internet in Form

		Stand des Verfahrens: Laufende Ermittlungsverfahren	eines Propagandavideos. Der Vorläufer für die Ermittlung nach § 89a StGB war in allen Fällen der Gefährderstatus der Beschuldigten nach Gefahrenabwehrrecht. Dadurch, dass bei diesen Gefährdern die Ausreise bekannt wurde, konnte ein Ermittlungsverfahren nach zunächst § 89a StGB, später auch §§ 129a, b StGB eingeleitet werden.
--	--	---	---